

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Abschlussbericht des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“

#### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1 Der Runde Tisch</b> .....	3
1.1 Entstehung und Ziele .....	3
1.2 Arbeitsweise .....	5
<b>2 Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen – Worüber reden wir?</b> .....	5
2.1 Definitionen .....	7
2.2 Hellfeld .....	7
2.3 Einblicke ins Dunkelfeld .....	8
<b>3 Die Verantwortung für die Vergangenheit</b> .....	9
3.1 Hilfen für Betroffene .....	9
3.2 Verfahrensstandards für Zahlungen der Institutionen .....	11
<b>4 Handeln in der Gegenwart</b> .....	11
4.1 Leitlinien für Institutionen .....	12
(a) Prävention .....	12
(b) Intervention .....	13
(c) Aufarbeitung und Nachhaltigkeit .....	15
4.2 Rechte der Opfer stärken .....	15
(a) Sozialrecht .....	16
(b) Verjährung .....	17
(c) Einheitliche Aktenführung .....	17
(d) Opferschutz in Ermittlungs- und Strafverfahren .....	17

---

	Seite
4.3	Beratungsnetzwerk . . . . . 18
4.4	Erkennen – Behandeln – Missbrauch verhindern . . . . . 19
<b>5</b>	<b>Wissen für die Zukunft . . . . . 21</b>
5.1	Qualifizierung und Information . . . . . 21
(a)	Eltern, Kinder und Jugendliche . . . . . 21
(b)	Lehrerinnen und Lehrer . . . . . 22
(c)	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe . . . . . 22
(d)	Medizinerinnen und Mediziner sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten . . . . . 23
(e)	Richterinnen und Richter . . . . . 24
5.2	Forschung . . . . . 24
(a)	Bildungsforschung . . . . . 25
(b)	Gesundheitsforschung . . . . . 25
<b>6</b>	<b>Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) . . . . . 26</b>
<b>7</b>	<b>Resümee und Ausblick . . . . . 26</b>
	<b>Anlagen zum Abschlussbericht . . . . . 29</b>

## 1 Der Runde Tisch

### 1.1. Entstehung und Ziele

Kaum jemand hatte es für möglich gehalten, wie häufig, manchmal sogar alltäglich sexuelle Übergriffe in Schulen, Heimen, Internaten, kirchlichen und sonstigen Einrichtungen sich ereignet haben und ereignen. Die Schilderungen tausender Betroffener über sexuellen Missbrauch und Gewalt in Institutionen haben Anfang des Jahres 2010 die Gesellschaft schockiert. Dass Täter<sup>1</sup> so zahlreich Übergriffe begehen konnten, zeigt ein kollektives, aber vor allem auch ein institutionelles Versagen. Hundertfach nahmen die Institutionen ihre Verantwortung für den Schutz der Betroffenen nicht oder zumindest nicht ausreichend wahr. Die Leitungen von Einrichtungen und weitere Verantwortliche fanden es allzu oft wichtiger, den Ruf ihres Hauses zu wahren statt das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Viele Taten wurden ermöglicht oder zumindest begünstigt in einer Gesellschaft, die wegschaute oder die Taten bagatellierte, während die Aufsicht führenden Stellen ihre Pflichten nicht angemessen erfüllten. Und auch diejenigen, die sich ernsthaft um ihre Schützlinge bemühen wollten, übersahen oft die Warnsignale und die Zeichen der Hilfsbedürftigkeit. Selbst Eltern wollten nicht glauben, was nicht sein durfte.

Sexueller Missbrauch wird nicht vorrangig in Institutionen begangen. Die meisten Fälle geschehen im familiären Umfeld. Denn nirgends, wo Erwachsene und Kinder zusammenleben, zusammenkommen, zusammen lernen, sind sexuelle Übergriffe ausgeschlossen. Dies ist kein Grund, Nähe zu vermeiden und jeden zu verdächtigen, der Zeit mit einem Kind verbringt. Aber es ist ein Anlass, wachsam zu sein. Die wohl wichtigste Konsequenz aus den Versäumnissen der Vergangenheit ist, sexuellen Missbrauch in der Gegenwart zu bekämpfen: durch umfassende Prävention und Intervention, leicht zugängliche Hilfen sowie konsequente Strafverfolgung der Täter.

Heranwachsende Generationen besser vor sexuellem Missbrauch zu schützen, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, der sich Bund, Länder, Kommunen, Institutionen und jede und jeder Einzelne stellen müssen. Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung“ befasst sich seit ihrer Einrichtung im Rahmen des gleichnamigen Aktionsplans im Jahr 2003 kontinuierlich mit dem Thema. Doch noch nie hat dieses Thema so breite Aufmerksamkeit erfahren wie in den letzten 20 Monaten. Das Bundeskabinett hat am 24. März 2010 die Einrichtung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ beschlossen. Es hat damit ein Signal dafür gegeben, dass Vertuschen und Verdrängen nicht länger geduldet werden

sollen. Dass Politik und Zivilgesellschaft sich gründlich, umfassend und dauerhaft des Themas annehmen – auch dann, wenn es aus den Medienberichten verschwunden sein wird. Dass das Leiden der Opfer<sup>2</sup>, die sich oft erst nach Jahrzehnten zu offenbaren wagten, in jeder Hinsicht anerkannt werden soll. Und dass die Strukturen aufgebrochen werden, die bislang die Entdeckung und Aufklärung der Taten weitgehend verhindert haben.

Die Medienberichte und die Einschätzungen von Expertinnen und Experten machen deutlich, dass gleich in mehreren Bereichen Lücken klaffen: sie finden sich beispielsweise im Bereich der Prävention, also der Strategien, die Übergriffe verhindern und Heranwachsende vor Risiken bewahren sollen; im Bereich der Intervention, wie etwa im Umgang mit Verdachtsfällen; in der Verfügbarkeit von leicht zugänglichen Hilfen für betroffene Kinder und Erwachsene; und beim Wissen zu den Fragen, wie, warum und in welchen Situationen es zu sexuellem Missbrauch kommt, und in der Fähigkeit, Anzeichen für einen Missbrauch zu erkennen.

Da Missbrauch viele Dimensionen hat – etwa soziale, medizinische, pädagogische und juristische – sitzen dem Runden Tisch drei Bundesministerinnen vor: Sabine Leutheusser-Scharrenberger (Justiz), Dr. Kristina Schröder (Familie, Senioren, Frauen und Jugend) und Prof. Dr. Annette Schavan (Bildung und Forschung).

Im Rahmen des Runden Tisches ist es gelungen, das Wissen all jener zu bündeln, die sich seit Jahren in Theorie wie Praxis mit dem Thema beschäftigen. Rund 60 Vertreterinnen und Vertreter von führenden Institutionen und Organisationen in Deutschland aus Medizin, Psychotherapie, Wissenschaft, Sozialarbeit und Justiz, von Beratungsstellen, Kinderschutzorganisationen und Opferschutzverbänden, der Bundesinitiative Betroffener, der Schulen, der Internate, der beiden großen christlichen Kirchen, der Sportbünde, der freien Wohlfahrtspflege sowie des Bundestags, der Länder und Kommunen haben mit der gleichen Zielsetzung zusammengearbeitet: Bedingungen zu schaffen für eine Kultur des Hinsehens und Eingreifens.

Der Runde Tisch spricht sich für starke Kinderrechte im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus. Er hält die Fortsetzung der Diskussion darüber, Kinderrechte als subjektive Rechte ausdrücklich im Grundgesetz zu verankern, für geboten.

Der Runde Tisch trat über eineinhalb Jahre in nicht-öffentlichen Sitzungen zusammen. Um die Arbeit des Gremiums für alle Interessierten transparent zu machen, wurden Sitzungsprotokolle und Ergebnisprotokolle veröffentlicht.<sup>3</sup> Dem konstruktiven Gesamtklima und dem großen Engagement aller Beteiligten ist es zu verdanken, dass Schwierigkeiten überwunden und wertvolle Ergebnisse erzielt werden

<sup>1</sup> Nach den verfügbaren Statistiken sind es zu über 90 Prozent Männer, die Übergriffe und Grenzverletzungen begehen. Wenn im Folgenden von „Tätern“ die Rede ist, orientiert sich das am bisher anzunehmenden Regelfall und soll nicht vertuschen, dass auch Frauen sexualisierte Gewalt ausüben.

<sup>2</sup> Die Verwendung des Begriffs „Opfer“ knüpft an das Ereignis des Missbrauchs an und begründet die besondere Schutzbedürftigkeit der Betroffenen. Es geht keinesfalls darum, die Betroffenen auf den Aspekt einer passiven Opferrolle zu reduzieren.

<sup>3</sup> Sitzungsprotokolle und weitere Materialien sind zu finden unter [www.rundertisch-kindesmissbrauch.de](http://www.rundertisch-kindesmissbrauch.de).

konnten. Am Runden Tisch wurde eine Dichte des Austauschs erreicht, wie sie bis dato nicht möglich war.

Die Arbeit des Runden Tisches fand in enger Abstimmung mit der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Bundesministerin a. D. Dr. Christine Bergmann, und ihrer Geschäftsstelle statt. Die Unabhängige Beauftragte wurde von der Bundesregierung am 24. März 2010 parallel zum Runden Tisch ernannt. Ihr Auftrag war es, Anlaufstelle zu sein, die Thematik aufzuarbeiten und Empfehlungen an den Runden Tisch und die Bundesregierung zu formulieren. Frau Dr. Bergmann widmete sich bis Ende Oktober 2011 den Fällen der Vergangenheit. In ihren Abschlussbericht, der im Mai 2011 erschien, sind

neben eigenen Erhebungen und Studien auch die Angaben und Erfahrungen mehrerer Tausend Betroffener eingeflossen, die sich bei Frau Dr. Bergmann und ihrer Anlaufstelle gemeldet haben. Die im Abschlussbericht enthaltenen Vorschläge sind in die Arbeit des Runden Tisches eingegangen.<sup>4</sup>

Die folgende Grafik veranschaulicht die Arbeit des Runden Tisches und der Unabhängigen Beauftragten anhand einer chronologischen Übersicht von bedeutsamen Ereignissen und zentralen Sitzungen:

<sup>4</sup> Die Empfehlungen der Unabhängigen Beauftragten sind nachzulesen unter [www.beauftragte-missbrauch.de](http://www.beauftragte-missbrauch.de).



## 1.2 Arbeitsweise

Im Anschluss an seine konstituierende Sitzung am 23. April 2010 bildete der Runde Tisch drei Arbeitsgruppen, um jeweils Einzelaspekte vertiefend zu behandeln:

Die Arbeitsgruppe I „Prävention – Intervention – Information“ unter Vorsitz der Bundesfamilienministerin Dr. Kristina Schröder widmete sich unter anderem folgenden Themen:

- Handlungsleitlinien und Standards zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt in Institutionen;
- Qualifizierung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- (Sexual-)Erziehung, die Jungen und Mädchen stärkt;
- Beratungsnetzwerk, in dem Betroffene sexualisierter Gewalt und deren Angehörige kompetente Beratung, Unterstützung und Begleitung erfahren;
- Maßnahmen der Arbeit mit (potentiellen) Tätern, um Opfer zu schützen und Straftaten zu verhindern.

Die Arbeitsgruppe II „Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs – Rechtspolitische Folgerungen – Anerkennung des Leidens der Opfer in jeglicher Hinsicht“ unter dem Vorsitz der Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger erarbeitete Lösungen zu den Themen:

- Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden bei Verdachtsfällen in Institutionen;
- Hilfe und Unterstützung der Betroffenen;
- rechtspolitische Folgerungen insbesondere für eine opferfreundliche Gestaltung des Strafverfahrens.

Die Arbeitsgruppe III „Forschung, Lehre und Ausbildung“ unter Vorsitz von Cornelia Quennet-Thielen, Staatssekretärin im Bundesministerium für Bildung und Forschung, übernahm die Aufgaben:

- zu prüfen, ob Ursachen und Folgen sexuellen Missbrauchs hinreichend erforscht sind;
- Bereiche aufzuzeigen, in denen das Ministerium wissenschaftliche Untersuchungen anstoßen und Forschungsprogramme initiieren sollte;
- Wissenschaft und Praxis stärker zu vernetzen;
- Wege zu finden, wie Fachkräfte an Schulen und in Heilberufen thematisch weitergebildet werden können.

Unterarbeitsgruppen und Expertinnen- und Experten- gruppen haben Einzelaspekte intensiv beleuchtet.

Die Ergebnisse der Diskussionen der Arbeitsgruppen und deren Empfehlungen werden in diesem Bericht zusammengefasst und erläutert. Im Anhang können zentrale Dokumente, die am Runden Tisch erarbeitet oder durch diesen angestoßen wurden, im Detail nachgelesen werden.

Wie der Runde Tisch strukturiert ist, zeigt die Übersicht auf der folgenden Seite.

### Einbeziehung des Wissens Betroffener

Eine fundierte Auseinandersetzung mit sexuellem Missbrauch macht es notwendig, diejenigen einzubeziehen, die Missbrauch selbst erleben mussten. Aus eigener Erfahrung wissen sie genau, wie eng Macht und Manipulation, Erschleichung des Vertrauens und Missbrauch dieses Vertrauens miteinander verwoben sind. Mit ihrem Wissen und ihren Erfahrungen waren Betroffene wichtige Impulsgeberinnen und Impulsgeber am Runden Tisch. In ihren Schilderungen wurde erahnbar, wie umfassend das Erlebte das Leben prägt – auch und gerade dann, wenn das soziale Umfeld ein „normales Funktionieren“ erwartet.

Von Anfang an wandten sich viele Betroffene an die dem Runden Tisch vorsitzenden Bundesministerien oder an die hier vertretenen Kinder- und Opferschutzverbände. Die Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten bot ab April 2010 allen Betroffenen Gelegenheit, über ihre Erfahrungen zu berichten, Fragen zu stellen und Botschaften an die Politik zu formulieren. Mehr als 20 000 Menschen haben sich seitdem bei der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung gemeldet, auch als Reaktion auf die Kampagne „Sprechen hilft“, die mit TV-Spots, Plakaten und Postkarten verdeutlichen wollte, dass Schweigen letztlich nur die Täter schützt. Viele fanden im Zuge der öffentlichen Debatte erstmals den Mut, von ihren Missbrauchserfahrungen zu berichten.

Im November 2010 trafen sich auf Initiative von Frau Dr. Christine Bergmann die drei Bundesministerinnen und Mitglieder des Runden Tisches mit Betroffenen und Eltern betroffener Kinder zum Gespräch. Betroffene und Eltern berichteten von sexuellem Missbrauch in unterschiedlichen Zusammenhängen – in der Familie, in einer kirchlichen Einrichtung, im Internat, in einem DDR-Kinderheim, im Sportverein und in einer Behinderteneinrichtung. Im Fokus des Gesprächs standen nicht Details des Missbrauchs, sondern seine Folgen und vor allem die Botschaften der Betroffenen an Politik und Gesellschaft.

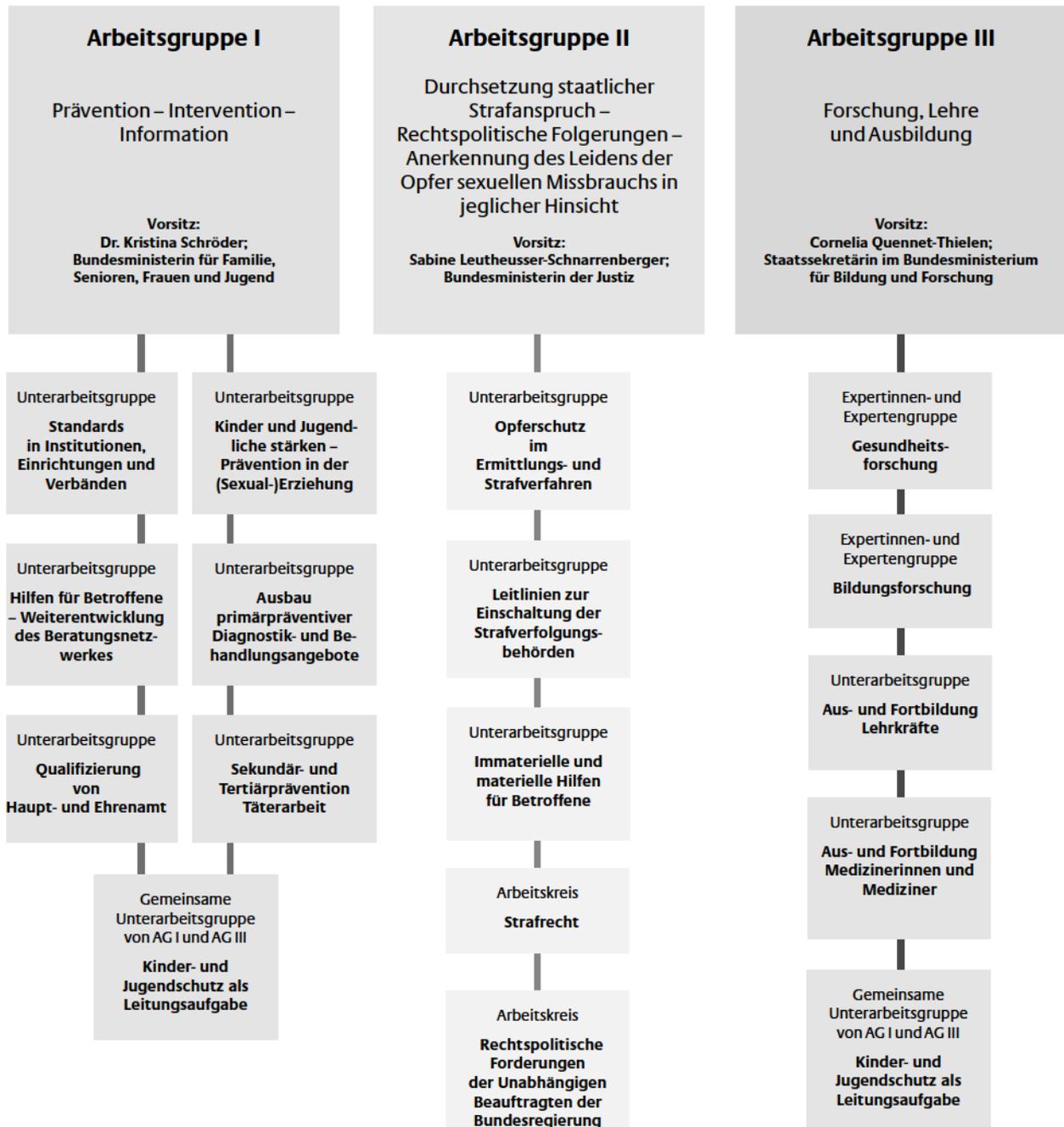
Nach diesem Gespräch gründeten Betroffene im März 2011 die „Bundesinitiative der Betroffenen von sexualisierter Gewalt und Missbrauch im Kindesalter“. Damit gab es erstmals eine übergeordnete, bundesweit organisierte Vereinigung Betroffener, deren Vertreterinnen und Vertreter an den Runden Tisch eingeladen werden konnten. Seither haben sie bei allen Plenumssitzungen, Arbeitsgruppen und Unterarbeitsgruppen des Runden Tisches für die Interessen der Betroffenen gesprochen, verhandelt und so die Arbeitsergebnisse mitbestimmt.

## 2 Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen – Worüber reden wir?

Sexueller Missbrauch verursacht neben körperlichen vor allem seelische Verletzungen. Es geht um Missbrauch emotionaler Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen: ihr Bedürfnis nach Nähe, nach Anerkennung, nach Zärtlichkeit, Zuwendung und Geborgenheit. Die meisten

### Runder Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“

Gemeinsamer Vorsitz der Bundesministerinnen:  
Dr. Kristina Schröder (BMFSFJ), Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (BMJ) und Prof. Dr. Annette Schavan (BMBF)



Taten werden von Menschen begangen, denen Kinder und Jugendliche ihr Vertrauen geschenkt haben. Der Missbrauch dieses Vertrauens prägt das Schicksal der Betroffenen, ihre persönliche Geschichte. Wie das Erlebte verarbeitet wird, ist höchst individuell und hängt nicht nur von der Schwere und Dauer der Übergriffe ab. Es hängt auch davon ab, was Betroffene im Vorfeld schon erlebt und erlitten haben, ob und wie das Umfeld sie auffangen und ihnen dabei helfen kann, anderen Menschen wieder zu vertrauen, sowie davon, ob Schutz und Zugang zu professioneller Hilfe schnellstmöglich gewährleistet werden können.

## 2.1 Definitionen

In Theorie und Praxis werden neben dem Begriff „sexueller Missbrauch“ zahlreiche weitere Bezeichnungen wie „sexuelle Gewalt“, „sexueller Übergriff“, „sexuelle Belästigung“, „sexuelle Ausbeutung“ oder „sexualisierte Gewalt“ verwendet. Je nach Kontext, Profession oder Disziplin werden dabei unterschiedliche Akzente in und mit den Begrifflichkeiten gesetzt.

Im strafrechtlichen Sinn ist sexueller Missbrauch eine „Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung“. Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern sind immer strafbar – auch dann, wenn sich das betroffene Kind<sup>5</sup> scheinbar einverstanden gezeigt hat. Laut der entwicklungspsychologischen Fachliteratur ist eine solche Einwilligung bedeutungslos, weil ein Kind aufgrund des kognitiven, psychischen, physischen und strukturellen Machtgefälles zum erwachsenen Täter einer solchen Handlung nicht verantwortlich zustimmen kann. Sexuelle Handlungen mit Jugendlichen sind strafbar, wenn bestimmte Umstände hinzu kommen: Wenn der Täter eine Zwangslage oder ein Schutz- und Obhutsverhältnis ausnutzt, wenn das Opfer – etwa aufgrund einer Behinderung – widerstandsunfähig ist bzw. eine sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung vorliegt oder wenn sexuelle Handlungen gegen Entgelt vorgenommen werden.

In der psychologisch-psychotherapeutischen Kategorisierung wird sexueller Missbrauch verbreitet durch folgende Kennzeichen charakterisiert: 1) eine sexuelle Handlung, 2) die mangelnde Einfühlung in das Kind (Grenzüberschreitung), 3) eine Abhängigkeitsbeziehung, 4) die Bedürfnis- und Machtbefriedigung beim Täter, 5) das Gebot der Geheimhaltung<sup>6</sup> und 6) die Ambivalenz der Gefühle des Kindes. Wenn also ein Täter eine Situation bewusst ausnutzt, um auf Kosten eines Kindes durch eine sexuelle Handlung die eigenen Bedürfnisse zu befriedigen, ist das sexueller Missbrauch.

Uneinigkeit herrscht darüber, ab wann von einer sexuellen Handlung zu sprechen ist. „Enge“ Definitionen umfassen insbesondere Handlungen, die einen eindeutigen,

als „sexuell“ identifizierten Körperkontakt zwischen Täter und Betroffenen mit sich bringen. „Weite“ Definitionen schließen sämtliche als schädlich angesehenen sexuellen Handlungen ein, also auch solche mit indirektem oder ohne Körperkontakt (z. B. Exhibitionismus oder das Vorzeigen von pornografischen Abbildungen)<sup>7</sup>.

Neben dem Begriff „sexueller (Kindes-) Missbrauch“ wird im Folgenden als umfassender Begriff „sexualisierte Gewalt“ verwendet.

## 2.2 Helffeld

Wie häufig ist sexueller Missbrauch? Und wo findet er statt?

Es ist eine Strategie der Täter, eine emotionale, vertrauensvolle Beziehung zu einem Kind oder Jugendlichen aufzubauen und auf dieser Grundlage ein Abhängigkeitsverhältnis zu schaffen. Dass das Kind oder der Jugendliche ihn kennt, oft sogar respektiert und liebt, nutzt der Täter gezielt aus. Er kann dem Opfer einreden, es habe sich den Wünschen zu fügen, dürfe sich niemandem offenbaren und sei mitverantwortlich für die Geschehnisse und die Folgen ihrer Aufdeckung.

In dieser Verstrickung gefangen, ist es für das Kind denkbar schwer, Übergriffe frühzeitig als solche zu erkennen und Hilfe in Anspruch zu nehmen. Daher ist davon auszugehen, dass nur ein Teil der Betroffenen seine Erlebnisse Dritten mitteilt. Wiederum nur ein Teil derer, denen dies gelingt, trifft dabei auf Personen, die ihrem Bericht Glauben schenken, adäquate Hilfen einleiten und möglicherweise die Strafverfolgungsbehörden einschalten. Bei Menschen mit Behinderung kommt hinzu, dass die Grenze zwischen Pflege und sexuell motiviertem Übergriff verschwimmt oder verschleiert werden kann. Die polizeiliche Kriminalstatistik, die Jugendhilfestatistik und andere Statistiken bilden dementsprechend nur diejenigen Fälle ab, die den Behörden bekannt werden, das sogenannte „Helffeld“.

Für das Jahr 2010 verzeichnet die Polizeiliche Kriminalstatistik rund 11 867 Fälle sexuellen Missbrauchs von Kindern, ein leichter Anstieg gegenüber dem Vorjahr, in dem 11 319 gezählt wurden. Ebenso ist die Anzahl der Opfer von 2009 zu 2010 von 14 038 auf 14 407 gestiegen.<sup>8</sup> Wie bereits erläutert, ist die Aussagekraft dieser Zahlen jedoch begrenzt. Wenn 2010 mehr Fälle publik wurden als zuvor, kann dies entweder bedeuten, dass es tatsächlich mehr Übergriffe gab, oder dass als Folge der öffentlichen Debatte mehr Menschen wagten, Taten anzuzeigen, oder dass Verantwortliche stärker auf Warnsignale achteten. Außerdem registrierte die Polizei 3 160 Fälle des Erwerbs, des Besitzes oder der Verbreitung von Miss-

<sup>5</sup> „Kind“ ist eine Person unter 14 Jahren.

<sup>6</sup> Vergleiche Richter-Appelt, Herta (1995): Psychotherapie nach sexuellem Missbrauch: Versuch einer Eingrenzung. In: Der Psychotherapeut, 40.

<sup>7</sup> Die Unterscheidung zwischen „engen“ und „weiten“ Definitionen spiegelt nicht die Strafbarkeit bzw. Straflosigkeit der Handlung wider. So sind Exhibitionismus und das Vorzeigen pornographischer Abbildungen unter bestimmten Bedingungen strafbar, obwohl sie nicht unter die „engen“ Definitionen fallen.

<sup>8</sup> Ein Fall kann mehrere Opfer betreffen (z. B. Verbreitung von Missbrauchsabbildungen, Exhibitionismus).

brauchsabbildungen<sup>9</sup> gemäß § 184b Absatz 2 und 4 Strafgesetzbuch (StGB) im Jahr 2010.

Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik geschehen mehr als die Hälfte aller bekannt gewordenen Fälle unter Verwandten oder im unmittelbaren Umfeld. Betroffen sind hier überwiegend Mädchen. Hinzu kommen Vorfälle in Institutionen. Die Zahlen der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik zeigen folgendes Bild: Von den 14 407 Opfern im Jahr 2010 hatten 4 708 Opfer (mithin 33 Prozent) vorher keine Beziehung zum Täter. 22 Prozent der Opfer waren mit dem Tatverdächtigen verwandt; 38,5 Prozent der Opfer waren mit diesem bekannt oder kannten ihn flüchtig.

### 2.3 Einblicke ins Dunkelfeld

Eine Fachdiskussion braucht umfangreiches Wissen, auf das sie sich stützen kann. Im Bereich des sexuellen Kindesmissbrauchs ist dies eine große Herausforderung. Präzise Statistiken und Untersuchungen darüber, wie viele Fälle sexuellen Missbrauchs es tatsächlich gibt, fehlen weitgehend. Um künftig zielgerichtet gegen die verschiedenen Formen sexualisierter Gewalt vorgehen zu können, ist es unerlässlich, dieses sogenannte Dunkelfeld bestmöglich zu erhellen. Die am Runden Tisch beteiligten Ministerien haben daher mehrere Studien initiiert.

Das tatsächliche Ausmaß sexualisierter Gewalt wird derzeit in einer repräsentativen Prävalenzstudie<sup>10</sup> untersucht, die das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen mit Förderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung durchführt. Damit wird die in Deutschland bislang erst ein einziges Mal (1992) erhobene repräsentative Datenbasis erneuert und ausgeweitet. Überdies erforscht die Studie die verschiedenen Formen von Gewalterfahrungen und ihre spezifischen Risikokonstellationen und soll Erkenntnisse über Folgen und Bewältigungsstrategien liefern. Sie untersucht auch, in welchem Verhältnis Täter und Opfer zueinander stehen<sup>11</sup> und wie Täter den Kontakt anbahnen.

Bundesweit wurden rund 11 500 Personen – von denen knapp 20 Prozent einen türkischen oder russischen Migrationshintergrund haben – im Alter zwischen 16 und 40 Jahren befragt, ob sie schon ein- oder mehrmals (sexualisierte) Gewalt erleben mussten.<sup>12</sup> Die wissenschaftliche Auswertung der Untersuchung soll bis Ende 2013 abge-

schlossen sein; erste Daten liegen bereits vor, detaillierte statistische Analysen stehen noch aus.

Aus diesen Daten geht hervor: Das tatsächliche Ausmaß sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland ist rückläufig; gleichwohl bleibt sexueller Missbrauch ein großes Problem. Im Rahmen der Studie gaben 6,4 Prozent der weiblichen bzw. 1,3 Prozent der männlichen Befragten an, bis zum 16. Lebensjahr sexuellen Missbrauch mit Körperkontakt<sup>13</sup> erlebt zu haben. Im Vergleich der Altersgruppen zeigt sich, dass ältere Befragte deutlich häufiger von derartigen Übergriffen berichten: Bei den heute 31- bis 40-Jährigen gaben 8,0 Prozent der Frauen und 1,8 Prozent der Männer an, bis zu ihrem 16. Lebensjahr eine Missbrauchserfahrung mit Körperkontakt gemacht zu haben. Zum Vergleich: Bei den heute 16- bis 20-Jährigen berichteten 2,4 Prozent der weiblichen und 0,6 Prozent der männlichen Befragten von einer solchen Erfahrung bis zu ihrem 16. Lebensjahr. In der Untersuchung von 1992 betrug die Prävalenz von sexuellem Missbrauch mit Körperkontakt noch 8,6 Prozent für weibliche bzw. 2,8 Prozent für männliche Befragte.

Im Vergleich zu den Daten aus dem Jahr 1992 hat sich das Anzeigeverhalten unter den Betroffenen verändert. Die Anzeigebereitschaft steigt deutlich, auch wenn nach wie vor nur ein Teil der Betroffenen die Taten zur Anzeige bringt. Diese erhöhte Anzeigebereitschaft sowie die gestiegene öffentliche Aufmerksamkeit und die höhere Abschreckung für die Täter – zum Beispiel durch Gesetzesänderungen – bieten erste Erklärungsansätze für den Rückgang. Dass Betroffene das Schweigen gebrochen haben, ist auch auf die engagierte Unterstützung zurückzuführen, die Organisationen der Opferhilfe ihnen geboten haben. Auch das hat sexuellen Missbrauch in die öffentliche Debatte gebracht. Diese öffentliche Debatte wiederum hat weitere Betroffene ermutigt, über das Erlebte zu sprechen, weswegen trotz eines gesunkenen Missbrauchsrisikos die Zahl der Betroffenen, die sich Hilfe holen, nicht zurückgegangen ist.

Der Großteil der Täter – bei Missbrauch mit Körperkontakt – stammt entweder aus dem engen Familienkreis (bei weiblichen Betroffenen zu 39,6 Prozent, bei männlichen zu 44,4 Prozent) oder ist den Betroffenen bekannt (bei weiblichen Betroffenen zu 44,0 Prozent, bei männlichen zu 25,3 Prozent). In knapp jedem vierten Fall handelt es sich bei den Tätern um männliche unbekannte Personen. Von weiblichen Tätern berichten weitaus mehr männliche (16,9 Prozent) als weibliche (1,8 Prozent) Betroffene.

Der beschriebene Rückgang sexuellen Missbrauchs ist vor allem bei den innerfamiliären Taten zu verzeichnen. Bei Tätern aus dem sozialen Umfeld lässt sich ebenfalls ein Rückgang feststellen. Das Risiko, Opfer eines unbekanntem Täters zu werden, hat sich dagegen über die letzten drei Jahrzehnte kaum verändert. Weitere Ergebnisse dieser Untersuchung werden bis Ende des Jahres 2013 erwartet.

<sup>9</sup> Der Begriff „Kinderpornografie“ wird in Fachkreisen kritisiert, da er die Problematik verharmlose: es handelt sich nicht um Pornographie, sondern um bildliche Darstellungen von Missbrauchshandlungen an Kindern oder Jugendlichen.

<sup>10</sup> Eine Prävalenzstudie liefert belastbare Zahlen zur Verbreitung einer Erscheinung oder eines Ereignisses, hier die Häufigkeit des sexuellen Kindesmissbrauchs.

<sup>11</sup> Übergriffe von Kindern und Jugendlichen gegen andere Kinder und Jugendliche wurden dann erfasst, wenn sie tatbestandlich als Vergewaltigung bzw. sexuelle Nötigung einzustufen waren. Die Auswertung steht allerdings noch aus.

<sup>12</sup> Sexueller Kindesmissbrauch wurde in der Studie als sexuelle Handlung mit und ohne Körperkontakt zwischen einem unter 16-jährigen Kind oder Jugendlichen und einem mindestens fünf Jahre älteren Erwachsenen definiert.

<sup>13</sup> Darunter fällt nicht das Entblößen des Täters zur sexuellen Manipulation.

Einen anderen Einblick in das Dunkelfeld ermöglicht die Auswertung der Eingänge bei der Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten. Hier meldeten sich Menschen im Alter zwischen 6 und 89 Jahren und konnten über ihre Erfahrungen und Anliegen berichten. Mehr als die Hälfte der berichteten Fälle ereigneten sich im familiären oder im unmittelbaren sozialen Umfeld. Überwiegend berichteten Frauen von den Übergriffen im Kindes- und Jugendalter. Fast nie wurden nur einzelne Übergriffe berichtet, oft fanden die Übergriffe über lange Jahre statt. Die Ergebnisse der Auswertung der wissenschaftlichen Begleitforschung sind Teil der Aufarbeitung der Unabhängigen Beauftragten und in ihrem Abschlussbericht unter [www.beauftragte-missbrauch.de](http://www.beauftragte-missbrauch.de) dargestellt.

In der MIKADO-Studie (2010 bis 2014), die vom Bundesfamilienministerium gefördert wird, befragt ein Team um Michael Osterheider, Professor für forensische Psychiatrie an der Universität Regensburg, Schülerinnen und Schüler nach Missbrauchserfahrungen. Außerdem untersuchen die Forscher Risiken und Ursachen für Übergriffe und analysieren Formen sexualisierter Gewalt in digitalen Medien. Ziel ist es, auf Basis dieses Wissens spezifische Präventionsansätze entwickeln zu können.

Wie häufig sich Schulen, Internate und Heime mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch konfrontiert sehen und welche Maßnahmen der Prävention sie ergreifen, hat das Deutsche Jugendinstitut von Mitte 2010 bis Mitte 2011 im Auftrag der Unabhängigen Beauftragten Dr. Christine Bergmann untersucht. An der Befragung haben sich über 1 800 Institutionen mit über 2 500 Interviews beteiligt. Die Ergebnisse sind für Schulen und stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe als repräsentativ anzusehen.<sup>14</sup> Die Forscherinnen und Forscher ermittelten unter anderem folgende, auch für die Arbeit des Runden Tisches relevante Informationen:

- Schulen, Internate und Heime sehen sich häufig mit Verdachtsfällen auf sexualisierte Gewalt bzw. unterschiedlicher Formen von Übergriffen konfrontiert. Rund die Hälfte der Schulen, knapp 70 Prozent der Internate und 4 von 5 Heimen gaben an, dass sie sich in den letzten Jahren mit Verdachtsfällen innerhalb und außerhalb der eigenen Einrichtung auseinandersetzen mussten.
- Die mutmaßlichen Täter sind in 3 Prozent bzw. 4 Prozent der Fälle (in Internaten bzw. Schulen) und in 4 Prozent bis 10 Prozent der Fälle (in Heimen) Beschäftigte der Institutionen. Damit sind Übergriffe durch an den Institutionen beschäftigte Erwachsene vergleichsweise selten. Sie wiegen aber schwer, da Kinder wie Eltern Fachkräften vertrauen können müssen.
- Mit Übergriffen von Kindern und Jugendlichen gegen andere sind die Institutionen deutlich häufiger konfrontiert: 16 Prozent bis 39 Prozent der befragten In-

stitutionen berichten von entsprechenden Verdachtsfällen.

- Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch außerhalb der Einrichtung wurden am häufigsten genannt, in Schulen und Internaten von jeweils über 30 Prozent und in Heimen von 49 Prozent der Befragten.
- Richtet sich der Vorwurf gegen einen Außenstehenden, so haben die Verantwortlichen in Internaten in fast zwei Dritteln der Fälle, die Verantwortlichen in Schulen zu knapp der Hälfte und die Verantwortlichen in Heimen zu zwei Fünfteln das Jugendamt oder die Polizei eingeschaltet. Vorwürfe gegen eine in der Institution tätige Person zogen in Heimen und Internaten nur in jeweils einem Drittel der Fälle und in Schulen nur zu rund einem Viertel der Fälle arbeits- und/ oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich.

### 3 Die Verantwortung für die Vergangenheit

Die Fälle sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen, die Anlass zur Einrichtung des Runden Tisches gegeben haben oder in der Folge bekannt geworden sind, ereigneten sich überwiegend vor vielen Jahren, teils vor Jahrzehnten. Ihre Folgen für die Betroffenen dauern aber häufig bis heute an. Der Runde Tisch bedauert das begangene Unrecht und das Leid der Betroffenen zutiefst. Die Verantwortung für das begangene Unrecht liegt vor allem bei den Tätern und den Institutionen, die Taten in ihrem Verantwortungsbereich zugelassen oder verschleiert haben. Der Runde Tisch ist jedoch der Auffassung, dass die Gesellschaft, die weggeschaut hat und in der es möglich oder sogar üblich war, Missbrauchsfälle zu vertuschen, eine Mitverantwortung trägt.

#### 3.1 Hilfen für Betroffene

Ein besonders schwieriger Aufgabenbereich, dem sich der Runde Tisch gewidmet hat, war die Frage der Hilfen für Betroffene, die in der Vergangenheit sexualisierte Gewalt erlitten haben und noch heute unter deren Folgewirkungen leiden. Ihnen können die geplanten Verbesserungen der gesetzlichen Leistungssysteme, die durch den Runden Tisch angestoßen wurden<sup>15</sup>, oft nicht oder jedenfalls nicht schnell genug helfen. Ihre zivilrechtlichen Ansprüche sind in aller Regel bereits verjährt, auch weil das allgemeine gesellschaftliche Klima einen offenen Umgang mit dem Verdacht des sexuellen Missbrauchs nicht zuließ. Hinzu kommt, dass viele der vor 1976 Geschädigten nicht von den Regelungen des Opferentschädigungsgesetz (OEG) erfasst werden. Vor diesem Hintergrund hat der Runde Tisch sich mit der Frage auseinander gesetzt, ob die Härteregeleung in § 10a OEG zugunsten einer weitergehenden Rückwirkung zur Erfassung von Altfällen geöffnet werden könnte. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ließe sich eine solche Öffnung jedoch nicht auf Betroffene von sexuellem Missbrauch beschränken. Die

<sup>14</sup> Die Repräsentativität der Schulstichprobe gilt für die Bundesrepublik mit Ausnahme Bayerns. Stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe in Bayern haben sich jedoch beteiligt.

<sup>15</sup> Siehe hierzu Anlage 1: „Immaterielle und materielle Hilfen für Betroffene“ – Empfehlungen des Runden Tisches; Kapitel II „Verbesserung bestehender gesetzlicher Hilfeleistungen“.

finanziellen Auswirkungen einer generellen Öffnung des § 10a OEG wären nicht absehbar und haushaltsrechtlich nicht zu bewältigen. Der Runde Tisch hat sich daher nach intensiver Debatte gegen eine solche Änderung des OEG ausgesprochen.

Es ist jedoch ein wichtiges Anliegen der Politik, das geschehene Unrecht und das hierdurch verursachte Leid auch außerhalb der bestehenden Hilfesysteme anzuerkennen und praktische Hilfe zu leisten. Der Runde Tisch untersuchte in diesem Zusammenhang drei Leitfragen:

- Reichen die bestehenden Hilfsangebote aus?
- Welche weiteren Hilfen sind nötig?
- Was muss getan werden, damit Betroffene die von ihnen benötigten Hilfen erhalten – rasch, unkompliziert und ohne immer wieder ihre Gewalterfahrungen schildern zu müssen?

Als besonders wertvoll haben sich dabei die Anregungen der Betroffenen erwiesen. Sie wissen, ob sich bewährt hat, was mit guter Absicht in Gesetzestexte gefasst wurde. Und sie haben konkrete Vorschläge dazu, welche Probleme noch behoben werden müssen.

Nach eingehender Analyse fordert der Runde Tisch den Bund, die Länder und Kommunen sowie die Institutionen, in deren Verantwortungsbereich Missbrauch stattgefunden hat, dazu auf, gemeinsam ein Hilfesystem zu Unterstützung der Betroffenen einzurichten.<sup>16</sup> Sonstige Institutionen und Vereinigungen, die im Rahmen ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung angesprochen sind, werden aufgefordert, sich in geeigneter Weise (zum Beispiel durch pauschalierte Zuwendungen) am Hilfesystem zu beteiligen. Soweit es sich um Dachverbände handelt, geht der Runde Tisch davon aus, dass diese bei der Umsetzung des Hilfesystems gegenüber den Mitgliedsinstitutionen, in deren Verantwortungsbereich der Missbrauch stattgefunden hat, unterstützend tätig werden.

Der Runde Tisch hat sich mit deutlicher Mehrheit<sup>17</sup> dafür ausgesprochen, den Kreis der berechtigten Antragstellerinnen und berechtigten Antragsteller möglichst weit zu fassen und auch die Fälle aus dem familiären Bereich einzubeziehen. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn manche Opfergruppen keinen Zugang zu Leistungen aus dem Hilfesystem haben sollten.

Das Hilfesystem soll auf Missbrauchsfälle aus der Vergangenheit beschränkt sein. Antragsberechtigt sollen Betroffene eines Missbrauchs sein, der nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland (23. Mai 1949) und vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Rechte der Opfer sexuellen Missbrauchs (voraussichtlich Anfang 2012) stattgefunden hat. Für diese Betroffenen sollen Leistungen finanziert werden, die derzeit von den sozialen Hilfesystemen nicht oder nicht ausreichend lange übernommen werden. Als angemessen angesehen werden vom Runden Tisch zum Beispiel Therapiestunden über den Umfang hinaus, der von den Krankenkassen getragen wird. Oder Kosten für Fahrten zu Treffen von Selbsthilfeorganisationen oder zur Akteneinsicht in der Institution, in der die Übergriffe stattgefunden haben. Zu dem Leistungskatalog sollte auch die Unterstützung Betroffener bei Weiterbildungs- und Qualifikationsmaßnahmen gehören. So könnte ein heute Erwachsener, der seinerzeit wegen sexualisierter Gewalt von der Schule flüchtete und nun seinen Schulabschluss ohne gesetzliche Finanzierungsansprüche nachholt, Unterstützung durch das Hilfesystem erlangen. Grundsätzlich wird eine finanzielle Obergrenze der Sachleistungen von 10 000 Euro pro Antragstellerin und Antragsteller vorgeschlagen, da nur so eine Finanzierung durch die Institutionen zu bewältigen ist. Bei der künftigen Ausgestaltung der Hilfeleistung sind allerdings im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung die Entscheidungen zur Umsetzung der Empfehlungen des „Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ (RTH) mit in den Blick zu nehmen. In Einzelfällen soll es möglich sein, die Obergrenze zu überschreiten, etwa um den Mehrbedarf behinderter Menschen abzudecken. Es ist darauf zu achten, dass die Leistungen des Hilfesystems grundsätzlich nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet werden.<sup>18</sup>

Der Runde Tisch betont, dass ein Großteil der Hilfen bereits über die Leistungen der Krankenkassen oder nach dem OEG abgedeckt ist. Ziel ist es, die verbleibenden Lücken zu schließen oder unter bestimmten Bedingungen in Vorleistung zu treten, wenn sich sozialrechtliche Leistungen verzögern. Wenn zum Beispiel der Betroffene mehrere Monate auf einen Therapieplatz warten muss, weil es in seiner Region nicht genügend niedergelassene Psychotherapeuten gibt, könnte das Hilfesystem zur Überbrückung beitragen.

<sup>16</sup> Siehe hierzu Anlage 1: „Immaterielle und materielle Hilfen für Betroffene“ – Empfehlungen des Runden Tisches; Kapitel III „Hilfesystem für Betroffene sexuellen Missbrauchs“.

<sup>17</sup> Die am Runden Tisch beteiligten Vertreterinnen und Vertreter der Kultusministerkonferenz und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände erklären, dass sie die Einführung eines ergänzenden Hilfesystems für die Opfer sexuellen Missbrauchs im familiären Bereich unter den Vorbehalt stellen, dass die Bundesregierung mit den Ländern Einvernehmen über die Ausgestaltung der ergänzenden Hilfen und die Finanzierung herbeiführt.

Die am Runden Tisch beteiligten Vertreterinnen und Vertreter der Jugend- und Familienministerkonferenz sprechen sich dafür aus, dass alle Opfer sexuellen Missbrauchs einen unbürokratischen Zugang zu den bestehenden Hilfesystemen (besonders GKV und OEG) erhalten, die, soweit notwendig, entsprechend weiterentwickelt werden müssen. Die rechtlichen Möglichkeiten der Verursacherhaftung sind zu verbessern. Gerade die Opfer sexueller Gewalt im familiären Bereich, deren Rückgriffmöglichkeiten stark erschwert sind, brauchen klare Rechtsansprüche auf bedarfsgerechte Hilfen im Regelsystem und kein neues ergänzendes Hilfesystem. Die deutlich überwiegende Mehrheit der Länder spricht sich vor diesem Hintergrund gegen ein neues ergänzendes Hilfesystem für Opfer familiärer sexueller Gewalt aus.

Die Länder MV, NW und BW vertreten folgende Position: Soweit geboten, sollen auch die Opfer sexuellen Missbrauchs/sexueller Gewalt im familiären Bereich, wie in den Empfehlungen für „Immaterielle und Materielle Hilfen“ des Runden Tisches vorgeschlagen, im Einzelfall Zugang zum ergänzenden Hilfesystem erhalten. Die dafür entstehenden Kosten sind vom Bund zu tragen.

<sup>18</sup> Siehe hierzu Anlage 1: „Immaterielle und materielle Hilfen für Betroffene“ – Empfehlungen des Runden Tisches; Kapitel V „Anrechnung von Zahlungen auf sozialrechtliche Leistungen“.

ckung der Wartezeit die Kosten für einen Therapeuten ohne Kassenzulassung übernehmen.

Über die Leistungen soll ein unabhängiges Sachverständigen-gremium („Clearingstelle“) entscheiden, in das unter anderem Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, zum Richteramt Qualifizierte, Vertreterinnen und Vertreter der Betroffenen und der jeweiligen Institution sowie des Bundes und der Länder berufen werden sollen. Der Runde Tisch schlägt Eckpunkte für die Geschäftsordnung des Gremiums vor, die ein unbürokratisches und schnelles Verfahren zum Ziel haben.

Bei den Leistungen des empfohlenen Hilfesystems handelt es sich um Sachleistungen. Es sollen keine Barbeiträge ausgezahlt werden. Die Institutionen verpflichten sich zur Anerkennung der Entscheidungen der Clearingstelle und zur Kostenübernahme. Soweit es sich um Betroffene aus Institutionen, für die die Bundesländer und kommunalen Körperschaften Verantwortung tragen, sowie um Betroffene aus dem familiären Bereich handelt, tritt die öffentliche Hand für die Hilfeleistungen ein. Über die Ausgestaltung dieses Hilfesystems und deren Finanzierung wird die Bundesregierung mit den Ländern Einvernehmen herbeiführen.

Das Hilfesystem entlastet die Täter und die Institutionen, in deren Verantwortungsbereich die Übergriffe geschahen, nicht von ihrer Pflicht, sich mit weitergehenden Forderungen der Betroffenen nach Genugtuung und Wiedergutmachung auseinanderzusetzen. Zu Recht erwarten die Betroffenen, dass die Institutionen, die ihre Verantwortung in der Vergangenheit nicht wahrgenommen haben, wenigstens heute Verantwortung für die Taten übernehmen. Dazu gehören nach Ansicht des Runden Tisches auch sogenannte „Schmerzensgeldzahlungen“. Der Runde Tisch betont, dass diese Maßnahmen allein den Institutionen obliegen.

Der Runde Tisch schlägt jedoch Verfahrensregeln für einen gerechten und transparenten Umgang mit den Antragstellerinnen und Antragstellern vor. Hiermit befasst sich der folgende Abschnitt.

### 3.2 Verfahrensstandards für Zahlungen der Institutionen

Der Runde Tisch hat Empfehlungen formuliert, wie die Institutionen ihre Verfahren zur Anerkennung der Opfer und zur Zahlung von „Schmerzensgeld“ gestalten sollten<sup>19</sup>. Diese Standards sollen sicherstellen, dass alle Betroffenen sich fair und gleich behandelt fühlen. Sie sehen zum Beispiel vor, dass die Entscheidungen transparent sein müssen. Wer in den Entscheidungsgremien sitzt und nach welchen Kriterien ein Antrag als berechtigt anerkannt und die Höhe der Zahlungen festgelegt wird, ist offen zu legen; außerdem sollte die Entscheidung begründet werden.

<sup>19</sup> Siehe hierzu Anlage 1: „Immaterielle und materielle Hilfen für Betroffene“ – Empfehlungen des Runden Tisches; Kapitel IV „Genugtuungsleistungen von Institutionen“.

Wichtig ist, dass Betroffene ihre Erlebnisse nicht mehrfach schildern müssen (gegenüber der Clearingstelle des ergänzenden Hilfesystems nach Kapitel 3.1 und gegenüber der verantwortlichen Institution). Dies lässt sich vermeiden, indem die Institutionen die Sachverhaltsfeststellungen der Clearingstelle anerkennen, insbesondere die Einschätzung, dass ein Missbrauch stattgefunden hat.

Die Standards sehen auch vor, dass die Anträge schnellstmöglich zu bearbeiten sind. Außerdem sollen die Institutionen berücksichtigen, dass sich bei einem Missbrauch, der Jahre oder Jahrzehnte zurückliegt, Beweise nur schwer erbringen lassen und dass dies oft auch auf das Verhalten der Institutionen selbst zurückzuführen ist. Die Hürden für eine Anerkennung als Opfer müssen daher niedriger sein als bei einem gerichtlichen Verfahren.

Der Runde Tisch kann den Institutionen nicht ihre Verantwortung dafür abnehmen, das „Schmerzensgeld“ in der Höhe so zu bemessen, dass die Betroffenen es als ernst gemeinte Geste der Anerkennung des Unrechts verstehen und akzeptieren können. Er weist aber darauf hin, dass bei der Bemessung derartiger Zahlungen Art und Ausmaß des Missbrauchs sowie dessen psychischen, körperlichen und wirtschaftlichen Folgen berücksichtigt werden sollten. Zur Orientierung können die an der Rechtsprechung ausgerichteten Schmerzensgeldtabellen herangezogen werden.

## 4 Handeln in der Gegenwart

Politik und Institutionen müssen alles Denkbare tun, damit Kinder heute ohne sexualisierte Gewalt aufwachsen können. In vielen Institutionen werden Kinder und Jugendliche gebildet, erzogen und betreut. Diese Institutionen sind auch Schutzräume für Mädchen und Jungen. Hier bauen sie förderliche und vertrauensvolle Beziehungen zu Gleichaltrigen sowie zu Erwachsenen auch außerhalb ihres Elternhauses auf, können Hilfe und Unterstützung in belastenden und schwierigen Lebenssituationen erhalten, treffen auf Menschen, die ihren konkreten Hinweisen Glauben schenken und diesen nachgehen, die auch Warnsignale deuten können und erkennen, was in einer Geste, einem Gespräch angedeutet wird. Diese Erwachsenen tragen für das Aufwachsen und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in besonderer Weise Verantwortung. Umso bestürzender ist es, wenn Kinder und Jugendliche sexualisierte Gewalt oder Reviktimisierung<sup>20</sup> in diesen Institutionen erfahren – wenn Menschen das Vertrauen ausnutzen, das Kinder ihnen schenken, wenn Erwachsene die Macht missbrauchen, die ihnen ihre Position verleiht oder wenn Mädchen und Jungen übergriffigem Handeln Gleichaltriger ausgesetzt sind.

<sup>20</sup> Mit Viktimisierung (abgeleitet vom Lateinischen „victima“ für Opfer) wird die Erfahrung bezeichnet Opfer zu werden, zum Beispiel von sexuellem Missbrauch oder Misshandlung. Machen Menschen später erneut Erfahrungen dieser Art, die sich durch einen zeitlichen Abstand oder einen bzw. mehrere Täter von der ersten Opfererfahrung abgrenzen lassen, wird der Begriff „Reviktimisierung“ verwendet (vgl.: Kindler, Heinz/Unterstaller, Adelheid (2007): Reviktimisierung sexuell missbrauchter Kinder. In: IzKK-Nachrichten 1: Sexualisierte Gewalt durch Professionelle in Institutionen, S. 8 ff).

Überall dort, wo Kinder und Jugendliche leben, lernen und ihre Freizeit verbringen, betreut, gepflegt, behandelt und rehabilitiert werden, muss eine Kultur etabliert werden, die sexualisierte Gewalt erschwert und die ihre Aufdeckung fördert. Eine Schlüsselfunktion kommt hierbei der Einführung von konkreten Verfahren und Standards zum Schutz von Mädchen und Jungen in Institutionen zu. Daher hat sich der Runde Tisch auf übergreifende Leitlinien und darin formulierte Standards zur Prävention sexualisierter Gewalt, zur Intervention – auch im Hinblick auf die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden – sowie zur Aufarbeitung in Institutionen geeinigt.

Der Runde Tisch spricht sich dafür aus, dass nur noch solche Institutionen öffentliche Zuschüsse erhalten, die die verabredeten Leitlinien einführen und umsetzen. Dieser Gedanke wird für die Kinder- und Jugendhilfe auch im Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG)<sup>21</sup> aufgegriffen. Die übergeordneten Behörden bzw. zuständigen Organisationen, die für die Betriebserlaubnis, Gewerbezulassung, Aufsicht, Finanzierung, Förderung oder Ähnliches verantwortlich sind, sollten prüfen, inwiefern sie entsprechende Auflagen entwickeln und erlassen können. Der Runde Tisch fordert den Gesetzgeber auf Bundes- und Landesebene auf, die Möglichkeiten zur Umsetzung dieser Auflagen auch für andere Bereiche zu prüfen.

#### 4.1 Leitlinien für Institutionen

Die vom Runden Tisch erarbeiteten Leitlinien zur Prävention, zur Intervention sowie zur Aufarbeitung und zukunftsgerichteten Veränderung sollen in allen Institutionen des Bildungs-, Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialsektors, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, fest verankert, konkretisiert, regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden.<sup>22</sup> Ein solcher Prozess kann nur gelingen, wenn er von einer Grundhaltung getragen wird, die die Verantwortung gegenüber den Kindern, Jugendlichen, jungen Frauen und Männern, aber auch den Beschäftigten ernst nimmt und nach innen wie außen deutlich und spürbar transportiert. Dies muss fester Bestandteil von Qualitätsentwicklung sein. Die Leitlinien regeln dabei die Reichweite und die Anforderungen an die Umsetzung von (Mindest-)Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Institutionen.

Die Leitlinien richten sich auch an Träger und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, wie zum Beispiel Behinderteneinrichtungen und psychiatrische Einrichtungen. Im Bereich der Eingliederungshilfe können nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern auch Erwachsene von sexualisierter Gewalt betroffen sein. Aufgrund der gesellschaftlichen Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung wohnen, leben und arbeiten viele von ihnen häufig über das Kinder- und Jugendalter hinaus in Einrichtungen.

<sup>21</sup> Siehe hierzu Anlage 2: „Bundeskinderschutzgesetz“.

<sup>22</sup> Siehe hierzu Anlage 3: „Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen“.

Die Leitlinien lassen den Institutionen einerseits einen Handlungs- und damit auch Verantwortungsspielraum, schaffen aber andererseits die notwendige Handlungsklarheit im Hinblick auf die Frage, wann die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden sollen.<sup>23</sup> Sie richten sich an sehr unterschiedliche Institutionen. Es war dem Runden Tisch daher ein Grundanliegen, keine überkomplexen und zu detailreichen Standards zu entwickeln, die in der Praxis nicht umgesetzt werden können und damit ohne Wirkung bleiben. Die Leitlinien liefern ein Gerüst, an dem sich Institutionen orientieren sollen – sie umzusetzen und auszugestalten, sind wichtige Aufgaben, der sich die Institutionen in Zukunft stellen müssen.

#### (a) Prävention

Prävention ist grundlegend, um den Schutz und die Rechte von Kindern, Jugendlichen, jungen Frauen und Männern in Institutionen zu stärken. Damit die eigene Organisation zu einem Schutzraum für Mädchen und Jungen werden kann, sollen Institutionen in einem ersten Schritt analysieren, in welchen Bereichen und Situationen sexuelle Übergriffe möglich sind bzw. wo Risiken und Gefährdungen für Mädchen und für Jungen bestehen. Auf Basis dieser Risikoanalyse sollen die notwendigen Maßnahmen und Verfahren beschrieben werden.

Das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ ist auf allen Ebenen strukturell in der Institution zu verankern. Die Haltung des Trägers zum Kinderschutz soll nach innen und außen deutlich werden. Nach innen zum Beispiel über die Diskussion und Entwicklung eines Verhaltenskodex, nach außen beispielsweise über Informationsmaterial für Kinder, Jugendliche und Eltern. Zu dieser Haltung gehört auch die Verpflichtung, Verdachtsmomenten nachzugehen.

Formen der Beteiligung, der Selbstbestimmung und Beschwerdemöglichkeiten in einer Institution tragen zur Schaffung von sicheren Orten für Kinder und Jugendliche bei. Mädchen und Jungen beobachten oder erleben vielleicht Situationen, die ihnen seltsam vorkommen, ohne dass sie das (zunächst) einordnen können. Deshalb ist es wichtig, bei der Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen, Verfahren und Angeboten alle Beteiligten in einer Institution einzubeziehen, das heißt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Eltern und insbesondere die Kinder und Jugendlichen selbst. Schutzkonzepte sind letztlich nur dann wirklich alltagstauglich, wenn sie mit denen besprochen werden, an die sie sich richten. Damit sie effektiv wirken, müssen die Schutzkonzepte auf das Alter, das Geschlecht und die spezifischen Bedürfnisse zum Beispiel von Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Migrationshintergrund zugeschnitten sein. Es müssen dann auch spezifische Verfahrensweisen für unterschiedliche Konstellationen sexualisierter Gewalt beschrieben sein, zum Beispiel bei sexuellen Übergriffen durch Kinder und Jugendliche. Die Leitungsverantwortlichen müssen das Personal bei diesem Prozess unterstützen, unter anderem durch Qualifizierungsmaßnahmen.

<sup>23</sup> Siehe hierzu die Ausführungen unter Kapitel 4.1 b) „Intervention“.

Wenn Mädchen und Jungen sich unsicher oder gefährdet fühlen bzw. (sexualisierte) Gewalt erlebt haben oder den Verdacht haben, dass diese stattfindet, ist es wichtig, dass sie konkrete Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner kennen, denen sie sich anvertrauen können. Damit dies in allen Institutionen möglich ist, sollen interne Beschwerdestellen und -verfahren geschaffen werden. Um herauszufinden, welche unterschiedlichen Formen von einrichtungsinternen Beschwerdeverfahren es bisher gibt und wie sie arbeiten, hat das Bundesfamilienministerium ein Forschungsprojekt unter Leitung von Frau Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl an der Freien Universität Berlin in Auftrag gegeben. Untersucht wird, welche Verfahren sich bewährt haben und wie Prozesse verbessert und weiterentwickelt werden können. Diese Analyse wird vertieft und ergänzt durch Befragungen von Kindern und Jugendlichen selbst. Auf dieser Grundlage wird bis Ende 2013 eine Handreichung erarbeitet.

Da sich bei einem Verdachtsfall die Beteiligten oder Betroffenen nicht immer direkt an jemanden in der Institution wenden möchten, ist es zudem notwendig, dass alle auch über qualifizierte, unabhängige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner außerhalb der Einrichtung und ihres Trägers informiert sind. Wer von außen kommt, hat oft einen unvoreingenommenen Blick und ist neutraler als jemand, der die Institution seit Jahren kennt. Kinder und Jugendliche müssen auch wissen, wie sie sich an diese Personen wenden können. Der Runde Tisch empfiehlt, die Diskussion über die Schaffung von unabhängigen Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe weiter zu führen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf Finanzierungsformen, die die Unabhängigkeit der Stellen sichern, sowie gute und einfache Zugangsmöglichkeiten für die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu richten.

Zu einer klaren Haltung des Trägers gehört auch, den Schutz von Mädchen und Jungen vor sexualisierter Gewalt zum Gegenstand der Qualifikation von Beschäftigten oder Ehrenamtlichen zu machen, die regelmäßigen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben. Das heißt zum Beispiel, dieses Thema in Erst- und Bewerbungsgesprächen anzusprechen und/ oder eine zusätzliche Vereinbarung beispielsweise zum Arbeitsvertrag aufzusetzen. Hierzu gehört auch, sich von all denjenigen, die in einem engen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ein erweitertes Führungszeugnis in regelmäßigen Abständen vorlegen zu lassen, wie es das am 27. Oktober 2011 im Bundestag ohne Gegenstimmen beschlossene BKiSchG vorsieht. Der Runde Tisch weist darauf hin, dass mit dem BKiSchG die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses für haupt- und nebenberuflich Beschäftigte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausschließlich für die Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich geregelt ist. Der Runde Tisch fordert den Gesetzgeber auf, gesetzliche Regelungen für den Bildungs-, Gesundheits- und Eingliederungshilfesektor dort zu prüfen, wo es zum Schutz der Kinder und Jugendlichen in vergleichbarer Weise geboten ist.

Mit der Vorlage von Führungszeugnissen sollen einschlägig vorbestrafte Personen (zum Beispiel wegen der Verbreitung von Missbrauchsabbildungen) von Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen ausgeschlossen werden. Für den Schulbereich und den Sportbereich enthalten die Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie das Positionspapier des Deutschen Olympischen Sportbundes Empfehlungen zur Vorlage von Führungszeugnissen.<sup>24</sup>

Die Empfehlungen und Pflichten in Bezug auf das erweiterte Führungszeugnis sollen Ehrenamtliche bei ihrem gesellschaftlichen Engagement stärken. Sie sind nicht als Ausdruck eines Generalverdachts gegenüber Ehrenamtlichen zu verstehen. Organisationen aus den Bereichen des Sportes, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Schule, die sich bereits von ihren Ehrenamtlichen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen, berichten von positiven Erfahrungen.<sup>25</sup> Eine Vorlagepflicht allein kann jedoch allein kein ausreichender Schutz sein. Eine Regelung zu Führungszeugnissen muss daher unbedingt in eine Gesamtstrategie zur Prävention eingebettet sein.

## (b) Intervention

Intervention heißt, zielgerichtet einzugreifen, wenn eine konkrete Problemsituation vorliegt, etwa wenn in einer Institution ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch bekannt wird. Richten sich Vorwürfe gegen eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der eigenen Institution, fühlen sich in der Regel alle Beteiligten unsicher und emotional stark belastet. Institutionen sollen einen Handlungsplan entwickeln, der genau beschreibt, welche Maßnahmen zu treffen sind und was jeder Einzelne zu tun hat. Darin verpflichten sie sich, jeder Vermutung nachzugehen, entsprechende Schutzmaßnahmen einzuleiten und die damit verbundenen Prozesse zu dokumentieren. Dabei sollen stets der Schutz, das Wohl sowie die Rechte der Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt stehen.

Ein gestufter Handlungsplan gibt Sicherheit, was bei einem Verdacht zu tun ist, wer informiert wird, wie mit (potenziell) betroffenen Kindern und Jugendlichen und (potenziellen) Tätern und Täterinnen umzugehen ist, in welchen Fällen Hilfe von außen angefordert oder die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden müssen. In den jeweiligen Stufen des Handlungsplans ist festzulegen, welche Rolle dem Träger, den Leitungen der Einrichtung

<sup>24</sup> „Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen“, verfügbar unter: <http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/PresseUndAktuelles/2010/Handreichung-zu-sexuellen-Missbrauchsfaellen-Gewalthandlungen.pdf>; Positionspapier „Prävention und Bekämpfung von sexualisierter Gewalt und Missbrauch an Kindern und Jugendlichen im Sport“, verfügbar unter: [http://dsj.de/downloads/Positionspapier\\_DOSB-Praesidium\\_2010\\_php.pdf](http://dsj.de/downloads/Positionspapier_DOSB-Praesidium_2010_php.pdf), weitere Informationen unter: [www.dosb.de/gegen-sexualisierte-gewalt](http://www.dosb.de/gegen-sexualisierte-gewalt).

<sup>25</sup> Der „Bericht zu Erfahrungen mit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von Ehrenamtlichen in kind- und jugendnahen Tätigkeitsbereichen“ (Institut für Sozialwissenschaftliche Analysen und Beratung – ISAB) ist verfügbar unter <http://www.rundertisch-kindesmissbrauch.de/downloads.htm>.

gen und den weiteren Beteiligten jeweils zukommt, wie die Selbstbestimmungsrechte der Betroffenen gewahrt werden können und wie Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern etc. angemessen beteiligt werden.

Wichtig ist, dass der Handlungsplan gemeinsam erarbeitet wird und innerhalb der Institution bekannt ist. Er sollte klarstellen, dass Schritte zum Schutz für Kinder oder Jugendliche sofort einzuleiten sind und zu welchem Zeitpunkt, mit welchen Aufgaben und auf welche Weise eine unabhängige Fachberatung hinzuzuziehen ist. Damit ist auch Sorge dafür getragen, dass Betroffene schnellstmöglich qualifizierten Beistand und adäquate Hilfe erhalten und, wo erforderlich, Diagnostik, Krankenbehandlung und Psychotherapie.

Meldepflichten von Einrichtungen und Diensten sind einzuhalten, so dass Aufsichtsbehörden, Jugendämter, ein Vormund oder andere zuständige Instanzen über sexuelle Übergriffe in den entsprechenden Institutionen informiert werden. Um Verantwortlichen Sicherheit zu geben, ist es notwendig, dass datenschutzrechtliche und vertragliche Anforderungen an die Verschwiegenheit in allgemein verständlicher Weise im Handlungsplan beschrieben werden. Geklärt werden soll, ob, wann und in welcher Weise Informationen weitergegeben werden dürfen – gerade auch dann, wenn kein Einverständnis vorliegt oder eingeholt werden kann.

Der Handlungsplan klärt ebenso die Frage, wann die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden müssen. Auf Grundlage der Leitlinien zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung und unter Beachtung der vorrangigen Schutzinteressen der (potenziell) betroffenen Mädchen und Jungen soll dies in Übereinstimmung mit den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden beschrieben werden.

### **Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden**

Der Runde Tisch hat ausführlich die Frage diskutiert, ob eine allgemeine strafbewehrte<sup>26</sup> Anzeigepflicht für Straftaten des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen eingeführt werden sollte. Er hat sich schließlich – gerade auf den Rat derer hin, die den Alltag in Beratungsstellen kennen – gegen eine derartige Verpflichtung ausgesprochen. Es soll weiterhin möglich sein, dass Betroffene insbesondere in Beratungsstellen vertraulich Hilfe erhalten.

Der Runde Tisch erarbeitete stattdessen mit den „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ ein Modell für Regelungen, die im Wege der Selbstverpflichtung von Institutionen und Vereinigungen umgesetzt werden können.<sup>27</sup> Diese Selbstverpflichtung bedeutet im Kern, dass Informationen über Fälle möglichen sexuellen

Missbrauchs in der Institution schnellstmöglich an die Strafverfolgungsbehörden – also an die Staatsanwaltschaft oder die Polizei – weitergeleitet werden. Die Leitlinien können von den Institutionen und Vereinigungen den konkreten Gegebenheiten angepasst werden. Dabei ist die Grundstruktur der Leitlinien zu bewahren.

Ziel der Leitlinien ist zu verhindern, dass Fälle von sexuellem Missbrauch an Kindern oder Jugendlichen aus Eigeninteresse der Institution vertuscht oder aus Nachlässigkeit nicht weiter verfolgt werden. Die öffentliche Selbstverpflichtung einer Institution zur Umsetzung der Leitlinien gibt den Eltern, die sich für diese Institution entscheiden wollen, einen wichtigen Hinweis, wie ernsthaft sich die Institution mit der Problematik des sexuellen Missbrauchs auseinandersetzt. Die Strafverfolgungsbehörden möglichst früh und effektiv einzubeziehen, dient nicht nur der Bestrafung des Täters. Hierdurch soll auch verhindert werden, dass der Täter weitere Übergriffe begehen kann. Für das Opfer kann es außerdem von Vorteil sein, dass durch das Strafverfahren Beweise gesichert werden, die für spätere Schadensersatzklagen ausschlaggebend sein können.

Die Leitlinien leisten damit auch einen wichtigen Beitrag zur Prävention. Der Erste Forschungsbericht zur Repräsentativbefragung Sexueller Missbrauch 2011 des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen<sup>28</sup> kommt zu dem Ergebnis, dass im Vergleich zu den Zahlen aus 1992 ein deutlicher Rückgang der Fälle sexuellen Missbrauchs zu verzeichnen ist. Dieser wird in erster Linie auf die erhöhte Anzeigebereitschaft zurückgeführt.

Das zentrale Prinzip der Leitlinien ist: Die Strafverfolgungsbehörden sind grundsätzlich einzuschalten, wenn es tatsächliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass in einer Institution ein sexueller Missbrauch stattgefunden hat.

Die Ersteinschätzung, ob Mitteilungen oder besorgniserregende Verhaltensveränderungen eines Kindes, Aussagen Dritter oder andere Erkenntnisse „tatsächliche Anhaltspunkte“ in diesem Sinn darstellen, trifft die Leitungsebene der Institution. Denn Verhaltensänderungen eines Kindes können auf sehr unterschiedlichen Gründen beruhen, die mit sexuellem Missbrauch nichts zu tun haben müssen. Der wesentliche Punkt ist: Gibt es einen Hinweis auf Tatsachen, die einen Ansatz für Ermittlungen bieten, oder handelt es sich nur um Gerede, um einen ins Blaue geäußerten Verdacht? Die Leitungsebene der Institution hat im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle die Fälle auszufiltern, in denen es keine tatsächlichen Anhaltspunkte gibt und eine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden offenkundig sachwidrig wäre. Hierzu sollte unabhängiger Sachverstand hinzugezogen werden.

Die Ausnahmen von dem Grundsatz, Verdachtsfälle anzuzeigen, sind eng gefasst. Sie berücksichtigen, dass unter besonderen Umständen ein Strafverfahren für das betroffene Kind zu belastend ist, seine körperliche oder psychische Gesundheit gefährdet. In diesem Fall kann

<sup>26</sup> Bei einer strafbewehrten Anzeigepflicht hätten alle, die von möglichen Fällen sexuellen Missbrauchs erfahren, die Pflicht, Anzeige zu erstatten, um sich nicht selbst strafbar zu machen.

<sup>27</sup> Siehe hierzu Anlage 4: „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“.

<sup>28</sup> Siehe zu dieser Studie im Einzelnen die Ausführungen unter Kapitel 2.3 „Einblicke in das Dunkelfeld“.

von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gefährdung abgesehen werden, wenn die Gefährdung nicht anders abwendbar ist. Derartige Ausnahmefälle dürfen nicht von der Institution und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern allein festgestellt werden, sondern müssen durch eine von der verantwortlichen Institution unabhängige sachverständige Stelle überprüft und bestätigt werden.

Es ist möglich, dass das Opfer oder die Erziehungsberechtigten eine Strafverfolgung nach eingehenden Gesprächen ablehnen. Diesem Wunsch kann nur entsprochen werden, wenn die Gefährdung des Opfers und anderer potenzieller Opfer durch eigene Maßnahmen der Institution mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Auch muss es sich nach den bekannten Informationen um ein tatsächliches Geschehen handeln, das am unteren Rand der Strafbarkeit angesiedelt ist. Eine weitere Ausnahme betrifft unter bestimmten Umständen strafbare Übertretungen durch Jugendliche (zum Beispiel einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen nahezu Gleichaltrigen ohne Gewaltanwendung, etwa zwischen einem strafmündigen 14-Jährigen und einer 13-Jährigen).

Befragungen der Verdächtigen sollten im Hinblick auf die Verdunkelungsgefahr und einen ersten möglichst effektiven Zugriff der Strafverfolgungsbehörden zunächst unterbleiben. Befragungen des Opfers zum genauen Tathergang sollten ebenfalls den Strafverfolgungsbehörden überlassen bleiben, da Mehrfachbefragungen und unbeabsichtigte Suggestivbefragungen den Beweiswert der Aussage gerade kindlicher Zeuginnen und Zeugen irreparabel mindern können. Der Runde Tisch empfiehlt daher ein Modell zur zeitlichen Abstimmung des Vorgehens zwischen Institution und Strafverfolgungsbehörde.

Auch nach Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bleibt es in der Verantwortung der Institution, alle zum Schutz des Opfers oder möglicher weiterer Opfer notwendigen Maßnahmen zu unternehmen. Auch hierfür ist es sinnvoll, unabhängige Expertinnen und Experten etwa von Fachberatungsstellen hinzuzuziehen, die geschult darin sind, Risiken zu erkennen und zu beheben.

### **(c) Aufarbeitung und Nachhaltigkeit**

Der Umgang mit sexualisierter Gewalt und die Frage, wie man auf einen Verdacht angemessen reagiert, können Menschen, die in einer Institution arbeiten und für sie Verantwortung tragen, an ihre Grenzen bringen. Es ist daher notwendig, dass Träger Handlungsempfehlungen entwickeln, die sich damit auseinandersetzen, wie mit solchen Situationen umgegangen und das Geschehene aufgearbeitet wird. Träger müssen für das Gelingen dieser Prozesse ausreichende Hilfen bereitstellen, indem sie unter anderem Supervision anbieten und finanzieren.

Im Wege einer sogenannten Organisationsanalyse soll festgestellt werden, wie es zu dem Vorfall kommen konnte und welche Strukturen und Mängel ihn begünstigt haben. Für diese Analyse wird das Hinzuziehen einer fachlich unabhängigen Unterstützung empfohlen. Personen, die fälschlicherweise einem Verdacht ausgesetzt wa-

ren, die Kränkungen und eine Schädigung ihres Rufes erfahren haben, müssen konsequent rehabilitiert werden. Aufbauend auf die Ergebnisse dieser Analyse können Strukturen so verändert werden, dass Kinder und Jugendliche künftig besser geschützt sind.

### **Schlussbemerkung zum Kapitel 4.1 „Leitlinien für Institutionen“**

Die Einführung dieser Leitlinien und der darin formulierten Standards kann nur ein erster Schritt zum umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt sein. Die Leitlinien sollen als Impulse für Innovationen verstanden und in der Praxis fortgeschrieben werden. Erfahrungen, die in der Praxis gemacht werden, sollten beobachtet und ausgewertet werden und der Weiterentwicklung von Standards dienen. Institutionen, die sich dieser anspruchsvollen Aufgabe bereits gestellt haben, berichten, dass sie dies als Aufwertung des Lebens-, Tätigkeits- und Arbeitsumfeldes wahrgenommen haben.

Es ist eine große Herausforderung, sichere Schutzräume für Mädchen und Jungen zu schaffen und damit den Schutz von Kindern in Schulen, Sport- oder Jugendgruppen, im Jugendcafé oder Gesundheitszentrum bestmöglich zu gewährleisten. Das wird nur gelingen, wenn die verantwortlichen Leitungskräfte sich dieser Aufgabe umfassend stellen. Sie haben die Verantwortung, die Position und den Einfluss, das Thema auf die Tagesordnung zu setzen, strukturell zu verankern und im Alltag umzusetzen, sie können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Fortbildungen animieren, eine Fehlerkultur fördern – kurz: Das Klima in ihren Einrichtungen so gestalten, dass Themen wie Missbrauch und Misshandlung nicht mehr tabuisiert werden.

Auf Basis der Leitlinien soll eine kurze und prägnante Handreichung entwickelt werden, die konkrete Empfehlungen gibt, wie die Leitungskräfte in den Einrichtungen den Schutz vor sexualisierter Gewalt in ihrer Institution verbessern und wie sie bei einem Verdacht angemessen reagieren können. Ergänzend wird daran gearbeitet, ein Internetangebot zu schaffen. Wer sich tiefer in die Materie einarbeiten möchte oder Rat in einem speziellen Fall sucht, findet dort umfassende Information und Beispiele, die als Anregung und Vorbild taugen.

### **4.2 Rechte der Opfer stärken**

Schon heute haben die Opfer von Gewalttaten vielfältige Möglichkeiten, staatliche Hilfen in Anspruch zu nehmen. Außerdem können sie aktiv gegen den Täter vorgehen, indem sie Strafanzeige gegen ihn erstatten und ihn auf Schadensersatz verklagen. Ihre Rolle im Strafverfahren ist seit dem ersten Opferschutzgesetz aus dem Jahr 1987 sukzessive gestärkt worden. In den Beratungen des Runden Tisches hat sich aber gezeigt, dass zum einen die Vielfalt der im Sozialrecht bestehenden Hilfeangebote verwirrend ist. Zum anderen könnte manche gesetzliche Regelung besser umgesetzt werden. In einigen Rechtsgebieten erscheinen die gesetzlichen Regelungen selbst un-

zureichend. Konkret sieht der Runde Tisch in folgenden Punkten Verbesserungsbedarf:

### (a) Sozialrecht

Für den Laien ist schwer ersichtlich, welche Ansprüche er überhaupt hat und mit welchem Anliegen er sich an welche Behörde wenden muss. Dies gilt umso mehr, als sich die Leistungen der Diagnostik, der Krankenbehandlung, der Psychotherapie und der Rehabilitation – zum Beispiel von Gesetzlicher Krankenversicherung (GKV), Gesetzlicher Unfallversicherung (GUV) und Opferentschädigungsgesetz (OEG) – zum Teil überschneiden. Damit Betroffene nicht in der Vielfalt von Konzepten, Angeboten und Paragrafen allein gelassen werden, sollten ihnen künftig in jedem Fall die Dienste eines „Lotsen“ angeboten werden: Diese Beraterinnen und Berater haben die Funktion einer ersten zentralen Anlaufstelle.<sup>29</sup> Sie sollen einen Überblick darüber geben, welche Leistungen es gibt, für wen sie passen und wie sie zu erhalten sind. Außerdem sollen sie den Kontakt zu einer Beratungsstelle vor Ort vermitteln können, die intensiver beraten und beim Ausfüllen der Anträge assistieren kann.

So wichtig es ist, den Betroffenen bei der Auswahl des passenden Leistungssystems behilflich zu sein: Das alleine genügt nicht. Betroffene müssen ihre Ansprüche innerhalb des jeweiligen Systems auch mit Erfolg geltend machen können. Nach Auswertung der Anregungen von Betroffenen sowie Prüfung der Empfehlungen der Unabhängigen Beauftragten ist der Runde Tisch zu dem Schluss gekommen, dass sowohl die Bewilligung von Psychotherapien für Versicherte der GKV als auch von Entschädigungen nach dem OEG in der Praxis optimiert werden sollten.

An sich können Versicherte heute angemessene psychotherapeutische Hilfe erhalten, die von den Krankenkassen bezahlt wird. In der Praxis aber sind viele Betroffene unzufrieden, fühlen sich schlecht informiert und beraten oder warten übermäßig lange auf einen Therapieplatz. Vorrangig geht es eher darum, dass Betroffene ihre berechtigten Ansprüche innerhalb des bestehenden Systems besser geltend machen können, als spezifische Ausnahmen in den Rahmenbedingungen zu schaffen. Folgende Verbesserungen sind im System der GKV anzustreben:<sup>30</sup>

- Gesetzliche Krankenkassen müssen ihre Versicherten genau informieren, wann sie Anspruch auf Therapien haben und welche sonstigen Angebote es gibt, und zwar in einer Sprache, die für medizinische Laien verständlich ist. Wenn gewünscht, sollen die Kassen die Betroffenen bei der Suche eines geeigneten Psychotherapeuten oder einer Psychotherapeutin unterstützen.
- Wie und wann eine Psychotherapie genehmigt wird, muss für die Versicherten nachvollziehbar sein. Zum

Beispiel wissen sie oft nicht, welche Rolle die Gutachterin oder der Gutachter im Genehmigungsverfahren der Krankenkassen spielt; so sollen sie wissen, dass sie bei der Begutachtung nicht nach ihren persönlichen Gewalterfahrungen befragt werden.

- Die bisherige Bewilligungspraxis muss auf Defizite überprüft und diese müssen behoben werden. Die bewilligten Stundenkontingente sollen ausreichen, um den Patientinnen und Patienten zu helfen, ihre Gesundheit wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu bessern, so dass im Alltag für die Patientinnen und Patienten Teilhabe möglich ist.
- Alle Betroffenen sollen zeitnah Zugang zu Therapeuten und Therapeutinnen haben, die besonders kompetent und erfahren in der Behandlung traumatisierter Patientinnen und Patienten sind. Die in der Regelversorgung zugelassenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind jedoch regional sehr unterschiedlich verteilt. Ebenso mangelt es insbesondere an Angeboten für ältere Erwachsene, Jungen und Männer sowie für Menschen mit Migrationshintergrund.
- Die Erweiterung des bisherigen Therapieangebots ist zu prüfen. So basieren viele Therapien darauf, dass eine Patientin oder ein Patient Nöte und Empfindungen verbal artikulieren kann, was zum Beispiel bei manchen Behinderungen schwer möglich ist. Stärker als zuvor sollen traumaspezifische Therapien von den Krankenkassen übernommen werden. Bisher nicht anerkannte Methoden wie Körper- und Kreativtherapien sind wissenschaftlich zu überprüfen.
- Diagnostik und Intervention bei sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung und Kindesmisshandlung sollten im Gesundheitswesen dokumentier- und abrechenbar sein.
- Die bestehenden Hilfeangebote müssen besser vernetzt werden, damit alle Betroffenen möglichst schnell Hilfe und qualifizierte medizinische Behandlung erhalten.

Auch das OEG muss nach Ansicht des Runden Tisches besser umgesetzt werden. Der Runde Tisch fordert die Bundesregierung auf, gemeinsam mit den Ländern für folgende Verbesserungen einzutreten.<sup>31</sup>

- Entscheidungen nach dem OEG sollten nur noch von wenigen, spezialisierten Behörden und Gerichten getroffen werden. Die Fallzahlen im Sozialen Entschädigungsrecht, zu dem auch das OEG zählt, sind rückläufig<sup>32</sup>. Das birgt die Gefahr, dass Behörden und Sozialgerichte, die nur selten mit der Thematik konfrontiert sind, zu wenig in die Materie eingearbeitet

<sup>29</sup> Siehe hierzu Anlage 1: „Immaterielle und materielle Hilfen für Betroffene“ – Empfehlungen des Runden Tisches; Kapitel II „Verbesserung bestehender gesetzlicher Hilfeleistungen“.

<sup>30</sup> Wie Fußnote 29, Kapitel II Nummer 1).

<sup>31</sup> Siehe hierzu Anlage 1: „Immaterielle und materielle Hilfen für Betroffene“ – Empfehlungen des Runden Tisches; Kapitel II „Verbesserung bestehender gesetzlicher Hilfeleistungen“ (Nummer 2).

<sup>32</sup> Die größte Gruppe der Berechtigten nach dem Sozialen Entschädigungsrecht sind die Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen des Zweiten Weltkrieges. Deren Zahl geht nunmehr immer rascher zurück, derzeit um 12,85 Prozent jährlich (Differenz Oktober 2010 bis Oktober 2011).

sind. Einige Länder sind deshalb bereits den Weg der Spezialisierung gegangen, die anderen sollten nachfolgen.

- Damit Betroffene nicht zu lange auf Leistungen warten müssen, sollten diese in größerem Umfang vorläufig bewilligt werden.
- Versorgungsbehörden sollten, wenn möglich, die Verfahrensdauer verkürzen. Entschädigungen können unabhängig davon bewilligt werden, ob ein Täter in einem Strafverfahren rechtskräftig verurteilt worden ist. Ein Abwarten auf das Urteil ist bei einem anhängigen Strafverfahren nur dann sinnvoll, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass die behauptete Gewalttat nicht stattgefunden hat.
- In den Verfahren sollten nur Gutachterinnen und Gutachter eingesetzt werden, die hoch kompetent sind. Ihre Aus- und Fortbildung ist daher zu optimieren.
- Das Antragsverfahren für OEG-Leistungen ist für die Betroffenen schonender zu gestalten. Noch werden in manchen Bundesländern Formulare verwendet, die eine „genaue Beschreibung“ der Tatumstände verlangen, was Betroffene unnötig belastet und manche abschreckt. Der Runde Tisch fordert, die Antragsformulare in ganz Deutschland so zu gestalten, dass sie auch alternative Formen der Tatbeschreibung zulassen, etwa in Form eines Kurzantrags. Zudem sollten die Bearbeiterinnen und Bearbeiter der Anträge geschult und fortgebildet werden, um einfühlsam Fragen beantworten und beraten zu können.

Im Hinblick auf das Konsensprinzip konnten weitergehende Forderungen einzelner Mitglieder des Runden Tisches zur Reform des OEG nicht in den Abschlussbericht aufgenommen werden. Der Runde Tisch empfiehlt jedoch, diese Diskussion weiterzuführen.

## (b) Verjährung

Den meisten der jüngst bekannt gewordenen Fälle ist eins gemein: Sie liegen weit zurück. Die psychischen Verletzungen nach sexuellem Missbrauch reichen so tief, dass Betroffene oft erst nach Jahrzehnten in der Lage sind, offen über die Geschehnisse zu sprechen. Dann aber sind zivilrechtliche Ansprüche von Opfern gegen Täter oder gegen mitverantwortliche Dritte in der Regel lange verjährt. Das Bundesministerium der Justiz hat daher einen Gesetzentwurf der Bundesregierung erstellt, der derzeit vom Bundestag beraten wird (Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)<sup>33</sup>). Die Verjährungsfrist für noch nicht verjährte bzw. künftig entstehende Schadenersatzansprüche aufgrund sexuellen Missbrauchs und der vorsätzlichen Verletzung anderer höchstpersönlicher Rechtsgüter soll danach von drei auf 30 Jahre verlängert werden.

Der Runde Tisch begrüßt den Entwurf des StORMG und die darin enthaltene Verlängerung der zivilrechtlichen

Verjährungsfrist. Er fordert die Beibehaltung der Hemmungsregelung, nach der die Verjährung von Ansprüchen wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs des Betroffenen gehemmt ist. Er spricht sich außerdem dafür aus, die entsprechende strafrechtliche Regelung (Fristlauf ab dem 18. Lebensjahr) der bestehenden zivilrechtlichen Hemmungsregelung anzugleichen.

Der Runde Tisch hat mit deutlicher Mehrheit festgestellt, dass im materiellen Strafrecht keine weiteren Änderungen notwendig sind. Die Strafraumen für Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen erscheinen angemessen. Und auch die hieran anknüpfenden, nach Schwere der Tat gestaffelten Verjährungsfristen sind nach Auffassung der Mehrheit des Runden Tisches ausreichend lang. Zum Beispiel wird die Verjährung bei schwerem sexuellen Missbrauch von Kindern bei Angleichung an die zivilrechtliche Hemmungsregelung künftig frühestens mit Vollendung des 41. Lebensjahres des Opfers eintreten. Aufgrund der Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährung können die Betroffenen in Zukunft den Ausgang eines Strafverfahrens gegen den Täter abwarten, bevor sie vor dem Zivilgericht klagen.

## (c) Einheitliche Aktenführung

Damit Ansprüche auch nach langer Zeit noch erfolgreich durchgesetzt und die Täter in Strafverfahren zur Rechenschaft gezogen werden können, ist es wichtig, ausreichende Beweise zu haben. Verurteilungen allein aufgrund der Aussagen der Opfer sind zwar möglich, eine Überführung der Täter gelingt jedoch eher, wenn Aussagen durch Dokumente gestützt werden. Akten der Jugendämter und Familiengerichte können für die Sachverhaltsaufklärung in Zivil- und Strafverfahren und in Verfahren nach dem OEG daher von großer Bedeutung sein. Der Runde Tisch fordert die Länder auf, die Anregung der Unabhängigen Beauftragten zu einer bundesweit einheitlichen Aktenführung in diesen Bereichen (vgl. S. 165/166 des Abschlussberichts der Unabhängigen Beauftragten) weiter zu verfolgen.

## (d) Opferschutz im Ermittlungs- und Strafverfahren

Die vom Runden Tisch geforderte grundsätzliche Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden in Verdachtsfällen muss mit einem umfassenden Opferschutz im Ermittlungs- und Strafverfahren einhergehen. Die Mitwirkung der zum Teil schwer traumatisierten Menschen in diesen Verfahren muss so schonend wie möglich gestaltet werden. Konkret sieht der Runde Tisch in folgenden Punkten Verbesserungsbedarf:

- Mehrfachvernehmungen sollten stärker als bisher vermieden werden. Schon heute können Sexualdelikte direkt beim Landgericht angeklagt werden. In diesen Fällen bleibt es dem Opfer erspart, in einer zweiten Hauptverhandlung ein weiteres Mal vernommen zu werden. Diese Möglichkeit sollte in Zukunft stärker genutzt werden. Außerdem sollten verstärkt richterliche Videovernehmungen im Ermittlungsverfahren ein-

<sup>33</sup> Siehe hierzu Anlage 5: „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)“.

gesetzt werden, um gerade Minderjährigen mehrfache Vernehmungen zu ersparen.

- Die Anforderungen an die Qualifikation von Jugend- bzw. Jugendschutzrichterinnen und -richtern sollten verbindlicher ausgestaltet werden. Für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen insbesondere auch bei Videovernehmungen sind besonders qualifizierte und erfahrene Richterinnen und Richter vonnöten. Doch dies ist in der Praxis nicht immer gewährleistet.
- Alle Personen, die als Kinder oder Jugendliche Opfer eines Sexualdelikts geworden sind, sollten einen Anspruch auf Bestellung einer Opferanwältin bzw. eines Opferanwalts auf Staatskosten haben; also auch jene, die zum Zeitpunkt des Verfahrens volljährig sind. Nach geltender Rechtslage ist Minderjährigen, die sexualisierte Gewalt erlebten, auf ihren Antrag hin auf Staatskosten eine Opferanwältin bzw. einen Opferanwalt zur Seite zu stellen. Oft aber haben die Betroffenen längst das Erwachsenenalter erreicht, wenn sie die Straftat anzeigen und das Ermittlungsverfahren beginnt.
- Die Informationsrechte von Opfern können noch ausgeweitet werden. Opfer sollten nicht nur (wie bisher gesetzlich vorgesehen) über erstmalige Vollzugslockerungen oder Hafturlaube informiert werden, sondern in bestimmten Fällen auch dann, wenn dies erneut geschieht.
- Opfer von Sexualdelikten brauchen eine Stärkung ihres rechtlichen Gehörs. Bevor ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt wird sowie vor sogenannten Opportunitätseinstellungen<sup>34</sup>, sollten sie Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.
- Es sollte gesetzlich klargestellt werden, dass Gerichte bei der Abwägung über den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Gerichtsverhandlung die besonderen Belastungen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen.
- Gesetzliche oder andere Regelungen sollten klarstellen, dass Gerichte erforderlichenfalls besondere Rücksicht auf Menschen mit Behinderungen nehmen müssen. Dazu gehören gegebenenfalls auch Maßnahmen, die die Verständigung mit ihnen erleichtern.

Der Runde Tisch hatte diese Verbesserungen bereits in seinem Zwischenbericht vom Dezember 2010 empfohlen.<sup>35</sup> Daraufhin hat das Bundesjustizministerium den bereits genannten Gesetzentwurf des StORMG vorbereitet.<sup>36</sup> der jetzt als Regierungsentwurf im Bundestag beraten wird. Außerdem hat es Vorschläge für Änderungen der Richtlinien über das Strafverfahren und das Buß-

geldverfahren (RiStBV) unterbreitet.<sup>37</sup> Einige sind bereits von dem zuständigen RiStBV-Ausschuss der Justizministerkonferenz verabschiedet worden, andere befinden sich noch in der Abstimmung mit den Ländern.

In einem Punkt konnte sich der Runde Tisch nicht über eine Gesetzesänderung einig werden, und zwar hinsichtlich der Forderung, einen Rechtsanspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung einzuführen. Die psychosoziale Prozessbegleitung<sup>38</sup> wird seit dem 2. Opferrechtsreformgesetz aus dem Jahr 2009 ausdrücklich in der Strafprozessordnung genannt. Der Runde Tisch hält es überwiegend für wünschenswert, dass sich zunächst in der Praxis einheitliche Mindeststandards entwickeln, die auf diese besondere Form der Prozessbegleitung zugeschnitten sind und die vielfältige andere Formen der Prozessbegleitung (insbesondere durch ehrenamtlich Tätige) unberührt lassen. Zur psychosozialen Prozessbegleitung sind in den Ländern bereits Modellprojekte angestoßen worden. Die Erfahrungen aus diesen Projekten sollten bei der Frage der Festlegung von Mindeststandards Berücksichtigung finden.

#### 4.3 Beratungsnetzwerk

Derzeit können Betroffene sexualisierter Gewalt die Angebote zur Erstabklärung, Diagnostik und Intervention in Krankenhäusern und die Angebote von spezialisierten Beratungsstellen, Kinderschutzzentren, Opferhilfen sowie Erziehungs-, Familien-, Ehe- und Lebensberatungsstellen nutzen. Doch oft finden Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Betroffene – und dies teilweise über viele Jahre – keinen Zugang zu der Hilfe, die sie brauchen. Ein Grund hierfür liegt zunächst in der Dynamik des sexuellen Missbrauchs, die es den Betroffenen häufig unmöglich macht sich mitzuteilen. Ein weiterer Grund kann sein, dass betroffene Mädchen und Jungen, aber auch Erwachsene keine Vertrauensperson haben (z. B. Eltern, Verwandte, Partnerinnen und Partner, pädagogische Fachkräfte), die sie auf dem Weg in das Hilfesystem unterstützt. Doch auch wenn Betroffene nach Unterstützung suchen, kann es sein, dass keine ihrer persönlichen Situation entsprechenden oder ausreichenden Hilfemöglichkeiten zur Verfügung stehen. Viele Betroffenen berichten von der Schwierigkeit, eine spezialisierte Anlaufstelle vor Ort zu finden oder dass sich aufgrund einer zu hohen Nachfrage lange Wartezeiten ergeben.

Um zu erfahren, wie sich die Versorgungslandschaft spezialisierter Beratungsangebote derzeit darstellt, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Bestandsaufnahme vom Sozialwissenschaftlichen Frauenforschungsinstitut (SoFFI F.) durchführen lassen. Auf Basis der Ergebnisse lassen sich Aussagen

<sup>34</sup> Die Staatsanwaltschaft kann beispielsweise von der Verfolgung absehen und das Verfahren einstellen, wenn dieses ein Vergehen zum Gegenstand hat, die Schuld des Täters gering wäre und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht (§ 153 Absatz 1 StPO).

<sup>35</sup> Siehe hierzu Zwischenbericht Kapitel 4.2.2 „Opferschutz im Ermittlungs- und Strafverfahren“.

<sup>36</sup> Siehe hierzu Anlage 5: „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)“.

<sup>37</sup> Siehe hierzu Anlage 6: „Vorschläge für Änderungen der Richtlinien über das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)“.

<sup>38</sup> Die psychosoziale Prozessbegleitung dient der Unterstützung von Opferzeuginnen und -zeugen. Sie umfasst die Vorbereitung auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren (Polizei und Gericht). Sie umfasst zusätzlich eine Betreuung nach dem Verfahren, um dieses verarbeiten zu können.

über die Angebotsstruktur und die Inanspruchnahme der Beratungsstellen machen.<sup>39</sup>

Es gibt erkennbare Versorgungslücken, die zu schließen sind. Eine besondere Herausforderung ist die Versorgung in ländlichen und strukturschwachen Gebieten, da hier zum Teil große Entfernungen zurückzulegen sind. Zugleich zeigt sich, dass besonders für Jungen und Männer, für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen, sowie zum Teil für Migrantinnen und Migranten Beratungsangebote fehlen. Ein wesentlicher Mangel besteht im Hinblick auf geeignete Therapieangebote, an die die Fachberatungsstellen die Betroffenen weiter verweisen können.

Doch auch viele Fachberatungsstellen selbst berichten von schwierigen Rahmenbedingungen, insbesondere im Hinblick auf ihre Finanzierung und deren langfristige Sicherung. Daher wurden auch die Finanzierungsmodelle anhand unterschiedlicher Einrichtungstypen untersucht. Allgemein zeigt sich, dass die Sicherstellung der Finanzierung eine dauerhafte Schwierigkeit für die Beratungsstellen ist, da sie kaum längerfristige Förderungen erhalten und auf das Einwerben von zusätzlichen Geldern angewiesen sind. Sie müssen viel Zeit und Mühe investieren, um Eigenmittel für ihre Arbeit über Spenden, Bußgelder oder befristete Stiftungsgelder einzuwerben. Die dafür investierten Kapazitäten gehen zu Lasten der Kernaufgaben.

Spezialisierte Fachberatungseinrichtungen sind von besonderer Bedeutung, da die Hemmschwelle, diese Angebote wahrzunehmen, für Betroffene im Vergleich zu anderen Unterstützungsangeboten sehr niedrig ist. Den Betroffenen wird damit die Möglichkeit gegeben, einen selbstbestimmten Weg zum Umgang mit ihrem Leid zu finden. Zudem tragen spezialisierte Beratungsstellen aktiv durch ein sehr heterogenes Aufgabenspektrum dazu bei, dass über sexuellen Missbrauch gesprochen wird und dadurch mehr Betroffene den Weg in das Hilfesystem finden. Es umfasst neben Angehörigenberatungen unter anderem auch Fachberatungen für Institutionen, Qualifizierungsangebote und Öffentlichkeitsarbeit. Die Fachberatungsstellen erleben eine stetig steigende Nachfrage; in der letzten Zeit mehren sich besonders die Anfragen von Jungen sowie von erwachsenen Betroffenen, ebenso von Fachkräften anderer Einrichtungen – ohne dass jedoch höhere Personal- oder Geldmittel zur Verfügung stehen.

Der Runde Tisch fordert, eine kontinuierliche finanzielle Absicherung von Beratungsleistungen zu gewährleisten und adäquate Finanzierungsmodelle zu prüfen. Ziel muss es sein, die mangelhafte Finanzausstattung zu überwinden. Es muss gewährleistet sein, dass Betroffene von sexualisierter Gewalt ihrer persönlichen Situation entsprechend gut und flächendeckend versorgt werden und ausreichende Beratungsangebote verfügbar sind. Es muss eine umfassende, auch Alternativen zur Therapie beinhalten Beratung stattfinden. Auf kommunaler und Landes-

ebene soll darüber beraten werden, wie in den jeweiligen Regionen bestehende Lücken geschlossen werden können. Dabei soll an die bestehenden Beratungsstrukturen durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“<sup>40</sup>, zu den Frühen Hilfen, zum Kinderschutz und zur Beratung von durch (innerfamiliäre) Gewalt betroffene Frauen angeknüpft werden. Der Runde Tisch empfiehlt zudem eine verbesserte Zusammenarbeit und Vernetzung der verschiedenen Angebotsformen, auch um Doppelstrukturen zu vermeiden. Aus der Praxis ist bekannt, dass sich Betroffene häufig wegen „anderer“, meist psychosozialer Probleme an allgemeine Beratungsstellen wenden. Deshalb ist es wichtig, dass Hilfesuchende bedarfsgerecht innerhalb der Versorgungssysteme weitergeleitet und begleitet werden. Wenn sich Betroffene an eine allgemeine Familien-, Lebens- oder psychosoziale Beratungsstelle wenden, kann es auch darauf ankommen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Problematik erkennen und wissen, wohin sie vermitteln können. Damit Kinder von Migrantinnen und Migranten oder Flüchtlingskinder und ihre Eltern die mit den Fachkräften keine gemeinsame Sprache sprechen, auch Hilfen erhalten, muss eine Kostenübernahme für qualifizierte Sprachmittlerinnen und -mittler im Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) geprüft werden.

Zur Unterstützung von Institutionen sehen die Leitlinien zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung<sup>41</sup> die Hinzuziehung einer unabhängigen Fachberatung im Umgang mit einem vermuteten sexuellen Kindesmissbrauch vor. Weil fachlich qualifizierte Beratungsmöglichkeiten so wichtig sind, enthält auch das BKiSchG hierzu Regelungen: Kinder und Jugendliche in Not- und Krisensituationen haben bereits nach geltendem Recht einen eigenen Rechtsanspruch auf Beratung; das Jugendamt und Fachkräfte von spezialisierten und allgemeinen Beratungsstellen sind befugt, sie in Not- und Krisensituationen auch ohne Kenntnis und Zustimmung der Eltern zu beraten. Das BKiSchG stellt diesen Anspruch noch einmal klar.

Neben einem neuen Anspruch auf eine Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist eine weitere Regelung vorgesehen: Auch Träger von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe haben bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien einen Anspruch auf Beratung gegenüber dem überörtlichen Träger.

#### 4.4 Erkennen – Behandeln – Missbrauch verhindern

Zu einer umfassenden Beschäftigung mit der Problematik des sexuellen Kindesmissbrauchs gehört auch, den Blick auf (potentielle) Täter zu richten. Dies ist gerade im Hin-

<sup>39</sup> Der Ergebnisbericht zur Untersuchung „Spezialisierte Beratungsstellen“ ist verfügbar unter <http://www.rundertisch-kindesmissbrauch.de/downloads.htm>.

<sup>40</sup> In der Kinder- und Jugendhilfe besteht im Rahmen ihres Schutzauftrages die gesetzliche Vorgabe (§ 8a Absatz 2 SGB VIII), bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine „insoweit“, das heißt im Einzelfall für den jeweiligen Hilfekontext sowie die spezielle Gefährdungssituation erfahrene Fachkraft für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzuzuziehen, die über entsprechende spezielle Kenntnisse verfügt wie z. B. im Hinblick auf sexuellen Missbrauch.

<sup>41</sup> Siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel 4.1 b) „Intervention“.

blick auf den Opferschutz und die Verhinderung von Straftaten unverzichtbar. Die folgenden Empfehlungen basieren auf der Einsicht, dass Kinder und Jugendliche auch wirksam geschützt werden durch Maßnahmen, die verhindern, dass aus potentiellen Tätern tatsächlich Täter werden sowie durch eine Arbeit mit Sexualstraftätern, die Rückfälle unwahrscheinlicher werden lässt.

Die primäre Prävention will Menschen erreichen, bevor sie sexuelle Übergriffe begehen. Unter dem Titel „Kein Täter werden“ bietet zum Beispiel das Institut für Sexualwissenschaft und Sexualmedizin des CharitéCentrums für Human- und Gesundheitswissenschaften mit dem (zurzeit unter anderem vom Bundesministerium der Justiz geförderten) Forschungsprojekt „Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch im Dunkelfeld“ seit 2005 diagnostisch-therapeutische Angebote für Männer an, die auf Kinder gerichtete sexuelle Fantasien haben, aber diese nicht ausleben wollen. Im Jahr 2009 kam das „Präventionsprojekt Kinderpornographie“ hinzu, das sich an Menschen wendet, die Missbrauchsabbildungen konsumieren oder zu konsumieren beabsichtigen. Beide Projekte werden von der 2010 an der Charité eingerichteten „Hochschulambulanz Sexualmedizin“ mit Unterstützung des Bundesministeriums der Justiz bis 2013 fortgeführt. Hiermit verbundene Anlaufstellen existieren bereits an den Universitätskliniken in Kiel, Regensburg und Leipzig, in Hannover und Hamburg sind sie für 2012 geplant. Am Institut für Sexualwissenschaft und Sexualmedizin der Charité wurde zudem eine zentrale Koordinierungsstelle eingerichtet, um Diagnose- und Behandlungsangebote mit der erforderlichen fachlichen Qualifizierung bundesweit zu etablieren und zu vernetzen.

Sekundäre und tertiäre Prävention setzt bei Menschen an, die bereits übergriffen wurden und von Folgetaten abgehalten werden sollen. Die entsprechenden Maßnahmen zielen darauf ab, Täter frühzeitig zu erkennen und wirksam zu behandeln. Wissenschaftlich nachgewiesen ist, dass therapeutische Behandlung das Rückfallrisiko im Hinblick auf sexualisierte Gewalt erheblich reduzieren kann. Aber nicht jeder (potentielle) Täter kann von Therapien erreicht werden – sei es, weil er nicht motiviert ist, sei es, weil die angewandte Methodik nicht greift oder weil keine adäquaten Angebote vorhanden sind. Zur ausreichenden therapeutischen Unterstützung empfiehlt der Runde Tisch, wo nötig zusätzliche Angebote zu schaffen und die Finanzierung der bestehenden zu sichern.

Die Heterogenität der Gruppe der Sexualstraftäter erfordert eine interdisziplinäre Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen. Denn die (therapeutische) Arbeit mit Menschen, die durch grenzverletzendes und gewalttätiges Sexualverhalten auffallen, erfordert eine besonders sorgfältige und selbstreflektierte Vorgehensweise, die spezielle Fachkenntnisse voraussetzt. Gegenwärtig fehlt es professionübergreifend vielfach an Kenntnissen zur Täterarbeit. In diesem Zusammenhang fördert das Bundesfamilienministerium das Fortbildungsprojekt „Modularisierte Fortbildung Opferechte Täterarbeit“ der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmissbrauch und -vernachlässigung (DGfPI). Neben der Vermittlung von Grundlagen- und Vertiefungs-

wissen zur Täterarbeit konzentriert sich die Fortbildung darauf, die therapeutische Kompetenz und Haltung zu sexuell übergriffenen Kindern und Jugendlichen und/oder erwachsenen Sexualtätern auszubilden. Weiterführende Empfehlungen sind dem Arbeitspapier der Unterarbeitsgruppe Sekundär- und Tertiärprävention Täterarbeit zu entnehmen.<sup>42</sup>

### Statistik zur Führungsaufsicht

Die Führungsaufsicht dient der Überwachung und Kontrolle besonders gefährlicher Straftäter nach vollständiger Verbüßung der Straftat oder Entlassung aus dem Maßregelvollzug; außerdem soll sie eine Lebenshilfe für den Übergang in die Freiheit geben. Mit diesen beiden Facetten ist die Führungsaufsicht ein wichtiges Instrument zum Schutz vor weiteren Straftaten eines Täters. Sie erfolgt in Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsstelle, Bewährungshilfe und aufsichtführendem Gericht und ermöglicht passgenau auf den jeweiligen Täter abgestimmte Weisungen<sup>43</sup> sowie deren wirksame Überwachung. Wie häufig Täter unter Führungsaufsicht stehen, ist aber nicht genau bekannt und sollte deshalb näher untersucht werden.

Aktuelle Schätzungen gehen zum Beispiel für das Jahr 2009 von knapp 26 700 laufenden Führungsaufsichten aus. Gesicherte Erkenntnisse sind aber nicht vorhanden, da die Strafverfolgungsstatistik nur die (ausnahmsweisen) gerichtlichen Anordnungen erfasst, nicht aber die wesentlich bedeutsamere Führungsaufsicht kraft Gesetzes. Diese tritt bei Verurteilungen zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in sehr vielen Fällen ein (insbesondere bei vollständiger Verbüßung einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und bei Aussetzung oder Erledigung einer freiheitsentziehenden Maßregel).

Der Runde Tisch spricht sich daher für die Einführung einer Statistik aus, die alle Fälle der Führungsaufsicht erfasst. Das Bundesministerium der Justiz hat jüngst ein Forschungsvorhaben in Auftrag gegeben, das die Reform der Führungsaufsicht evaluieren und umfangreiche Erkenntnisse zu ihrer aktuellen Umsetzung liefern wird. Es wird die Einführung einer Führungsaufsichtsstatistik gegenüber den Ländern thematisieren.

### Sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche

Der Runde Tisch hat sich zwar im Wesentlichen mit der sexualisierten Gewalt von Erwachsenen gegenüber Kindern und Jugendlichen beschäftigt, jedoch werden sexuelle Übergriffe auch von Kindern und Jugendlichen an anderen Kindern und Jugendlichen begangen – wie etwa die Vorfälle in Ferienlagern in den letzten Jahren gezeigt haben. Nach internationalen Forschungsergebnissen werden 20 Prozent bis 25 Prozent der Vergewaltigungen und

<sup>42</sup> Siehe hierzu Anlage 7: „Zusammenfassung der Empfehlungen der Unterarbeitsgruppe ‚Sekundär- und Tertiärprävention Täterarbeit‘“.

<sup>43</sup> Für einen wegen Kindesmissbrauchs verurteilten Täter kommen zum Beispiel die Weisungen in Betracht, keinen Kontakt zu unbeaufsichtigten Kindern aufzunehmen, sich keinen Spielplätzen, Kindergärten oder Schulen zu nähern und sich therapeutisch behandeln zu lassen, etwa in einer forensischen Ambulanz.

30 Prozent bis 40 Prozent des sexuellen Missbrauchs durch Kinder und insbesondere durch Jugendliche und Heranwachsende begangen.<sup>44</sup> Gerade bei Kindern und Jugendlichen ist in hohem Maße darauf zu achten, dass bei sexuell übergriffigem Verhalten neben anderen Maßnahmen frühzeitig auch eine umfassende Diagnostik initiiert wird. Oft verwischen die Grenzen, viele der Kinder und Jugendlichen haben selbst Gewalt erfahren, sind Belastungen in ihrer sozialen, psychischen, kognitiven und emotionalen Entwicklung ausgesetzt. Der Runde Tisch rät, die sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen in Zukunft stärker im Blick zu haben und das Wissen darüber zu erweitern. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat eine Expertise erstellen lassen, die den aktuellen Wissensstand bündelt, bereits existierende Modellprojekte und Praxismaterialien auswertet und weiteren Handlungsbedarf beschreibt.

## 5 Wissen für die Zukunft

### 5.1 Qualifizierung und Information

Zu den Charakteristika sexuellen Missbrauchs gehört, dass er stärker als andere Formen von Gewalt oft unentdeckt bleibt oder nicht aufgeklärt wird. Manchmal gehen Erwachsene nicht jedem Hinweis oder ungunstigen Gefühl nach oder erkennen aus Unwissenheit schlicht die Risiken nicht, die eine Situation birgt. Bekannt ist jedoch, dass es in den meisten Fällen Anzeichen gibt, die geschulte Beobachterinnen oder Beobachter bemerken und wahrnehmen können. Das ist besonders schwierig, aber umso wichtiger, wenn zum Beispiel der eigene Kollege oder die eigene Kollegin im Verdacht steht.

Aus diesem Grund ist die Weitergabe von Wissen zu sexualisierter Gewalt und ihren Folgen an all jene unerlässlich, die Kinder und Jugendliche erziehen, bilden und betreuen. Es ist sowohl Aufgabe der Eltern als auch Teil der Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindergärten und Schulen, Kinder und Jugendliche in ihrer Gesamtpersönlichkeit zu stärken, sie dabei zu unterstützen, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und zu benennen. Außerdem sind sie geschlechtsdifferenziert und altersangemessen über Formen von (sexualisierter) Gewalt und über ihre eigenen Rechte zu informieren.

All jene, die professionell oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, müssen sensibilisiert werden. Am Runden Tisch wurden konkrete Empfehlungen zur Qualifizierung von haupt- und ehrenamtlich Tätigen erarbeitet.<sup>45</sup> Oftmals fehlen ihnen grundlegende Kenntnisse, um sexualisierte Gewalt zu erkennen, vielleicht sind sie verunsichert, wie adäquate Maßnahmen zur Prävention und Intervention umgesetzt werden können. Da die Aufgaben zu umfangreich sind, um sie nebenher im Berufsalltag zu lösen, sollte es neben Standards zum in- und exter-

nen Beschwerdemanagement ein breites Angebot an Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zum Thema sexualisierte Gewalt geben. Die Erwachsenen sollten Szenen deuten können, die sie beobachten; bei Anzeichen für sexualisierte Gewalt aufmerksam werden und wissen, wie verschieden betroffene Kinder und Jugendliche reagieren können – und sie sollten ihre eigene Haltung reflektieren.

Es geht nicht nur um einen Ausbau von Seminaren und Schulungen, sondern es sollte auch überprüft werden, welche Konzepte sich bewährt haben, welche verbesserungsbedürftig sind und wie gegebenenfalls mehr Menschen als bisher mit ihnen erreicht werden können. Wer seine Verantwortung als Lehrkraft oder Trainer ernst nimmt, erklärt Kindern nicht nur binomische Formeln oder Volleyballregeln; er oder sie hilft ihnen auch dabei, dass sie zu selbstbewussten, starken Persönlichkeiten heranreifen. Wie intensiv die Qualifizierungsmaßnahmen sein sollten, hängt vom Berufsfeld und der jeweiligen Aufgabe ab. Eine Kinderärztin braucht für ihre Arbeit mehr Wissen über sexuellen Missbrauch als eine Röntgenärztin, der Klassenlehrer mehr als die Sekretärin, der Familienrichter mehr als die Sozialrichterin.

#### (a) Eltern, Kinder und Jugendliche

Vermittlung von Wissen und Information beginnt bei den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten. Eltern sind manchmal unsicher, wie sie mit ihren Kindern über Sexualität sprechen sollen und welche Fragen sich in welcher Lebensphase stellen. Auch fehlen ihnen oft Kenntnisse, wann und wie es zu sexuellen Übergriffen kommt. Je mehr sie jedoch über Gefahren, über Anzeichen für einen sexuellen Missbrauch und insbesondere Täterstrategien wissen, umso besser können sie Kinder und Jugendliche schützen.

Liebe, Achtung und Respekt sind Grundlagen für die Entwicklung einer starken Persönlichkeit. Das allein reicht aber nicht. Kinder und Jugendliche müssen außerdem alters- und geschlechtsspezifisch informiert werden, welche Formen sexualisierter Gewalt es gibt, dass sie diese nicht hinzunehmen haben und welche Rechte ihnen zustehen. Ebenso wichtig ist es, Kindern dabei zu helfen, eine eigene sexuelle Identität zu entwickeln. Sie sollten ohne Scham über sexuelles Verhalten und sexuelle Bedürfnisse sprechen können, ein reflektiertes Verhältnis zum eigenen Körper und Selbstwertgefühl entwickeln. Ein selbstbewusstes Kind kann leichter „Nein“ sagen; lässt sich weniger leicht einspinnen in ein Netz aus Zuwendung und Missbrauch. Dies bedeutet aber keinesfalls, dass Kinder und Jugendliche selbst für ihren Schutz verantwortlich sind. Es ist Aufgabe der Erwachsenen, ihnen ein Umfeld zu schaffen, in dem sie ohne Gefahren aufwachsen können, und es ist ihre Aufgabe, wenn nötig sofort einzuschreiten.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bringt derzeit eine bundesweite „Initiative zur Prävention“ auf den Weg. Ziel ist es, Kinder durch eine Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagne zum Thema sexualisierte Gewalt direkt zu stärken und begleitend eine entsprechende Online-Plattform für Kinder zur Verfügung

<sup>44</sup> Vgl. Deegener, G. (1999). Sexuell aggressive Kinder und Jugendliche – Häufigkeiten und Ursachen, Diagnostik und Therapie. In: Höfling, S.; Drewes, D. & Eppele-Waigel, I. (Hrsg.). Auftrag Prävention. Offensive gegen sexuellen Kindesmissbrauch (352–382). München: Atwerb-Verlag.

<sup>45</sup> Siehe hierzu Anlage 8: „Qualifizierung von Haupt- und Ehrenamt“.

zu stellen. Durch Aktionen vor Ort sollen Mädchen und Jungen angesprochen und informiert werden. Dabei sollen auch Eltern und Fachkräfte eingebunden, regionale Hilfe- und Beratungsangebote bekannt gemacht und Kooperationen angestoßen werden.

### (b) Lehrerinnen und Lehrer

Jedes Kind verbringt einen erheblichen Teil seines Alltags in der Schule. Sie kann Schutzraum für diejenigen sein, die in der Familie oder von Gleichaltrigen bedrängt werden. Dabei kommt Lehrerinnen und Lehrern eine besonders wichtige Rolle zu: Sie können in den Unterricht Inhalte einspeisen, die weit über das Wissen für die nächste Klausur hinausgehen. Wenn Lehrkräfte sexuellen Missbrauch im Unterricht verschiedener Altersstufen sensibel thematisieren, können sie Lücken schließen, die Familie und Freundeskreis lassen. Mädchen und Jungen, die Gewalt erlebt haben, wenden sich besonders häufig an vertraute Lehrerinnen und Lehrer.

Im Rahmen der schulischen Sexualerziehung werden die Schülerinnen und Schüler fächerübergreifend und altersgemäß mit Fragen der Sexualität vertraut gemacht. Die hier erworbenen Kompetenzen sind eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung einer starken Persönlichkeit, besonders auch mit Blick auf sexuelle Identität. Sie tragen somit dazu bei, dass sich die Kinder und Jugendlichen gegen die Gefahr sexueller Übergriffe schützen können.

Schon jetzt gibt es eine Anzahl an Seminaren, die Lehrkräfte über sexualisierte Gewalt informieren und ihnen Verhaltensregeln für den Ernstfall vermitteln – allerdings war die Nachfrage bisher gering. Doch diese Situation kann überwunden werden: Je offener Sexualität und sexualisierte Gewalt an Schulen diskutiert werden, je sensibilisierter Lehrkräfte für das Wechselspiel von Macht und Missbrauch sind, je intensiver berufsethische Grundsätze überdacht werden, desto größer wird auch die Nachfrage nach themenspezifischem Fachwissen sein. Die Aufgabe, vor der die Lehrkräfte hiermit stehen, ist groß. Bereits ein Gespräch über Sexualität kann schwierig sein. Ziele, Inhalte und Methoden von Qualifizierungsmaßnahmen sollen deshalb auf den jeweiligen Bedarf und Verantwortungsbereich des Personals abgestimmt werden. Um das Thema in die Schulen zu bringen, sollten Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt nach dem Vorbild einiger deutscher Länder flächendeckend Thema in Führungs- und Beratungskrafteschulungen sowie in der Multiplikatorinnen- und Multiplikatoren Ausbildung sein.

Um Angebote zu schaffen, die für jeden rasch und unkompliziert nutzbar sind, entwickelt das Universitätsklinikum Ulm im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zurzeit ein webbasiertes E-Learning-Programm zum Umgang mit dem Thema „Sexueller Kindesmissbrauch“. Es richtet sich nicht nur an Lehrkräfte, sondern an alle Pädagoginnen und Pädagogen, Psychologinnen und Psychologen sowie an medizinische Fachkräfte. Im Online-Selbststudium können sie sich Hintergrundwissen aneignen und Fallbeispiele studieren. Alternativ kann das Selbststudium mit Präsenzkursen (Blended-Learning)

kombiniert werden. E-Learning kann und soll vertiefende Fortbildungen nicht ersetzen, ermöglicht aber einen Einstieg in die Thematik, stärkt die Fachkräfte und schafft Handlungskompetenz.

Außerdem muss das Thema bereits in der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern stärker verankert werden: Der Runde Tisch empfiehlt, Basiswissen zum Thema bei gestuften Ausbildungen schon im Bachelorstudium zu vermitteln. Da die Länder für die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften zuständig sind, war die Kultusministerkonferenz von Anfang an am Runden Tisch und seinen Gremien vertreten und hat die Prozesse mitgestaltet. Mit der Herausgabe der „Handlungsempfehlungen zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen“ hat sie schon früh gezeigt, dass das Thema auf ihrer Tagesordnung steht.

Der Runde Tisch empfiehlt, angehende Pädagoginnen und Pädagogen schon im Studium auf einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz vorzubereiten. Wissen über Sexualität und Gewalt sollte ebenfalls Bestandteil ihrer Ausbildung sein. Neben einem entsprechenden Grundwissen sind es insbesondere Handlungskompetenzen, die Prävention und Intervention in der pädagogischen Praxis erfolgreich machen. So sollen Lehrerinnen und Lehrer beispielsweise wissen, welche Formen, Folgen und Indikatoren übergriffiges Verhalten haben kann. Sie sollen aber auch dazu in der Lage sein, darüber mit ihren Schülerinnen und Schülern ins Gespräch zu kommen. Und natürlich müssen sie wissen, was im Ernstfall zu tun ist.<sup>46</sup>

Es geht bei diesen Empfehlungen nicht darum, jede angehende Pädagogin und jeden angehenden Pädagogen zur Kinderschutzexpertin oder zum Kinderschutzexperten auszubilden. Aber sie sollen wissen, dass sie ein Kind, das sich ihnen anvertraut, nicht durch Suggestivfragen beeinflussen oder dadurch retraumatisieren dürfen, dass sie es zum Beispiel zwingen, seine Schilderung vor der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu wiederholen. Sie sollen von sich aus aufmerksam werden, wenn sich ein Kind in seinem Verhalten verändert, und vor allem müssen sie wissen, wie und wo sie dem Kind rasch professionelle Hilfe zukommen lassen können.

### (c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe umfasst verschiedene Arbeitsfelder mit sehr unterschiedlichen Strukturen, Aufgaben und Berufsgruppen. Dazu zählen die Kinder- und Jugendarbeit, die Kindertageseinrichtungen und ambulante wie stationäre Erziehungshilfen. Tätig sind hier unter anderem Erzieherinnen und Erzieher, Diplom-Pädagoginnen und -Pädagogen und Sozialpädagoginnen und -pädagogen. Eine zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, bei Gefährdung des Kindeswohls einzugreifen. Kinder, die zum Beispiel in ihrer Herkunftsfamilie

<sup>46</sup> Siehe hierzu Anlage 9: „Empfehlungen für die Aus- und Fortbildung von Schulpersonal“.

milie sexualisierte Gewalt erfahren haben, sind in besonderer Weise gefährdet, auch außerhalb der Familie erneut emotional und sexuell missbraucht zu werden, gerade weil sie sich nach liebevoller Zuwendung und Unterstützung sehnen. Dieser besonderen Schutzbedürftigkeit trägt das geplante BKiSchG Rechnung, da es die gesetzlichen Grundlagen für den Schutz von Mädchen und Jungen in Einrichtungen verbessert. Grundsätzlich sind geeignete Fachkräfte einzusetzen und künftig auch aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise vorzulegen.

In den letzten Jahren wurden Ansätze zur Betreuung und Unterstützung von betroffenen Kindern und Jugendlichen weiterentwickelt. Es mangelt jedoch vielfach an spezifischen Fachkenntnissen zum Thema „Sexualisierte Gewalt in Institutionen“. Um dies zu ändern, fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine bundesweite Fortbildungsoffensive mit insgesamt drei Millionen Euro von 2010 bis 2014. Das von der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung durchgeführte Projekt richtet sich an Leitungskräfte, pädagogische Fachkräfte sowie ehrenamtlich Mitarbeitende in teilstationären und stationären Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und auch der Behindertenhilfe. Die Fortbildungen werden bundesweit durch insgesamt 18 Fortbildungsfachkräfte umgesetzt, die in spezialisierten Fachberatungsstellen arbeiten und in zahlreichen Einrichtungen Fortbildungen anbieten<sup>47</sup>. Der Runde Tisch fordert neben modellhaften Ansätzen eine nachhaltige Verankerung von Fortbildungsangeboten.

#### **(d) Medizinerinnen und Mediziner sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten**

An und für sich wissen Medizinerinnen und Mediziner sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die besonders häufig mit der Diagnose und der Behandlung von Missbrauch bei Kindern und Jugendlichen oder mit zurückliegenden Missbrauchserfahrungen bei erwachsenen Menschen befasst sind, über Anzeichen von sexualisierter Gewalt Bescheid. Die Ärztekammern und die Landeskammern der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten geben zahlreiche Lehrmaterialien aus und bieten Fortbildungen an. De facto aber sind viele Ärztinnen und Ärzte überfordert, wenn sie Patientinnen oder Patienten helfen sollen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben. Dafür könnten Defizite bei den Fortbildungen verantwortlich sein. Oder das neue Wissen aus Vorträgen oder Broschüren ist im Alltag der Haus-, Kinder- oder Frauenarztpraxen schwer umzusetzen. Medizinerinnen und Mediziner sollten auch beim Thema „Missbrauch“ in den Bereichen „Wahrnehmen“, „Diagnostizieren“, „Handeln“ kompetent sein. So sollte ihnen beispielsweise bewusst sein, dass sexualisierte Ge-

walt oft mit anderen Formen von Misshandlung und Vernachlässigung einhergeht.

Da nicht jede Medizinerin und jeder Mediziner, nicht jede Psychotherapeutin und jeder Psychotherapeut gleichermaßen mit Betroffenen zu tun hat, sind je nach professioneller Ausrichtung drei unterschiedliche Intensitäten einer Qualifizierung gefragt:

- Jede Medizinerin und jeder Mediziner, jede Psychotherapeutin und jeder Psychotherapeut sollte über Basiswissen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt verfügen. Das umfasst Informationen über Ursachen, Symptome und Begleiterscheinungen von sexualisierter und sonstiger physischer Gewalt im Kindes- und Jugendalter.
- Höher sind die Ansprüche an diejenigen, die öfter und häufiger als erste mit betroffenen Kindern und Jugendlichen zu tun haben, wie etwa Kinderärztinnen, Kinder- und Jugendpsychiater und Hausärztinnen. Wenn sich Menschen mit einer unspezifischen Symptomatik an sie wenden, müssen sie sexualisierte Gewalt als mögliche Ursache erkennen können. Sie sollten konkret wissen, was bei einem Verdacht zu tun ist – wie sie sensibel mit Kindern und ihren Angehörigen sowie erwachsenen Betroffenen sprechen, wen sie informieren und einschalten und ob sie die Betroffenen an einen Spezialisten überweisen.
- Diese Spezialistinnen und Spezialisten müssen Kompetenzen zu Klassifikationen, Leitsymptomen, Interventionsmöglichkeiten und im Umgang mit Betroffenen und deren Bezugspersonen haben. Zu den Spezialistinnen und Spezialisten gehören nicht nur besonders qualifizierte Medizinerinnen und Mediziner, sondern auch Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten, die in Deutschland einen Großteil der psychotherapeutischen Versorgung durchführen.

Das bereits erwähnte E-Learning-Programm für pädagogische und medizinische Fachkräfte, das derzeit am Universitätsklinikum Ulm entwickelt wird, kann einen guten Einstieg in die Thematik bieten.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat eine Erhebung zu Aus-, Weiter- und Fortbildungsangeboten für Medizinerinnen und Mediziner sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Deutschland durchgeführt. Auf Basis dieser Erhebung haben Expertinnen und Experten Empfehlungen erarbeitet, wie die Qualifizierung der oben genannten Berufsgruppen konkret und zeitnah verbessert werden kann.<sup>48</sup> Dazu gehören beispielsweise das Einbringen des Themas „sexueller Missbrauch im Kindes- und Jugendalter“ in den „Nationalen Kompetenzbasierten Lernzielkatalog Medizin“. Von der Kultusministerkonferenz beauftragt erarbeiten in dieser laufenden Initiative Lehrende unter Leitung der Gesellschaft für

<sup>47</sup> Siehe hierzu Anlage 10: „Landkarte zur Bundesweiten Fortbildungsoffensive 2010 bis 2014 (Projektträger DGfPI)“.

<sup>48</sup> Siehe hierzu Anlage 11: „Sachstandserhebung und Handlungsempfehlungen für Medizinerinnen und Mediziner sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“.

medizinische Ausbildung und des Medizinischen Fakultätentages einen Lernzielkatalog für das Medizinstudium in Deutschland. Eine andere Handlungsempfehlung bezieht sich auf eine stärkere Bündelung von Informationen über Fortbildungsangebote, um die vielen bereits vorhandenen Angebote besser sichtbar zu machen. Dazu könnte eine stärkere Zusammenarbeit der beteiligten Fachgesellschaften beitragen und/oder die Schaffung einer zentralen Internetplattform.

### (e) Richterinnen und Richter

Der Runde Tisch erwartet, dass die Länder ein ausreichendes Fortbildungsangebot unter Rahmenbedingungen zur Verfügung stellen, die es den Richterinnen und Richtern effektiv ermöglichen, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Ziel ist ein besserer Schutz der Kinder im gerichtlichen Verfahren. Die meisten Richterinnen und Richter sind engagiert und interessiert, sich in Fragen des Kinderschutzes fortzubilden. Da aber die Arbeitsbelastung hoch ist und es eine Fülle weiterer Themen gibt, besteht die Gefahr, dass Fortbildungen zu wenig genutzt werden.

Die Erkenntnisse des Runden Tisches in Bezug auf Opfererfahrungen im strafrechtlichen Kontext legen es nahe, auch Verbesserungsmöglichkeiten in der Praxis der Familiengerichtsbarkeit zu prüfen. Richterinnen und Richter in Familien- und Jugendschutzsachen müssen über besondere Kompetenzen verfügen, etwa über kinderpsychologische und sozialpädagogische Grundkenntnisse. Aufgrund der Erörterungen am Runden Tisch hat sich die Bundesjustizministerin an die Justizministerkonferenz (JuMiKo) gewandt und darum gebeten, die Richterschaft besser für die Aufgaben zu rüsten, die über die rein juristische Ausbildung hinausgehen. Das Thema wurde von der JuMiKo auf ihrer Herbsttagung am 4. November 2010 in Berlin diskutiert. Ein weiterer Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit den Ländern fand auf Einladung des Bundesministeriums der Justiz am 24. Februar 2011 statt. Hierbei wurden im Sinne eines best-practice-Katalogs konkrete Anforderungen an die Inhalte richterlicher Fortbildung erarbeitet.<sup>49</sup>

Das Bundesministerium der Justiz wird außerdem zu einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe einladen, die eine „Handreichung zum Kinderschutz im familienrechtlichen Dezeranat“ erstellen soll. Eine solche Handreichung soll den Richterinnen und Richtern eine umfassende Hilfestellung zu allen rechtlichen und tatsächlichen Fragen des Kinderschutzes in der familiengerichtlichen Praxis bieten, von der notwendigen Aufklärung des Sachverhalts bis zur behutsamen, einfühlsamen, kurz: kindgerechten Verfahrensgestaltung.

## 5.2 Forschung

Ein besserer Schutz vor Missbrauch ist ohne Forschung schwer denkbar. Zu lückenhaft ist das Wissen, welche

Strukturen Missbrauch verhindern helfen oder womöglich begünstigen, und warum Menschen Täter werden. Welche Präventionsstrategien sich bewähren, wie sich sexualisierte Gewalt im späteren Leben auswirkt und welche Therapien greifen, bei Tätern wie bei Opfern, ist allenfalls in Grundzügen untersucht.

Bislang wird das Thema an den Hochschulen viel zu wenig behandelt. Sexueller Missbrauch von Kindern ist, ebenso wie Vernachlässigung und Misshandlung, auch in der Wissenschaft vielfach ein Tabuthema. Das hat weitreichende Folgen. Da es kaum Professorinnen und Professoren, Doktorandinnen und Doktoranden und Habilitierende gibt, die sexualisierte Gewalt zum Schwerpunkt haben, werden nur ausnahmsweise Vorlesungen und Seminare zum Thema angeboten. Die nachwachsende Generation wird in ihrer Ausbildung kaum mit der Thematik konfrontiert. Das Ziel, jeder angehenden Pädagogin und jedem angehenden Pädagogen, jeder Ärztin und jedem Arzt und jeder Psychologin und jedem Psychologen Basiswissen zu sexualisierter Gewalt zu vermitteln, ist so nicht umsetzbar.

Vor allem fehlt es an Wissen, mit dem effizienter Kinderschutz unterstützt und abgesichert werden kann. Nur wer über gesicherte Erkenntnisse verfügt, kann gezielt handeln. Er kann gut Gemeintes von Gutem unterscheiden. Forschungsbedarf besteht vor allem im medizinisch-psychologischen, im sozialwissenschaftlichen und bildungswissenschaftlichen Bereich.

Einen Teil dieser Lücken können die zahlreichen Studien und Projekte schließen, die in den vorangegangenen Kapiteln vorgestellt wurden. Vor allem die Erneuerung der Wissensbasis über Häufigkeiten und Risikokonstellationen des sexuellen Missbrauchs war dringend erforderlich, um zu wissen, wo wir stehen und wo wir ansetzen müssen und können. Die Pläne des Bundesministeriums für Bildung und Forschung aber sind umfassender. Ziel ist es, eine Forschungslandschaft zu etablieren, die sexuellen Missbrauch in all seinen Facetten gründlich durchleuchtet und das Wissen darüber liefert, wie wirksame Präventions- und Unterstützungsangebote entwickelt und ausgebaut werden können. Forschung kann so einen elementaren Beitrag dazu leisten, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt dauerhaft in der öffentlichen Debatte zu verankern.

Dabei soll zum einen der akademische Nachwuchs an die Thematik herangeführt, zum anderen die Expertise der Forscherinnen und Forscher genutzt werden, die mit ihrer Arbeit sexuellen Missbrauch bekämpfen helfen. Sie alle sollen ihre Forschung erweitern und vertiefen, eng vernetzt mit Fachkolleginnen und Fachkollegen eine Wissensfülle generieren, die eine neue Qualität der Debatte hinsichtlich Prävention und Umgang mit sexualisierter Gewalt ermöglicht. Um Ergebnisse zu erarbeiten, die gut und rasch in der Praxis angewendet werden können, sollen die Forscherinnen und Forscher mit Expertinnen und Experten aus Kinder- und Jugendhilfe, Opferschutzverbänden, Kliniken, psychotherapeutischen Praxen, Schulen und anderen relevanten Bereichen zusammenarbeiten. Von besonderer Bedeutung ist die Einbindung der Betrof-

<sup>49</sup> Siehe hierzu Anlage 12: „Ergebnis des Bund-Länder-Treffens zur Fortbildung der Familien- und Jugendschutzrichterschaft am 24. Februar 2011“.

fenen und der Beratungsstellen in die Planung, Durchführung und Auswertung der Forschungsarbeiten.

### (a) Bildungsforschung

Je mehr Fälle sexualisierter Gewalt bekannt werden, umso drängender stellen sich die Fragen nach den Ursachen: Wie konnte es geschehen, dass in Schulen, Internaten und Heimen über Jahre Kinder missbraucht wurden – und niemand schritt ein? Wie konnte das Verhältnis von Nähe und Distanz derart ins Ungleichgewicht geraten? Was hindert Kinder und Jugendliche, sich einem Dritten mitzuteilen, wenn sie sexualisierte Gewalt erlebt haben? Und wie sieht ein Präventionskonzept aus, das Kinder und Jugendliche wirklich schützt?

Zu diesen und anderen Fragen, die sich mit sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten beschäftigen, liegen bislang kaum gesicherte Erkenntnisse vor. Es gibt nur wenige ausgewiesene Expertinnen und Experten zu diesen Themen. Der Forschungsbereich ist nicht etabliert. Deshalb fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung ab 2012 nicht nur Forschungsprojekte, in denen die oben gestellten Fragen untersucht werden, sondern auch die Einrichtung von Juniorprofessuren.<sup>50</sup> Die Idee dahinter: Universitäten und Fachhochschulen werden so unterstützt, das Thema langfristig in Forschung und Lehre verankern zu können. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses trägt entscheidend dazu bei, sexualisierte Gewalt als relevantes Forschungsthema aufzubauen. Dadurch werden auch mehr Seminare und Vorlesungen angeboten und mehr Studierende für das Thema gewonnen. Insgesamt stellt das Ministerium für die Forschung zu sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten etwa 10 Millionen Euro zur Verfügung.

Gefördert wird Forschung, die den Fragen nachgeht, wann und warum es an Schulen und in anderen pädagogischen Einrichtungen zu sexualisierter Gewalt kommt, sei es durch Lehrkräfte oder zwischen Gleichaltrigen. Hier ist auch von Interesse, welche Zielgruppen besonders gefährdet sind, welche Schutzfaktoren es gibt und unter welchen Bedingungen welche Präventionsansätze greifen. Forschung darüber, wie wirkungsvolle sexualpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aussehen kann, soll ebenso gefördert werden, wie Untersuchungen darüber, welchen Einfluss die neuen Medien für die sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen haben.

Die Arbeit soll sich gerade nicht in der Gefahrenanalyse erschöpfen. Es ist besonders wichtig auszuloten, wie pädagogische Einrichtungen Zufluchtsorte und Schutzräume sein können und wie sie eine Kultur etablieren können, die Kinder und Jugendliche ermutigt zu sagen, wenn etwas nicht stimmt. Ein zentrales Ziel der Forschung ist es, angehenden wie bereits tätigen Pädagoginnen und Pädagogen solides Wissen zu vermitteln und ihnen Handlungsempfehlungen für den Berufsalltag mitzugeben, die wirklich Erfolg versprechen.

<sup>50</sup> Siehe hierzu Anlage 13: „Auszug aus den Richtlinien zur Förderung von Forschungsvorhaben im Zusammenhang mit sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Kontexten“.

### (b) Gesundheitsforschung

Die Auswirkungen sexualisierter Gewalt auf die körperliche wie psychische Gesundheit von Kindern sind bislang nicht ausreichend erforscht. Gleiches gilt für die verschiedenen Ursachen von Missbrauch. Fundierte Kenntnisse in diesem Bereich werden jedoch dringend benötigt. Um eine so folgenreiche Erfahrung wie die des sexuellen Missbrauchs therapieren zu können, bedarf es gesicherter Erkenntnisse und nachhaltiger Zusammenarbeit aller Disziplinen.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat auf Empfehlung des Runden Tisches im September 2010 ein „Forschungsnetz: Missbrauch, Vernachlässigung und Gewalt – Ursachen, Folgen, Prävention und Therapie“ initiiert.<sup>51</sup> Dafür werden rund 20 Millionen aus dem Rahmenprogramm Gesundheitsforschung der Bundesregierung zur Verfügung gestellt und Forschungsprojekte bis zu drei Jahre unterstützt. Es ist geplant, die Förderung nach einer Zwischenevaluation bis 2017 fortzusetzen.

In dem Forschungsnetz werden Expertinnen und Experten aus Medizin, Psychologie, Psychiatrie, Neurobiologie und Sozialwissenschaften interdisziplinär zusammenarbeiten. Sie haben wichtige Forschungsfragen formuliert, die national und international bisher nicht beantwortet sind. Dabei haben die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Blick, dass sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der Regel nicht isoliert auftritt. Oft erfahren die Betroffenen auch Misshandlung, Vernachlässigung und andere Formen der körperlichen und seelischen Gewalt.

Um Kinder und Jugendliche wirksamer vor sexualisierter Gewalt schützen zu können, wollen die Expertinnen und Experten die Ursachen besser verstehen und Präventionsmaßnahmen entwickeln. Dabei gehen sie beispielsweise der Frage nach, warum Mütter, die selbst als Kinder und Jugendliche missbraucht wurden, oft ihre eigenen Kinder wieder misshandeln und wie dieser „Teufelskreis“ durchbrochen werden kann. Weltweit einzigartig ist ein Forschungsprojekt, in dem geistig behinderte Kinder befähigt werden sollen, sich gegen Missbrauch zu schützen.

Betroffenen wirkungsvoller helfen zu können, ist ein weiteres wichtiges Ziel der Arbeiten im Forschungsnetz. Wie können die seelischen Verletzungen, die ein Kind nach sexualisierter Gewalt davonträgt, aufgefangen werden? Warum kommen einige Kinder besser über das Erlebte hinweg als andere und was lässt sich daraus für die Behandlung ableiten? Wie kann Jugendlichen und jungen Erwachsenen geholfen werden, die als Kinder missbraucht wurden und jetzt psychisch krank oder drogenabhängig sind? Diese und viele weitere Fragen will die Wissenschaft lösen.

<sup>51</sup> Siehe hierzu Anlage 14: „Auszug aus den Richtlinien zur Förderung von Forschungsverbänden zu Verhaltensstörungen im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch in Kindheit und Jugend“.

## 6 Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)

Der Runde Tisch begrüßt die im Aktionsplan 2011 verankerte Entscheidung der Bundesregierung zur Weiterführung einer unabhängigen Stelle nach dem Ende der Amtszeit der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Dr. Christine Bergmann.

Der Bedarf nach einer unabhängigen Anlaufstelle für von sexuellem Missbrauch Betroffene und Menschen, die in ihrem privaten oder beruflichen Umfeld Missbrauch wahrnehmen, ist weiterhin groß. Allein bis zum Ende der Amtszeit der bisherigen Unabhängigen Beauftragten gab es dort mehr als 19 000 telefonische und rund 3 000 schriftliche Kontaktaufnahmen. Auch den Forderungen nach einer unabhängigen Begleitung, Förderung und Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen der Unabhängigen Beauftragten und des Runden Tisches wird mit der Fortführung einer unabhängigen Stelle nachgekommen.

Durch die Beibehaltung eines Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), und die Übertragung dieses Amtes an Herrn Ministerialdirigenten Johannes-Wilhelm Rörig wird unmittelbar an die erfolgreiche Arbeit der bisherigen Unabhängigen Beauftragten Dr. Christine Bergmann angeknüpft.

Der Runde Tisch erwartet, dass die personelle und organisatorische Ausgestaltung des USBKM und seiner Geschäftsstelle sowie die ihm zur Verfügung zu stellenden finanziellen Ressourcen gewährleisten, dass der USBKM die nach seinen Erkenntnissen im Zusammenhang mit Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs wahrzunehmenden Aufgaben ab sofort unabhängig und qualifiziert bearbeiten kann.

Zu den wesentlichen Aufgaben und Befugnissen des USBKM zählen nach dem zwischen der Bundesregierung, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen, und Jugend, und dem USBKM geschlossenen Kooperationsvertrag zukünftig:

- Fortführung der Telefonischen Anlaufstelle, die von sexuellem Kindesmissbrauch Betroffenen Hilfe- und Beratungsmöglichkeiten aufzeigt;
- Entwicklung eines bundesweit einheitlich erreichbaren Online-Hilfeportals, das umfassende Informationen zur Thematik des sexuellen Kindesmissbrauchs bereitstellt und die Vernetzung und Sichtbarkeit bestehender Angebote unterstützt. Es besteht die Absicht, das Hilfeportal bei dem USBKM einzurichten.
- Monitoring und Unterstützung der Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches durch Nachhalten der Umsetzung;
- Begleitung der Aufarbeitung von Fällen sexuellen Kindesmissbrauchs;
- Begleitung der Einrichtung und der Arbeit des in Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches vorgesehenen Sachverständigengremiums („Clearingstelle“). Ständige Mitgliedschaft in diesem Gremium.

- Forschung zur Abdeckung bestehender und nicht anderweitig aufgegriffener Forschungslücken in Absprache mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen, und Jugend und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung;

- Förderung von Vernetzung und Austausch zur Thematik des sexuellen Kindesmissbrauchs und Förderung der Bundesinitiative der Betroffenen;

- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere kontinuierliche Informationen zur Arbeit des Unabhängigen Beauftragten und zu Maßnahmen zur Unterstützung der Sensibilisierung der Gesellschaft für die Gefahren des sexuellen Kindesmissbrauchs.

Über die Ausgestaltung der Maßnahmen im Einzelnen wird der USBKM im Rahmen seiner fachlichen Unabhängigkeit entscheiden. Bei dem USBKM wird ein Fachbeirat eingerichtet.

Der Runde Tisch erwartet, dass die Bundesregierung die gute Kooperation mit der Unabhängigen Beauftragten Dr. Christine Bergmann auch mit dem neuen Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs uneingeschränkt fortsetzen wird.

Der Runde Tisch fordert den USBKM zugleich auf, dass er bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Befugnisse alle Möglichkeiten zur Kooperation mit den am Runden Tisch vertretenen Institutionen und Verbänden nutzt und entsprechende Angebote unterbreitet.

## 7 Resümee und Ausblick

Das Ende der Arbeit des Runden Tisches ist kein Schlusspunkt – es ist ein Anfang. Die Empfehlungen und Leitlinien müssen in der Praxis angenommen, umgesetzt und weiterentwickelt werden, um ihnen Leben und Gewicht zu geben. Dabei müssen Betroffene und Betroffeneninitiativen einbezogen werden. Die auf den Weg gebrachten Gesetzentwürfe müssen von Bundestag und Bundesrat verabschiedet werden, die neuen Regelungen sich bewähren. Die Forschungsfragen müssen beantwortet und die Ergebnisse mit der Praxis rückgekoppelt werden. Und nicht zuletzt muss das vorgeschlagene Hilfesystem finanziell abgesichert und eingerichtet werden. Die Herausforderung, die all dies bedeutet, ist groß.

Und doch ist bereits jetzt mehr erreicht worden, als viele bei der Einberufung des Runden Tisches zu hoffen wagten:

Menschen, die in der Vergangenheit sexuellen Missbrauch erleben mussten, sollen eine möglichst umfassende Unterstützung erhalten. Die Grundlagen für ein Hilfesystem sind geschaffen. Es soll rasch und unbürokratisch einspringen, wenn Leistungen nicht von den bestehenden Systemen übernommen werden. Die Effizienz der sozialen Leistungssysteme soll nachhaltig verbessert werden.

Institutionen, ihre Träger und Leitungen werden nicht allein gelassen mit der Aufgabe, Kinder vor sexualisierter

Gewalt zu bewahren und bei einem Tatverdacht einzugreifen. Dafür stehen ihnen nun Leitlinien zur Verfügung.

Anfang 2012 sollen das Gesetz zur Stärkung der Rechte der Opfer sexuellen Missbrauchs und das Bundeskinder-schutzgesetz in Kraft treten. Schadensersatzansprüche wegen sexuellen Missbrauchs verjähren in Zukunft erst nach 30 Jahren, frühestens mit dem 51. Lebensjahr des Opfers. Die Stellung der Opfer im Strafprozess wird weiter gestärkt. Die Erteilung einer Betriebserlaubnis und die Bewilligung von Fördergeldern an Institutionen sollen davon abhängig gemacht werden, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller die vom Runden Tisch erarbeiteten Leitlinien umsetzen und von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein erweitertes Führungszeugnis einfordern, soweit ein engerer Kontakt mit den Kindern dies ratsam erscheinen lässt.

Täterbezogene Präventionsmaßnahmen sollen systematisch ausgebaut werden, um sexuelle Übergriffe überhaupt (primäre Prävention) oder Rückfälle (sekundäre und tertiäre Prävention) zu verhindern.

Für pädagogisches Personal und all jene, die in Heilberufen arbeiten, werden aktuell webbasierte E-Learning-Module zum Thema entwickelt. Nutzerinnen und Nutzer können auf diesem Wege rasch und unkompliziert mehr Handlungssicherheit im Umgang mit Verdachtsfällen erwerben. Inhalte und Konzepte für vertiefende bzw. alternative Fortbildungsangebote für diese und andere Berufsgruppen wurden außerdem am Runden Tisch verhandelt. So können zum Beispiel Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe über eine bundesweite Fortbildungsoffensive spezielles Wissen erwerben.

Um Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen künftig auf eine breitere Wissensbasis stellen zu können, wird sexualisierte Gewalt als Forschungsthema deutlich ausgebaut. Die Neuauflage und

Erweiterung der bislang einzigen Repräsentativbefragung zu sexuellem Missbrauch hat bereits erste Ergebnisse geliefert. Sie zeigt, dass eine Sensibilisierung der Gesellschaft von großer Bedeutung im Kampf gegen Missbrauch und Gewalt ist.

Welche Forschungsvorhaben im Bereich der Bildungswissenschaften gefördert und welche Juniorprofessuren eingerichtet werden sollen, wird Anfang 2012 entschieden. Im Bereich der gesundheitswissenschaftlichen Forschung ist diese Entscheidung bereits gefallen. In den nächsten Jahren wird eine Fülle von Ergebnissen, Anregungen und Vertiefungen aus diesen Vorhaben erwartet.

Die Arbeit des Runden Tisches hat dazu beigetragen, das Thema der sexualisierten Gewalt zu enttabuisieren und die allgemeine Aufmerksamkeit zu schärfen. Es ist nun bekannt, dass Missbrauch alltäglich ist und oft nur an unscheinbaren Zeichen erkannt werden kann; dass keine Gesellschaftsschicht vor ihm gewappnet ist; dass er allzu oft Kindern widerfährt, die ohnehin gedemütigt, misshandelt oder vernachlässigt werden; dass es ein Zusammenwirken vieler Fachrichtungen braucht, um ihn zu bekämpfen; dass also jede und jeder, die oder der Kinder in ihrer und seiner Obhut hat, genau hinschauen und nachfragen muss.

Der Runde Tisch verständigt sich darauf, sich in einem Jahr erneut zu treffen und den Stand der Umsetzung seiner Empfehlungen zu diskutieren.

Die Einrichtung des Runden Tisches war ein entscheidender Schritt hin zu einer Kultur des Hinsehens, des Eingreifens und des Schutzes unserer Kinder und Jugendlichen. Heute kann niemand, der Verantwortung für Kinder und Jugendliche trägt, die Problematik ignorieren oder behaupten, sie oder er wisse nicht, was zu tun sei. Wir alle sind verantwortlich dafür, dass die weiteren Schritte folgen.



**Anlagen zum Abschlussbericht**

	Seite	
Anlage 1	„Immaterielle und materielle Hilfen für Betroffene“ – Empfehlungen des Runden Tisches – . . . . .	30
Anlage 2	Bundeskinderschutzgesetz . . . . .	54
Anlage 3	Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Verände- rungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen . . . . .	109
Anlage 4	Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden . . .	115
Anlage 5	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) . . . . .	127
Anlage 6	Vorschläge für Änderungen der Richtlinien über das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) . . . . .	155
Anlage 7	Zusammenfassung der Empfehlungen der Unterarbeits- gruppe „Sekundär- und Tertiärprävention Täterarbeit“ . . . . .	158
Anlage 8	Qualifizierung von Haupt- und Ehrenamt . . . . .	164
Anlage 9	Empfehlungen für die Aus- und Fortbildung von Schulpersonal . . . . .	173
Anlage 10	Landkarte zur Bundesweiten Fortbildungsoffensive 2010 bis 2014 . . . . .	177
Anlage 11	Sachstandserhebung und Handlungsempfehlungen für Medizinerinnen und Mediziner sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten . . . . .	178
Anlage 12	Ergebnis des Bund-Länder-Treffens zur Fortbildung der Familien- und Jugendschutzrichterschaft am 24. Februar 2011	179
Anlage 13	Auszug aus den Richtlinien zur Förderung von Forschungs- vorhaben im Zusammenhang mit sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Kontexten . . . . .	182
Anlage 14	Auszug aus den Richtlinien zur Förderung von Forschungs- verbänden zu Verhaltensstörungen im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch in Kindheit und Jugend . . . . .	185

## Anlage 1

<p style="text-align: center;"><b>„Immaterielle und materielle Hilfen für Betroffene“ - Empfehlungen des Runden Tisches -</b></p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**I. Anerkennung des Unrechts / Genugtuung der Betroffenen**

Der Runde Tisch bedauert zutiefst das begangene Unrecht und Leid, das sexuell missbrauchten Kindern und Jugendlichen zugefügt wurde. Das Leid und das Unrecht wurden allzu oft dadurch vertieft, dass den Betroffenen trotz ihrer Klagen oder erkennbaren Missbrauchsanzeichen nicht geglaubt und nicht geholfen wurde mit der Konsequenz, dass sie den kriminellen Übergriffen weiterhin ausgeliefert blieben und mit den Folgen der Taten allein leben mussten.

Der Runde Tisch bekundet seinen großen Respekt vor der Leistung der Betroffenen, ihre traumatischen Erlebnisse in sich zu tragen und sich mit dieser Last oft ohne Hilfe um ein selbstbestimmtes, erfolgreiches und innerlich freies Leben zu bemühen.

Der Runde Tisch bedankt sich bei der „Bundesinitiative der Betroffenen von sexualisierter Gewalt und Missbrauch im Kindesalter“ für das große Engagement, mit dem sie die Arbeit des Runden Tisches unterstützt und zur Linderung der Leiden Betroffener sowie zur Verhütung künftiger Missbrauchsfälle beigetragen hat.

Die Opfer erwarten zu Recht von den Tätern<sup>1</sup> und den Institutionen, in deren Verantwortungsbereich der Missbrauch geschah, dass sie ihren Beitrag zur Linderung der Folgen des begangenen Unrechts leisten und durch sichtbare Maßnahmen der Anerkennung zur Genugtuung der Betroffenen beitragen. Hierzu gehören auch sog. „Schmerzensgeldzahlungen“ für das erlittene Unrecht. Der Runde Tisch ist mit großer Mehrheit der Ansicht, dass diese Maßnahmen allein den genannten Tätern und Institutionen obliegen, dies jedoch auf der Basis der vom Runde Tisch entwickelten Standards. Zahlungen aus einem gemeinsamen Fonds erscheinen insoweit nicht angemessen, da dies die Verantwortlichkeit der jeweils betroffenen Organisation verschleiern würde. Die am Runde Tisch vertretene „Bundesinitiative der Betroffenen von sexualisierter Gewalt und Missbrauch im Kindesalter“ plädiert hingegen für die Einbeziehung von Anerkennungszahlungen in das geplante Hilfesystem.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Aufgrund der Tatsache, dass über 90 Prozent der Fälle sexuellen Missbrauchs von männlichen Tätern begangen werden, wird an dieser Stelle und im Folgenden nur der männlich geprägte Begriff „Täter“ verwendet.

<sup>2</sup> Siehe hierzu die Stellungnahme der Bundesinitiative am Ende dieses Dokuments

**Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Runden Tisches sind sich der problematischen finanziellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bewusst, innerhalb derer die Empfehlungen zur Hilfe der Betroffenen realisiert werden müssen. Die folgenden Vorschläge zur Verbesserung bestehender gesetzlicher Hilfsleistungen wie auch zu einem ergänzenden Hilfesystem sind das Ergebnis einer schwierigen Kompromissfindung. Auf weitergehende Forderungen, die aus Sicht vieler Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Interesse der Betroffenen angemessen gewesen wären, wurde im Interesse eines Grundkonsenses verzichtet.**

## **II. Verbesserung bestehender gesetzlicher Hilfsleistungen**

**Die Betroffenen sexuellen Missbrauchs können bereits nach geltender Rechtslage auf mehrere Systeme sozialer Hilfen zurückgreifen, die weitreichende Hilfsleistungen ermöglichen. Während der Verhandlungen des Runden Tisches wurde jedoch deutlich, dass gerade die Vielfalt und die wechselseitigen Verschränkungen der Hilfsangebote eine persönliche Orientierungshilfe für Betroffene („Lotsin“ / „Lotse“) notwendig machen.**

Zu den bestehenden Systemen sozialer Hilfen gehören die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV), die Gesetzliche Unfallversicherung (GUV) sowie das Opferentschädigungsgesetz (OEG). Die gesetzlichen Krankenkassen erbringen Leistungen zur Krankenbehandlung, soweit sie nicht vorrangig von der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem OEG zu erbringen sind. Leistungen nach dem OEG werden von den Krankenkassen in gesetzlichem Auftrag für die für das OEG zuständigen Verwaltungsbehörden zur Verfügung gestellt. Hinzu kommen die privaten Krankenversicherungen (PKV) und für die Beamtinnen und Beamten beihilferechtliche Sondervorschriften. Für Kinder und Jugendliche gelten auch die Hilfeangebote nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz. Diese Leistungssysteme überschneiden sich, haben aber unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen und spezifische Leistungsspektren. Jedes dieser Leistungssysteme (zu denen noch andere hinzukommen) und erst recht ihr Zusammenhang sind für Laien schwer durchschaubar – zumal in einer Notsituation.

Vor diesem Hintergrund wurde seitens der Betroffenen das dringende Bedürfnis nach einer Beraterin („Lotsin“) oder einem Berater („Lotsen“) artikuliert, die oder der bei der Auswahl des Hilfesystems und der Antragstellung in der Form einer ersten orientierenden Beratung behilflich sein kann. Diese Beraterin oder dieser Berater hat die Funktion einer ersten zentralen Anlaufstelle. Um eine ortsnahe und intensive Beratung zu gewährleisten, soll diese „Lotsin“ bzw. dieser „Lotse“ mit den Beratungsangeboten vor Ort vertraut sein und die Ratsuchenden auf die für sie geeignete Stelle hinweisen und die Kontaktaufnahme erleichtern können.

Aus zahlreichen Eingaben Betroffener an die Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs und an die am Runden Tisch beteiligten

noch Anlage 1

Ministerien, aus dem Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten sowie den Diskussionen am Runden Tisch ergibt sich darüber hinaus in mehrerer Hinsicht Verbesserungsbedarf:

### **1) Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)**

Betroffene haben sich nachdrücklich für Verbesserungen der psychotherapeutischen Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgesprochen. Der Runde Tisch hat ausführlich die Kritikpunkte diskutiert, die von den Betroffenen im Hinblick auf ihre Erfahrungen mit der gesetzlichen Krankenversicherung geltend gemacht wurden.

Der Runde Tisch stellt einvernehmlich fest, dass die Gesetzeslage nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) i.V.m. der Psychotherapie-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses als untergesetzlicher Norm es grundsätzlich ermöglicht, dass Betroffene angemessene psychotherapeutische und andere Leistungen zur Krankenbehandlung erhalten. Daher geht es vorrangig nicht darum, für den betroffenen Personenkreis Ausnahmen in den Rahmenbedingungen der komplexen sozialen Sicherungssysteme zu schaffen, sondern vielmehr aufzuspüren, wo den berechtigten Anliegen der Betroffenen Geltung im gegebenen System verschafft werden kann. Dazu müssen die Schnittstellen zu Spezialregelungen sorgfältig in den Blick genommen werden.

**a) Gesetzliche Krankenkassen haben ihre Versicherten über ihre Leistungspflicht eingehend und adressatengerecht zu informieren. Dies gilt auch für Leistungen, die Krankenkassen nach dem OEG im Auftrag erbringen. Die Informationsangebote über die Anspruchsvoraussetzungen für psychotherapeutische Leistungen sind zu optimieren. Bei Bedarf sollten Krankenkassen auch bei der Suche nach einer geeigneten Psychotherapeuten oder einem geeigneten Psychotherapeuten unterstützend tätig werden.**

Betroffene brauchen adäquate Informationen, an wen sie sich wenden können, wenn sie Bedarf für eine Psychotherapie haben. Zu diesen Informationsangeboten zählen:

Versicherte der GKV haben nach § 27 Abs. 1 Satz 1 des SGB V Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Die Krankenbehandlung umfasst u.a. Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung in der ambulanten und stationären Versorgung.

Ambulante psychotherapeutische Leistungen können im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung nach der vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) beschlossenen Psychotherapie-Richtlinie (PT-RL) erbracht werden. Die Feststellung der Leistungspflicht für Psychotherapie erfolgt durch die Krankenkassen auf Antrag der oder des Versicherten. Die PT-RL regelt das Nähere über die psychotherapeutisch behandlungsbedürftigen Krankheiten, die zur Krankenbehandlung geeigneten Verfahren (analytische Psychotherapie, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Verhaltenstherapie), das Antrags- und Gutachterverfahren sowie über Art, Umfang und Durchführung der Behandlung. Die Anwendung von Psychotherapie gemäß dieser Richtlinie ist in der Psychotherapie-Vereinbarung geregelt, die Bestandteil der Bundesmantelverträge

noch Anlage 1

zwischen Kassenärztlicher Bundesvereinigung (KBV) und Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-SV) ist.

Für die Optimierung des Informationsangebotes insbesondere für die Betroffenen hinsichtlich des psychotherapeutischen Leistungsanspruches, zugelassener psychotherapeutischer Verfahren, der Schritte im Antrags- und Genehmigungsverfahren sowie der Widerspruchsmöglichkeiten sollten Krankenkassen adressatengerechte, niedrighschwellige Informationen bereithalten und bei Bedarf unterstützend tätig werden bei der Suche nach einer geeigneten Therapeutin oder einem geeigneten Therapeuten. Die Kassenärztlichen Vereinigungen halten teilweise auch entsprechende Suchportale zur Erleichterung des Auffindens geeigneter Therapeutinnen und Therapeuten für Versicherte bereit. Inwieweit die Suchkriterien um spezielle Schwerpunkte und besondere Qualifizierungen der jeweiligen Therapeutinnen und Therapeuten, etwa in der traumatherapeutischen Versorgung, ergänzt bzw. erweitert werden könnte, wird in einem Gespräch erörtert.

Der Runde Tisch begrüßt, dass das Bundesministerium für Gesundheit Gespräche mit den Partnern der gemeinsamen Selbstverwaltung (KBV, GKV-SV), der Bundesärzte- und Bundespsychotherapeutenkammer, der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Bundesinitiative der Betroffenen sexualisierter Gewalt und Missbrauch im Kindesalter aufnimmt, um den aufgezeigten Informationsdefiziten psychotherapeutischer Versorgung nachzugehen und sich für Lösungen einzusetzen.

**b) Das Genehmigungsverfahren für Psychotherapie in der GKV ist transparent darzustellen. Dabei ist u.a. zu verdeutlichen, dass die Einbeziehung einer Gutachterin oder eines Gutachters ausschließlich aufgrund anonymisierter Unterlagen erfolgt und eine Befragung der Betroffenen durch Gutachter/ -innen nicht vorgesehen ist.**

Von Betroffenen wurde kritisiert, dass die Anerkennung der Leistungspflicht der Krankenkassen für Psychotherapie vom Urteil nicht ausreichend qualifizierter und kompetenter Gutachterinnen und Gutachter abhängig gemacht werde oder aber dass die Einbeziehung der Gutachterin oder des Gutachters zu einer Retraumatisierung führen könne. Soweit dies auf Informationsdefizite zurückzuführen ist, sind diese von den Krankenkassen zu beheben und folgende Informationen zu vermitteln:

Das Gutachterverfahren dient als Instrument der Qualitätssicherung.

Jede Psychotherapie muss gemäß § 25 PT-RL von der Patientin oder dem Patienten bei der jeweiligen Krankenkasse beantragt werden. Der Antrag wird von der Therapeutin oder dem Therapeuten mit zusätzlichen Angaben zur Art der beantragten Therapie bei der Krankenkasse eingereicht. Er ist von der Therapeutin oder dem Therapeuten grundsätzlich in einem Bericht an eine Gutachterin bzw. einen Gutachter zu begründen. Befreiungsmöglichkeiten von dieser Berichtspflicht sind in § 26a PT-RL geregelt (Kurzzeittherapie). In anonymisierter Form werden im Bericht die Diagnose, die Indikation und Art und Umfang der geplanten Therapie sowie der Behandlungsplan begründet. Der Bericht ist in einem verschlossenen Umschlag der Krankenkasse zur Weiterleitung an eine Gutachterin oder einen Gutachter einzureichen. Die Krankenkasse erhält keine Kenntnis von dem an die Gutachterin oder den Gutachter übermittelten Bericht. Die Gutachterin oder der Gutachter hat ihr bzw. sein Gutachten in einer angemessenen Frist, in der Regel innerhalb von 2 Wochen, zu erstellen und eine Statistik über die durchgeführten Begutachtungen zu

noch Anlage 1

führen. Die in den einzelnen Therapieverfahren tätigen Gutachterinnen und Gutachter werden von der KBV im Einvernehmen mit dem GKV-Spitzenverband für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Gutachterin oder Gutachter kann nur werden, wer über langjährige Berufserfahrung verfügt, mit mindestens dreijähriger Teilnahme an der ambulanten Versorgung und fünfjähriger Tätigkeit in der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Verhaltenstherapie oder tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie. Die Gutachterinnen und Gutachter halten zum fachlichen Austausch regelmäßige Gutachtertage ab.

Aufgrund der vorgelegten – anonymisierten – Unterlagen prüft die Gutachterin oder der Gutachter, ob die in der PT-RL und der Psychotherapievereinbarung festgelegten Voraussetzungen für die Durchführung einer Psychotherapie erfüllt sind, insbesondere ob das beantragte Verfahren nach der Richtlinie anerkannt und im konkreten Behandlungsfall indiziert ist und ob die Prognose einen ausreichenden Behandlungserfolg erwarten lässt. Als Indikationen werden dabei krankheitswertige psychische Störungen angesehen – unabhängig von ihrer jeweiligen Ursache. Die Gutachterinnen und Gutachter haben keinen unmittelbaren Kontakt mit GKV-Versicherten, die eine Psychotherapieleistung bei ihrer Kasse beantragen, d.h. eine Befragung der Betroffenen durch Gutachter/-innen ist im Antrags- und Genehmigungsverfahren für Psychotherapieleistungen in der GKV nicht vorgesehen. Dieses anonymisierte Gutachterverfahren wirkt einer Retraumatisierung von Betroffenen entgegen.

Sind die Voraussetzungen für die Leistungspflicht erfüllt, so teilt die Krankenkasse dies der oder dem Versicherten ggf. formlos mit und übersendet der Therapeutin oder dem Therapeuten, die bzw. der den Antrag begründet hat, die Anerkennung ihrer Leistungspflicht. Verneint die Krankenkasse ihre Leistungspflicht, teilt sie dies der oder dem Versicherten und der Therapeutin oder dem Therapeuten mit. Eine Kurzzeittherapie bis zu 25 Stunden ist bei erfahrenen Therapeutinnen oder Therapeuten auch ohne Gutachterverfahren durchführbar. Legt die oder der Versicherte Einspruch gegen die Ablehnung einer Kurzzeittherapie ein, kann die Kasse eine gutachterliche Stellungnahme einholen. Bei Einspruch gegen die Ablehnung einer Therapie im Gutachterverfahren kann die Krankenkasse ein Obergutachten einholen. Die Krankenkasse kann grundsätzlich jeden Antrag einer Gutachterin oder einem Gutachter zur Prüfung übergeben, sofern sie dies für erforderlich hält (§ 13 Psychotherapievereinbarung).

**c) Die Bewilligungspraxis der Krankenkassen ist bedarfsgerecht zu gestalten. Die bereits vorhandenen Möglichkeiten zur individuellen Leistungsgewährung sind angemessen auszuschöpfen. In diesem Zusammenhang bestehende Informationsdefizite auch auf Seiten der Therapeutinnen und Therapeuten sind zu beheben.**

Der Runde Tisch erwartet, dass hinsichtlich einer Verlängerung der in der Psychotherapie-Richtlinie festgelegten Stundenkontingente bestehende Verfahrensmöglichkeiten durch die Therapeutinnen und Therapeuten besser ausgeschöpft und mögliche Defizite der bisherigen Bewilligungspraxis durch die Krankenkassen behoben werden. Das Bundesministerium für Gesundheit führt hierzu Gespräche mit allen Beteiligten, wird hierbei auch die

**Bundesinitiative der Betroffenen einbeziehen und zudem ein Gespräch der Bundesinitiative mit der maßgeblichen Fachgesellschaft vermitteln.**

Bei der Bewilligung von Anträgen zur Aufnahme und Verlängerung von Psychotherapien berichten Betroffene, dass insbesondere bei besonders komplex traumatisierten Betroffenen mit schweren Missbrauchserfahrungen die bewilligten Stundenkontingente nicht ausreichen, um eine Behandlung so abzuschließen, dass eine Teilnahme am Alltagsleben möglich sei. Eine Erweiterung der Stundenkontingente in der Regelversorgung entspricht zugleich einer Empfehlung im Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs.

Die in der Psychotherapie-Richtlinie festgelegten Begrenzungen einer Langzeittherapie berücksichtigen die therapeutischen Erfahrungen in den unterschiedlichen Gebieten der Therapie und stellen einen Behandlungsumfang dar, in dem in der Regel ein Behandlungserfolg erwartet werden kann. Eine Überschreitung des festgelegten Therapieumfangs ist bei schweren Störungen grundsätzlich möglich. Wenn aus dem Verlauf des therapeutischen Prozesses im begründeten Einzelfall hervorgeht, dass mit der Beendigung der Therapie das Behandlungsziel nicht erreicht werden kann, aber begründete Aussicht auf Erreichung des Behandlungsziels bei Fortführung der Therapie besteht, ist eine Verlängerung zulässig. Nach Angaben der KBV liegt der Anteil der Anträge auf Verlängerung der Therapie über die Höchstgrenzen der Kontingente hinaus insgesamt bei ca. 2%. Dies weist darauf hin, dass die bestehenden Möglichkeiten zu einer Überschreitung der Kontingente im Einzelfall von den Therapeutinnen und Therapeuten nur wenig genutzt werden. Möglicherweise ist dies auf Informationsdefizite im Hinblick auf die Bedingungen und Möglichkeiten von Therapieverlängerungen zurückzuführen.

Von Betroffenen wird als unzumutbar bemängelt, dass nach einer abgeschlossenen Therapie eine Therapiepause von zwei Jahren ohne Inanspruchnahme von kassenfinanzierten Psychotherapien liegen müsse. Für eine solche Auslegung gibt es jedoch keine rechtliche Grundlage. Die Annahme, innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung einer Therapie dürfe keine neue Therapie bei der Krankenkasse beantragt werden, trifft nicht zu. Nach geltender Psychotherapievereinbarung ist gemäß § 11 Absatz 4 lediglich vorgesehen, dass eine Neubeantragung innerhalb dieser Zweijahrespflicht auf jeden Fall gutachterpflichtig ist.

Somit sind die bestehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine dem individuellen Fall angemessene Bewilligungspraxis zu gewährleisten. Das BMG hat einen Gesprächsprozess mit allen Beteiligten (KBV, BÄK, BPtK, GKV-SV, Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Bundesinitiative von Betroffenen sexualisierter Gewalt und Missbrauch im Kindesalter) eingeleitet, um mögliche Umsetzungsdefizite und deren Behebung zu erörtern. Hierbei soll auch geklärt werden, ob die Behebung möglicher Defizite durch eine (klarstellende) Änderung in der Psychotherapie-Richtlinie oder der Psychotherapievereinbarung erfolgen könnte.

Darüber hinaus wird das BMG ein Gespräch zwischen Vertretern der Betroffenen und der Deutschsprachigen Gesellschaft für Psychotraumatologie (DeGPT) vermitteln, um die Forderung nach einer regelhaften Erhöhung der Stundenkontingente bei auf sexuellem Missbrauch beruhender psychischer Traumatisierung fachlich zu erörtern.

noch Anlage 1

**d) Zur Behebung bestehender Versorgungsdefizite ist die Sicherstellung eines zeitnahen Zugangs Betroffener zu Therapeutinnen und Therapeuten mit besonderer Kompetenz und Erfahrung in der Therapie traumatisierter Patientinnen und Patienten anzustreben.**

Es ist eine durchgehende Kritik Betroffener, die psychotherapeutische Hilfe in Anspruch nehmen wollen, dass sie häufig monatelang vergeblich einen Therapieplatz suchen. Im Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs wird nach einer Umfrage bei Mitgliedern von 11 Psychotherapeutenkammern auch von Seiten der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten eine Unterversorgung insbesondere im ländlichen Raum kritisiert. Zur Verkürzung der Wartezeiten werden gezielte Maßnahmen zum Ausbau der therapeutischen Angebote sowohl für Betroffene in ländlichen Regionen als auch für ältere Erwachsene, für Jungen und Männer und Menschen mit Migrationshintergrund gefordert.

Der Vertreter des Deutschen Behindertenrates wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass behinderte Menschen mit besonders langen Wartezeiten konfrontiert werden

Ausgehend von den Vorgaben der derzeitigen Bedarfsplanung für die vertragsärztliche Versorgung besteht insgesamt kein Mangel an psychotherapeutischen Leistungsangeboten. Räumlich ist dabei eine Konzentration von psychotherapeutischen Leistungserbringern in städtischen Gebieten gegenüber ländlichen Regionen zu erkennen. Es ist Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) mit Unterstützung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherstellung der vertragsärztlichen und –psychotherapeutischen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern oder zu fördern (§ 105 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 75 Abs. 1 SGB V). Dies schließt auch geeignete psychotherapeutische Therapieangebote und -plätze für Opfer sexueller Gewalt unter Berücksichtigung angemessener Wartezeiten mit ein. Dies gilt auch, wenn sich Versorgungsdefizite insbesondere bei betroffenen Jungen und Männern, älteren Erwachsenen und Betroffenen mit Migrationshintergrund zeigen.

Wenn dies zur Versorgung der Versicherten notwendig ist, sieht das geltende Recht die Möglichkeit zu einer ausnahmsweisen Besetzung zusätzlicher Vertragsarztsitze vor (sog. Sonderbedarfszulassung). Die Entscheidung, ob z.B. in einer Region ein zusätzlicher Bedarf an einem spezifischen psychotherapeutischen Angebot besteht, treffen die jeweiligen Zulassungsausschüsse vor Ort. Kann ein zusätzlicher Bedarf durch Vertragsärztinnen und -ärzte sowie Vertragspsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten nicht gedeckt werden, kann auch im Rahmen einer Ermächtigung den spezifischen Bedürfnissen der Opfer sexueller Gewalt Rechnung getragen werden. Besonders qualifizierte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten z.B. an Krankenhäusern können dadurch in die ambulante Versorgung eingebunden werden.

Unabhängig von den Möglichkeiten im Rahmen der Bedarfsplanung bedarf es insbesondere zur tatsächlichen Bereitstellung des notwendigen Angebotes sowie zur Gewährleistung angemessener Wartezeiten weiterer Maßnahmen zur Qualifikation von Therapeutinnen und Therapeuten für die Behandlung und Versorgung besonders schwer traumatisierter Opfer sexuellen Missbrauchs. Die unter Punkt a) beschriebenen und auszubauenden Informationsangebote können darüber hinaus gezielte Hinweise für Betroffene bereitstellen, wo bereits jetzt entsprechende Therapeutinnen und Therapeuten zu finden sind. Ziel ist es,

noch Anlage 1

dafür zu sorgen, dass sich die Situation der Patientinnen und Patienten im konkreten Versorgungsalltag spürbar verbessert.

Der Runde Tisch teilt die Einschätzung des BMG, dass die geltenden Vorgaben der Bedarfsplanungsrichtlinie (BPL-RL), die für die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten eine wesentliche Grundlage darstellen, überarbeitungsbedürftig und dem aktuellen Versorgungsbedarf anzupassen sind. Die derzeitige Bedarfsplanung bildet in diesem Zusammenhang nicht immer den tatsächlichen Versorgungsbedarf ab. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-VStG) sollen gesetzliche Anpassungen erfolgen, die zukünftig eine zielgenauere Bedarfsplanung auch im Bereich der psychotherapeutischen Versorgung ermöglichen.

Das BMG führt zu dem Thema Zugang Gespräche mit den Beteiligten (KBV, BÄK, BPTK, GKV-SV, Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Bundesinitiative von Betroffenen sexualisierter Gewalt und Missbrauch im Kindesalter), um die Möglichkeiten und Maßnahmen zur Behebung von Angebotsdefiziten bei der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung, zur Verkürzung von Wartezeiten, zum Schließen von Versorgungslücken, zur weiteren Qualifikation und zum Auffinden von geeigneten Psychotherapeuten zu erörtern.

**e) Der Runde Tisch spricht sich für eine Erweiterung der Therapieangebote um verfahrensübergreifende traumatherapeutische und nonverbale Methoden aus. Angebote im stationären und rehabilitativen Bereich, wo derartige Methoden im Rahmen eines auf die stationäre Versorgung ausgerichteten therapeutischen Gesamtkonzeptes finanziert werden, sind verstärkt auszunutzen und ggf. auszubauen. Im Übrigen befürwortet der Runde Tisch eine fortlaufende wissenschaftliche Evaluation bislang für die Anwendung im ambulanten Bereich nicht anerkannter Methoden.**

Von Betroffenen wird ein dringender zusätzlicher Bedarf an angemessenen Therapieangeboten gesehen, der auch über die bestehenden verbalen Richtlinien-Psychotherapieverfahren hinausgeht. Von besonderer Bedeutung ist dies für Patientinnen und Patienten mit Behinderungen, die sich auf ihre Artikulationsfähigkeit auswirken. Dies entspricht auch der Empfehlung im Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten hinsichtlich der Forderung einer Kostenübernahme von Körper- und Kreativtherapien sowie der Integration verschiedener traumaspezifischer Verfahren in die Therapie.

Innerhalb der Richtlinienverfahren (analytische Psychotherapie, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Verhaltenstherapie) finden sich verschiedene traumatherapeutische Methoden. Sie werden bereits als Kassenleistung von zugelassenen psychotherapeutischen Leistungserbringern angewandt, sofern sie mit dem Gesamtbehandlungsplan stimmig sind. Insofern sind die bestehenden Leistungsangebote hinsichtlich der psychotherapeutischen Behandlungsmethoden in der GKV – auch im Hinblick auf die vielfältigen Störungen der psychischen Entwicklung und Ausbildung von akuten und chronischen Krankheiten nach sexueller Gewalterfahrung – auszuschöpfen. Hinsichtlich der Forderung nach einer Erweiterung der Therapieangebote um traumaspezifische Verfahren ist es zu begrüßen, dass der G-BA mit Beschluss vom

noch Anlage 1

17.02.2011 die Beratungen über die Aufnahme einer speziellen verfahrensübergreifenden traumatherapeutischen Methode der Einzeltherapie bei Erwachsenen im Anwendungsbereich posttraumatische Belastungsstörungen in die GKV-Versorgung aufgenommen hat. Der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie nach § 11 PsychThG hatte zuvor die Eye-Movement-Desensitization und Reprocessing (EMDR) bei Erwachsenen als Methode zur Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörungen wissenschaftlich anerkannt<sup>3</sup>.

Die EMDR ist eine psychotherapeutische Methode, bei der bestehende Blockaden der natürlichen Informationsverarbeitung durch bilaterale Stimulation und Augenbewegungen verringert und dadurch die Verarbeitung traumatisch erlebter Erfahrungen erleichtert werden soll. Durch eine so beschleunigte Verarbeitung der belastenden Erinnerungen soll die EMDR letztlich dazu beitragen, eine gesundheitliche, persönliche sowie soziale Stabilisierung zu erreichen, die eine Voraussetzung für eine gesundheitlich beschwerde- und angstfreie, aber auch sozial integrierte Lebensbewältigung darstellt, um so die Grundlage der weiteren Traumaverarbeitung zu schaffen<sup>4</sup>.

Sowohl die Körpertherapie als auch die sog. Kreativtherapien sind bisher seitens des Wissenschaftlichen Beirates Psychotherapie nach § 11 Psychotherapeutengesetz (PsyThG) weder als psychotherapeutische Verfahren noch als Methoden wissenschaftlich anerkannt. Dies wäre jedoch eine wichtige Voraussetzung für eine Beratung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zur Aufnahme in die ambulante GKV-Versorgung.

In der ambulanten Versorgung können neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (§ 135 Absatz 1 SGB V), d.h. auch neue psychotherapeutische Verfahren und Methoden, oder neue Heilmittel (§ 138 SGB V) nur dann als Leistung der GKV eingesetzt werden, wenn der G-BA deren Nutzen, die medizinische Notwendigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit – auch im Vergleich zu bereits zu Lasten der Krankenkassen erbrachten Methoden – anerkannt hat. Die für eine solche Bewertung notwendigen Daten und Informationen werden in der Regel in wissenschaftlichen Studien gesammelt. Der G-BA ermittelt u. a. anhand dieser Studien den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse auf der Grundlage der evidenzbasierten Medizin.

Im stationären Bereich können neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden eingeführt und finanziert werden, ohne dass vorher eine Anerkennung der Methode durch den G-BA erforderlich ist. Daher können Körpertherapie und Kreativtherapien schon jetzt in das Leistungsspektrum des stationären oder rehabilitativen Bereiches eingebunden sein. Sofern daher Körpertherapie und "Kreativtherapien" wie Schreib-, Kunst- und Musiktherapie in stationären Einrichtungen der Psychiatrie und Psychotherapie sowie der Psychosomatik eingesetzt werden, sind sie Teil eines auf die stationäre Versorgung ausgerichteten therapeutischen Gesamtkonzepts – unter Beteiligung weiterer therapeutischer Berufsgruppen. In der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung in der GKV sind sie hingegen keine zugelassenen Verfahren.

Im Hinblick auf den ambulanten Bereich empfiehlt der Runde Tisch eine fortlaufende wissenschaftliche Untersuchung der Wirksamkeit bislang nicht anerkannter Methoden und die Prüfung der Möglichkeit ihrer Übernahme in die Regelversorgung. Hierbei sollen auch

<sup>3</sup> Wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie nach § 11 PsychThG: Gutachten zur wissenschaftlichen Anerkennung der EMDR-Methode (Eye-Movement Desensitization and Reprocessing) als Methode zur Behandlung der Posttraumatischen Belastungsstörung, 6. Juli 2006

<sup>4</sup> siehe Beratungsantrag des GKV-Spitzenverbandes und der Patientenvertretung nach §140f SGB V; [http://www.g-ba.de/downloads/40-268-1584/2011-02-17\\_SN-135-EMDR\\_TrG.pdf](http://www.g-ba.de/downloads/40-268-1584/2011-02-17_SN-135-EMDR_TrG.pdf)

noch Anlage 1

Untersuchungsergebnisse aus dem Ausland und etwaige Erkenntnisse aus der Anwendung des Hilfesystems für Betroffene sexuellen Missbrauchs (s. Ziff. III.) Berücksichtigung finden.

**f) Die Vernetzung von Versorgungsstrukturen zur Verbesserung der Versorgung ist zu optimieren (Ambulanzmodell).**

Betroffene haben einen Anspruch auf zeitnahe Hilfe und Unterstützung sowie auf eine qualifizierte medizinische Behandlung. Die Unabhängige Beauftragte empfiehlt in ihrem Abschlussbericht hierfür flächendeckende therapeutische Ambulanzen als Anlaufstelle für Betroffene, die nach einer Eingangsdagnostik zeitnahe Hilfeangebote weitervermittelt.

Das im Abschlussbericht vorgeschlagene therapeutische Ambulanzmodell zielt auf die Verbesserung der Diagnostik und Versorgung von sexuellem Missbrauch betroffener Kinder, Jugendlicher und Erwachsener. Dem Modell liegt ein sehr weitgehendes Gesamtversorgungskonzept zugrunde, das auf flächendeckend auszubauende (nach Möglichkeit in „jeder Kreisstadt“) und regional mit fachspezifisch tätigen Therapeutinnen und Therapeuten sowie Einrichtungen vernetzte psychotherapeutische Ambulanzen als zentrale Anlauf- und Koordinierungsstellen für die notwendige therapeutische Versorgung von Betroffenen abstellt. Ziel des Ambulanzmodells soll dabei insbesondere die optimierte Nutzung vorhandener Ressourcen sein. Nach dem Konzept soll das Aufgabenspektrum solcher Ambulanzen breit angelegt sein. Unter Nutzung vorhandener Strukturen wird eine mögliche Anbindung solcher Ambulanzen an psychotherapeutische Ausbildungsinstitute sowie an psychosomatische oder psychiatrische Kliniken vorgeschlagen.

Das BMG prüft die Kompatibilität des Vorschlags zu bereits existierenden Versorgungsstrukturen und wird hierzu Gespräche mit den Partnern der Gemeinsamen Selbstverwaltung führen. Dabei soll auch erörtert werden, ob und ggf. bei welcher Fallkonstellation Betroffene in die Patientengruppen für bereits bestehende psychiatrische Institutsambulanzen eingebunden werden können und inwieweit diese Einrichtungen am Aufbau von Versorgungsnetzwerken und als Anlaufstelle für niedergelassene Therapeutinnen und Therapeuten beteiligt werden können. Insoweit kommen auch modellhafte Erprobungen infrage.

**2) Opferentschädigungsgesetz (OEG)**

Der Runde Tisch hat ausführlich die Kritikpunkte diskutiert, die von Betroffenen im Hinblick auf ihre Erfahrungen mit Entschädigungsverfahren nach dem OEG geltend gemacht wurden.

**Der Runde Tisch fordert die Bundesregierung auf, sich im Zusammenwirken mit den Ländern für eine Verbesserung der Praxis bzw. der Gesetzeslage einzusetzen:**

**a) Die hohen Anforderungen an die Qualität der Entscheidungen von Verwaltung und Gerichten sollten u. a. durch Konzentration der Arbeitserledigung auf einen oder wenige Standorte erfüllt werden**

noch Anlage 1

Der zunehmende Rückgang der Fallzahlen im gesamten Sozialen Entschädigungsrecht hat zu einem Abbau von Personal, zum Teil auch zu Kommunalisierungen in den Ländern geführt. Dies birgt die Gefahr einer verringerten Kompetenz bei den Behörden wie auch bei den Sozialgerichten. Die Länder haben auf diese Situation durch Änderungen in der Organisation und Verwaltungsstruktur reagiert. Einzelne Länder sind bereits den Weg einer Konzentration auf einen oder wenige Standorte gegangen. Durch eine solche Konzentration können die erforderlichen hohen Qualitätsanforderungen an die Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Opferentschädigung weiterhin erfüllt werden. Ziel sollte die weitere Bündelung der Kompetenzen für Entscheidungen nach dem OEG innerhalb der Verwaltung bei den Ländern sein.

Für die Sozialgerichte sieht § 10 Abs. 1 SGG bereits jetzt vor, dass Kammern für Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts, zu dem das OEG zählt, gebildet werden. Nahe liegt eine verstärkte Anwendung von § 10 Abs. 3 SGG, wonach der Bezirk einer Kammer auf andere Sozialgerichtsbezirke erstreckt oder die Ausdehnung des Bezirks einer Kammer auf das Gebiet oder Gebietsteile mehrerer Länder zwischen den betroffenen Ländern vereinbart werden kann. Von der Konzentration auf ein Sozialgericht ist außer in den Ländern, in denen ohnehin nur ein Sozialgericht besteht (Berlin, Bremen, Hamburg, Saarland), bislang noch nicht Gebrauch gemacht worden. Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass Berlin und Brandenburg sowie Bremen und Niedersachsen jeweils ein gemeinsames Landessozialgericht haben, wodurch zumindest eine fachliche Konzentration in der zweiten Instanz erreicht wird.

#### **b) Eine schnellere Bereitstellung von Hilfen ist anzustreben**

Die Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung werden im Regelfall durch die gesetzliche Krankenversicherung nach deren Regularien durchgeführt. In Ausnahmefällen werden Leistungen auch durch die das BVG / OEG ausführende Behörde erbracht. Soweit Leistungen auf der Grundlage des OEG erfolgen, können sie über die Regelleistungen der GKV hinausgehen.

Betroffene berichten jedoch von einer zurückhaltenden Praxis bei der Bewilligung vorläufiger Leistungen vor Anerkennung eines Versorgungsanspruchs. Hier kann auch ein Zusammenhang mit der Fachkompetenz der Entscheidungsträger bestehen, da vorläufige Leistungen die Kompetenz für eine schnelle Einschätzung der Sachlage voraussetzen.

Die Praxis der Bewilligung vorläufiger Leistungen ist im Interesse der Antragstellerinnen und Antragsteller zu überprüfen. Dabei sollte vor allem von § 22 Abs. 4 des Verfahrensgesetzes der Kriegsopferversorgung (KOV-VfG), der auch im Opferentschädigungsgesetz anzuwenden ist, größerer Gebrauch gemacht werden. Nach dieser Vorschrift kann auf Antrag, wenn die Voraussetzung für die Gewährung bestimmter Leistungen mit Wahrscheinlichkeit gegeben sind, ein Vorbehaltsbescheid erlassen werden. Somit ist eine Leistungserbringung schon vor dem endgültigen Abschluss der mitunter zeitaufwändigen Sachverhaltsermittlungen in OEG-Verfahren möglich.

#### **c) Möglichkeiten zur Verkürzung der Verfahrensdauer sind auszuschöpfen**

**Die Entscheidung im OEG-Verfahren ist vom Ausgang eines Strafverfahrens unabhängig. Soweit ein Strafverfahren anhängig ist, darf es bei OEG-Verfahren**

**keine regelmäßige Zurückstellung bis zur Entscheidung im anhängigen Strafverfahren geben. Zur Beschleunigung sollten die Kriterien für eine Zurückstellung transparent und bundeseinheitlich geregelt werden. Darüber hinaus könnte eine gesetzgeberische Klarstellung des allgemeinen Beschleunigungsgrundsatzes zu erwägen sein.**

Eine mögliche Quelle von Verfahrensverzögerungen ist die Zurückstellung der Entscheidung der Versorgungsbehörde im Hinblick auf den Ausgang anhängiger Ermittlungs- oder Strafverfahren. Die Versorgungsbehörden haben bei ihrer Entscheidung über OEG-Anträge eine vom Ausgang eines Strafverfahrens unabhängige eigene Würdigung der Tatsachen und Beweise vorzunehmen. Zu beachten ist insbesondere, dass Fragen, die allein die schuldhafte Verursachung durch einen bestimmten Täter betreffen, für die Entscheidung nach dem OEG irrelevant sind und dass im OEG-Verfahren der Grundsatz ‚in dubio pro reo‘ keine Anwendung findet.

Auch wenn eine Verurteilung des Täters eine klare Grundlage für eine positive OEG-Entscheidung darstellt, ist diese nicht notwendig. Der für die Gesetzgebung zuständige Bund und die das OEG durchführenden Länder sind deshalb darin einig, dass eine regelhafte und ausnahmslose Zurückstellung von OEG-Verfahren bis zur Entscheidung in einem anhängigen Strafverfahren nicht zulässig ist.

Eine Maßnahme zur Beschleunigung wäre eine bundeseinheitliche Praxis zur Beschränkung der Zurückstellungspraxis. Darüber hinaus sollte eine gesetzgeberische Klarstellung des allerdings ohnehin geltenden allgemeinen Beschleunigungsgrundsatzes erwogen werden.

#### **d) Die Qualität der Begutachtung im OEG-Verfahren ist zu optimieren**

**Der Runde Tisch begrüßt alle Maßnahmen zur Qualitätssteigerung. Er erwartet, dass die Problematik der Spätfolgen sexuellen Missbrauchs (lange Latenzen) hierbei verstärkt Berücksichtigung findet.**

Die Qualität der Begutachtung in OEG-Verfahren wird von Betroffenen zuweilen als unzureichend betrachtet. Mit der Verantwortung für die Anwendung des OEG liegt allerdings auch die Verantwortung für die Qualität der Begutachtung bei den Ländern. Diese haben daher u.a. durch Fortbildungen sicherzustellen, dass sowohl die Ärztinnen und Ärzte der Versorgungsverwaltungen als auch mit Begutachtungen betraute freie Gutachterinnen und Gutachter stets auf dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft sind. Dennoch ist das innerhalb der Bundesregierung federführende Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in diesem Bereich aktiv:

BMAS veranstaltet jährlich eine viertägige versorgungsmedizinische **Fortbildung** für Ärztinnen und Ärzte der Versorgungsverwaltung, die sich auch mit dem Sozialen Entschädigungsrecht und den psychischen Folgen für die Opfer von Gewalttaten befassen.

Im Rahmen der **Umsetzung der UN-Konvention** für die Rechte von Menschen mit Behinderungen erfolgt als weitere Maßnahme die Gesamtüberarbeitung der den Begutachtungen im OEG zugrunde zu legenden „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“ durch den Sachverständigenbeirat „Versorgungsmedizin“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dessen Arbeitsgruppen. Ziel ist die Verbesserung der

noch Anlage 1

Begutachungskriterien der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) durch Anpassung an den aktuellen Stand der evidenz-basierten Medizin.

Zudem wirkt das BMAS auf eine einheitliche Durchführung der VersMedV durch die Länder hin, und zwar sowohl durch die gemeinsame Analyse mit ärztlichen und juristischen Fachkolleginnen und -kollegen als auch durch die Erarbeitung eines gemeinsamen Handlungsprogramms zur Verbesserung der Begutachtung. Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird hierzu eingeladen, eine Fachtagung durchgeführt und „best-practice“ -Erfahrungen ausgetauscht.

Der Runde Tisch begrüßt diese und andere Maßnahmen zur Qualitätssteigerung. Er erwartet, dass die Problematik der Spätfolgen sexuellen Missbrauchs (insbesondere lange Latenzen) hierbei verstärkt Berücksichtigung findet.

#### **e) Die Verfahren sind opferschonend zu gestalten**

Die Antragsformulare zu Leistungen nach dem OEG sehen standardmäßig „genaue Beschreibungen“ des Tatvorgangs, der Tatzeit und des Tatorts vor. Zum einen sehen sich Betroffene zu entsprechenden „genauen“ Angaben nicht in der Lage mit der Folge, dass sie von einer Antragsstellung absehen. Zum anderen birgt eine entsprechende Beantwortung, wo sie möglich ist, die Gefahr einer Retraumatisierung.

Die Ausfüllung der Antragsformulare ist keine zwingende Voraussetzung für die Leistungsgewährung. Sie dient lediglich als Unterstützung für die von Amts wegen erforderliche vollständige Erhebung der relevanten Informationen. In vielen Ländern kann der Entschädigungsanspruch bereits mittels eines Kurzantrags, der z.T. auch schon von der Polizeibehörde überreicht wird, geltend gemacht werden. Antragsformulare sollten in ganz Deutschland so gestaltet werden, dass für die Betroffenen erkennbar auch alternative Formen der Tatbeschreibung möglich sind.

Über die Hilfe bei der Antragstellung hinaus kommt der Sensibilisierung der Bearbeiterinnen und Bearbeiter im Umgang mit den Betroffenen eine ausschlaggebende Bedeutung zu. Einige Länder verfügen bereits über Konzepte und Programme zur Schulung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im einfühlsamen Umgang mit Betroffenen. Diese Bemühungen sollten weitergeführt, ausgebaut und dort, wo es sie noch nicht gibt, gestartet werden.

#### **f) Die Betroffenen sexuellen Missbrauchs benötigen auch für die richtigen Antragsstellungen für Leistungen nach dem OEG eine „Lotsin“ / einen „Lotsen“ bzw. „Opferbetreuerin“ / „Opferbetreuer“**

Angesichts eines vielfach gegliederten und für den „normalen Bürger“ kaum überschaubaren Angebots von Sozialleistungen benötigen Betroffene eine umfassende Orientierungshilfe zum einen hinsichtlich der Hilfsangebote der verschiedenen sozialrechtlichen Systeme (GKV, GUV, OEG etc.; s. insoweit die obigen Ausführungen zur „Lotsin“ / zum „Lotsen“) und zum anderen hinsichtlich der nach dem OEG möglichen Leistungen. Deshalb gibt es bereits in einigen Ländern speziell geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versorgungsverwaltung, die sich als „Sonderbetreuer“ oder „Fall-Manager“ um Antragstellerinnen und Antragsteller nach dem OEG kümmern. In einem weiteren Land ist dies für 2012 geplant.

Würde eine Opferbetreuerin bzw. ein Opferbetreuer im OEG gesetzlich verankert, könnte diese Person möglicherweise auch hinsichtlich anderer Hilfesysteme beratend tätig werden, also die Aufgaben einer „Lotsin“ oder eines „Lotsen“ im Sozialrecht mit erfüllen.

### **g) Statusanerkennung als Gewaltopfer**

**Der Runde Tisch spricht sich dafür aus, dass im Fall einer Leistungsversagung gegenüber einem Gewaltopfer auf dessen Wunsch ein „unrechtsanerkennender Versagungsbescheid“ erteilt wird.**

In Fällen, in denen trotz des Vorliegens einer Gewalttat ein Anspruch auf OEG-Leistungen wegen Fehlens anderer Voraussetzungen abgelehnt werden muss, wünschen sich Betroffene, dass zumindest die Tatsache, Opfer geworden zu sein, gewürdigt und im Bescheid der Verwaltung ausdrücklich anerkannt wird. Derzeit weisen fast alle Länder auch im Ablehnungsbescheid auf diesen „Opferstatus“ hin. Dies erfolgt jedoch meist innerhalb eines längeren Begründungstextes und wird daher oft nicht deutlich.

Der Runde Tisch spricht sich daher dafür aus, eine „Anerkennung als Opfer“ in den Fällen vorzusehen, in denen nach den Regeln des OEG von einer Gewalttat auszugehen ist, aber trotzdem ein Ablehnungsbescheid ergehen muss. Die Anerkennung sollte dabei an hervorgehobener Stelle im Bescheid erfolgen. Eine derartige Anerkennung wird von vielen Betroffenen bei der Bewältigung des Geschehens als hilfreich empfunden. Da sie den erleichterten Beweisregeln des OEG folgen würde, käme ihr bei der Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche oder im Rahmen eines Strafprozesses kein eigenständiger Beweiswert zu.

### **III. Hilfesystem für Betroffene sexuellen Missbrauchs**

**Der Runde Tisch fordert den Bund auf, gemeinsam mit den Ländern und den betroffenen Institutionen zugunsten der Opfer sexuellen Missbrauchs ein ergänzendes Hilfesystem einzurichten. Es soll die Aufgabe haben, noch andauernde Belastungen als Folgewirkung des Missbrauchs auszugleichen bzw. zu mildern.**

Leistungen aus diesem Hilfesystem sollen durch ein unabhängiges Entscheidungsgremium bewilligt werden („Clearingstelle“). Das Hilfesystem soll das bestehende Netz sozialrechtlicher Versorgungssysteme nicht ersetzen, sondern ergänzen. Der Runde Tisch hat hierzu folgende Grundsätze beschlossen:

#### **1) Vorrangig sind Ansprüche auf Schadensersatz gegen die Verantwortlichen und Leistungen der sozialen Hilfesysteme**

Gerichtlich durchsetzbare zivilrechtliche Ansprüche gegen den Täter oder die verantwortliche Organisation und sozialrechtliche Ansprüche (GKV, GUV, OEG etc.) haben Vorrang vor Leistungen des Hilfesystems. Es ist dem Runden Tisch bewusst, dass das Kriterium der „Durchsetzbarkeit“ im Einzelfall mit schwierigen Abgrenzungsfragen verbunden sein kann

noch Anlage 1

(Verjährungsfragen, aber auch Beweis- und Rechtsfragen hinsichtlich der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen). Diese Fragen werden von der Clearingstelle fallweise zu entscheiden sein. Hierbei soll die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht in unzumutbarer Weise mit der Aufforderung zur Beschreitung bzw. zum vollständigen Durchlaufen des Rechtswegs belastet werden.

## **2) Der berechtigte Personenkreis von sexuellem Kindesmissbrauch Betroffener ist möglichst umfassend zu definieren**

**Jede Grenzziehung gegenüber den hierdurch ausgeschlossenen Opfergruppen wirft kaum überwindbare Legitimierungsprobleme auf. Daher spricht sich der Runde Tisch für eine möglichst umfangreiche Erfassung des von sexuellem Kindesmissbrauch betroffenen Personenkreises aus.**

Der Arbeitsauftrag des Runden Tisches bestimmt sich nach dem Kabinettsbeschluss vom 24. März 2010. Auf dieser Basis sieht der Runde Tisch sämtliche Betroffene sexuellen Kindesmissbrauchs in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in öffentlichen und privaten Einrichtungen wie auch im familiären Bereich als hilfsberechtigt an. Er geht davon aus, dass der „familiäre Bereich“ nicht nach streng familienrechtlichen Gesichtspunkten bestimmt wird, so dass z.B. auch ein Missbrauch durch den Freund der Mutter erfasst werden soll. In der Diskussion wurde jedoch deutlich, dass jede Grenzziehung gegenüber den hierdurch ausgeschlossenen Opfergruppen kaum überwindbare Legitimierungsprobleme aufwirft. Aus diesem Grund spricht sich der Runde Tisch dafür aus, den von sexuellem Kindesmissbrauch betroffenen Kreis von Personen, die gegenüber dem Hilfesystem antragsberechtigt sein sollen, möglichst umfassend zu definieren.

## **3) Das Hilfesystem soll nicht auf Dauer angelegt sein**

**Das Hilfesystem dient der Unterstützung Betroffener, die in der Vergangenheit Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs wurden. Die gesellschaftliche Debatte der Missbrauchsfälle, welche zur Einrichtung des Runden Tisches geführt hat, wie auch die Diskussionen und Ergebnisse des Runden Tisches selbst werden in Zukunft den Betroffenen die Geltendmachung ihrer Rechte wesentlich erleichtern.**

Die vom Runden Tisch geforderten Verbesserungen unter anderem im Bereich der GKV und des OEG, die beschlossenen Leitlinien zur Prävention und zur Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden, die erneute Besserstellung der Opfer im Strafprozess und insbesondere die Erhöhung der zivilrechtlichen Verjährungsfristen von drei auf dreißig Jahre werden Betroffenen die Geltendmachung ihrer Rechte künftig wesentlich erleichtern.

Das Hilfesystem dient daher der Hilfe in Missbrauchsfällen aus der Vergangenheit, soweit den Betroffenen die vom Runden Tisch angestoßenen dauerhaften Verbesserungen nicht mehr helfen können. Antragsberechtigt sollen folglich Betroffene eines Kindesmissbrauchs sein, der nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland (23. Mai 1949) und vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Rechte der Opfer sexuellen Missbrauchs

(StORMG) stattgefunden hat. Damit ist gewährleistet, dass das Hilfesystem in allen Fällen zur Verfügung steht, in denen die Schadensersatzansprüche bereits verjährt sein können. Diese Regelung gilt auch für Taten, die nach dem 23. Mai 1949 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR begangen wurden.

Die Antragsfrist soll drei Jahre betragen. Der Fristlauf soll mit Einsetzung der Clearingstelle beginnen. Nach Ablauf der Frist und nach Abarbeitung der dann noch anhängigen Fälle wird diese Clearingstelle ihre Arbeit beenden. Solange die Clearingstelle besteht, kann sie im Fall unverschuldeter Fristversäumung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren.

#### **4) Leistungen des Hilfesystems**

##### **a) Die Bewilligung von Leistungen soll schnell und unbürokratisch erfolgen, wenn nötig durch Vorleistung des Hilfesystems**

Es ist mit dem Grundsatz der Subsidiarität des Hilfesystems vereinbar, dass in Fällen, in denen sich die Hilfsleistungen des bestehenden Sozialrechtssystems gemessen an der Lage der Betroffenen unangemessen verzögern, das Hilfesystem im Wege der Vorleistung einspringen kann („Hilfeambulanz“). Dies setzt allerdings voraus, dass eine endgültige Übernahme durch den eigentlich betroffenen Kostenträger zu erwarten (wahrscheinlich) ist. Die Entscheidung hierüber trifft die Clearingstelle im Einzelfall.

##### **b) Das Hilfesystem soll auch Leistungen erbringen können, die über die Leistungsverpflichtung des sozialrechtlichen Hilfesystems hinausgehen**

Voraussetzung für Hilfsmaßnahmen ist immer, dass die beantragten Hilfen zur Rehabilitation der Betroffenen geeignet sind. Betroffene sollen aus einem Katalog von Leistungen die für sie geeignete(n) auswählen können. Der Runde Tisch sieht folgende Leistungen grundsätzlich als angemessen an:

##### **- Psychotherapeutische Hilfen, soweit sie über das von GKV / PKV / GUV oder OEG abgesicherte Maß hinausgehen**

**Dies betrifft zum einen die Überschreitung der von den gesetzlichen Leistungssystemen finanzierten Stundenanzahl. Infrage kommen aber auch Psychotherapien, die entweder im Hinblick auf die Psychotherapeutin oder den Psychotherapeuten (mangels Kassenzulassung) oder im Hinblick auf die Therapiemethode von den bestehenden Leistungssystemen nicht anerkannt werden.**

Leistungsvoraussetzung soll grundsätzlich die Geeignetheit der Leistung zur Hilfe bei fortbestehenden und missbrauchsbedingten Schädigungen sein. Zur Qualitätssicherung sollen folgende Kriterien gelten:

(1) Die Therapiemethode muss nach fachlicher Einschätzung der Clearingstelle wissenschaftlich fundiert bzw. die Therapeutin oder der Therapeut zur seriösen Behandlung in der Lage sein. In Zweifelsfällen soll die Clearingstelle zur Beurteilung im GKV-Bereich nicht zugelassener Therapiemethoden den Sachverstand anerkannter Einrichtungen zur wissenschaftlichen Anerkennung von Psychotherapieverfahren beziehen (Wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie, Deutsche Agentur für Health Technology Assessment, Deutschsprachige Gesellschaft für Psychotraumatologie etc.).

noch Anlage 1

(2) Zur Sicherung der Strukturqualität der psychotherapeutischen Leistungserbringung muss die Therapeutin oder der Therapeut über eine Approbation als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut bzw. als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/ -in verfügen, möglichst mit Fortbildung im Bereich psychotherapeutischer Behandlung von sexuellem Missbrauch. Eine approbierte Ärztin oder ein approbierter Arzt sollte über eine spezifische Facharztweiterbildung in (Kinder- und Jugend-)Psychiatrie oder (Kinder- und Jugend-) Psychotherapie und möglichst über Fortbildungen im Bereich der psychotherapeutischen Behandlung von sexuellem Missbrauch verfügen. Handelt es sich bei der oder dem Betroffenen um einen Menschen mit Behinderung sollte die Therapeutin oder der Therapeut über die im konkreten Fall erforderliche Qualifikation für das Verständnis der besonderen Lebenslage sowie einer eventuell notwendigen besonderen Kommunikationsform verfügen.

#### **Übernahme von Kosten zur individuellen Aufarbeitung des Missbrauchs**

Es sollen z.B. Kosten übernommen werden können, die im Zusammenhang mit Akteneinsichten anfallen, ebenso Fahrtkosten zur damaligen Einrichtung und zu therapeutischen Sitzungen. Auch Kosten, die den Betroffenen im Zusammenhang mit der Tätigkeit in Selbsthilfeorganisationen entstehen, können übernommen werden.

#### **Unterstützung bei besonderer Hilfsbedürftigkeit**

Eine solche Unterstützung könnte z.B. durch Hilfe bei der Beschaffung von (medizinischen, orthopädischen, technischen etc.) Heil- und Hilfsmitteln geleistet werden. Zu beachten ist allerdings auch hier der Vorrang des allgemeinen Leistungssystems (Subsidiaritätsgrundsatz). Es werden daher in erster Linie Überbrückungsleistungen zur schnellen Hilfe in Betracht kommen.

#### **Beratungs- und Betreuungskosten**

Die Notwendigkeit einer / eines institutionalisierten „Lotsin“ / „Lotsen“ für die Betroffenen bzw. einer verfahrensvorgelagerten Rechtsberatung wurde bereits angesprochen (s.o.). Darüber hinaus soll das Hilfesystem der oder dem Betroffenen erforderlichenfalls eine individuelle Unterstützung durch eine begleitende Assistenz bei der Kontaktaufnahme mit Ämtern bzw. Bewilligungsstellen und bei Antragstellungen gewähren können. Dabei sollte soweit wie möglich auf vorhandene regionale Strukturen zurückgegriffen werden (z.B. Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen).

#### **Unterstützung von Weiterbildungs- und Qualifikationsmaßnahmen**

Das Hilfesystem kann Lebensbiographien, die durch sexuellen Kindesmissbrauch auch in beruflicher Hinsicht beeinträchtigt wurden, nicht korrigieren. Es kann jedoch im Bedarfsfall Weiterbildungs- und Qualifikationsmaßnahmen unterstützen, mit denen die Betroffenen ihre berufliche und soziale Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erweitern möchten. Derartige Verbesserungen können einen Heilungsprozess nachhaltig unterstützen. Hierzu gehört z.B. Hilfe bei der Vermittlung und Finanzierung von Nachqualifikationen oder Unterstützung bei Umschulungen.

#### **Sonstige Unterstützung in besonderen Härtefällen.**

Wann ein besonderer Härtefall vorliegt, entscheidet die Clearingstelle im Einzelfall.

### **c) Leistungen sollen für jede Antragstellerin bzw. jeden Antragsteller finanziell begrenzt werden**

Für die Kalkulation der Kostenträger (Institution, Staat) ist es wichtig, die von ihnen zu erbringenden Leistungen in ihrer Höhe abschätzen zu können. Eine finanzielle Begrenzung sämtlicher Kosten pro Kostenträger erscheint allerdings nicht realisierbar, da die Anzahl der Antragstellerinnen und Antragsteller nicht absehbar ist. Daher spricht sich der Runde Tisch mit großer Mehrheit dafür aus, eine finanzielle Begrenzung der Leistungen pro Antragsteller/-in vorzunehmen. Dies ermöglicht einerseits den Betroffenen (bis zur Höchstgrenze der pro Antragsteller/-in bereitstehenden Leistungssumme) die Inanspruchnahme der für sie individuell wichtigen Leistungen, andererseits wird für die Leistungsträger eine Begrenzung der Kosten (sowie eine Anrechnung bereits geleisteter Hilfszahlungen) ermöglicht. Die Alternative einer begrenzten Pauschalsumme würde hingegen dazu führen, dass eine unerwartet hohe Zahl von Antragstellerinnen und Antragstellern die Leistungen im Einzelfall reduzieren würde. Ohne jede Begrenzung ist hingegen eine Zusage der privaten und staatlichen Leistungsträger nicht zu erwarten.

Die Vertreter des Weissen Ringes und des Deutschen Behindertenrates sprachen sich mit Rücksicht auf die Interessen der Betroffenen gegen eine numerische Begrenzung der Leistungen aus.

Der Runde Tisch hat die konkreten Kosten der in Ziff. III. 4) b) vorgesehenen Leistungen diskutiert. Hierbei wurde deutlich, dass der vom Deutschen Olympischen Sportbund in der Beratung zur Konsensfindung vorgeschlagene Leistungsumfang von 10.000 € pro Antragsteller/-in die Kosten in großem Umfang abdecken kann. Einzelne Leistungen sind jedoch ihrer Natur nach nicht eingrenzbar (so z.B. die nach oben offene Überschreitung des Stundenkontingents von Therapieleistungen).

Der Runde Tisch hält es im Interesse der Opfer dennoch für angebracht, auch derartige nicht eingrenzbar Leistungen in den Maßnahmenkatalog mit einzubeziehen. Die finanzielle Grenze von 10.000 € pro Antragsteller/-in ist insoweit rein fiskalischer Natur, um die Finanzierung insgesamt zu ermöglichen. Bei der künftigen Ausgestaltung der Hilfsleistung sind allerdings im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung die Entscheidungen zur Umsetzung der Empfehlungen des „Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ (RTH) mit in den Blick zu nehmen. Soweit im Einzelfall eine Überschreitung dieser Grenze als notwendig und vertretbar erscheint, kann die Clearingstelle eine entsprechende Empfehlung aussprechen.

Der Leistungsbedarf von Menschen mit Behinderungen ist erhöht. Für diesen Personenkreis werden alle notwendigen behinderungsbedingten Mehraufwendungen zur Ausgestaltung der Hilfeleistungen, die nicht durch schon bestehende Finanzierungen abgesichert sind, finanziert und nicht auf den festzulegenden Leistungsumfang pro Antragsteller/-in angerechnet.

Menschen mit Behinderungen benötigen vielfach zusätzliche finanzielle Mittel, um Hilfeleistungen auch umsetzen zu können. Dazu gehören z.B. Assistenzleistungen, erhöhte Mobilitätskosten usw. Würden diese auf den festzulegenden Leistungsbetrag angerechnet, würde die Antragstellerin oder der Antragsteller dadurch benachteiligt, dass ihr oder ihm für die eigentliche Leistung weniger Geld zur Verfügung stehen würde, als einer Antragstellerin oder einem Antragsteller ohne Behinderung, weil diese(r) auf die sehr kostenintensiven zusätzlichen Leistungen nicht angewiesen ist.

noch Anlage 1

## **5) Zur Entgegennahme und Prüfung der Anträge soll eine unabhängige Stelle („Clearingstelle“) eingerichtet werden**

### **a) Zusammensetzung der Clearingstelle**

**Die Unabhängigkeit der Clearingstelle ist zu gewährleisten.** Das Gremium soll sich aus ständigen Mitgliedern bestimmter Berufsgruppen (u.a. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten; Ärztinnen und Ärzte; erfahrene Personen mit der Befähigung zum Richteramt) sowie einer Vertretung der Betroffenen und des Bundes sowie der Länder zusammensetzen. Zusätzlich soll die Institution, in deren Bereich der Missbrauch stattgefunden haben soll, die Möglichkeit haben, eine (mit)entscheidungsbefugte Vertreterin oder einen (mit)entscheidungsbefugten Vertreter zu entsenden.

Es wird zu prüfen sein, wie und wo die Clearingstelle anzusiedeln ist. Hierbei sollten die Erfahrungen aus der Umsetzung der Empfehlungen des RTH berücksichtigt und Doppelstrukturen möglichst vermieden werden.

### **b) Eckpunkte des Verfahrens**

**Die Clearingstelle wird sich zur Regelung des Verfahrens eine Geschäftsordnung geben. Hierzu schlägt der Runde Tisch folgende Eckpunkte vor:**

- Das Verfahren ist grundsätzlich schriftlich. Eine persönliche Anhörung kann sich zur besseren Überzeugungsbildung, aber auch auf Wunsch der Antragstellerin oder des Antragstellers als notwendig erweisen. Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben die Option, sich bei einer Anhörung von einer Beraterin oder einem Berater begleiten zu lassen.
- Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind dazu verpflichtet, die ihnen zugänglichen Beweismittel vorzulegen. Soweit dies aus Sicht der Clearingstelle angebracht erscheint, kann die Antragstellerin oder der Antragsteller zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung aufgefordert werden. Der gesetzliche Status der Clearingstelle sollte so gestaltet werden, dass eine falsche eidesstattliche Versicherung nach § 156 StGB strafbar ist. Auf Glaubhaftigkeitsbegutachtungen sollte mit Rücksicht auf die Betroffenen verzichtet werden.
- Ohne großen Aufwand zu beschaffende Dokumente, allgemeine Erkenntnisse zu Einrichtungen sowie Erfahrungswissen der Fachleute sollten in die Entscheidung einfließen. Etwaige Vorentscheidungen der betroffenen Institution sind in die Beratungen einzubeziehen. Im Hinblick auf notwendige Akteneinsichten, die Rechte Dritter berühren können, müssen die hierfür datenschutzrechtlich notwendigen Grundlagen geschaffen werden.
- Die Anforderungen an den Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen richten sich weder nach den gerichtlichen Verfahrensordnungen noch nach dem OEG. Leistungen sollen vielmehr bereits zuerkannt werden, wenn der sexuelle Missbrauch und die sich daraus ergebenden Folgen „zur freien Überzeugung“ der Clearingstelle feststehen.
- Im Fall einer Leistungsversagung soll auf Wunsch ein „unrechtsanerkennender Versagungsbescheid“ erteilt werden.
- Die Clearingstelle entscheidet durch einfache Mehrheit.
- Entscheidungen der Clearingstelle können im Wege eines internen Beschwerdeverfahrens überprüft werden.

## 6) Finanzierung

**Der Runde Tisch empfiehlt ein Mischmodell: Die Finanzierung soll einerseits auf Verpflichtungserklärungen der beteiligten Institutionen zur Kostenübernahme im Einzelfall und andererseits auf Leistungen der öffentlichen Hand aufbauen. Die Finanzierung darf nicht zu Lasten der Prävention sowie der Hilfen für aktuelle Fälle erfolgen.**

Soweit die Missbrauchsfälle im Verantwortungsbereich von Institutionen stattgefunden haben, sollen diese vorab verbindlich und unwiderruflich ihre Bereitschaft erklären, die Kosten der vom Entscheidungsgremium des gemeinsamen Hilfesystems positiv beschiedenen und sie betreffenden Hilfefälle zu übernehmen. Auf ein Verschulden der Institutionen kommt es für Leistungen des Hilfesystems nicht an. Zu den betroffenen Institutionen gehören nach gemeinsamer Auffassung des Runden Tisches auch die Bundesländer und kommunalen Körperschaften, soweit in ihrem Verantwortungsbereich Missbrauch stattgefunden hat.

Bereits erfolgte Leistungen der Institutionen werden angerechnet. Einer Überweisung von Finanzmitteln an das gemeinsame Hilfesystem durch die Institutionen bedarf es grundsätzlich nicht, da die Zahlungen unmittelbar an denjenigen erbracht werden sollten, der die in Ziff. III. 4) beschriebenen Hilfen erbringt. In Eilfällen kann das Hilfesystem allerdings aus den von der öffentlichen Hand bereit gestellten Geldmitteln in Vorleistung treten und anschließend Rückgriff bei der jeweiligen Institution nehmen.

Für Hilfeleistungen an Betroffene sexuellen Missbrauchs im familiären Bereich kann – soweit die verantwortlichen Täter nicht mehr haftbar gemacht werden können - allein die öffentliche Hand eintreten (zur möglichen Einbeziehung weiterer Gruppen siehe Ziff. III. 2)). Nach Auffassung der großen Mehrheit des Runden Tisches stehen insoweit sowohl der Bund wie auch die Länder in einer gemeinsamen gesamtgesellschaftlichen Verantwortung, wie sie sich auch im Beschluss des Bundeskabinetts vom 22. März 2010 und der Teilnahme der Länder am Runden Tisch dokumentiert. Dabei ist im Hinblick auf Überbrückungsleistungen (Soforthilfen) eine weitest mögliche Refinanzierung durch das allgemeine Leistungssystem sicher zu stellen. Der für Leistungen der öffentlichen Hand einzurichtende Fonds könnte auch die Fälle sexuellen Missbrauchs im Verantwortungsbereich der Länder und Kommunen mit umfassen. Die Finanzierungsanteile müssten dann die entsprechenden Verantwortlichkeiten widerspiegeln.

Die am Runden Tisch beteiligten Vertreter der Jugend- und Familienministerkonferenz, der Kultusministerkonferenz und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände erklären, dass sie die Einführung eines ergänzenden Hilfesystems nach Ziff. III. 4) und 5) für die Opfer sexuellen Missbrauchs / sexueller Gewalt im familiären Bereich unter den Vorbehalt stellen, dass die Bundesregierung mit den Ländern Einvernehmen über die Ausgestaltung der ergänzenden Hilfen und die Finanzierung herbeiführt.

## IV. Genugtuungsleistungen von Institutionen

**Die Verfahren der Institutionen betreffend Leistungen zur immateriellen Genugtuung der Betroffenen, insbesondere materielle**

noch Anlage 1

**Entschädigungsleistungen für das erlittene Unrecht (sog. „Schmerzensgeld“), sollten sich nach einheitlichen Standards richten.**

Leistungen zur Genugtuung der Betroffenen obliegen allein den Tätern und ggf. den Institutionen, in deren Verantwortungsbereich der Missbrauch geschah. Der Runde Tisch hat jedoch mit dem Ziel der Gleichbehandlung der Opfer Standards für das Bewilligungsverfahren entwickelt. Der Runde Tisch fordert die betroffenen Institutionen auf, ihre Verfahren zur Anerkennung der Opfer und zur Zahlung des sog. Schmerzensgeldes nach diesen Standards auszurichten:

**Verfahrensstandards für Leistungen der Institutionen**

Leistungen zur Genugtuung der Betroffenen für das erlittene Unrecht obliegen den Tätern und ggf. den Organisationen, in deren Verantwortungsbereich der Missbrauch geschah. Dies entspricht dem Anliegen der Betroffenen, wonach sich Täter und Institutionen zu ihrer Verantwortung bekennen sollen. Zahlungen über eine zentrale Stelle würden hingegen die jeweiligen Verantwortlichkeiten verwischen. Der Runde Tisch wird daher über Einzelheiten der jeweiligen organisatorischen Verantwortung keine Empfehlungen aussprechen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Höhe etwaiger Schadensersatzzahlungen für immaterielle Schäden (sog. „Schmerzensgeld“).

Mit dem Ziel der Gleichbehandlung der Betroffenen und der besseren Akzeptanz der getroffenen Entscheidungen, empfiehlt der Runde Tisch jedoch Standards für die Verfahren zur Bewilligung von Anerkennungsleistungen. Der Runde Tisch fordert die Institutionen, in deren Verantwortungsbereich Fälle sexuellen Missbrauchs bekannt sind oder bekannt werden, dazu auf, in ihren Verhandlungen mit Betroffenen über Anerkennungsleistungen folgende Standards zu beachten:

1. **Die befriedende Wirkung einer Entscheidung über Anerkennungsleistungen hängt wesentlich davon ab, dass diese Entscheidung seitens der Betroffenen nachvollzogen werden kann. Die primäre Anforderung an das Entscheidungsverfahren ist daher seine Transparenz.** Somit sind die Zusammensetzung und Qualifikation der mit der Entscheidung beauftragten Gremien, die Kriterien zur Anerkennung Betroffener, die Maßstäbe, nach denen Leistungen zur Genugtuung der Betroffenen erfolgen sowie der Entscheidungsmodus (Mehrheiten, Zusammenspiel mehrerer Instanzen) offen zu legen. Die gefällte Entscheidung sollte auch inhaltlich begründet werden.
2. **Grundsätze des Verfahrens:**
  - a. **Der Runde Tisch empfiehlt, sich an etwaigen Entscheidungen der Clearingstelle zu orientieren.** Betroffenen, die sich sowohl an die Clearingstelle wie auch an die Institution wenden, kann so die mehrfache Schilderung und Beurteilung ihrer Erlebnisse erspart werden. Diese Empfehlung betrifft lediglich Sachverhaltsfeststellungen, die seitens der Clearingstelle bereits entschieden wurden, insbesondere die Feststellung, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller im Verantwortungsbereich einer bestimmten Institution missbraucht wurde. Die Entscheidung über etwaige Anerkennungsleistungen selbst erfolgt ausschließlich nach den Maßstäben, welche die betroffenen Institutionen in jeweils eigener Verantwortung etabliert haben. Soweit die Begründung einer abschlägigen Entscheidung der Institution mit einer späteren Sachverhaltsfeststellung der Clearingstelle in Widerspruch steht, empfiehlt der Runde Tisch, diese abschlägige Entscheidung noch einmal zu überprüfen.

noch Anlage 1

- b. **Die Anerkennungsverfahren der Institutionen unterliegen dem Gebot größtmöglicher Beschleunigung.** Es ist nicht auszuschließen, dass die Bearbeitung des Antrags und hierzu notwendige Gespräche einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Die Betroffenen dürfen jedoch nicht den Eindruck gewinnen, dass ihre Anträge unbearbeitet bleiben.
  - c. **Die Anforderungen an den Nachweis des Missbrauchs und seiner Folgen müssen den Zeitablauf und die Beweisnot der Betroffenen, die in vielen Fällen auch auf das Verhalten der Institution selbst zurückzuführen ist, angemessen berücksichtigen.** In jedem Fall ist die Schwelle eines gerichtlichen Strengbeweises deutlich abzusenken. Es wird empfohlen, sich an den Verfahrensgrundsätzen der Clearingstelle zu orientieren.
  - d. **Es wird empfohlen, eine Überprüfung abschlägiger Entscheidungen im Wege eines internen Beschwerdeverfahrens vorzusehen.** Die Überprüfung sollte durch ein Gremium erfolgen, das nicht mit der zu überprüfenden Entscheidung befasst war. Der Rechtsweg kann ausgeschlossen werden.
3. **Der Runde Tisch empfiehlt zur Vermeidung von Konflikten und zur besseren Akzeptanz der Entscheidung die Einschaltung von Mediatoren. Alternativ hierzu kann die Entscheidung einem Gremium übertragen werden, dessen Vorsitz eine von der Institution unabhängige und externe Person innehat.** Der Sorge der Betroffenen, in einer unmittelbaren Auseinandersetzung mit den Institutionen ohne durchsetzbaren Rechtsanspruch als „Bittsteller“ behandelt zu werden und den einseitigen Entscheidungen der Institution ausgeliefert zu sein, wird damit Rechnung getragen. Die Mediation oder die Einschaltung eines unabhängigen Entscheidungsgremiums verhindern den unmittelbaren Aufeinanderprall gegensätzlicher Positionen, sie ermöglichen eine Strategie der objektivierenden Versachlichung und erleichtern die Perspektive einvernehmlicher Lösungen.
  4. **Leistungen zur Genugtuung sind ernst zu nehmende Gesten der Anerkennung des Unrechts. Hierzu gehört auch die Leistung einer Anerkennungssumme.** Leistungen zur Genugtuung der Betroffenen sexuellen Missbrauchs sind immer symbolischer Natur. Dies betrifft auch die Zahlung des sog. „Schmerzensgeldes“, da eine tatsächliche Entschädigung für zugefügte Leiden und deren tief in das Leben einschneidende Folgen nicht möglich ist. Die Wirkung derartiger Leistungen ist in die Zukunft gerichtet, die in ihnen zum Ausdruck kommende Anerkennung des Unrechts kann die Heilungschancen verbessern. Bei der Bemessung von Anerkennungszahlungen sollten neben den Folgen der Übergriffe auch deren Art und Ausmaß berücksichtigt werden. Die an der Rechtsprechung ausgerichteten und fallweise ausdifferenzierten Schmerzensgeldtabellen können in diesem Zusammenhang orientierende Hinweise geben. Zu den Folgen gehören auch wirtschaftliche Aufwendungen der Betroffenen zur Milderung der psychischen und physischen Folgen des Missbrauchs (selbst bezahlte Therapien etc.).

## V. Anrechnung von Zahlungen auf sozialrechtliche Leistungen

Entschädigungsleistungen für Opfer sexuellen Missbrauchs können auf vielfältige Weise geleistet werden (z.B. Schmerzensgeld, Grundrente nach dem OEG, Zuwendungen ohne Rechtspflicht). Die Regelungen zur Einkommens- und Vermögensanrechnung sowohl im Zweiten wie auch im Zwölften Buch Sozialgesetzgebung (SGB II und SGB XII) stellen nach Auskunft der Bundesregierung sicher, dass diese Leistungen grundsätzlich nicht auf das Arbeitslosengeld II oder die Sozialhilfe angerechnet werden.

noch Anlage 1

## **Bundesinitiative**

der Betroffenen von sexualisierter Gewalt  
und Missbrauch im Kindesalter e.V.

Berlin, September 2011

Stellungnahme der Bundesinitiative der Betroffenen von sexualisierter Gewalt und Missbrauch im Kindesalter zu den Ergebnissen der UAG „Immaterielle und materielle Hilfen für Betroffene“

Die Ziele der Einrichtung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ bestehen u.a. in der Klärung folgender Frage: „Welche Art der Hilfe, Unterstützung und Anerkennung muss den Opfern zuteilwerden?“ und in der „Anerkennung des Leidens der Opfer sexuellen Missbrauchs in jeglicher Hinsicht“. Dies schlägt sich im Kabinettsbeschluss von März 2010 nieder.

Der an die Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs delegierte Arbeitsauftrag lautet: Empfehlungen für immaterielle und materielle Hilfen, u.a. in Form von Therapien und finanzielle Entschädigungen, für Betroffene, die sexuellen Missbrauch entweder in Institutionen oder in Familien erlebt haben, zu erarbeiten. Dazu wurde die o.g. UAG gebildet.

Die Bundesinitiative der Betroffenen von sexualisierter Gewalt und Missbrauch im Kindesalter

(BI) begrüßt die Ergebnisse der UAG „Immaterielle und materielle Hilfen für Betroffene“. Sie weisen die Lücken im Versorgungssystem auf und beschreiben Wege zu deren Schließung. Zusätzlich wurden innovative Vorschläge für ein neues Hilfesystem erarbeitet, das besonders dem Personenkreis der betroffenen „Altfälle“ helfen soll, die Nachteile, die sie aus den Taten erleiden mussten, in Teilen auszugleichen.

Nichtsdestotrotz muss die BI feststellen, dass der Arbeitsauftrag an die UAG „Immaterielle und materielle Hilfen für Betroffene“ nur zum Teil erfüllt wurde. Die Frage des monetären Schadensausgleichs ist weiterhin offen.

Es kann sich nicht darauf zurückgezogen werden, dass die Betroffenen sich selber an die Institutionen zu wenden haben, um einen Schadensersatz zu erlangen. Die Ereignisse in der Vergangenheit zeigen, dass diese sich ihrer Verantwortung zu entziehen trachten und die Betroffenen z. T. als Bittsteller behandelt werden.

Außerdem ist für die Betroffenen, die im familiären Kontext missbraucht wurden, keinerlei Möglichkeit eines monetären Schadensausgleichs erkennbar. Dies widerspricht dem Arbeitsauftrag des Runden Tisches.

Es ist zwar richtig, dass die Möglichkeit der Verfolgung der Taten verjährt, ist ebenso wie der zivilrechtliche Anspruch. Trotzdem sind die Taten nicht gesühnt, das erlittene Unrecht besteht weiter. Hier hat auch der Staat in seinem Wächteramt versagt – dass

noch Anlage 1

dies anerkannt wird und der politische Wille existiert, die Verantwortung zu übernehmen, zeigt der Kabinettsbeschluss vom März 2010.

U.E. kann sich auch nicht auf die Position zurückgezogen werden, dass wegen des Gleichheitsgrundsatzes kein monetärer Schadensausgleich erfolgen kann, da dann alle Gewaltopfer der Vergangenheit entschädigt werden müssten, was den Staat überfordern würde.

Der Gleichheitsgrundsatz besagt, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Er gebietet, tatbestandlich Gleiches rechtlich gleich zu behandeln. Das zeigt deutlich, dass das Delikt des sexuellen Missbrauchs rechtlich anders zu behandeln ist, als andere Gewalttaten.

Hier handelt es sich um rechtlich Verschiedenes. Dies zeigt auch die Gesetzgebung, die strafrechtlich Gewalttaten anders reglementiert als Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

U. E. sind dementsprechend z. B. Personen, denen in Heimen sowohl Gewalt angetan wurde, als auch sexuelle Gewalt, entsprechend zwei verschiedenen Straftatbeständen zu behandeln.

Darum hat die BI seit ihrem Bestehen folgenden Standpunkt entwickelt: „Die nicht mehr justiziablen Fälle (bis zum Jahr 2010) sind finanziell zu entschädigen. Die Bundesinitiative fordert eine angemessene Summe. Die Entschädigung sollte als Form der Anerkennung des Leids dienen können – Am besten vom Täter selber – Der Betrag sollte dann keine weitere Abwertung darstellen!

Dazu ist eine unabhängige Einrichtung zu bilden, die die Prüfung der Fälle und Auszahlung an die Berechtigten vornimmt. Als Berechtigter wird ein Betroffener anerkannt, wenn er eine so lautende eidesstattliche Erklärung abgibt.

Die Summen sind von den Tätern bzw. von den Täterorganisationen zurückzufordern, soweit diese ermittelt werden können.“ [www.die-bundesinitiative.de](http://www.die-bundesinitiative.de)

Dies würde den Opfern ein Teil ihrer Autonomie wiedergeben. Sie werden dadurch in die Lage versetzt, selber darüber zu entscheiden, wofür sie das Geld verwenden wollen, z. B. zum Vorteil für sich oder z. B. als Spende an Hilfsorganisationen.

Darum mahnt die Bundesinitiative den Runden Tisch an, hierzu Richtlinien als Vorschlag zu erarbeiten.

Die Bundesinitiative der Betroffenen  
von sexualisierter Gewalt und Missbrauch im Kindesalter  
Vorstand:  
Kathrin Radke, Michael Ermisch, Matthias Katsch

Pressesprecherin: Maren Ruden

## Anlage 2

**Deutscher Bundestag**

17. Wahlperiode

Drucksache 17/6256

22. 06. 2011

**Gesetzentwurf**

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)****A. Problem und Ziel**

Der Kinderschutz in Deutschland hat in den letzten Jahren auf Grund der verbesserten Rechtsgrundlagen im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – sowie im Kindschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), den Aktivitäten der Länder im Rahmen von Kinderschutzgesetzen und Modellprogrammen, vor allem aber der konsequenten und nachhaltigen Qualifizierung der örtlichen Praxis in den Jugendämtern und bei den freien Trägern ein hohes Niveau erreicht. Dennoch zeigt die Auswertung der Erfahrungen der Praxis, dass in verschiedenen

Feldern des präventiven und des intervenierenden Kinderschutzes gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

So haben die verschiedenen Modellprogramme des Bundes und der Länder die Bedeutung Früher Hilfen während der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren des Kindes für das frühzeitige Erkennen von Risiken und Belastungen und damit für eine gesunde Entwicklung des Kindes bestätigt. Zur Überführung in die Regelpraxis bedarf es einer Verbesserung der Rechtsgrundlagen in der Kinder- und Jugendhilfe und im Bereich der Schnittstelle zum Gesundheitssystem. Ihr Potential kann aber nur dann optimal zum Einsatz kommen, wenn ihr Angebot bei den Adressaten bekannt ist und die beteiligten Institutionen und Leistungssysteme auf der örtlichen Ebene strukturell vernetzt sind. Verbesserungsbedürftig ist darüber hinaus auch die Kooperation im Einzelfall. Dazu bedarf es einer bundeseinheitlichen Rechtsgrundlage insbesondere für Angehörige der Gesundheitsberufe, wonach sie befugt sind, das Jugendamt bei akuter Kindeswohlgefährdung zu informieren. Sowohl im Koalitionsvertrag als auch in den Verhandlungen am Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ wird zudem die (Weiter-)Entwicklung fachlicher Handlungsleitlinien und Qualitätskriterien für die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe – im Besonderen im Hinblick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in Einrichtungen – als dringlich erachtet. Dazu zählt auch der Einsatz erweiterter Führungszeugnisse für Personen, die in engem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen.

Das Instrument der Gefährdungseinschätzung bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung darf nicht auf das System der Kinder- und Jugendhilfe beschränkt bleiben, sondern muss auch in Bezug auf Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung zum Einsatz kommen.

## B. Lösung

Der Gesetzentwurf beinhaltet daher

- die Einrichtung von Netzwerken im Kinderschutz auf der örtlichen Ebene,
- den Ausbau von Hilfen zur Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz während der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren des Kindes (Frühe Hilfen), der durch eine zeitlich befristete Bundesinitiative zum Aus- und Aufbau des Einsatzes von Familienhebammen unterstützt wird,
- eine weitere Qualifizierung des Schutzauftrags des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdung,
- die Verbesserung der Zusammenarbeit der Jugendämter zum Schutz von Kindern, deren Eltern sich durch Wohnungswechsel der Kontaktaufnahme entziehen wollen (sog. Jugendamts-Hopping),
- eine bundeseinheitliche Regelung der Befugnis kinder- und jugendnaher Berufsheimnisträger zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt,
- die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Qualitätsentwicklung sowie zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit der freien Jugendhilfe als Grundlage für die Finanzierung,
- die Verpflichtung zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse für alle in der Jugendhilfe beschäftigten Personen sowie das Personal in den erlaubnispflichtigen Einrichtungen,
- die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten zu treffen, bei denen die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse auch durch ehrenamtlich tätige Personen notwendig ist.

## C. Alternativen

Keine.

## D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Für den Bund entstehen 2012 bis 2015 jährliche Kosten in Höhe von 30 Mio. Euro. Diese werden aus dem Einzelplan 17 kompensiert.

Für die Länder entstehen

- einmalige Umstellungs-/Aufbaukosten in Höhe von 25,08 Mio. Euro im Jahr 2012 sowie 25 Mio. Euro im Jahr 2013,
- jährliche Mehrkosten in Höhe von 64,03 Mio. Euro.

Durch Änderung der Bundesstatistik werden dem Statistischen Bundesamt zum einen Umstellungskosten in Höhe von einmalig 65 175 Euro entstehen. Zum anderen entstehen dauerhaft Mehrausgaben in Höhe von 22 780 Euro jährlich. Eine Kompensation der einmaligen Kosten erfolgt aus Einzelplan 17 des Bundeshaushalts durch einmalige Umschichtung in den Einzelplan 06 für das Haushaltsjahr 2012. Eine Kompensation der dauerhaften Kosten erfolgt durch eine dauerhafte Umschichtung aus Einzelplan 17 in den Einzelplan 06 mit Wirkung ab dem Haushaltsjahr 2012.

## E. Sonstige Kosten

Die Ausführung des Gesetzes wird keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder das allgemeine Preisniveau haben.

noch Anlage 2

Zusätzliche sonstige Kosten bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere für mittelständische Unternehmen, entstehen nicht.

**F. Bürokratiekosten**

Mit dem Entwurf werden für den Bereich der Verwaltung vier Informationspflichten eingeführt oder verändert. Für den Bereich der Wirtschaft werden eine Informationspflicht eingeführt sowie eine bestehende Informationspflicht modifiziert. Dieses führt für den Bereich der Wirtschaft zu marginalen Bürokratiekosten. Für Bürgerinnen und Bürger wird mittelbar eine Informationspflicht eingeführt.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

noch Anlage 2

noch Anlage 2

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode

– 5 –

Drucksache 17/6256

---

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 17. Juni 2011

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und  
Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1  
NKRK ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 883. Sitzung am 27. Mai 2011 gemäß Artikel 76  
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus  
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist  
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



noch Anlage 2

noch Anlage 2

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode

– 7 –

Drucksache 17/6256

Anlage 1

## Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundekinderschutzgesetz – BKiSchG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz  
 Artikel 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch  
 Artikel 3 Änderungen anderer Gesetze  
 Artikel 4 Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch  
 Artikel 5 Inkrafttreten

### Artikel 1

#### Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

##### § 1

#### Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

##### § 2

#### Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

##### § 3

#### Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, interdisziplinäre Frühförderstellen, Schwangerschafts- und Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden. Einer der beteiligten Institutionen soll die Planung und Steuerung des Netzwerks übertragen werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk auf der Ebene der örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und

Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau des Einsatzes von Familienhebammen durch eine zeitlich befristete Bundesinitiative.

#### § 4

#### Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

#### Artikel 2

#### Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 8a wird folgende Angabe eingefügt:
 

„§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“.
  - b) Die Angabe zum Fünften Abschnitt wird wie folgt gefasst:
 

„Fünfter Abschnitt  
Beurkundung, vollstreckbare Urkunden“.
  - c) Die Angabe zu § 59 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 59 Beurkundung“.
  - d) Die Angabe zu § 72a wird wie folgt gefasst:
 

„§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“.
  - e) Nach der Angabe zu § 79 wird folgende Angabe eingefügt:
 

„§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe“.
  - f) Die Angabe zu § 81 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen“.
  - g) Die Angabe zu § 86c wird wie folgt gefasst:
 

„§ 86c Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel“.
2. In § 2 Absatz 3 Nummer 12 werden die Wörter „und Beglaubigung“ gestrichen.
3. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.“
4. § 8a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „abzuschätzen“ durch das Wort „einzuschätzen“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.“

noch Anlage 2

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode

– 9 –

Drucksache 17/6256

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:
- „(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
  2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
  3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“
5. Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:
- „§ 8b  
Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz  
von Kindern und Jugendlichen
- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
  - (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
  2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.
6. In § 10 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§§ 14 bis 16“ durch die Wörter „den §§ 14 bis 16g“ ersetzt.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 

„(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.“
  - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
8. In § 17 Absatz 3 werden die Wörter „(§ 622 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung)“ gestrichen und das Wort „Parteien“ durch die Wörter „beteiligte Eheleute und Kinder“ ersetzt.
9. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.“
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
 

„(2a) Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33 und 35a Absatz 2 Nummer 3 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.“
10. In § 42 Absatz 2 Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“ ersetzt.
11. Dem § 43 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „§ 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.“

## Drucksache 17/6256

– 10 –

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode

12. Dem § 44 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.“

13. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45

Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen gesichert sind sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals einen Nachweis über die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes zu erbringen; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der

anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.

(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.“

14. § 47 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.“

15. Die Überschrift des Fünften Abschnitts des Dritten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Abschnitt  
Beurkundung, vollstreckbare Urkunden“.

16. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 59  
Beurkundung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nummer 9 werden die Wörter „§ 648 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 252 des Gesetzes über das Verfahren in

noch Anlage 2

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode

– 11 –

Drucksache 17/6256

Familien­sachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und Beglaubigungen“ gestrichen.

17. In § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „dem Vormundschafts- oder“ gestrichen.

18. § 72a wird wie folgt gefasst:

„§ 72a

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehe-

nen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.“

19. § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und eine Vereinbarung nach § 79a Absatz 2 abgeschlossen hat.“

20. § 79 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;
2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.“

21. Nach § 79 wird folgender § 79a eingefügt:

„§ 79a

Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

(1) Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
  2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
  3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
  4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über Grundsätze und Maßstäbe für die Be-

## Drucksache 17/6256

– 12 –

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode

- wertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zu treffen, soweit nicht Vereinbarungen nach § 78b abzuschließen sind. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene sollen mit den Verbänden der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über die Gegenstände und Inhalte der Vereinbarungen nach Satz 1 abschließen. Die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden sind zu beteiligen. Die von diesen entwickelten fachlichen Empfehlungen sind verbindliche Grundlage der nach Satz 3 abzuschließenden Rahmenverträge.“
22. § 81 wird wie folgt gefasst:
- „§ 81  
Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen  
und öffentlichen Einrichtungen
- Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit
1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
  2. den Familien- und Jugendgerichten sowie den Justizvollzugsbehörden,
  3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
  4. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, den Schwangerschaftsberatungsstellen und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,
  5. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
  6. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
  7. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
  8. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
  9. der Gewerbeaufsicht und
  10. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung
- im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.“
23. § 86 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Ist vor dem 1. Januar 2012 die Zuständigkeit des örtlichen Trägers nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Pflegeperson begründet worden, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit auch weiterhin nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Pflegeperson.“
24. § 86c wird wie folgt gefasst:
- „§ 86c  
Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe  
bei Zuständigkeitswechsel
- (1) Wechselt die örtliche Zuständigkeit für eine Leistung, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden.
- (2) Der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten. Der bisher zuständige örtliche Träger hat dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger unverzüglich die für die Hilfestellung sowie den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen Sozialdaten zu übermitteln. Bei der Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2 unterliegen, ist die Fallverantwortung im Rahmen eines Gesprächs zu übergeben. Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sowie der junge Volljährige oder der Leistungsberechtigte nach § 19 sind an der Übergabe angemessen zu beteiligen.“
25. In § 89a Absatz 2 werden die Wörter „oder wird“ gestrichen.
26. § 98 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 

„3. Personen, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder auf Grund einer Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 in Pflegestellen durchführen, und die von diesen betreuten Kinder,“
  - b) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
 

„9. Maßnahmen des Familiengerichts,“
  - c) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:
 

„13. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a“.
27. § 99 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Bei Buchstabe i werden nach dem Wort „Hilfe“ ein Komma eingefügt und das Wort „sowie“ gestrichen.
    - bb) Nach Buchstabe i wird folgender Buchstabe j eingefügt:
 

„j) vorangegangene Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 sowie“.
  - b) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Zeitpunkt des Beginns und Dauer der Maßnahme,“ die Wörter „Durchführung auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1,“ eingefügt.

noch Anlage 2

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode

– 13 –

Drucksache 17/6256

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a sind Kinder und Jugendliche, bei denen eine Gefährdungseinschätzung nach Absatz 1 vorgenommen worden ist, gegliedert

1. nach der Art des Trägers, bei dem der Fall bekannt geworden ist, der die Gefährdungseinschätzung anregenden Institution oder Person, der Art der Kindeswohlgefährdung sowie dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung
2. bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Merkmalen nach Geschlecht, Alter und Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen zum Zeitpunkt der Meldung sowie dem Alter der Eltern und der Inanspruchnahme einer Leistung gemäß den §§ 16 bis 21 sowie 27 bis 35a.“

d) Nach Absatz 6a wird folgender Absatz 6b eingefügt:

„(6b) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über Maßnahmen des Familiengerichts ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung ihres Wohls das familiengerichtliche Verfahren auf Grund einer Anrufung durch das Jugendamt nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 oder auf andere Weise eingeleitet worden ist und

1. den Personensorgeberechtigten auferlegt worden ist, Leistungen nach diesem Buch in Anspruch zu nehmen,
2. andere Gebote oder Verbote gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten ausgesprochen worden sind,
3. Erklärungen der Personensorgeberechtigten ersetzt worden sind,
4. die elterliche Sorge ganz oder teilweise entzogen und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen worden ist,

gegliedert nach Geschlecht, Alter und zusätzlich bei Nummer 4 nach dem Umfang der übertragenen Angelegenheit.“

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe c werden vor dem Wort „Anzahl“ die Wörter „Art und“ eingefügt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe c wird das Wort „tägliche“ gestrichen.

bbb) In Buchstabe d wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ccc) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) Gruppenzugehörigkeit.“

f) Absatz 7b wird wie folgt gefasst:

„(7b) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Personen, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder auf Grund einer Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 durchführen und die von diesen betreuten Kinder sind die Zahl der Tagespflegepersonen und die Zahl der von diesen betreuten Kinder jeweils gegliedert nach Pflegestellen.“

28. § 101 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erhebung nach § 99 Absatz 8 wird für das Jahr 2012 ausgesetzt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird die Angabe „6,“ gestrichen und nach der Angabe „6a“ wird die Angabe „6b“ eingefügt.

bb) In Nummer 10 werden nach dem Wort „März“ ein Komma und danach folgende Nummer 11 angefügt:

„11. § 99 Absatz 6 sind zum Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung.“

29. Dem § 103 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken gemäß den §§ 98 und 99 dürfen auf der Ebene der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Jugendamtsbezirkes veröffentlicht werden.“

### Artikel 3

#### Änderung anderer Gesetze

(1) § 21 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – vom 9. Juni 2001, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

2. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. das Angebot, Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Anspruch zu nehmen.“

(2) Das Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), das zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden nach dem Wort „Beratungsstelle“ die Wörter „auf Wunsch anonym“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zur Information über die Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich und zur Sicherstellung einer umfassenden Beratung wirken die Beratungsstellen in den Netzwerken nach § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz mit.“

noch Anlage 2

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

#### **Artikel 4**

##### **Bekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

#### **Artikel 5**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

noch Anlage 2

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode

– 15 –

Drucksache 17/6256

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl gehört zu den zentralen Aufgaben des Staates. Er hat seine Grundlage einerseits im Staatlichen Wächteramt (Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes – GG), andererseits aber auch in der staatlichen Schutzpflicht für die Persönlichkeitsentfaltung und -entwicklung von Kindern und Jugendlichen, die aus Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG hergeleitet wird. Im Hinblick auf die primäre Erziehungsverantwortung der Eltern haben dabei alle Maßnahmen Vorrang, die den Schutz des Kindes oder Jugendlichen durch Unterstützung der Eltern zu erreichen suchen. Dabei ist es die Aufgabe des Staates, Beratung und Unterstützung bereits im Vorfeld von Beeinträchtigungen für das Kindeswohl anzubieten, um damit zu verhindern, dass es zu einer Gefährdung oder gar Schädigung des Kindeswohls kommt. Diese Verantwortung des Staates ergibt sich nicht nur aus der nationalen Rechtsordnung, sondern auch aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, wie insbesondere aus Artikel 3 oder 18 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes. Nach Artikel 3 Absatz 2 verpflichtet sich der Staat, für das Kind den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; Artikel 18 Absatz 2 verpflichtet zur angemessenen Unterstützung der Eltern in ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen.

Seinem Schutzauftrag kommt der Staat vermittelt eines breiten Spektrums von Hilfen zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern und zur Unterstützung bei der Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung in schwierigen Erziehungssituationen nach. Präventive Wirkung entfalten zudem staatliche oder öffentlich geförderte Leistungen, die primär anderen Zwecken, etwa der Armutsbekämpfung oder der Gesundheitsvorsorge dienen.

Versteht man Kinderschutz in diesem weiten Sinn, dann geht es in erster Linie darum, von Anfang an die Potentiale und Kompetenzen von Eltern, aber auch die ihrer Kinder zu stärken. Diese Aufgabe obliegt zum einen der Kinder- und Jugendhilfe, geht aber weit darüber hinaus und richtet sich zum anderen an die Institutionen der Gesundheitshilfe. Deshalb setzt der Entwurf einen Schwerpunkt auf die Frühen Hilfen – also in der Phase der Schwangerschaft und der frühen Kindheit. Damit sollen werdende und junge Eltern ermutigt werden, in einer für die Kindesentwicklung zentralen Phase Hilfen zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz und zum Aufbau einer gelingenden Eltern-Kind-Beziehung in Anspruch zu nehmen. Das Aktionsprogramm des Bundes „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ und die in diesem Zusammenhang in den Ländern entwickelten und erprobten Konzepte zeigen, dass eine erfolgreiche Arbeit mit den jungen Familien Vertrauen voraussetzt, das durch Kontrollstrategien, denen ein Generalverdacht zu Grunde liegt, nicht aufgebaut werden kann.

Der Hilfebedarf der Eltern kann nicht von den Angeboten der einzelnen Leistungssysteme, sondern nur von der individuellen Lebenssituation her definiert werden. Umso wichtiger ist daher für die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit Früher

Hilfen, dass die Grenzen und Nachteile der einzelnen Leistungssysteme durch örtliche und regionale Netzwerke überwunden werden.

In vielen Bundesländern sind in den vergangenen Jahren Kinderschutzgesetze mit dem Ziel beschlossen worden, die verschiedenen Akteure, die mit der Förderung der Entwicklung und dem Schutz von Kindern befasst sind, besser miteinander zu vernetzen. Viele kommunale Gebietskörperschaften haben – z. T. im Rahmen von Modellprojekten des Aktionsprogramms des Bundes Frühe Hilfen – Konzepte entwickelt und Strukturen geschaffen, um Eltern bereits in der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren des Kindes über das Leistungsspektrum zu informieren und Hilfen anzubieten.

Aber auch ein optimales Angebot familienunterstützender Hilfen und die beste Gesundheitsförderung wird künftig demnach nicht verhindern können, dass Kinder und Jugendliche – wie alle Menschen – Gefahren und Risiken ausgesetzt sind, die nicht erkennbar und beherrschbar sind. Deshalb ist auch künftig ein qualifiziertes Gefährdungsmanagement in den Jugendämtern, aber auch in den Einrichtungen und Diensten freier Träger und anderer Leistungserbringer, die etwa als Rehabilitationsträger Kinder und Jugendliche mit Behinderungen betreuen, unverzichtbar. Auch deren Aufgabe ist es zunächst, alle Möglichkeiten auszuloten, wie eine Gefährdung des Kindeswohls zusammen mit den Eltern abgewendet werden kann. Auf der kommunalen Ebene sind auf der Grundlage der gesetzlichen Änderungen (Einführung des Verfahrens zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a) und der weiterentwickelten Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände, des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge und der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) die Prozesse der Gefährdungseinschätzung weiter qualifiziert worden. In den Vereinbarungen nach § 8a Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wurden die Schutzpflichten der freien Träger aufgrund des privatrechtlichen Betreuungsvertrages mit den Aufgaben des Jugendamtes verknüpft.

In der vergangenen Legislaturperiode hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf mit dem Ziel vorgelegt, zur Verbesserung des Kinderschutzes eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage für die Befugnis von Berufsheimlichkeitsträgern zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt zu schaffen sowie den Schutzauftrag des Jugendamts zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung weiter zu qualifizieren (Bundestagsdrucksache 16/12429). Dieser Gesetzentwurf verfiel der Diskontinuität.

Im Koalitionsvertrag zwischen der CDU, CSU und FDP vom 11. November 2009 haben sich die neuen Koalitionspartner darauf verständigt, ein Kinderschutzgesetz unter Berücksichtigung eines wirksamen Schutzauftrages und insbesondere präventiver Maßnahmen (z. B. Elternbildung, Familienhebammen, Kinderschwestern und sonstiger niedrigschwelliger Angebote) auch im Bereich der Schnittstelle zum Gesundheitssystem unter Klarstellung der ärztlichen Schweigepflicht auf den Weg zu bringen.

## Drucksache 17/6256

– 16 –

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode

Dieser Auftrag soll im Rahmen dieses Gesetzes umgesetzt werden.

Die Verbesserung des Kinderschutzes – vor allem der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in Institutionen – ist auch Gegenstand der Beratungen des Runden Tisches gegen Sexuelle Gewalt (Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich), dessen Einrichtung das Bundeskabinett am 24. März 2010 beschlossen hat. Auch wenn dessen Beratungen bzw. der dazu gebildeten Untergruppen noch andauern, so sind dort bereits jetzt Lücken in den Rechtsvorschriften identifiziert worden, die im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen im Rahmen dieses Gesetzes geschlossen werden, soweit sie dem Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe zuzurechnen sind. Dies gilt vor allem für die Diskussion von Ergebnissen in der Arbeitsgruppe „Prävention – Intervention – Information“ die unter der Leitung der Bundesfamilienministerin Dr. Kristina Schröder tagt.

In dem Gesetz finden auch Empfehlungen Berücksichtigung, die der Runde Tisch „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ in seinem Abschlussbericht vom Dezember 2010 für den Bereich der Prävention und Zukunftsgestaltung zur Heimaufsicht und dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen ausgesprochen hat.

Dazu zählt in erster Linie die Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl in Einrichtungen (§ 45 ff. SGB VIII). Der Schutzbereich geht dabei weit über Einrichtungen der Jugendhilfe hinaus und erfasst auch Internate, soweit diese nicht den landesrechtlichen Regelungen der Schulaufsicht unterliegen (§ 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII). Künftig wird die Installation von Teilnehmungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen eine Mindestvoraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis sein. Zudem werden die Träger der Einrichtungen verpflichtet, von allen Fachkräften die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse zu verlangen.

Ein wichtiges Instrument zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen ist auch eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung. Dazu zählen insbesondere auch die Entwicklung, Umsetzung und Prüfung von Qualitätsmerkmalen im Hinblick auf die Sicherung des Kindeswohls und den Schutz vor Gewalt in Einrichtungen und Diensten. Solche Verfahren haben in den letzten Jahren in Einrichtungen vor allem in Umsetzung von Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung nach § 78b SGB VIII Anwendung gefunden und dazu geführt, dass zentrale fachliche Standards zum Einsatz gekommen sind. Ziel ist es jedoch, über den Anwendungsbereich des § 78a ff. SGB VIII hinaus das Instrument der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe und in allen erlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII allgemein verbindlich vorzuschreiben.

Der Gesetzentwurf greift eine entsprechende Forderung des Runden Tisches zur Entwicklung und Anwendung fachlicher Standards auf, stellt sie jedoch in den Zusammenhang der allgemeinen Qualitätsdebatte in der Kinder- und Jugendhilfe, wie sie in den letzten Jahren auch in anderen fachlich politischen Kontexten, etwa bei der Weiterentwicklung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und

in Kindertagespflege geführt wurde. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, die bereits bisher Gegenstand der Verträge nach § 78a ff. SGB VIII sind, werden künftig zum Thema der Gesamtverantwortung der Träger öffentlichen Jugendhilfe (§ 79 SGB VIII) und erhalten damit rechtliche Relevanz für alle Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe. Für die Tätigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gelten die gesetzlichen Vorgaben unmittelbar, für die der freien Träger wird die Qualitätsentwicklung zum Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen mit der öffentlichen Jugendhilfe (§ 79a Absatz 2 SGB VIII). Der Abschluss der Vereinbarungen wird gleichzeitig zur Voraussetzung für eine Förderung aus öffentlichen Mitteln (§ 74 SGB VIII) sowie für die Erteilung der Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG. Die vorgeschlagenen Regelungen enthalten eine Konkretisierung und Ergänzung der staatlichen Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche, wie sie insbesondere im Achten Buch Sozialgesetzbuch enthalten sind.

Die Regelungen sind zur Wahrung der Rechtseinheit im Bundesgebiet erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Eine Gesetzesvielfalt auf Länderebene würde hier zu einer Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen führen. Eine unterschiedliche rechtliche Behandlung desselben Lebenssachverhalts in den Ländern würde insbesondere bei der häufig auch länderüberschreitenden Kooperation in Kinderschutzfällen von Jugendämtern, Gerichten und Angehörigen von Berufen, die in Kontakt zu Kindern stehen, zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen. So kommt es gerade in den Grenzregionen, besonders im Umland der Stadtstaaten, häufig vor, dass Erkenntnisse über eine Kindeswohlgefährdung bei Personen und Einrichtungen vorliegen, die sich nicht am Wohnort der Eltern befinden, sondern in dem benachbarten Land. Hier dürfen nicht unterschiedliche Verfahrensvorgaben zu Unsicherheiten und damit zu einer Schwächung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen führen. Darüber hinaus dürfen nicht durch unterschiedliches Recht Anreize für Eltern geschaffen werden, sich ihrer Verantwortung durch einen Umzug von Bundesland zu Bundesland zu entziehen. Vor diesem Hintergrund sind unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern im Hinblick auf den Schutz der Kinder vor Gefährdungen nicht hinnehmbar. Eine erhebliche Rechtsunsicherheit im Kinderschutz kann sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden (vgl. BVerfGE 106, 62, 148 f).

Die Ausführung des Gesetzes wird keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder das allgemeine Preisniveau haben.

Zusätzliche sonstige Kosten bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere für mittelständische Unternehmen, entstehen nicht.

Im Hinblick auf die Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung steht das Vorhaben in Einklang mit der Zielrichtung der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Neuregelungen zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des sozialen Sicherungssystems, insbesondere des SGB VIII, verbessern den Schutz von Kindern vor Vernachlässigung und Gewalt. Die Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie sind nicht ein-

noch Anlage 2

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode

– 17 –

Drucksache 17/6256

schlägig. Insbesondere sind Fragen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und Beschäftigung nicht Gegenstand des Gesetzes. Ziel und einziger Regelungsinhalt ist es, Kinder vor Gefahren in ihrem sozialen Umfeld zu schützen.

## B. Besonderer Teil

**Zu Artikel 1** (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz – KKG)

**Zu § 1** (Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift betont die Zielrichtung des Gesetzes mit Blick auf die rechtliche Stellung von Kindern und Jugendlichen als Grundrechtsträger (Artikel 1, 2 GG).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift verweist auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben in Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG (elterliches Erziehungsrecht und elterliche Erziehungsverantwortung) und Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG (Staatliches Wächteramt) als Ausgangspunkte für die Ausgestaltung des staatlichen Schutzauftrags.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift beschreibt das staatliche Wächteramt in seiner Ausprägung als Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr unter Bindung an die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. Das staatliche Wächteramt umfasst allgemeine Maßnahmen zur Verbesserung der elterlichen Erziehungskompetenz, sowie spezifische Hilfen für Familien und Kinder in spezifischen Risikolagen und rechtfertigt staatliche Maßnahmen zur Abwendung einer (bereits eingetretenen) Gefährdung des Kindeswohls. Auch an dieser Gefährdungsschwelle genießen unterstützende Maßnahmen Vorrang vor eingreifenden Maßnahmen, die das Elternrecht beschneiden, soweit hierdurch die (weitere) Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen wirkungsvoll abgewendet werden kann.

Der Begriff der Gefährdung des Kindeswohls hat in diesem Gesetz die gleiche Bedeutung wie in § 1666 BGB und § 8a SGB VIII. Es wurde von einer Konkretisierung des Begriffs Kindeswohlgefährdung im Hinblick auf delinquente Kinder und Jugendliche abgesehen. Wiederholte schwerwiegende Verstöße gegen Strafgesetze oder Anzeichen einer Betäubungsmittelabhängigkeit sind auch ohne ausdrückliche gesetzliche Klarstellung Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung. Schwerwiegende Straftaten können insbesondere Ausdruck einer drohenden Verwahrlosung des Kindes sein (vgl. BVerfGE 107, 104, 118). Dem ist der Gesetzgeber in der Neufassung des § 1666 BGB mit dem Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls gefolgt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift beschreibt Frühe Hilfen als ein wesentliches Unterstützungselement für Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft. Frühe Hilfen verfolgen das Ziel, Elternkompetenzen von Anfang an zu stärken, um

Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern bestmöglich zu fördern, Risiken für ihr Wohl möglichst früh wahrzunehmen und Gefährdungen systematisch abzuwenden. Indem Frühe Hilfen so auch dazu dienen, insbesondere in belastenden Lebenslagen (z. B. auf Grund der psychischen Erkrankung eines Elternteils, persönlicher Gewalterfahrung der Eltern, Verschuldung oder der chronischen Erkrankung des Kindes) und bei geschwächten familiären Bewältigungsressourcen Vernachlässigung und Misshandlung präventiv und wirksam vorzubeugen, sind sie Bestandteil eines weiten und umfassenden Verständnisses von Kinderschutz. Zielgruppe Früher Hilfen sind Kinder bereits während der Schwangerschaft bis zum Alter von circa drei Jahren und damit Schwangere und werdende Väter sowie junge Mütter und Väter.

Grundlegend sind Angebote, die sich an alle (werdenden) Eltern mit ihren Kindern im Sinne der Gesundheitsförderung richten (universelle/primäre Prävention). Darüber hinaus wenden sich Frühe Hilfen insbesondere an Familien in Problemlagen (selektive/sekundäre Prävention). Frühe Hilfen tragen in der Arbeit mit den Familien dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden. Wenn die Hilfen nicht ausreichen, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, sorgen Frühe Hilfen dafür, dass weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden (vgl. Definition „Frühe Hilfen“ des Wissenschaftlichen Beirates des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen).

Die Erfahrungen im Aktionsprogramm des Bundes „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ von 2006 bis 2010 haben gezeigt, dass es gelingen kann, auch auf Familien in belastenden Lebenssituationen früh zugehen und sie wirksam zu stärken. Dafür ist eine intensive Zusammenarbeit verschiedener Institutionen erforderlich. Diese notwendige Vernetzung der Strukturen im Sinne von Netzwerken Früher Hilfen kann wirksam nur vor Ort organisiert werden und hat in den allermeisten Kommunen bereits sehr erfolgreich begonnen. Mit dem im Rahmen des Aktionsprogramms neu eingerichteten „Nationalen Zentrum Frühe Hilfen“ bietet der Bund eine Plattform für den gezielten Wissensaustausch zum Thema. Kommunen und Einrichtungsträger können durch das Nationale Zentrum Frühe Hilfen beim Aus- und Aufbau von Netzwerken Früher Hilfen unterstützt werden.

**Zu § 2** (Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung)

Eine wesentliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme präventiver Leistungen zur Förderung der Entwicklung des Kindes und damit zur Vermeidung von Nachteilen, die einen schädigenden Einfluss auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen entfalten können, ist die Kenntnis des örtlich verfügbaren Angebotspektrums, das von den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, von Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens, der Schwangerenkonfliktberatung, des Müttergenesungswerks und anderen Organisationen vorgehalten wird.

Da nicht alle Eltern auf Grund von Belastungen und Vorbehalten gegenüber Behörden und staatlichen Einrichtungen selbst aktiv werden, ist es die Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft, (werdende) Eltern über dieses Angebot zu in-

## Drucksache 17/6256

formieren und für die Inanspruchnahme der Leistungen im Interesse und zum Wohl des Kindes zu werben. Im Rahmen verschiedener Projekte unter der Bezeichnung „Frühe Hilfen“ haben die kommunalen Gebietskörperschaften – zum Teil unterstützt durch die Länder – unterschiedliche Konzepte und Strukturen entwickelt, um dieses Ziel zu erreichen (z. B. Dormagener Modell).

## Zu Absatz 1

Die Vorschrift knüpft hinsichtlich der Information der (werdenden) Eltern über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich an geltende bundes- und landesrechtliche Rechtsgrundlagen an, wie sie insbesondere das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –, das Schwangerschaftskonfliktberatungsgesetz, sowie die Landesgesetze zum Kinderschutz und zum öffentlichen Gesundheitsdienst enthalten.

## Zu Absatz 2

Anknüpfend an Modellprojekte und Initiativen einzelner Kreise und Städte befugt die Vorschrift die nach Landesrecht zuständigen Stellen, z. B. den öffentlichen Gesundheitsdienst oder das Jugendamt, mit (werdenden) Eltern Kontakt aufzunehmen und ein persönliches Gespräch anzubieten, um diese über die örtlichen Unterstützungsangebote zu informieren und zu beraten. Landesrecht kann die Bestimmung der für die Information der (werdenden) Eltern zuständigen Stellen auch den kommunalen Gebietskörperschaften überlassen. Trifft Landesrecht allerdings keine Regelung, befugt die Vorschrift den örtlichen Träger der Jugendhilfe zur Kontaktaufnahme mit den (werdenden) Eltern. Die Entwicklung von Konzepten sowie die Schaffung und Ausgestaltung von Strukturen, die gewährleisten, dass Eltern über das Angebot an Beratungs- und Unterstützungsleistungen im örtlichen Einzugsbereich informiert werden, bleibt damit den Ländern und Kommunen überlassen. Klarstellend wird lediglich geregelt, dass die Information der (werdenden) Eltern auf deren Wunsch auch im Rahmen eines sog. Willkommensbesuchs erfolgen kann.

Wenn zur Sicherstellung der Information der Eltern über das bestehende Leistungsangebot von Beratungs- und Unterstützungsleistungen Daten zusätzlich erhoben, gespeichert oder übermittelt werden sollen, so ist diesbezüglich eine gesetzliche Regelung zumindest hinsichtlich der Rahmenbedingungen erforderlich.

**Zu § 3** (Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz)

## Zu Absatz 1

Die Vorschrift sieht zur Ausgestaltung der strukturellen Zusammenarbeit im Kinderschutz den Auf- bzw. Ausbau eines „Netzwerks“ vor. Dieses „Netzwerk“ ist die Kooperationsbeziehung der Fachstellen und Akteure im Kinderschutz zur bestmöglichen Realisierung eines präventiven und intervenierenden Kinderschutzes.

Erkenntnisse aus dem Aktionsprogramm des Bundes zu den „Frühen Hilfen“ zeigen, dass die allermeisten Kommunen bereits über gute Ansätze zu Netzwerken vor allem im Bereich Früher Hilfen verfügen. In Anlehnung an einzelne Landesgesetze soll mit der Regelung der Rahmen dafür geschaffen werden, dass bundesweit flächendeckend beste-

hende Netzwerkstrukturen für einen effektiven Kinderschutz verstetigt und weiterentwickelt werden sowie diese aufgebaut werden, sofern sie noch nicht bestehen. Der Vorschrift liegt die Intention zugrunde, dass möglichst alle Eltern frühzeitig mit allgemeinen Informationen über Erziehung und Entwicklung des Kindes erreicht werden (§ 2) und insbesondere Eltern in spezifischen Risikosituationen Hilfeangebote erhalten, bevor es zu einer akuten Kindeswohlgefährdung kommt, die den Schutzauftrag des Jugendamtes nach § 8a SGB VIII auslöst. Die Verpflichtung zur Schaffung von Netzwerkstrukturen stellt keine Ermächtigung zur Übermittlung von Daten dar.

## Zu Absatz 2

Die Vorschrift umschreibt den Kreis der am Netzwerk zu beteiligenden Institutionen. Die Aufzählung ist nicht abschließend und erlaubt landesspezifische Ergänzungen. Eine Verpflichtung für die genannten Institutionen zur Kooperation und Beteiligung am Netzwerk ergibt sich aus der Vorschrift nicht.

Wenn im Rahmen der Netzwerkarbeit Daten zusätzlich erhoben, gespeichert oder übermittelt werden sollen, so ist diesbezüglich eine gesetzliche Regelung zumindest hinsichtlich der Rahmenbedingungen erforderlich.

## Zu Absatz 3

Um eine möglichst enge und reibungsfreie Zusammenarbeit mit dem Jugendamt sicherzustellen, verpflichtet die Vorschrift, Netzwerke im Kinderschutz auf der Ebene der örtlichen Träger der Jugendhilfe einzurichten, wie sie in einzelnen Bundesländern bereits existieren (z. B. Koordinierungsstellen Kinderschutz in Bayern, Lokale Netzwerke Kinderschutz in Schleswig-Holstein), sofern das Landesrecht nichts anderes vorsieht.

Satz 2 stellt ausdrücklich klar, dass Gesetzeszweck nicht die Schaffung neuer Parallelstrukturen ist, sondern sich auf die Verfestigung und Verknüpfung bestehender Strukturen bezieht.

## Zu Absatz 4

Familienhebammen sind staatlich examinierte Hebammen mit einer landesrechtlich geregelten Zusatzqualifikation (Fortbildung). Ihnen kommt aufgrund ihres spezifischen Aufgabenprofils im Bereich Früher Hilfen eine Schlüsselrolle zu. Sie tragen bei Müttern und Vätern in belastenden Lebenslagen sowohl einem medizinischen als auch psychosozialen Unterstützungsbedarf Rechnung und haben einen unmittelbaren Zugang zu diesen Familien im Kontext Früher Hilfen. Im Rahmen von regionalen Netzwerken Früher Hilfen sind sie eine zentrale Unterstützung und haben eine wichtige Lotsenfunktion. Sie sind im Hinblick auf die Förderung einer gesunden Entwicklung des Kindes, und auch unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten als Alternative zu oft teureren Hilfeformen mehrfach erprobt. Dies gilt auch für Kinderkranken- oder -gesundheits-schwestern/-gesundheitspfleger (Kinderschwestern/-pfleger), die ausgehend von einem gesundheitsorientierten Grundberuf hinsichtlich eines psychosozialen Unterstützungsbedarfs von Familien, der kindlichen Entwicklung und der Eltern-Kind-Interaktion fortgebildet sind und einen niedrigschwelligen und vertrauensvollen Zugang zu jungen Familie haben.

noch Anlage 2

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode

– 19 –

Drucksache 17/6256

Wie die Frühen Hilfen insgesamt, so stellen auch die Unterstützungsleistungen von Familienhebammen keine Hilfe dar, die einseitig der Jugendhilfe zuzuordnen ist, zumal die medizinischen Leistungsanteile als Hebammenleistung über die Hebammenvergütungsvereinbarung i. V. m. § 134a SGB V gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) grundsätzlich bis zur achten Woche nach der Geburt abzurechnen sind. Von der Hebammenhilfe als Leistung der GKV sind die besonderen Unterstützungsleistungen einer Familienhebamme zu trennen, insbesondere soweit es um die psychosoziale Begleitung der Eltern in den ersten Lebensmonaten und -jahren des Kindes im Interesse des Kindeswohls geht; diese gehören daher nicht zu den Leistungen der GKV.

Im Hinblick auf die Funktion der Familienhebammen als Lotsen im Netzwerk Früher Hilfen, die Hilfeanteile der im präventiven Kinderschutz zentralen Systeme „Gesundheitswesen“ und „Kinder- und Jugendhilfe“ in sich vereint und zusammenführt, erscheint eine Regelung im Kontext der Vorgaben zur strukturellen Zusammenarbeit im Rahmen des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sachgerecht.

Der Handlungsauftrag im Hinblick auf den Aufbau bzw. die Weiterentwicklung von Netzwerken vor allem auch im Bereich Früher Hilfen richtet sich an die Länder. Mit der „Bundesinitiative Familienhebammen“ wird der Bund diese Netzwerke deutlich stärken und verschiedene Modelle der Einbindung von Familienhebammen (und vergleichbar qualifizierten Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger) in die Netzwerkstrukturen erproben. Dazu stellt er ab 2012 jährlich 30 Mio. Euro für eine Zeit von vier Jahren zur Verfügung und initiiert und verbessert damit den Einsatz von Familienhebammen in Deutschland für einen präventiven Kinderschutz.

Im Rahmen des zeitlich begrenzten Modellprojektes sollen insbesondere Erkenntnisse hinsichtlich der Funktion von Familienhebammen in Netzwerken Früher Hilfe vor allem mit Blick auf die Notwendigkeit und Ausgestaltung gesetzgeberischer Regelungen oder die Überprüfung von bestehenden Gesetzen gewonnen werden.

Für die Laufzeit der Bundesinitiative wird eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossen, die einen Zwischenbericht nach zwei Jahren und im dritten Jahr Gespräche zwischen Bund, Ländern und Kommunen über die Nachhaltigkeit der Bundesinitiative vorsieht.

Mit Aufnahme dieser Formulierung in den Gesetzestext ist ausdrücklich keine gesetzliche Finanzierung von Familienhebammen durch den Bund verbunden. Die Bundesinitiative ist auf vier Jahre befristet. Dies bedeutet auch, dass die Initiative ein Modellprojekt und keine Dauerleistung ist.

**Zu § 4** (Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung)

Die Vorschrift enthält eine bundeseinheitliche Regelung zur Beratung und Weitergabe von Informationen bei Kindeswohlgefährdung durch bestimmte Geheimnisträger an das Jugendamt und sieht dabei ein mehrstufiges Verfahren vor.

Im Hinblick auf die vorrangige elterliche Erziehungsverantwortung und den Primat der elterlichen Gefahrenabwehr verpflichtet die Vorschrift kind- und jugendnah beschäftigte Berufsgeheimnisträger zur Beratung der (personensorgeberechtigten) Eltern und zur Motivation für die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen (Absatz 1 und 2 – erste Stufe) und bestimmt im Interesse eines aktiven Kinderschutzes auch die Voraussetzungen, unter denen die Adressaten befugt sind, Informationen an das Jugendamt weiterzugeben (Absatz 3 – zweite Stufe).

**Zu Absatz 1**

Die in Absatz 1 statuierte Pflicht zur Information der Eltern bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung stellt keinen Eingriff in das Elternrecht dar, sondern ist Bestandteil der Aufklärungspflicht der näher spezifizierten Berufsgruppen gegenüber den Eltern und zugleich die Voraussetzung dafür, dass die Eltern selbst in die Lage versetzt werden, im Rahmen ihrer Elternverantwortung wirksame Maßnahmen zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung zu ergreifen.

Der Anwendungsbereich wird auf solche Berufsgeheimnisträger begrenzt, die von ihrer beruflichen Tätigkeit her in einem unmittelbaren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen oder stehen können und von ihrer Ausbildung her zur Erörterung der einschlägigen Problemlagen mit den Eltern befähigt sind, also in erster Linie auf Ärzte, Psychologen, Psychotherapeuten und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter. Eine noch weitergehende Differenzierung der Berufsgruppen erscheint nicht sachgerecht und würde die gerade für einen wirksamen Kinderschutz notwendige Rechtssicherheit und Rechtsklarheit gefährden.

**Zu Absatz 2**

Da die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall sehr schwierig und komplex sein kann und zudem nicht immer zu den typischen Aufgaben der unter die Norm fallenden Berufsgruppen zählt, räumt die Vorschrift den in Absatz 1 benannten Berufsgruppen das Recht ein, eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft (z. B. aus einer Beratungsstelle oder einem Kinderschutzzentrum) hinzuzuziehen. Es ist Aufgabe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung dafür zu sorgen, dass in der jeweiligen Region ein Pool kompetenter Personen zur Verfügung steht. Zu diesem Zweck dürfen der Fachkraft auch Daten in pseudonymisierter Form übermittelt werden. Sinn dieser Übermittlung ist die Einbeziehung fachlicher Expertise zur Gefährdungseinschätzung im Einzelfall, nicht hingegen der Austausch von Daten unter Berufsgeheimnisträgern zur Sammlung von Verdachtsmomenten.

**Zu Absatz 3**

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung. Grundlage für die Befugnis zur Information des Jugendamtes ist eine Gefährdungseinschätzung, die zu dem Ergebnis kommt, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, die nicht anders abgewendet werden kann. Durch das abgestufte Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 wird sichergestellt, dass zunächst das Abwenden der Kindeswohlgefährdung durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortlichen

**Drucksache 17/6256**

– 20 –

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode

Verhaltens der Eltern gerichtete Maßnahmen erreicht werden soll. Sind diese Maßnahmen erfolglos, so ist die Beeinträchtigung des Elternrechts nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 durch das staatliche Wächteramt (Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG) gerechtfertigt.

Die Befugnisnorm knüpft an der strafbewehrten Schweigepflicht von Berufsheimnisträgern (§ 203 des Strafgesetzbuchs – StGB) an. Mit Strafe bedroht ist nach dieser Vorschrift die unbefugte Offenbarung von Privatheimnissen durch Angehörige verschiedener Berufsgruppen. Dazu zählt u. a. die Weitergabe von Ergebnissen einer ärztlichen Untersuchung ohne Einwilligung des Patienten bzw. dessen gesetzlichen Vertreters (an das Jugendamt). Die Weitergabe ist jedoch nicht rechtswidrig, wenn bei einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben der Schutz des Kindes das Interesse an der Geheimhaltung der Informationen wesentlich überwiegt (§ 34 StGB). So handelt etwa der Arzt nicht rechtswidrig, wenn er in einer akuten Gefährdungssituation das Jugendamt informiert. Die Rechtmäßigkeit der Weitergabe von Informationen ergibt sich damit u. a. erst aus einer Interessenabwägung, die eine Durchbrechung der Schweigepflicht rechtfertigt. Diese Konstruktion führt in der Praxis zu Anwendungsschwierigkeiten und Unsicherheiten. Hinzu kommt, dass in verschiedenen Landesgesetzen zum Kinderschutz inzwischen unterschiedliche Befugnisnormen in Kraft gesetzt worden sind, die die Rechtsanwendung und damit die Sicherung eines aktiven Kinderschutzes weiter erschweren.

Um der Praxis für die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt größere Handlungssicherheit zu vermitteln, wird deshalb eine bundeseinheitliche Norm geschaffen. Die in Absatz 1 benannten Berufsheimnisträger, die von dieser Norm Gebrauch machen, handeln nicht mehr unbefugt im Sinne des § 203 Absatz 1 StGB. In diesen Fällen ist ein Rückgriff auf die allgemeinen strafrechtlichen Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe entbehrlich. Außerhalb des Anwendungsbereiches der Befugnisnorm bleibt die Rechtslage unberührt.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)****Zu Nummer 2 (§ 2)**

Da das Jugendamt keine Beglaubigungen mehr vornimmt (§ 59), ist die Aufzählung in § 2 Absatz 3 entsprechend anzupassen.

**Zu Nummer 3 (§ 8)**

Anknüpfend an die Diskussion am Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“, Kindern und Jugendlichen einen eigenen Anspruch auf Beratung in Krisen- und Konfliktsituationen einzuräumen, wird Absatz 3 entsprechend gefasst. Damit erlangt die bereits heute in Literatur und Praxis so ausgelegte Befugnisnorm eine höhere Verbindlichkeit und stärkere Wirkung. Auch entspricht die Verankerung eines Rechtsanspruchs der völkerrechtlichen Vorgabe aus Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, der das Recht des Kindes, gehört zu werden, verankert.

Wie die bisher als Befugnis ausgestattete Regelung, so stützt sich auch die Ausgestaltung als Anspruch des Kindes auf den staatlichen Schutzauftrag nach Artikel 6 Absatz 2

Satz 2 i. V. m. den Artikeln 1 und 2 GG. Zwar haben Eltern auf Grund der ihnen obliegenden Erziehungsverantwortung grundsätzlich das Recht, über die Inanspruchnahme von gesetzlich geregelten Leistungen für ihr Kind zu entscheiden bzw. Ergebnisse einer vom Staat angebotenen Beratung des Kindes oder Jugendlichen zu erfahren, sofern nicht auf Grund des Alters und der Einsichtsfähigkeit das Persönlichkeitsrecht des Kindes den Vorrang genießt. Da aber solchen Konfliktfällen, deren Bewältigung die Beratung nach Absatz 2 dienen soll, häufig ein Konflikt zwischen Eltern und Kind bzw. Jugendlichen zugrunde liegt, und andererseits das Kindeswohl Ziel und Grenze des Elternrechts bildet, muss das Elternrecht so weit und solange hinter dem Schutzauftrag des Staates zurücktreten, als dies zu einem wirksamen Schutz des Kindes geboten ist.

**Zu Nummer 4 (§ 8a)**

Die Einfügung von § 8a SGB VIII im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) im Jahr 2005 hat nach Erkenntnissen aus der Praxis zusammen mit der Entwicklung von Instrumenten zur Gefährdungseinschätzung zu einer deutlichen Qualifizierung der Arbeit in den Jugendämtern geführt. Die bekannt gewordenen Einzelfälle schwerwiegender Kindeswohlgefährdung und ihre Aufarbeitung weisen jedoch auf Unsicherheiten bei der Umsetzung der Regelung sowie bei der Vernetzung mit anderen Diensten und Systemen für einen erfolgreichen Kinderschutz hin. Insbesondere das Verfahren zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung und die dazu erforderlichen Schritte (wie zum Beispiel Hausbesuche, Erkundigungen) sind bisher nur ansatzweise gesetzlich geregelt, so dass diesbezüglich Unsicherheiten bestehen.

Darüber hinaus bestehen in der Praxis Unsicherheiten im Hinblick auf die Aufgabenverteilung zwischen den Jugendämtern (Absatz 1) und den Leistungserbringern (Absatz 2). Durch die Formulierung, die Leistungserbringer vertraglich dazu zu verpflichten, den Schutzauftrag (des Jugendamtes) „in entsprechender Weise“ wahrzunehmen, wird der Eindruck erweckt, die Leistungserbringer sollten hoheitliche Aufgaben übernehmen und z. B. Hausbesuche machen bzw. Informationen bei dritten Personen einholen. Durch die Änderungen der Vorschrift wird klargestellt, dass die Aufgabe der Gefährdungseinschätzung durch den Träger der freien Jugendhilfe nicht vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeleitet ist, sondern sich originär aus dem Betreuungsverhältnis zum Kind oder Jugendlichen ergibt. Dabei werden die Aufgaben des Jugendamtes im Einzelfall im Zusammenhang geregelt (Absatz 1 bis 3) und anschließend die Verpflichtung zur Vereinbarung mit den Leistungserbringern (Absatz 4). Wegen des Sachzusammenhangs wird auch die Pflicht zur Information des zuständigen Jugendamtes über bekannt gewordene Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die im Gesetzentwurf der letzten Legislaturperiode in § 86c eingestellt worden war (Bundestagsdrucksache 16/12429, S. 5), in § 8a einbezogen (Absatz 5).

**Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

In Satz 2 wird klargestellt, dass sich das Jugendamt im Rahmen der Gefährdungseinschätzung nach Maßgabe seiner fachlichen Einschätzung einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind (§ 7 Absatz 1 Nummer 1: bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) und von dessen persönlicher Umgebung

noch Anlage 2

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode

– 21 –

Drucksache 17/6256

zu verschaffen hat. Die Frage der Erforderlichkeit stellt sich in besonderem Maße im Hinblick auf die Einschätzung der Gefährdung bei Säuglingen und Kleinkindern.

Durch die Erweiterung von Satz 2 wird sichergestellt, dass das Jugendamt in den Fällen, in denen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung festgestellt worden sind, nicht nur die Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen in die weitere Gefährdungseinschätzung einbezieht, sondern sich tatsächlich mittels eines Hausbesuches einen unmittelbaren Eindruck von dem betreffenden Kind und seiner persönlichen Umgebung verschafft, wenn dies nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall erforderlich ist. Dazu zählt insbesondere die Einschätzung des körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes des Kindes. Unter „persönlicher Umgebung“ werden sowohl die Wohnverhältnisse des Kindes als auch das Verhalten des Kindes in der ihm vertrauten Umgebung verstanden. Die Auswertung bekannter Einzelfälle von Kindeswohlgefährdung hat gezeigt, dass sich Fachkräfte in kritischen Konstellationen auf die Aussagen der Eltern verlassen haben oder Angehörigen die Einschätzung vom Ausmaß der Kindeswohlgefährdung abverlangt haben, ohne das betroffene Kind und seine persönliche Umgebung in den Blick zu nehmen.

Eine Befugnis zur Durchsuchung oder zu Eingriffen und Beschränkungen des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG) ergibt sich aus dieser Vorschrift nicht. Der Hausbesuch setzt deshalb auf der Seite des Wohnungsinhabers die Bereitschaft voraus, den Zutritt zu gewähren. Bei Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder Jugendlichen ist (zusätzlich) die Polizei einzuschalten (Absatz 4).

#### Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Nach der geltenden Fassung von Absatz 2 ist Gegenstand der Vereinbarung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, den Schutzauftrag „in entsprechender Weise“ wahrzunehmen. Ziel der Regelung war es, die sich aus den privatrechtlichen Vereinbarungen mit den Eltern ergebenden Schutzpflichten zu konkretisieren und – sofern der freie Träger sein Hilfpotential ausgeschöpft hat – mit dem Schutzauftrag des Jugendamtes zu verknüpfen. Die durch die Formulierung „Wahrnehmung des Schutzauftrags in entsprechender Weise“ bereits eingetretenen Unsicherheiten im Hinblick auf die Wahrnehmung des Schutzauftrags in den Einrichtungen und Diensten würden angesichts der neu geregelten Verpflichtung des öffentlichen Trägers zum Hausbesuch nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall weiter verschärft.

Mit der Neuformulierung wird die Bezugnahme auf die Art und Weise der Wahrnehmung des Schutzauftrags in Absatz 1 aufgegeben und stattdessen der spezifische Schutzauftrag der Einrichtungen und Dienste in Absatz 4 eigenständig geregelt. Die Gegenstände der Vereinbarung werden in Satz 1 aufgelistet. In der Vereinbarung müssen auch Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden Fachkraft geregelt werden (Satz 2). Ziel der Regelung ist es, dass freie Träger eine auf ihren Aufgabenbereich abgestimmte spezifische und qualifizierte Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft erhalten. Darüber hinaus prä-

zisiert Satz 2 die Voraussetzungen für die Information des Jugendamtes.

#### Zu Buchstabe c (Absatz 2 und 3)

Die Absätze 2 und 3 entsprechen den Absätzen 3 und 4 a. F.

#### Zu Buchstabe d (Absatz 5)

Die Vorschrift verpflichtet zur Übermittlung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung an den nach zuständigen örtlichen Träger. Insbesondere ein Wohnorts- und/oder Zuständigkeitswechsel darf nicht dazu führen, dass die vorhandenen Kenntnisse über die Gefährdungssituation eines Kindes verloren gehen und auf diese Weise ein rechtzeitiges Tätigwerden zu seinem Schutz verhindert wird.

Die Weitergabe von Daten ist über die in § 86c Absatz 2 genannten Fälle des Zuständigkeitswechsels hinaus auch und vor allem in den Fällen erforderlich, in denen einem örtlichen Träger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen bekannt sind, der nicht für die Gewährung von Leistungen nach § 86 ff. zuständig ist. Wengleich für die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung keine eigene örtliche Zuständigkeit geregelt ist, da grundsätzlich derjenige Träger zum Handeln verpflichtet ist, dem die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, so kann der erforderliche Kontakt mit der Familie nur in räumlicher Nähe zu ihr hergestellt werden. Aus diesem Grund sind dem für die Leistungsgewährung zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe die gewichtigen Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung mitzuteilen, damit dieser den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach Absatz 1 wahrnehmen kann. Damit vermieden werden kann, dass bei der schriftlichen Übermittlung Informationen verloren gehen und eventuelle Missverständnisse bei der Rezeption der schriftlichen Informationen geklärt werden können, regelt Satz 2 die Pflicht zur zeitnahen Mitteilung der relevanten Sozialdaten – auch – in einem Übergabegespräch. Dieses ist grundsätzlich zwischen der bisher und der zukünftig fallzuständigen Fachkraft zu führen. Satz 3 betont das Transparenzgebot bei der Datenübermittlung.

Die Regelung dient dem wirksamen Schutz des Kindeswohls und stützt sich auf den staatlichen Schutzauftrag nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG. Durch die regelhafte Einbeziehung der personensorgeberechtigten Eltern trägt sie entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dafür Sorge, dass Eltern über die Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung informiert und von Anfang an in den weiteren Prozess der Gefährdungseinschätzung einbezogen werden.

#### Zu Nummer 5 (§ 8b – neu)

Anknüpfend an die Diskussion am Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ enthält die Vorschrift Regelungen zur weiteren Qualifizierung des Kinderschutzes. Sie betreffen die fachliche Beratung und Begleitung von kinder- und jugendnahen Berufsgruppen in Fragen der Gefährdungseinschätzung im konkreten Einzelfall (Absatz 1) sowie die Beratung von Trägern von Einrichtungen bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Leitlinien zur Sicherung des

**Drucksache 17/6256**

– 22 –

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode

Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt (Absatz 2). Damit bezieht sich Absatz 1 auf die Qualifizierung der Intervention im Kinderschutz, während Absatz 2 die Entwicklung und Anwendung fachlicher Standards zur Qualifizierung des präventiven Kinderschutzes in Einrichtungen in den Blick nimmt.

**Zu Absatz 1**

Im Kinderschutz erfahrene Fachkräfte sollen in einem System des kooperativen Kinderschutzes eine erweiterte Aufgabenstellung erhalten. Sie übernehmen nicht nur beratende und prozessbegleitende Aufgaben gegenüber Fachkräften in den Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe (§ 8a Absatz 4), sondern auch gegenüber außerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Berufsgruppen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen. Hinzukommen weitere Unterstützungsleistungen gegenüber den Schulen nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts.

Diesen Berufsgruppen räumt die Vorschrift einen Rechtsanspruch auf Beratung gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein, der im Rahmen seiner Gesamtverantwortung zur Vorhaltung eines entsprechenden Pools an Fachkräften verpflichtet ist.

**Zu Absatz 2**

Auf Anregung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ wird den Trägern von Einrichtungen, in denen sich Kinder regelmäßig für einen Teil des Tages oder über Tag und Nacht aufhalten (Anwendungsbereich des Erlaubnisvorbehalts nach § 45), und den zuständigen Leistungsträgern ein Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung von Leitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe eingeräumt. Darüber hinaus bezieht sich der Beratungsanspruch auch auf fachliche Leitlinien im Hinblick auf die Entwicklung und Anwendung von Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten. Damit wird insbesondere auch einem zentralen Vorschlag des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ Rechnung getragen. In Einrichtungen, in denen sich Kinder regelmäßig für einen Teil des Tages oder über Tag und Nacht aufhalten, besteht ein besonders hohes Abhängigkeitsverhältnis der Kinder und Jugendlichen. Die Aufdeckung einer im Einrichtungskontext begangenen sexuellen Grenzverletzung durch Betreuungspersonen und deren Offenbarung in der Einrichtung gefährdet potenziell den gesamten Lebensraum und unterbleibt deshalb häufig oder wird erst bei hohem Leidensdruck geäußert. Deshalb sind an solche Einrichtungen besonders hohe Anforderungen an die Ausgestaltung von Regeln und die Entwicklung einer positiven Aufmerksamkeitskultur zu stellen.

Die Vorschrift konkretisiert die Verpflichtung der überörtlichen Träger zur Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung nach § 85 Absatz 1 Nummer 7.

**Zu Nummer 6 (§ 10)**

Durch das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) wurden die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

im SGB II erweitert und systematisch neu geordnet (Bundestagsdrucksache 16/10810, S. 46 ff.). Die Anpassung der Verweisung in Absatz 3 ist versehentlich unterblieben und wird nun nachgeholt.

**Zu Nummer 7 (§ 16)**

Die Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie haben im Zusammenhang mit der Verbesserung des aktiven Kinderschutzes noch größere Bedeutung erlangt. Das in Absatz 2 genannte Leistungsspektrum deckt einen Teil der Hilfen als allgemeines Angebot ab, die in verschiedenen Modellprojekten als „Frühe Hilfen“ zum Einsatz kommen. Diese Hilfen sollen die Erziehungskompetenz der (werdenden) Eltern verbessern und damit einen wesentlichen Beitrag zu einem präventiven Kinderschutz leisten. Durch die Einfügung von Absatz 3 soll zum Ausdruck gebracht werden, dass Hilfen während der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren des Kindes zum unverzichtbaren Basisangebot jedes Jugendamtes gehören.

Die Bildung systemübergreifender örtlicher Netzwerke wird in § 3 des Gesetzes über die Kooperation und Information im Kinderschutz geregelt (Artikel 1).

**Zu Nummer 8 (§ 17)**

Anpassung an die durch das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geänderte Terminologie.

**Zu Nummer 9 (§ 37)****Zu Buchstabe a (Absatz 2)**

Mit der Streichung der Sonderzuständigkeit am Ort der Pflegestelle für Neufälle (§ 86 Absatz 6) bleibt künftig der gewöhnliche Aufenthalt der Eltern auch bei Pflegeverhältnissen primärer Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass die Pflegeperson weit entfernt vom zuständigen Jugendamt wohnt und ihr Anspruch auf Beratung und Unterstützung nach Absatz 2 in diesem Fall nicht angemessen von Fachkräften des örtlich zuständigen Jugendamts erfüllt werden kann. Der Grund dafür kann

- ein Umzug der Eltern oder des maßgeblichen Elternteils und damit ein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit oder
- ein Umzug der Pflegepersonen (ohne Wechsel der örtlichen Zuständigkeit) sein.

Gleiches gilt, wenn die Vermittlung direkt in eine weit entfernt gelegene Pflegestelle erfolgt.

In diesen Fällen wird das Jugendamt künftig verpflichtet, die erforderliche Beratung und Unterstützung ortsnah sicherzustellen. Zur Erfüllung dieses Zwecks muss sich das zuständige Jugendamt gegebenenfalls der Unterstützung eines Trägers der freien Jugendhilfe oder des Jugendamts vor Ort bedienen (Absatz 2 Satz 2).

Findet sich ortsnah kein geeigneter Träger der freien Jugendhilfe als Leistungserbringer, kann für das Jugendamt am Ort der Pflegestelle eine Pflicht zur Amtshilfe bestehen, die entsprechenden Dienste zu erbringen (§ 3 ff. SGB X). Dies hätte jedoch grundsätzlich zur Konsequenz, dass eine Verwaltungsgebühr nicht erhoben würde (§ 7 SGB X) und

noch Anlage 2

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode

– 23 –

Drucksache 17/6256

der öffentliche Träger vor Ort keinen finanziellen Ausgleich für seine Dienste erhalte, die möglicherweise fortwährend und über längere Dauer zu erbringen und mit erheblichem personellen Aufwand verbunden sind. Deshalb wird mit der Regelung in Satz 3 sichergestellt, dass auch der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der für seine Dienste der Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe in Anspruch genommen wird, in jedem Fall Anspruch auf eine Erstattung seiner Kosten hat. Die Verwaltungskosten im Sinne des § 109 SGB X sind ausdrücklich mit erfasst.

Die Verweisung in Satz 4 wird an den durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) geänderten § 23 Absatz 4 angepasst.

#### Zu Buchstabe b (Absatz 2a – neu)

Zur Sicherung der Hilfekontinuität in Vollzeitpflegeverhältnissen sollen zentrale Leistungsinhalte künftig im Hilfeplan dokumentiert werden. Damit wird auch für den Fall eines späteren Zuständigkeitswechsels im Hinblick auf den Hilfebedarf die notwendige Transparenz im Einzelfall geschaffen. Durch die Regelung in Satz 3 wird sichergestellt, dass Änderungen im Leistungsinhalt nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs zulässig sind und nicht allein durch den Zuständigkeitswechsel legitimiert werden.

#### Zu Nummer 10 (§ 42)

In Absatz 2 Satz 3 wird durch den Verweis auf § 39 klargestellt, dass die laufenden Leistungen auch die Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Unfallversicherung und (häufig) zur Altersversicherung umfassen. Diese Regelung hat besondere Bedeutung für die Unterbringungsform der Bereitschaftspflege als Sonderform der Vollzeitpflege wie sie insbesondere im Rahmen der Inobhutnahme zum Einsatz kommt.

#### Zu den Nummern 11 und 12 (§§ 43, 44)

Die Regelungen dienen dem Ausschluss einschlägig vorbestrafter und damit ungeeigneter Personen von einer Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege (§ 43) und der Vollzeitpflege (§ 44) durch eine Versagung der Erlaubnis, soweit diese nicht bereits durch das Verbot der Vermittlung nach § 72a Absatz 1 erfasst werden. Dieser Ausschluss soll mittels einer Einsichtnahme in ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt werden. Im Hinblick auf die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung im Zusammenhang mit dem vor Erlaubniserteilung in Einsicht genommenen Führungszeugnis finden die datenschutzrechtlichen Regelungen nach § 72a Absatz 5 entsprechend Anwendung.

#### Zu Nummer 13 (§ 45)

Der Erlaubnisvorbehalt für den Betrieb von Einrichtungen ist ein wichtiges Instrument der Gefahrenabwehr und trägt der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen Rechnung. Dies gilt in besonderer Weise für solche Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht und nicht selten in größerer Entfernung vom Elternhaus untergebracht und damit der Wahrnehmung elterlicher Erziehungsverantwortung weitgehend entzogen sind. Gleichzeitig schafft das Zusammen-

leben mit anderen Kindern und Jugendlichen sowie dem Fachpersonal eine besondere Nähe und bietet die Gefahr für Machtmissbrauch und die Entstehung von Abhängigkeitsverhältnissen.

Die Qualität des Erlaubnisvorbehalts als präventivem Instrument der Gefahrenabwehr ermöglicht es einerseits bereits vor der Betriebsaufnahme die Erziehungsbedingungen in der Einrichtung zu prüfen. Andererseits sind die zuständigen Behörden aber auf die Vorlage von Konzepten und Qualifikationsnachweisen angewiesen, deren tatsächliche Relevanz sich erst im Alltagsbetrieb erweist. Die Erkenntnis- und Prüfmöglichkeiten der Behörde sind daher in diesem Stadium begrenzt und partiell eine Sache des Vertrauens auf die Realisierung der eingereichten Konzepte. Gleichzeitig fordert die Rechtsprechung eine intensivere Prüfung der Voraussetzungen (OVG NW vom 27. November 2007 – 12 A 4697/06).

Der Erlaubnisvorbehalt beschränkt sich nicht auf Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche über das Jugendamt untergebracht werden; somit erstreckt sich die Schutzwirkung auch auf Internate, soweit diese nicht der Schulaufsicht unterliegen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis (Absatz 2) werden neu gefasst.

Gleichzeitig wird die Vorschrift systematisch bereinigt.

#### Zu Absatz 1

Der Anwendungsbereich entspricht Absatz 1 a. F.

#### Zu Absatz 2

Die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung werden weiterentwickelt und konkretisiert. Dabei werden auch die Erkenntnisse aus der Arbeit des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ aufgegriffen. Der Erlaubnistatbestand wird positiv formuliert. Damit kommt – entsprechend der bisherigen Auslegung – klarer zum Ausdruck, dass ein Rechtsanspruch auf Erteilung besteht, wenn bestimmte Mindestvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis vorliegen.

Als Mindestvoraussetzung neu eingeführt wird der wichtige Aspekt der Partizipation von Kindern und Jugendlichen (Nummer 3). Hiermit wird auch eine Forderung des Abschlussberichts des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ umgesetzt. Der Bericht weist auf die elementare Bedeutung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hin und fordert Beschwerde- bzw. Partizipationsmöglichkeiten. Verfahren zu installieren und zu implementieren, durch die Kinder und Jugendliche als Experten in eigener Sache dort beteiligt werden, wo sie betroffen sind, muss ein wesentlicher Schritt bei der Entwicklung von Einrichtungskonzeptionen sein, gerade weil eine aktive Beteiligung für die Entwicklung der in der Einrichtung betreuten bzw. untergebrachten Kinder und Jugendlichen von zentraler Bedeutung ist. Die Regelung ist darüber hinaus auch als wichtiger Beitrag zur Umsetzung des Rechts auf Berücksichtigung des Kindeswillens (Artikel 12 der Kinderrechtskonvention) und der Empfehlungen des VN-Ausschusses für die Rechte des Kindes zu verstehen.

#### Zu Absatz 3

Künftig wird die Erlaubniserteilung von der Anwendung von Instrumenten zur Qualitätsentwicklung und -sicherung

## Drucksache 17/6256

– 24 –

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode

abhängig gemacht (Nummer 1), die abgestimmt auf den Aufenthalt und die Betreuung von Kindern und Jugendlichen im jeweiligen Einrichtungstyp entwickelt werden müssen. Dazu zählen auch Instrumente zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt; insbesondere auch für die Prävention von Machtmissbrauch in Einrichtungen und Diensten sowie für die Intervention bei Verdacht auf Grenzverletzungen. Damit wird eine Forderung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ aufgegriffen. Damit die Erlaubnisbehörde diese Faktoren bereits vor Erteilung der Erlaubnis prüfen kann, verlangt die Vorschrift entsprechende Aussagen über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung in der vorzulegenden Konzeption.

Schließlich setzt die Erteilung der Erlaubnis im Hinblick auf das Personal künftig auch einen Nachweis über die Vorlage aufgabenspezifischer Ausbildungsnachweise sowie erweiterter Führungszeugnisse voraus. Letztere sind in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern (Nummer 2). Damit wird auch der Forderung des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ nach einer bundesweit einheitlichen Handhabung der Prüfung des Personals hinsichtlich seiner fachlichen und persönlichen Eignung Rechnung getragen.

Zu Absatz 4

Die Regelungen entsprechen Absatz 2 Satz 1 und 6 a. F. und werden aus systematischen Gründen in einem eigenen Absatz zusammengefasst.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht Absatz 4 a. F.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift entspricht Absatz 3 a. F.

Zu Absatz 7

Die Regelung entspricht Absatz 2 Satz 5 und 7 a. F.

#### Zu Nummer 14 (§ 47)

Dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen dienen neben dem Erlaubnisvorbehalt auch örtliche Prüfungen (§ 46) und Meldepflichten (§ 47). Damit soll die zuständige Behörde in die Lage versetzt werden, über Veränderungen rechtzeitig Kenntnis zu erhalten, um die geeigneten und notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die Meldepflichten beziehen sich bisher auf Betriebsaufnahme und Betriebsschließung sowie Änderungen im Platzangebot und beim Personal.

Zur Verbesserung des Kinderschutzes wird der Katalog der Meldepflichten analog zur Situation in der Vollzeitpflege (§ 44 Absatz 4) auf die Meldung von aktuellen Ereignissen und Entwicklungen, erweitert, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Damit wird die zuständige Behörde in die Lage versetzt, auch auf negative Entwicklungsprozesse in der Einrichtung rechtzeitig zu reagieren.

#### Zu Nummer 15 (Überschrift des Fünften Abschnitts des Dritten Kapitels)

Da der Aufgabenkatalog des § 59 für die Urkundsperson beim Jugendamt keine Beglaubigungstatbestände mehr ent-

hält, ist die Überschrift zum Fünften Abschnitt entsprechend anzupassen.

#### Zu Nummer 16 (§ 59)

##### Zu Buchstabe a (Überschrift)

Seit Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes und des Kindesunterhaltsgesetzes am 1. Juli 1998 enthält der Aufgabenkatalog der Urkundsperson beim Jugendamt keine Beglaubigungstatbestände mehr. Die Überschrift von § 59 ist daher entsprechend anzupassen.

##### Zu Buchstabe b (Absatz 1)

##### Zu Doppelbuchstabe aa

§ 648 der Zivilprozessordnung (ZPO) wurde mit Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes aufgehoben. An dessen Stelle ist § 252 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) getreten. Der Verweis in Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 ist daher entsprechend anzupassen.

##### Zu Doppelbuchstabe bb

Seit Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes und des Kindesunterhaltsgesetzes am 1. Juli 1998 enthält der Aufgabenkatalog der Urkundsperson beim Jugendamt keine Beglaubigungstatbestände mehr. Die Formulierung von Absatz 1 Satz 2 ist daher entsprechend anzupassen.

#### Zu Nummer 17 (§ 65)

Folgeänderung zur Abschaffung des Vormundschaftsgerichts und der Einführung des großen Familiengerichts im Rahmen der FGG-Reform.

#### Zu Nummer 18 (§ 72a)

Die Änderungen in § 72a tragen dem besonderen Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen gerade mit Blick auf Sexualstraftaten Rechnung, die wegen der Art, Dauer und Intensität des Kontakts ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Personen außerhalb der Familie aufbauen. Dies eröffnet möglichen Tätern „Zugänge“ außerhalb des unmittelbaren elterlichen Einflussbereichs. Der Auftrag des Staates zum Schutz von Minderjährigen wird durch die Tatsache verstärkt, dass die Kontaktaufnahme zu Kindern und Jugendlichen im Kontext der Erbringung staatlicher Aufgaben und Leistungen erfolgt. In Umsetzung dieser besonderen staatlichen Schutzpflicht liegt der Regelung die Intention zugrunde, über die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen einschlägig vorbestrafte und damit ungeeignete Personen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe von der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen auszuschließen.

Im Sinne eines wirksamen Kinder- und Jugendschutzes ist es für die Frage des Ausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen unerheblich, in welcher Funktion diese die benannten Tätigkeiten ausüben (hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich). Die Erfahrung hat gezeigt, dass Menschen mit pädophilen Neigungen („Präferenzstörungen“) kinder- und jugendnahe Tätigkeiten mit intensiven Kontakten gezielt suchen. Die seinerzeitige Begründung zur Einführung der Vorschrift des § 72a SGB VIII durch das Tagesbetreuungsausbau-

## noch Anlage 2

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode

– 25 –

Drucksache 17/6256

gesetz (Bundestagsdrucksache 15/3676, S. 39) lautet: „Ihr liegt der Gedanke zugrunde, dass bestimmte Personen aufgrund ihres bisherigen Verhaltens als nicht geeignet gelten, Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrzunehmen. Praxisfälle belegen, dass beispielsweise Personen mit sog. pädophilen Neigungen sich ganz bewusst und zielgerichtet solche Arbeitsfelder suchen, die ihnen die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu Kindern und Jugendlichen verschaffen (vgl. Enders, Ursula, „Das geplante Verbrechen – Sexuelle Ausbeutung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Institutionen“, Köln 2002).“

Die Gefährdungslage für das Kind besteht unabhängig davon, ob diese Personen dem Kinde hauptberuflich, neben- oder ehrenamtlich gegenüberstehen. Gefahrsteigernd für das Kind wirken sich alle Tätigkeiten aus, die es ermöglichen, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu dem Kind oder Jugendlichen aufzubauen. Hierzu sind ehrenamtliche wie berufliche Tätigkeiten gleichermaßen geeignet. Der tatsächliche Zugang zu Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen über das Neben- oder Ehrenamt ist nicht schwerer als über eine hauptamtliche Beschäftigung, die zunächst eine berufliche Qualifikation voraussetzt.

Angesichts der unterschiedlichen Formen und Einsatzmöglichkeiten neben- und ehrenamtlichen Engagements wird von einer generellen Regelung abgesehen und einer konkreten Betrachtungsweise der Vorzug gegeben, die auf Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen abstellt und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Damit wird dem Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen und gleichzeitig die begrenzte Schutzwirkung erweiterter Führungszeugnisse berücksichtigt. Notwendig ist darüber hinaus die Anwendung fachlicher Leitlinien insbesondere zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt, wie fachliche Leitlinien künftig auch Gegenstand der finanziellen Förderung sind (§ 74).

Um dem Auftrag des Staates im Sinne eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes gerecht zu werden und um der Vielgestaltigkeit der Ehrenamts Rechnung zu tragen, sehen die Regelungen zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen in § 72 a eine Verpflichtung des öffentlichen Trägers in drei Fallgruppen vor:

- Eine Überprüfungspflicht anhand von erweiterten Führungszeugnissen durch den öffentlichen Träger ist ausschließlich im Hinblick auf die Feststellung der persönlichen Eignung für eine Beschäftigung und Vermittlung im Rahmen eines Hauptamtes nach § 72a Absatz 1 vorgesehen.
- Eine Verpflichtung des öffentlichen Trägers zur Entscheidung über die Tätigkeiten, für deren Wahrnehmung durch eine unter seiner Verantwortung neben- oder ehrenamtlich tätige Person die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist (§ 72a Absatz 3).
- Eine Verpflichtung des öffentlichen Trägers zum Abschluss von Vereinbarungen mit dem freien Träger
  - zur Sicherstellung der persönlichen Eignung der beim freien Träger hauptberuflich Beschäftigten (§ 72a Absatz 2) sowie

- über die Tätigkeiten, für deren Wahrnehmung durch eine unter der Verantwortung des freien Trägers neben- oder ehrenamtlich tätige Person die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist (§ 72a Absatz 4).

Ehrenamtliche und nebenamtliche Tätigkeiten werden folglich nur insoweit einbezogen, als Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe unter der Verantwortung des Trägers der öffentlichen (§ 72a Absatz 3) oder eines Trägers der freien (§ 72 a Absatz 4) Jugendhilfe wahrgenommen werden. Unter Berücksichtigung der Vielgestaltigkeit von neben- und ehrenamtlichen Tätigkeiten bleibt dabei die Entscheidung, bei welchen Tätigkeiten eine nicht hauptberuflich beschäftigte Person vor deren Aufnahme ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss, den Trägern der Jugendhilfe vor Ort vorbehalten. Die Entscheidung, ob eine Tätigkeit den Grad der Kinder- und Jugendnähe erreicht hat, der ggf. die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich macht, hängt davon ab, wie im Einzelfall der tatsächliche Kontakt der Person zu Kindern und Jugendlichen ausgestaltet ist. Ein Vorlageerfordernis ist dann gegeben, wenn die Kontakte von einer gewissen Intensität, Art und Dauer sind. Dies sind solche Kontakte, die grundsätzlich geeignet sind, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen.

Zur Vorlage eines Führungszeugnisses auffordern können grundsätzlich nach § 72 a Absatz 1 und 3 die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe aufgrund der nach § 72a Absatz 2 und Absatz 4 mit dem öffentlichen Träger abzuschließenden Vereinbarung.

Die Vorlage bzw. Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse ist nur zulässig zur Sicherstellung des Ausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen von der Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung und Ausbildung von Kindern oder Jugendlichen oder von Tätigkeiten mit vergleichbarem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen.

## Zur Überschrift

Die geänderte Überschrift verdeutlicht besser als die alte Überschrift, dass § 72 a eine besondere Form der Eignungsprüfung regelt. Anders als die alte Überschrift vermuten ließ, enthält Sie jedoch keine Voraussetzungen für die persönliche Eignung einer oder eines in der Kinder- und Jugendhilfe Beschäftigten insgesamt.

## Zu Absatz 1

Die zuletzt durch das Kinderförderungsgesetz vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) geänderte Vorschrift enthält die notwendigen Folgeänderungen im Hinblick auf die zwischenzeitliche Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (Einführung des erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG). Aus systematischen Gründen wurde der Regelungsinhalt des § 72 a. F. auf zwei Absätze aufgeteilt.

## Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht Satz 3 der alten Fassung.

## Zu Absatz 3

Die Vorschrift verlangt vom öffentlichen Träger sicherzustellen, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen zum Einsatz kommen, die einschlägig vorbestraft sind. Die Einsichtnahme in ein ein-

## Drucksache 17/6256

– 26 –

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode

faches oder erweitertes Führungszeugnisses soll aber nicht pauschal hinsichtlich sämtlicher neben- oder ehrenamtlicher Mitarbeiter verlangt werden, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen. Vielmehr soll der öffentliche Träger vor Ort anhand einer aufgabenspezifischen Beurteilung entscheiden, für welche Tätigkeiten unter Berücksichtigung von Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist. Hierunter fallen beispielsweise Aushilfen für Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft, die im Hinblick auf Regelmäßigkeit und Dauer vergleichbar einer hauptberuflich beschäftigten Person zum Einsatz kommen.

## Zu Absatz 4

Für den Einsatz neben- oder ehrenamtlich tätiger Personen bei Trägern der freien Jugendhilfe sieht Absatz 4 Vereinbarungen zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der freien Jugendhilfe vor, unter dessen Verantwortung die Personen tätig werden. Sie beziehen sich nur auf die Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 3 Absatz 2 Satz 1) oder auf die Beteiligung an der Erfüllung anderer Aufgaben seitens des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§§ 42, 43, 50 bis 52a und 53 Absatz 2 und § 76 Absatz 1). Erfasst werden hierbei nur diejenigen Leistungen, die auch von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.

Das Gesetz erfasst ferner nur diejenigen Tätigkeiten, die in einem pädagogischen Kontext erbracht werden und wegen der Art, Dauer und Intensität des Kontakts den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ermöglichen. Hierunter fallen beispielsweise Aushilfen für Kinderbetreuung, die im Hinblick auf Regelmäßigkeit und Dauer vergleichbar einer hauptberuflich beschäftigten Person zum Einsatz kommen, oder für dauerhafte und regelmäßige Essensausgabe in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft, die unmittelbaren Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, Jugendgruppenleiter, die mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, oder Familienpaten.

Es fallen zum Beispiel nicht hierunter Eltern, die punktuell und vereinzelt die Essensausgabe in Kindertagesstätten unterstützen, Eltern, die gelegentlich Kinder und Jugendliche bei Ausflügen begleiten oder Elternvereine/Elternvorstände in Kindertagesstätten. Entsprechend dem Anwendungsbereich des SGB VIII ist mit den Tätigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe nur ein ganz bestimmter Bereich des Ehrenamtes oder der nebenberuflichen Tätigkeit betroffen. Die übrigen Bereiche fallen nicht hierunter, wie z. B. die Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr, der Kirchenchorleiter oder die „klassischen“ Sportvereine außerhalb der Jugendarbeit.

Mit den Absätzen 3 und 4 wird auch der Diskussion in den Arbeitsgruppen zur Vorbereitung des Neuentwurfs des Kinderschutzgesetzes und im Rahmen der „AG Prävention“ des Runden Tisches Missbrauch Rechnung getragen. Dort bestand weitgehende Einigkeit, dass ehrenamtliche ebenso wie hauptamtliche Personen für Kinder und Jugendliche Verantwortung tragen und deshalb auch für diese Tätigkeiten in bestimmten Bereichen vergleichbare Regelungen zum Schutz von Kindern geschaffen werden müssen. Hierzu heißt es im Zwischenbericht des Runden Tisches „Sämtliche Formen des Machtmissbrauchs und der (sexuellen) Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen können von allen

Personen ausgehen, die für das Aufwachsen und den Schutz von Kindern in förderlichen Beziehungen in besonderer Weise Sorge und Verantwortung tragen. Sie können sowohl dem familiären Nah- und Fernbereich als auch dem professionellen und ehrenamtlichen Umfeld angehören.“ (Band II, S. 6). Die bisherigen Erkenntnisse des Runden Tisches rechtfertigen dementsprechend die Einbeziehung des Ehrenamtes im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Durch die Absätze 3 und 4 wird zudem sichergestellt, dass in der Kinder- und Jugendhilfe neben- oder ehrenamtlich tätige Personen den gleichen Anforderungen unterliegen unabhängig davon, ob sie unter der Verantwortung eines öffentlichen oder freien Trägers zum Einsatz kommen.

## Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung im Zusammenhang mit dem nach den Absätzen 3 und 4 in Einsicht genommenen Führungszeugnis und knüpft die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung an die Erforderlichkeit für die Sicherstellung des Ausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen von der Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung und Ausbildung von Kindern oder Jugendlichen oder von Tätigkeiten mit vergleichbarem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen. Es darf nur der Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, erhoben werden. Die Daten dürfen nicht übermittelt werden. Eine Übermittlung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht. Absatz 5 enthält keine neue Befugnis zur Übermittlung der „Führungszeugnis-Daten“ an andere Träger.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind im Falle der Nichtbeschäftigung der Bewerberin oder des Bewerbers unverzüglich und im Falle der Beschäftigung der Bewerberin oder des Bewerbers spätestens nach drei Monaten nach der Beendigung der Tätigkeit zu löschen.

Verstöße gegen Absatz 5 sind nach § 85 Absatz 2 Nummer 1 des SGB I (sofern die Daten von einem öffentlichen Träger erhoben wurden) bzw. § 43 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (sofern die Daten von einem freien Träger erhoben wurden) bußgeldbewehrt.

## Zu Nummer 19 (§ 74)

Der Katalog der Fördervoraussetzungen wird um den Abschluss von Vereinbarungen über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung nach § 79a Absatz 2 erweitert. Damit gewinnt der Qualitätsaspekt, der bei der Entgeltfinanzierung nach § 78a ff. bereits Berücksichtigung findet, auch bei der Finanzierungsform der Förderung in Form von Zuwendungen an Bedeutung.

## Zu den Nummern 20 und 21 (§§ 79, 79a –neu)

## Zu § 79 Absatz 2

Die aktuelle Diskussion über die Verbesserung des Kinderschutzes, aber auch die Diskussion über die weitere Qualifizierung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie die Ergebnisse des Modell-

noch Anlage 2

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode

– 27 –

Drucksache 17/6256

projekts „Wirkungsorientierte Jugendhilfe“ machen die große Bedeutung der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe deutlich. Dies gilt insbesondere deshalb, weil Gegenstand des Leistungsspektrums in erster Linie personenbezogene soziale Dienstleistungen sind, die im Gegensatz zu Geldleistungen gesetzlich nicht abschließend definierbar sind und deren konkreter Inhalt erst im Einzelfall unter aktiver Beteiligung der Leistungsadressaten bestimmt werden kann. Umso wichtiger ist es deshalb, dass die Ausgestaltung dieser Leistungen auch den „Regeln der fachlichen Kunst“ und dem Stand der fachlichen Diskussion entspricht.

Anders als etwa das Gesundheitssystem kennt die Kinder- und Jugendhilfe keine allgemein verbindlichen Grundsätze, deren Einhaltung und Weiterentwicklung durch ein fachliches Gremium gesteuert wird. Dies bedeutet, dass es kein geschlossenes Kompendium fachlicher Standards gibt, sondern örtlich und regional unterschiedliche Handlungsleitlinien.

Zudem werden die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung wahrgenommen, was eine Zurückhaltung des Gesetzgebers hinsichtlich der Art und Weise des Vollzugs gesetzlicher Vorschriften nahelegt.

Deshalb wird grundsätzlich davon abgesehen, fachliche Leitlinien per Gesetz zu dekretieren. Stattdessen wird den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auferlegt, im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für die Erfüllung der eigenen Aufgaben Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Im Hinblick auf die Tätigkeit der freien Träger erfolgen Qualitätsentwicklung und -sicherung über das Instrument vertraglicher Regelungen (§ 79a Absatz 2).

Zu diesem Zweck wird die Gesamtverantwortung in § 79 in Absatz 2 auf eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung ausgedehnt, deren Durchführung in § 79a geregelt wird.

#### Zu § 79a (neu)

Die Vorschrift ergänzt und konkretisiert die Vorgaben in § 79 Absatz 2 Nummer 2.

In Absatz 1 wird das Spektrum der Aufgaben und Prozesse näher spezifiziert, die Gegenstand der Qualitätsentwicklung und -sicherung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sind.

Die Instrumente der Qualitätsentwicklung und -sicherung sind aber nicht auf den Tätigkeitsbereich der öffentlichen Jugendhilfe begrenzt, sondern müssen – ungeachtet der Autonomie freier Träger – auch für deren Tätigkeit prägend sein. Dies entspricht zum einen dem Selbstverständnis freier Träger und ihrem Anspruch fachlich qualifizierte Arbeit zu leisten, zum anderen kann die staatliche Gemeinschaft erwarten, dass aus öffentlichen Mitteln finanzierte Leistungen fachlichen Anforderungen entsprechen. Deshalb sieht Absatz 2 eine entsprechende Verpflichtung des öffentlichen Trägers zum Vertragsabschluss mit den freien Trägern vor.

Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sind die Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie Instrumente zur Sicherung der Qualität

ihrer Leistungsangebote. Einen ersten Schritt hat der Gesetzgeber bereits bei der Einführung des § 78a ff. im Rahmen des zweiten SGB-XI-Änderungsgesetzes vom 29. Mai 1998 (BGBl. I S. 1188) getan. So ist Gegenstand der Leistungsvereinbarung nach § 78b Absatz 1 Nummer 1 auch die Qualität der Leistungsangebote. Darüber hinaus sind nach § 78b Absatz 1 Nummer 3 Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zur Fortentwicklung der Qualitätsstandards abzuschließen.

Damit wird aber nur ein Teil des Leistungsspektrums der freien Träger und nicht zwangsläufig die Art und Weise der Zusammenarbeit im sozialrechtlichen Dreieck Leistungsberechtigter-Jugendamt-Leistungserbringer erfasst. Zudem gelten die Vorschriften nur für den Bereich der Entgeltfinanzierung, nicht für den Bereich der Subventionsfinanzierung (Förderung nach § 74) oder die den Finanzierungsregelungen der Länder zugewiesene Förderung in Tageseinrichtungen (§ 74a).

Mit der Verankerung in § 79 und der Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen in § 79a Absatz 2 wird eine lückenlose Anwendung der Vorschriften über das Qualitätsmanagement auf alle Träger der freien Jugendhilfe – unabhängig vom Arbeitsfeld und unabhängig von der Art und Weise der Finanzierung – erreicht. Als ein zentraler Gegenstand der Vereinbarungen werden Qualitätsmerkmale für die Sicherung des Kindeswohls und den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt genannt (Absatz 2 Satz 2). Damit wird einer Forderung der Unterarbeitsgruppe der AG I „Prävention – Intervention – Information“ des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ Rechnung getragen.

Nach dem Muster von § 78f sieht Absatz 3 Satz 2 den Abschluss von Rahmenverträgen auf Landesebene vor, um grundsätzliche Fragen vorzuklären und damit die örtliche Ebene zu entlasten. Dies gilt in besonderem Maße für kleinere freie Träger und (selbstorganisierte) örtliche Jugendverbände oder Jugendgruppen. Hier gilt es, die Rahmenverträge auf Landesebene so auszugestalten, dass sie auf örtlicher Ebene mittels einfacher Bestätigung Anwendung finden können.

Verbindliche Grundlage dieser Rahmenverträge sind die von den Landesjugendämtern im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 85 Absatz 2 Nummer 1 entwickelten fachlichen Empfehlungen.

#### Zu Nummer 22 (§ 81)

In die Liste der Kooperationspartner werden im Hinblick auf die Verantwortungsgemeinschaft für den Schutz des Kindeswohls die Familien- und Jugendgerichte (Nummer 2) sowie im Hinblick auf die stärkere gesetzliche Ausgestaltung der Frühen Hilfen die Schwangerschaftsberatungsstellen (Nummer 4) und Einrichtungen und Dienste zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Bindungen, wie z. B. Frauenhäuser (Nummer 5), aufgenommen. In der Überschrift wird klargestellt, dass Gegenstand der Vorschrift (nur) die strukturelle Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und den im Einzelnen aufgeführten Institutionen ist. Die Zusammenarbeit im Einzelfall richtet sich nach den konkreten einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den dort eingeräumten Befugnissen.

## Drucksache 17/6256

– 28 –

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode

**Zu Nummer 23 (§ 86)**

Mit dem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit an den Ort der Pflegestelle (§ 86 Absatz 6 a. F.) wollte der Gesetzgeber die Hilfefortsetzung in der Vollzeitpflege sichern. Diese Regelung hat sich jedoch in der Praxis nicht bewährt. Vielmehr hat sich der Zuständigkeitswechsel an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Pflegepersonen zu einer der umstrittensten Vorgaben im gesamten Kinder- und Jugendhilferecht entwickelt. Die Regelung knüpft die Zuständigkeit in Fällen, in denen der Verbleib des Kindes bei der Pflegefamilie auf Dauer zu erwarten ist, nach zwei Jahren am Lebensort der Pflegefamilie an und will damit eine Begleitung des Pflegeverhältnisses vor Ort sichern. Mit diesem Zuständigkeitswechsel sind jedoch gleichzeitig strukturelle Diskontinuitäten verbunden. Die Hilfe wird in vielen Fällen von einem örtlichen Träger initiiert, für den von Beginn an absehbar ist, dass er sie längstens zwei Jahre leisten wird. Der in der Regel ungleich länger zuständige Träger am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Pflegeperson übernimmt dagegen regelhaft eine Leistungsbeziehung, auf deren Zustandekommen und Aushandlung er keinen Einfluss hatte.

Das angestrebte Ziel der Hilfefortsetzung wird in der Praxis nicht erreicht. Der Sondertatbestand des § 86 Absatz 6 bisheriger Fassung wird in Umsetzung einer Empfehlung der Expertengruppe zu dem seitens des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Projekt „Neuregelung der Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe“ aufgehoben. Damit entfällt allerdings der ortsnahe Zugang der Pflegeperson zum „zuständigen Jugendamt“. Um diesen Nachteil zu vermeiden, wird durch eine Änderung von § 37 Absatz 2 (Nummer 8) das zuständige Jugendamt am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Herkunftseltern verpflichtet, Beratung und Unterstützung ortsnah sicherzustellen. Im neu in § 37 eingefügten Absatz 2a wird sichergestellt, dass Änderungen im Leistungsinhalt nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs zulässig sind und nicht allein durch den Zuständigkeitswechsel legitimiert werden.

Infolge der Aufhebung der Sonderzuständigkeit für Dauerpflegeverhältnisse nach § 86 Absatz 6 bisheriger Fassung bleibt der gewöhnliche Aufenthalt der Eltern primärer Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit bei einer Vollzeitpflege, die auf Dauer angelegt ist und mit einem dauerhaften Verbleib des Kindes in derselben Pflegefamilie einhergeht.

Um jedoch für Pflegeverhältnisse, bei denen eine Zuständigkeit nach § 86 Absatz 6 bisheriger Fassung besteht, keine unerwarteten Zuständigkeitsfolgen zu schaffen, ist mit der Neufassung der Norm eine Übergangsregelung geschaffen worden, die bestehende Pflegeverhältnisse in ihrem Vertrauen auf die geltende Zuständigkeit dauerhaft schützt.

**Zu Nummer 24 (§ 86c)**

Die Überschrift wurde geändert, um klarzustellen, dass die Vorschrift neben der Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden auch Verfahrensregelungen zum Vorgehen bei Zuständigkeitswechseln enthält.

Die Ergebnisse aus dem Projekt „Neuregelung der Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe“ des Bundesministeriums

für Familie, Senioren, Frauen und Jugend haben gezeigt, dass ambulante Hilfefälle beim Zuständigkeitswechsel häufig nicht an den neu zuständigen Träger übergeben werden, sondern die Hilfe stattdessen eingestellt wird. Die fortdauernde Leistungsverpflichtung gilt indes uneingeschränkt für ambulante, teilstationäre und vollstationäre Leistungen. Durch die Umformulierung des Absatzes 1 und die Anfügung des Absatzes 2 wird die Regelung zur Leistungspflicht bei Zuständigkeitswechseln präzisiert und erweitert. Das SGB VIII enthält bislang keine Regelungen zum Verfahren bei einer Fallübergabe. Auch in der Praxis existieren keine bundeseinheitlichen Standards zur Fallübergabe bei einem Zuständigkeitswechsel. Deshalb entscheiden die jeweiligen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bislang über die Art und Weise der Übergabe in eigener Verantwortung.

Der mit dem Zuständigkeitswechsel verbundene Wechsel in der Fallsteuerung kann sich auf die Kontinuität des Hilfeprozesses und die damit verbundene Zielerreichung auswirken und ggf. zu Leistungsverzögerungen oder sogar zum Leistungsabbruch führen. Dies gilt insbesondere, wenn es um die Fortsetzung von Leistungen der Hilfe zur Erziehung (§ 27 ff. SGB VIII) oder der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) geht – also um Leistungen bzw. Verfahrensschritte, die eine enge und kontinuierliche Kooperation aller Verfahrensbeteiligten erfordern. Diese Risiken sollen durch eine qualifizierte Fallübergabe gemindert werden.

**Zu Absatz 1**

Satz 1 enthält den Text des bisherigen § 86c Satz 1.

Satz 2 verpflichtet den zuständig gewordenen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Belastungen des Hilfeprozesses durch den Zuständigkeitswechsel zu vermeiden. Für das Kindeswohl ist in der Regel förderlich, dass die Hilfefortsetzung im Sinne einer Beständigkeit nicht nur im Ob, sondern auch im Wie einer rechtmäßigen Leistungserbringung nicht ohne Not gestört wird, wenn die örtliche Zuständigkeit wechselt (vgl. BGH 21.10.2004, III ZR 254/03, JAmt 2005, 35, 39). Dies gilt in besonderem Maße für Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege, aber auch für andere Hilfeprozesse. Daher soll nach einem Zuständigkeitswechsel die bisherige Zielrichtung des gemeinsamen Hilfeprozesses nur dann geändert werden, wenn das Wohl des Kindes oder Jugendlichen dies erfordert.

**Zu Absatz 2**

Der neue Absatz 2 enthält Regelungen zum Verfahrensablauf beim Zuständigkeitswechsel. Satz 1 enthält den Wortlaut des bisherigen § 86c Abs. 1 Satz 2, der eine Unterrichtspflicht begründet und eine zeitnahe Fallübergabe ermöglichen soll.

Satz 2 verpflichtet zur Weitergabe der Informationen, die für die Gewährung und Erbringung der Leistung sowie für den Wechsel der Zuständigkeit maßgeblich sind. Wie sich aus einer Umfrage bezogen auf das Jahr 2007 ergibt, werden nach Einschätzung der Jugendämter Fallübergaben besonders häufig durch unvollständige Unterlagen verzögert. Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, dass häufig zwar die Tatsache des Zuständigkeitswechsels mitgeteilt wird, der nunmehr zuständige Träger aber nicht immer die erforderlichen Informationen zu den Umständen erhält, die die Grundlage für den Wechsel der Zuständigkeit bilden und

noch Anlage 2

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode

– 29 –

Drucksache 17/6256

den Hilfebedarf begründen. Dieses Informationsdefizit soll nun beseitigt werden.

Satz 3 verpflichtet bei der Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2 unterliegen, zur Übergabe der Fallverantwortung im Rahmen eines Gesprächs. Damit sollen die mit einer schriftlichen Informationsweitergabe häufig verbundenen Missverständnisse und Unklarheiten vermieden werden. Das Gespräch kann im persönlichen Kontakt oder fernmündlich erfolgen.

Durch Satz 4 wird die aktive Einbeziehung und Beteiligung der Leistungsadressaten als zentraler fachlicher Standard auch beim Zuständigkeitswechsel gesichert. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt nach den Erfordernissen des Einzelfalles.

#### Zu Nummer 25 (§ 89a)

Bei der Änderung in Absatz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung des Wegfalls der Sonderzuständigkeit nach § 86 Absatz 6 bisheriger Fassung.

#### Zu Nummer 26 (§ 98)

Durch die Änderungen werden bestehende Erhebungstatbestände präzisiert (Buchstabe a Nummer 3), an die neuen Formulierung der Erhebungsmerkmale angepasst (Buchstabe b Nummer 9). Durch die Anfügung von Nummer 13 wird ein neuer Erhebungstatbestand zur statistischen Erfassung der Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 eingeführt. Für die Beurteilung der Auswirkungen dieser Vorschrift, der eine zentrale Bedeutung für einen wirksamen Kinderschutz zukommt, sind aktuelle Daten über die Einschätzungspraxis in den Jugendämtern und die Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung unverzichtbar (Buchstabe c).

#### Zu Nummer 27 (§ 99)

##### Zu den Buchstaben a und b (Absatz 1, 2)

Durch eine Änderung der Erhebungsmerkmale wird erfasst, ob eine Hilfe zur Erziehung (Absatz 1) oder eine Inobhutnahme (Absatz 6) die Folge einer Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 ist.

##### Zu Buchstabe c (Absatz 6)

In diesem Absatz werden künftig zentrale Daten zum Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 erfasst. So sind etwa Informationen darüber, wer die Gefährdungseinschätzung anregt (z. B. Kita/Schule, Polizei, Sozialer Dienst), von großem fachpolitischen Interesse.

##### Zu Buchstabe d (Absatz 6b – neu –)

Die Vorschrift enthält die bisher in Absatz 6 geregelten Erhebungsmerkmale zu den Maßnahmen des Familiengerichts nach § 1666 BGB. Dabei wird auch die Konkretisierung des Rechtsfolgenkatalogs in § 1666 Absatz 3 BGB, der neben der Einschränkung und dem Entzug des Sorgerechts auch Ge- und Verbote gegenüber den Eltern enthält, berücksichtigt.

##### Zu Buchstabe e (Absatz 7)

Im Hinblick auf den Ausbau und die Qualifizierung der Tagesbetreuung für Kinder sind Daten über die Struktur und die altersmäßige Zusammensetzung von Gruppen in Einrichtungen unerlässlich. Entsprechende Erhebungen sind gängige Praxis. Allerdings sind Erhebungsmerkmale zu den Gruppenarten in den Einrichtungen und der Gruppenzugehörigkeit der dort geförderten Kinder bislang nicht explizit in Absatz 7 geregelt und nur im Wege der Auslegung ableitbar. Zur Klarstellung werden die betreffenden Erhebungsmerkmale konkretisiert.

##### Zu Buchstabe f (Absatz 7b)

Die Erhebungen über die während der Ausbauphase der Kindertagesbetreuung bestehenden Versorgungsdefizite werden mangels aussagekräftiger Daten nicht fortgesetzt. Im Hinblick auf die wachsende Bedeutung der Großtagespflege wird die Nummer 7b mit entsprechenden Erhebungsmerkmalen belegt.

#### Zu Nummer 28 (§ 101)

##### Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Vorschrift regelt die Aussetzung der Erhebung über die Angebote der Jugendarbeit nach § 11, die grundsätzlich alle vier Jahre durchzuführen ist und aufgrund der gegebenen Periodizität für das Jahr 2012 anstehen würde. Anlass für die Aussetzung sind die Schwachstellen der bestehenden Erhebungsinstrumente, die zu erheblichen Erfassungslücken und damit einer weder aussagekräftigen noch tragfähigen Datenlage im Bereich der Jugendarbeit führen.

##### Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Änderung in Absatz 2 Nummer 8 stellt eine Folgeänderung zur Verortung der bisher in § 99 Absatz 6 geregelten Erhebungsmerkmale zu den Maßnahmen des Familiengerichts nach § 1666 BGB in § 99 Absatz 6b dar.

Absatz 2 Nummer 11 regelt den Erhebungsmodus für die in § 99 Absatz 6 neu eingeführte Erhebung zum Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1.

#### Zu Nummer 29 (§ 103)

Die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken sind insbesondere auf kleinräumiger Ebene von hoher Bedeutung, um die Auswirkungen des SGB VIII detailliert beschreiben zu können. Die Regelung in Absatz 3 soll eine Veröffentlichung von Angaben auf der Ebene einer Gemeinde oder eines Jugendamtsbezirkes ermöglichen, auch wenn dort weniger als drei Träger der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind. Die Vorschrift lässt nur in Bezug auf die befragte Gemeinde selbst bzw. die durch einen freien Träger erbrachten Leistungen eine Ausnahme von der statistischen Geheimhaltung zu, nicht aber hinsichtlich der betroffenen Leistungsempfängerinnen und -empfänger. Das schutzwürdige Interesse der Leistungsempfängerinnen und -empfänger an der Geheimhaltung der sie betreffenden Daten bleibt daher gewahrt.

**Drucksache 17/6256**

– 30 –

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode

**Zu Artikel 3 (Änderung anderer Gesetze)****Zu Absatz 1 (§ 21 Absatz 1 Nummer 7 SGB IX)**

In § 21 Absatz 1 Nummer 7 wird explizit klargestellt, dass in den zwischen Leistungserbringern und Rehabilitationsträgern abzuschließenden Verträgen der Sicherung des Kindeswohls Rechnung zu tragen ist.

Notwendiger Inhalt der Verträge ist damit die Einbindung des Jugendamtes zur fachlichen Beratung und zur Sicherstellung der Wahrnehmung des dem Jugendamt obliegenden Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII. Nummer 7 korrespondiert insofern mit dem in § 8b Absatz 1 SGB VIII geregelten Anspruch auf Beratung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die Beratung kann daher auch durch eine bei einem freien Träger der Jugendhilfe angesiedelte, im Kinderschutz erfahrene Fachkraft erfolgen.

Nummer 7 schließt damit eine Lücke im Kinderschutz, indem Rehabilitationsdienste und -einrichtungen im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine positive Aufmerksamkeitskultur im Hinblick auf die Sicherung des Kindeswohls der von ihnen betreuten behinderten und von Behinderung bedrohten Kinder oder Jugendlichen entwickeln und die fachliche Expertise der Jugendhilfe im Gefährdungskontext einbeziehen.

**Zu Absatz 2 (SchKG)**

Schwangerschaftsberatung wird von einem sehr großen Teil der Frauen in Anspruch genommen. Nicht zuletzt da die Schwangerschaftsberatungsstellen die Anträge auf Mittel der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ und z. T. auch auf Mittel entsprechender Landesstiftungen bearbeiten, erreichen sie die Zielgruppen, die im Fokus der Frühen Hilfen stehen, besonders erfolgreich. In den Arbeitsgruppen zur Diskussion des Regelungsbedarfs für ein neues Kinderschutzgesetz ist daher gefordert worden, das Angebot der Schwangerschaftsberatungsstellen enger mit dem anderer Einrichtungen und Dienste zu vernetzen, die Aufgaben bei Förderung und Entwicklung von Kindern in den ersten Lebensjahren wahrnehmen. Eine korrespondierende Vorschrift enthält § 81 SGB VIII für die örtlichen Träger der Jugendhilfe. Darüber hinaus sollen in den Ländern nach § 3 KKG flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit vor allem im Bereich Früher Hilfen aufgebaut und weiterentwickelt werden.

Im Hinblick auf die Akzeptanz und das Potential der Schwangerschaftsberatungsstellen ist sicherzustellen, dass diese in die Kooperationsnetzwerke eingebunden sind. Der Struktur des Schwangerschaftskonfliktgesetzes entsprechend soll diese Aufgabe den Ländern übertragen werden (§ 3 Absatz 2 – neu). Gegenstand der Zusammenarbeit sind strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung und der Verzahnung mit den Aufgaben der anderen Einrichtungen und Dienste, keinesfalls aber die Zusammenarbeit in konkreten Einzelfällen. Diese richtet sich nach den Vorgaben § 4 KKG, die als Befugnisnorm ausgestaltet und in keiner Hinsicht die Beratungsstellen zur Kooperation im Einzelfall verpflichtet.

**Zu Nummer 1 (§ 2 SchKG)**

Für einen wirksamen und aktiven Kinderschutz ist es besonders wichtig, die im Fokus der Frühen Hilfen stehenden Zielgruppen möglichst frühzeitig, schon in der Schwangerschaft zu erreichen. Insbesondere gilt es, Beratungswege auch zu denjenigen Schwangeren in besonders prekären Notlagen und Konfliktsituationen zu finden, die bislang den Zugang zum öffentlich finanzierten Hilfesystem nicht gefunden haben. Dazu zählen auch Frauen, die ihre Schwangerschaft verdrängen oder gegenüber ihrem Umfeld verheimlichen. Sie sind teilweise besonders sensibel für Stigmatisierung und Reglementierung und haben Angst vor Sanktionen und Abwertung. Sie verdrängen ihre Probleme, überschätzen ihre Fähigkeiten, sind zum Teil überfordert und bevorzugen als Strategie der Problemlösung den Rückzug. Je größer das Vertrauen ist, das das Klientel der Beratungsstelle entgegenbringt, desto leichter wird es sein, die bisher nicht erreichten Zielgruppen für Beratung zu gewinnen. Durch die unbedingte Zusage anonymer Beratung können das Vertrauen gestärkt und Zugangshindernisse abgebaut werden.

Das geltende Recht garantiert bereits für die nach § 219 des Strafgesetzbuches notwendige Schwangerschaftskonfliktberatung den Anspruch der Schwangeren auf Anonymität gegenüber der sie beratenden Person (§ 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten). Zwar kann auch eine allgemeine Schwangerschaftsberatung nach § 2 SchKG anonym durchgeführt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine anonyme Beratung besteht in diesen Fällen jedoch nicht, obwohl gerade durch die allgemeine Schwangerschaftsberatung ein guter Zugang zu den Zielgruppen möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf auch anonyme Beratung ist unverzichtbare Voraussetzung, um Zugangshindernisse zu Beratung abzubauen und die Möglichkeit einer anonymen Beratung verbindlich anzubieten sowie in der Öffentlichkeit besser bekannt zu machen.

Die Anonymitätszusage ist zudem erforderlich, um etwaigen Befürchtungen der Ratsuchenden entgegenzuwirken, die die zukünftige Mitwirkung der Schwangerschaftsberatungsstellen im Netzwerk Frühe Hilfen dahingehend auslösen kann, die Kooperation erstrecke sich nicht nur auf strukturelle Fragen, sondern auch auf Einzelfälle. Es gilt, das Vertrauen des Klientels in die Beratungsstelle nicht zu gefährden. Gerade Frauen und Männer mit besonders schweren Problemen sollen nicht aufgrund einer solchen Fehlvorstellung Abstand von der Beratung nehmen. Auch um einem solchen neuen Zugangshindernis vorzubeugen, ist die Anonymität der Schwangerschaftsberatung in das Gesetz aufzunehmen.

**Zu Nummer 2 (§ 4 SchKG)**

Schwangerschaftsberatungsstellen können aufgrund ihres Kontakts zu schwangeren Frauen Gefährdungslagen noch vor der Geburt erkennen und daran ausgerichtete Hilfen besonders früh und effektiv anbieten. Das klientinnenorientierte Beratungsverständnis der Beraterinnen, ihre fachlichen Kompetenzen in psychosozialen, sozialrechtlichen und gesundheitlich-medizinischen Fragen, die Vertraulichkeit der Beratungsbeziehung sowie die Kenntnis regionaler Hilfsangebote und die Unterstützung bei der Geltendma-

noch Anlage 2

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode

– 31 –

Drucksache 17/6256

chung von Ansprüchen bilden eine gute Grundlage für umfassende Hilfe und Beratung.

Schwangerschaftsberatung wird von einem sehr großen Teil der Frauen in Anspruch genommen. Nicht zuletzt da die Schwangerschaftsberatungsstellen die Anträge auf Mittel der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ und z. T. auch auf Mittel entsprechender Landesstiftungen bearbeiten, erreichen sie die Zielgruppen, die im Fokus der Frühen Hilfen stehen, besonders erfolgreich. Schwangerschaftsberatungsstellen sind daher durch den neuen Satz 4 als unverzichtbare Einrichtungen in die Netzwerke Frühe Hilfen einzubeziehen. Der Struktur des Gesetzes zur Vermeidung von Schwangerschaftskonflikten entsprechend soll die Verantwortung für die Mitarbeit der Beratungsstellen im Netzwerk Frühe Hilfen den Ländern übertragen werden.

#### Zu Artikel 4 (Bekanntmachungserlaubnis)

Die Vorschrift enthält die Erlaubnis zur Neubekanntmachung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe.

#### Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

### C. Finanzieller Teil

#### I. Allgemeines

Der Schwerpunkt des Gesetzentwurfs liegt im Ausbau Früher Hilfen und der weiteren Qualifizierung der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf eine nachhaltige Wirksamkeit ihrer Leistungen und einen wirksameren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl.

Vor dem Hintergrund der Entwicklung der öffentlichen Haushalte in den letzten Jahren und den kontinuierlich steigenden Ausgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe beschränken sich die Änderungen im Übrigen, soweit sie überhaupt kostenrelevant sind, auf punktuelle Änderungen.

#### II. Zu den einzelnen Positionen

##### 1. Verstärkter Einsatz von Familienhebammen (Artikel 1 § 3 Absatz 4 KKG)

Für die „Bundesinitiative Familienhebammen“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wendet der Bund insgesamt 120 Mio. Euro, davon jährlich 30 Mio. Euro in den Jahren 2012 bis 2015, auf. Diese Mehrausgaben werden im Einzelplan 17 kompensiert.

##### 2. Anspruch der Gesundheitsberufe und anderer Berufsgruppen auf Hinzuziehung der Expertise der Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 § 4 Absatz 2 KKG, Artikel 2 Nummer 5 – § 8b – neu – Absatz 1 SGB VIII)

Der dafür erforderliche Personaleinsatz durch die Jugendämter bzw. freien Träger der Jugendhilfe wird auf der Grundlage von Erfahrungen aus Modellprojekten im Kontext des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) sowie Ergebnissen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik

zu Schnittstellen des Sozial-, Bildungs- und Gesundheitswesens zum Feld der Hilfen zur Erziehung auf 20 Mio. Euro jährlich geschätzt. Dabei werden Fallzahlen zugrunde gelegt, die aus der in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik erfassten Anzahl der über die Allgemeinen Sozialen Dienste Hilfe zur Erziehung anregenden Personen und Institutionen abgeleitet werden. Eine weitere Grundlage der Kostenschätzung bilden die beim NZFH aus den Erfahrungen von Modellprojekten gewonnenen Erkenntnisse zum Beratungsbedarf im Gesundheitsbereich.

##### 3. Qualifizierung des Schutzauftrags der öffentlichen Jugendhilfe (Artikel 2 Nummer 4 und 5 – §§ 8a, 8b – neu – Absatz 2 SGB VIII)

Insbesondere infolge der Einführung der gesetzlichen Regelung des Schutzauftrags des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung in § 8a SGB VIII mit dem Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz – KICK – zum 1. Oktober 2005 sind in den letzten Jahren seitens der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe bereits erhebliche Anstrengungen unternommen worden, die Ausübung ihres Schutzauftrags zu qualifizieren. Die Änderung der Vorschrift im Hinblick auf die Gefährdungseinschätzung erfordert eine Qualifizierung, insbesondere Fortbildungskosten für die Fachkräfte in den Allgemeinen Sozialen Diensten. Dies gilt umso mehr, als dass gerade in den letzten Jahren im Kontext der Kinderschutzdebatte die Personalressourcen in den sozialen Diensten z. T. mit jungen, unerfahrenen Fachkräften aufgestockt worden sind. Der hiermit für den örtlichen Träger der Jugendhilfe verbundene Mehraufwand wird auf 1 Mio. Euro jährlich geschätzt. Neben der Qualifizierung des individuellen Schutzauftrags hat der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ auch in Bezug auf den strukturellen Kinderschutz einen Qualifizierungsbedarf festgestellt, der mit einer Konkretisierung der Verpflichtung des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe zur Beratung der Einrichtungsträger während der Planung und Betriebsführung nach § 85 Absatz 2 Nummer 7 SGB VIII umgesetzt wird. Die Mehrkosten werden auf 1 Mio. Euro jährlich geschätzt.

##### 4. Ausbau früher Hilfen im Rahmen der Jugendhilfe (Artikel 2 Nummer 7 – § 16 SGB VIII)

Der mit der Änderung der Rechtsgrundlagen in § 16 SGB VIII verbundene Ausbau früher Hilfen wird der Zielsetzung entsprechend zu einem Anstieg der Ausgaben führen. Die Mehrkosten werden auf 30 Mio. Euro jährlich geschätzt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Jugendämter – bei allen regionalen Unterschieden – bereits damit begonnen haben, ein Angebotsspektrum „Früher Hilfen“ zu installieren. Fast alle Jugendämter sind im Bereich Früher Hilfe bereits aktiv geworden, nicht alle verfügen jedoch über eine adäquate Basisausstattung Früher Hilfen. So plant rund ein Drittel der Jugendämter zusätzliche Angebote im Bereich Früher Hilfen (vgl. NZFH, Bestandaufnahme Kommunale Praxis. Frühe Hilfen in Deutschland. Teiluntersuchung 1: Kooperationsformen, Köln 2010). Die gesetzlichen Regelungen dienen daher zur Unterstützung der Umsetzung der Erfahrungen der letzten Jahre aus den Modellprojekten des NZFH, um zu einem vergleichbaren Mindeststandard an Frühen Hilfen in den Kommunen zu gelangen. Der hierfür

**Drucksache 17/6256**

– 32 –

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode

erforderliche Mehrbedarf wird auf 25 Mio. Euro jährlich geschätzt.

Hinzukommen Mehrkosten in Höhe von 5 Mio. Euro im Jahr, die infolge zusätzlicher Beratungsangebote für werdende Eltern entstehen. Grundlage für diese Schätzung sind Erkenntnisse, die das NZFH aus Modellprojekten zum Beratungsbedarf werdender Eltern gewonnen hat sowie empirische Hinweise aus der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu der Kontakthäufigkeit bei Erziehungs- und Familienberatungsleistungen für Eltern.

**5. Prüfung der Eignung ehrenamtlich tätiger Personen (Artikel 2 Nummer 18 – § 72a SGB VIII)**

Für das Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendarbeit wird auf der Basis von Schätzungen zur Zahl der Ehrenamtlichen sowie des mit der Prüfung verbundenen Verwaltungsaufwandes von Mehrkosten pro Jahr in Höhe von 4 Mio. Euro ausgegangen. Für die anderen Arbeitsfelder ist von einer deutlich geringeren Zahl von Ehrenamtlichen auszugehen. Für diese Bereiche wird von Mehrkosten in Höhe von 1 Mio. Euro ausgegangen.

**6. Qualitätsentwicklung und -sicherung (Artikel 2 Nummer 20 und 21 – §§ 79, 79a – neu – SGB VIII)**

Fachliche Leitlinien und Qualitätskriterien gehören seit Jahren zur „Grundausstattung“ der Arbeit in den Jugendämtern und bei freien Trägern. Mit der gesetzlichen Regelung ist aber eine weitere Qualifizierung insbesondere im Hinblick einen wirksamen Kinderschutz verbunden. Deshalb werden für die Jahre 2012 und 2013 (Aufbauphase) Mehrkosten in Höhe von 50 Mio. Euro angesetzt, in den Folgejahren von jeweils 10 Mio. Euro.

**7. Streichung der Sonderzuständigkeit bei Dauerpflegeverhältnissen (Artikel 2 Nummer 23 und 25 – § 86 Absatz 6, § 89a SGB VIII)**

Laut dem Abschlussbericht der Expertengruppe zu dem seitens des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Projekt „Neuregelung der Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe“ führt die Streichung der Sonderzuständigkeit bei Dauerpflegeverhältnissen nach § 86 Absatz 6 bisheriger Fassung zu einer Reduzierung der Kostenerstattungsfälle um zwei Drittel. Deshalb ist mit Einsparungen in Höhe von jährlich 3 Mio. Euro zu rechnen.

**8. Erweiterung der Kinder- und Jugendhilfestatistik (Artikel 2 Nummer 26 bis 28 – § 98 ff.)**

Durch Änderung der Bundesstatistik werden dem Statistischen Bundesamt zum einen Umstellungskosten in Höhe von einmalig 65 175 Euro entstehen. Zum anderen entstehen dauerhaft Mehrausgaben in Höhe von 22 780 Euro jährlich. Eine Kompensation der einmaligen Kosten erfolgt aus Einzelplan 17 des Bundeshaushalts durch einmalige Umschichtung in den Einzelplan 06 für das Haushaltsjahr 2012. Eine Kompensation der dauerhaften Kosten erfolgt durch eine dauerhafte Umschichtung aus Einzelplan 17 in den Einzelplan 06 mit Wirkung ab dem Haushaltsjahr 2012.

Für die Statistischen Landesämter entstehen nach eigener Kostenschätzung einmalige Umstellungskosten in Höhe von ca. 80 000 Euro sowie jährliche Mehrkosten in Höhe von ca. 260 000 Euro.

Die Aussetzung der Statistik nach § 101 Absatz 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendarbeit) führt bei den Statistischen Landesämtern zu einmaligen Umstellungskosten in Höhe von ca. 1 000 Euro und jährlichen Minderausgaben in Höhe von ca. 230 000 Euro.

noch Anlage 2

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode

– 33 –

Drucksache 17/6256

Übersicht  
über die durch das Gesetzgebungsvorhaben entstehenden Mehrkosten  
(Finanztableau)

Lfd. Nr.	Regelung	Belastungen (+) bzw. Entlastungen (–) der öffentl. Haushalte (in Mio. Euro)	Belastungen (+) bzw. Entlastungen (–) der öffentl. Haushalte (in Mio. Euro)	Belastungen (+) bzw. Entlastungen (–) der öffentl. Haushalte (in Mio. Euro)	Belastungen (+) bzw. Entlastungen (–) der öffentl. Haushalte (in Mio. Euro)
		im Jahr 2012	im Jahr 2013	im Jahr 2014	im Jahr 2015
1	Verstärkter Einsatz der Familienhebammen (Artikel 1 – § 3 Absatz 4)	30	30	30	30
2	Anspruch der Gesundheitsberufe auf Hinzuziehung der Expertise der Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 – § 4 Absatz 2 und Artikel 2 Nummer 5 – § 8b Absatz 1)	20	20	20	20
3	Qualifizierung des Schutzauftrags der öffentlichen Jugendhilfe (Artikel 2 Nummer 4, 5 – § 8a, § 8b Absatz 2)	2	2	2	2
4	Ausbau früher Hilfen im Rahmen der Jugendhilfe (Artikel 2 Nummer 7 – § 16)	30	30	30	30
5	Prüfung der Eignung ehrenamtlich tätiger Personen (Artikel 2 Nummer 18 – § 72a)	5	5	5	5
6	Qualitätsentwicklung und -sicherung (Artikel 2 Nummer 20, 21 – §§ 79, 79a)	35	35	10	10
7	Streichung der Sonderzuständigkeit bei Dauerpflegeverhältnissen (Artikel 2 Nummer 23, 25 – §§ 86, 89a)	–3	–3	–3	–3
8	Erweiterung der Kinder- und Jugendhilfestatistik (Artikel 2 Nummer 26 bis 28)	0,2	0,1	0,1	0,1
	Insgesamt	119,2 davon Bund: 30,08 Länder/Kommunen: 89,08	119,1 davon Bund: 30,06 Länder/Kommunen: 89,03	94,1 davon Bund: 30,06 Länder/Kommunen: 64,03	94,1 davon Bund: 30,06 Länder/Kommunen: 64,03

#### D. Bürokratiekosten

Mit dem Entwurf werden für die Bereiche der Verwaltung und der Wirtschaft insgesamt sechs Informationspflichten eingeführt oder verändert. Diese resultieren aus der Erweiterung der Kinder- und Jugendhilfestatistik in § 98 ff. SGB VIII sowie aus der Einführung einer Verpflichtung zur Datenweitergabe für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in § 8a Absatz 5 SGB VIII und in § 86c Absatz 2 SGB VIII. Mittelbar über den Abschluss von Verträgen ergeben sich aus der Ergänzung der Vertragsgegenstände in § 21 Absatz 1 SGB IX Informationspflichten für Verwaltung (vgl. § 21 Absatz 4 SGB IX) und Wirtschaft. Die Erweiterung des Katalogs der Meldepflichten für Träger erlaubnispflichtiger Einrichtungen in § 47 SGB VIII stellt lediglich eine Modifizierung einer der Wirtschaft obliegenden Informationspflicht dar.

Für Bürgerinnen und Bürger kann aus der Verpflichtung des öffentlichen Trägers zur Entscheidung oder zum Abschluss von Vereinbarungen mit dem freien Träger über die Tätigkeiten, für deren Wahrnehmung ehrenamtlich tätige Personen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich ist (§ 72a Absatz 3 und 4 SGB VIII), mittelbar eine Informationspflicht resultieren. Angesichts der unterschiedlichen Formen und Einsatzmöglichkeiten wird die Entscheidung über die Notwendigkeit der Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse von ehrenamtlich tätigen Personen den Trägern der Jugendhilfe vor Ort vorbehalten. Dabei kommen die Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses und damit mittelbar eine Informationspflicht für Bürgerinnen und Bürger nur dann in Betracht, wenn ihre Tätigkeit

- ehrenamtlich unter der Verantwortung eines Trägers der öffentlichen oder der freien Jugendhilfe im Hinblick auf die Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugend-

hilfe oder die Erfüllung anderer Aufgaben erfolgt; bei freien Trägern werden dabei nur diejenigen Leistungen erfasst, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden;

- in einem pädagogischen Kontext steht und
- aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts der Person mit Kindern und Jugendlichen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erfordert. Dies sind solche Kontakte, die von ihrer Art her grundsätzlich geeignet sind, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und im Hinblick auf Regelmäßigkeit und Dauer vergleichbar eines hauptamtlichen Kontextes stattfinden.

Ergibt sich aufgrund der genannten Voraussetzungen über eine Einzelfallentscheidung des öffentlichen Trägers oder eine Vereinbarung zwischen öffentlichem und freiem Träger eine Verpflichtung des Trägers der Jugendhilfe zur Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses einer unter seiner Verantwortung ehrenamtlich tätigen Person, besteht eine damit verbundene Informationspflicht der Bürgerin bzw. des Bürgers in der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG bei Aufnahme der Tätigkeit bzw. in regelmäßigen Abständen. Unter „regelmäßigen Abständen“ sind Zeitabstände zu verstehen, die grundsätzlich nicht unter drei und nicht über fünf Jahren liegen sollten. Über die Kostentragung für das erweiterte Führungszeugnis entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Trifft er keine Entscheidung trägt die Person die Kosten, die den Antrag auf das Führungszeugnis stellt. Zum Zwecke der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit kann nach § 12 der Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) die für den Antrag zuständige Behörde die Gebühren ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen, wenn dies geboten erscheint.

noch Anlage 2

## Deutscher Bundestag

17. Wahlperiode

Drucksache 17/7522

26. 10. 2011

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 17/6256 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG)**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Marlene Rupprecht (Tuchenbach), Petra Crone, Iris Gleicke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD  
– Drucksache 17/498 –

**Kinderschutz wirksam verbessern: Prävention im Kinderschutz optimieren – Förderung und Frühe Hilfen für Eltern und Kinder stärken**

### A. Problem

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf sieht den Kinderschutz in Deutschland grundsätzlich auf einem hohen Niveau. Jedoch bestehe trotz der verbesserten Rechtsgrundlagen im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – und im Kindschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) – zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts – weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf in verschiedenen Feldern des präventiven und des intervenierenden Kinderschutzes.

So hätten die verschiedenen Modellprogramme des Bundes und der Länder die besondere Bedeutung Früher Hilfen während der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren des Kindes für den präventiven Kinderschutz bestätigt. Zur Überführung in die Regelpraxis bedürfe es einer Verbesserung der Rechtsgrundlagen in der Kinder- und Jugendhilfe sowie vor allem auch im Bereich der Schnittstelle zum Gesundheitssystem. Außerdem seien eine bessere strukturelle Vernetzung der beteiligten Institutionen und Leistungssysteme auf der örtlichen Ebene sowie eine bessere Kooperation im Einzelfall nötig. Dazu bedürfe es

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

noch Anlage 2

**Drucksache 17/7522**

-2-

Deutscher Bundestag - 17. Wahlperiode

insbesondere für Angehörige der Gesundheitsberufe einer bundeseinheitlichen Rechtsgrundlage für die Befugnis, bei akuter Kindeswohlgefährdung das Jugendamt zu informieren. Darüber hinaus würden auch die weitere Qualifizierung des staatlichen Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung in struktureller und individueller Hinsicht sowie die weitere Entwicklung fachlicher Handlungsleitlinien und Qualitätskriterien für die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe – im Besondern im Hinblick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in Einrichtungen – als dringlich erachtet.

Der Gesetzentwurf sieht zur Erfüllung des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs in seinem Artikel 1 den Neuerlass eines Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), in Artikel 2 zahlreiche Änderungen im SGB VIII sowie in Artikel 3 Ergänzungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – und im Schwangerschaftskonfliktgesetz vor.

Zu Buchstabe b

Unter Hinweis auf die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union betont der Antrag das Recht von Kindern und Jugendlichen auf ein gelingendes Aufwachsen und fordert, dieses Recht durch die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz nachhaltig wirksam werden zu lassen. Der Antrag fordert weiterhin den Erlass eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes und enthält außerdem einen umfangreichen Katalog mit Maßnahmen insbesondere zur Verbesserung der Prävention im Kinderschutz.

**B. Lösung**

Zu Buchstabe a

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6256 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

**Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

Zu Buchstabe b

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/498 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

**C. Alternativen**

Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage oder Annahme des Antrags auf Drucksache 17/498 und Weiterverfolgung der dort unterbreiteten Gesetzgebungsvorschläge.

**D. Kosten**

Über die Kosten des Gesetzentwurfs wird der Haushaltsausschuss gesondert berichten (§ 96 GOBT). Die Kosten des Antrags wurden nicht erörtert.

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

noch Anlage 2

Deutscher Bundestag - 17. Wahlperiode

-3-

Drucksache 17/7522

### Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6256 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung und die folgende Entschließung anzunehmen:

„Wirksamer Kinderschutz durch bessere Prävention:

Netzwerke Früher Hilfen ausbauen – Familienhebammen nachhaltig stärken

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Prävention ist das beste Mittel, um Kinder effektiv vor Gefährdungen zu schützen. Ein aktiver und wirksamer Kinderschutz setzt daher früh an und bedeutet insbesondere, Elternkompetenzen von Anfang an zu stärken, um Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern bestmöglich zu fördern, Risiken für ihr Wohl möglichst früh wahrzunehmen und Gefährdungen systematisch abzuwenden. Ein zentraler Bestandteil eines solch' weiten und umfassenden Verständnisses von Kinderschutz sind Frühe Hilfen. Frühe Hilfen sind frühzeitige, koordinierte und multiprofessionelle Angebote im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den **ersten Lebensjahren**, für Mütter und Väter sowie werdende Eltern. Sie **wenden sich insbesondere an Familien in belastenden Lebenslagen** (zum Beispiel aufgrund persönlicher Gewalterfahrung der Eltern, **Verschuldung**, **psychischer Erkrankung eines Elternteils oder chronischer Erkrankung des Kindes**) und mit geschwächten familiären Bewältigungsressourcen. **In der Arbeit mit diesen Familien tragen Frühe Hilfen dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig erkannt und reduziert werden.** Wenn die Hilfen nicht ausreichen, **um eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, wird im Rahmen Früher Hilfen dafür Sorge getragen, dass weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden.**

Eine wesentliche Voraussetzung für den frühzeitigen Zugang zu Familien in Problemlagen und die Wirksamkeit Früher Hilfen ist die Vernetzung verschiedener Institutionen, die (Mit-) Verantwortung für den Kinderschutz tragen, vor allem **eine koordinierte und verlässliche Verschränkung der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens.** Vor diesem Hintergrund **kommt Familienhebammen im Bereich Früher Hilfen und damit im präventiven Kinderschutz eine Schlüsselrolle zu, weil sie in sich Hilfeanteile der im präventiven Kinderschutz zentralen Systeme „Gesundheitswesen“ und „Kinder- und Jugendhilfe“ vereinen.**

**Als staatlich examinierte Hebammen haben Familienhebammen – wie alle Hebammen – bereits während der Schwangerschaft und direkt nach der Geburt einen unmittelbaren, selbstverständlichen und vertrauensvollen Zugang zu jungen Familien und erbringen medizinische Leistungen der Hebammenhilfe. Ausgehend von ihrem gesundheitsorientierten Grundberuf sind sie mit ihrer Zusatzqualifikation aber darüber hinaus im Hinblick auf einen psychosozialen Unterstützungsbedarf von Familien, der kindlichen Entwicklung und der Eltern-Kind-Interaktion fortgebildet und können daher gerade Familien in belastenden Lebenslagen in den ersten Lebensmonaten des Kindes auch psychosozial im Interesse des Kindeswohls begleiten. Familienhebammen unterstützen also Mütter und Väter mit Säuglingen nicht nur medizinisch (zum Beispiel zu Pflege und Ernährung des Kindes), sondern können auch auf besondere Bedürfnisse von Familien in belasten-**

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

**Drucksache 17/7522**

-4-

Deutscher Bundestag - 17. Wahlperiode

den Lebenslagen eingehen (zum Beispiel psychische Erkrankungen, Paar-konflikte, Störungen in der Eltern-Kind-Beziehung) bzw. diese erkennen und angemessene Hilfe vermitteln.

Familienhebammen haben aber nicht nur aufgrund der Verbindung medizini-scher und psychosozialer Kompetenzen ein spezifisches Profil für die Frühen Hilfen. Auch in zeitlicher Hinsicht können sie dem besonderen Unterstützungsbedarf von Familien in belastenden Lebenslagen angemessen Rechnung tragen. Denn sie begleiten Familien bis zum ersten Lebens-jahr des Kindes und können ihnen damit für einen bis zu fünf Mal so langen Zeitraum zur Seite stehen wie es der achtwöchige Behandlungszeit-raum für die Hebammenhilfe als Leistung der gesetzlichen Krankenversi-cherung (GKV) vorsieht.

Vor diesem Hintergrund sind Familienhebammen im Rahmen von regiona-len Netzwerken Früher Hilfen eine zentrale Unterstützung und haben eine wichtige Lotsenfunktion. Es gilt daher, bestehende Aktivitäten zu Fami-lienhebammen von Ländern und Kommunen zu unterstützen und dort sol-che anzuregen, wo es noch keine gibt, um dadurch auch den Aufbau bzw. die Weiterentwicklung multiprofessioneller Netzwerke Früher Hilfen bun-desweit zu stärken.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt den Gesetzentwurf der Bundesregie-rung zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen – Bundeskinderschutzgesetz (Bundestagsdrucksache 17/6256). Der Gesetz-entwurf steht für einen umfassenden, aktiven Kinderschutz, vor allem auch durch deutliche Verbesserungen bei der Prävention mit

- 1) der gesetzlichen Verankerung Früher Hilfen und verlässlicher Netzwerke im Kinderschutz;
- 2) der Stärkung aller Akteure im Kinderschutz, insbesondere auch des Gesundheitswesens, durch Einbindung von Gesundheitsämtern, Krankenhäusern, Sozialpädiatrischen Zentren, Frühförderstellen und Angehörigen der Heilberufe in die Netzwerke im Kinderschutz;
- 3) der Regelung verbindlicher Rahmenbedingungen für die Verknüpfung von Kinderschutz und Gesundheitswesen und
- 4) der Bundesinitiative „Familienhebammen“, für die das Bundesministeri-um für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Jahre 2012 bis 2015 jährlich 30 Millionen Euro zur Verfügung stellen und damit den Aus- und Aufbau der Arbeit von Familienhebammen auch im Hinblick auf ihre Funktion in Netzwerken Früher Hilfen so stärken wird, dass der Kinder-schutz langfristig davon profitiert.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf:

- 1) mit der Bundesinitiative „Familienhebammen“ verschiedene Modelle der Einbindung von Familienhebammen in die Netzwerkstrukturen Früher Hilfen zu erproben und hierbei auch vergleichbar qualifizierte Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Kinderkranken-pfleger („Kinderschwestern/-pfleger“) einzubeziehen;
- 2) das Modellprojekt mit der Zielsetzung zu konzipieren, Erkenntnisse hinsichtlich der Funktion von Familienhebammen in Netzwerken Früher Hilfen vor allem mit Blick auf die Notwendigkeit und Ausgestaltung ge-setzgeberischer Regelungen oder die Überprüfung von bestehenden Geset-

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

noch Anlage 2

Deutscher Bundestag - 17. Wahlperiode

-5-

**Drucksache 17/7522**

zen unter besonderer Berücksichtigung der Verschränkung von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen zu gewinnen;

3) eine Kooperationsvereinbarung mit den Ländern für die Laufzeit der Bundesinitiative abzuschließen, die einen Zwischenbericht über die erreichten Wirkungen der Bundesinitiative „Familienhebammen“ nach zwei Jahren mit konkreten Empfehlungen zur Umsetzung der Erfahrungen aus dem Programm und im dritten Jahr Gespräche zwischen Bund, Ländern und Kommunen über die Nachhaltigkeit und notwendige Änderungen der Bundesinitiative vorsieht.“

- b) den Antrag auf Drucksache 17/498 abzulehnen.

Berlin, den 26. Oktober 2011

**Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

**Sibylle Laurischk**  
Vorsitzende

**Michaela Noll**  
Berichterstatterin

**Marlene Rupprecht (Tuchenbach)**  
Berichterstatterin

**Miriam Groß**  
Berichterstatterin

**Diana Golze**  
Berichterstatterin

**Ekin Deligöz**  
Berichterstatterin

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

noch Anlage 2

## **Bundesrat**

Drucksache **670/11**

04.11.11

FJ - G

## **Gesetzesbeschluss**

des Deutschen Bundestages

---

### **Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 136. Sitzung am 27. Oktober 2011 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Drucksache 17/7522 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)**

– Drucksache 17/6256 –

in beigefügter Fassung angenommen.

---

Fristablauf: 25.11.11

Erster Durchgang: Drs. 202/11

noch Anlage 2

Drucksache 670/11

**Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen  
(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz  
Artikel 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch  
Artikel 3 Änderungen anderer Gesetze  
Artikel 4 Evaluation  
Artikel 5 Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch  
Artikel 6 Inkrafttreten

**Artikel 1**

**Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz  
(KKG)**

§ 1

**Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung**

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

noch Anlage 2

Drucksache 670/11

-2-

## § 2

### Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

## § 3

### Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädagogische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Muttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine Vereinbarung für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau des Einsatzes von Familienhebammen durch eine zeitlich befristete Bundesinitiative.

## § 4

### Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

## Artikel 2

### Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 8a wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“.
  - b) Die Angabe zum Fünften Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Abschnitt

Beurkundung, vollstreckbare Urkunden“.

- c) Die Angabe zu § 59 wird wie folgt gefasst:  
„§ 59 Beurkundung“.
- d) Die Angabe zu § 72a wird wie folgt gefasst:

noch Anlage 2

Drucksache 670/11

-4-

„§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“.

e) Nach der Angabe zu § 79 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe“.

f) Die Angabe zu § 81 wird wie folgt gefasst:

„§ 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen“.

g) Die Angabe zu § 86c wird wie folgt gefasst:

„§ 86c Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel“.

2. In § 2 Absatz 3 Nummer 12 werden die Wörter „und Beglaubigung“ gestrichen.

3. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.“

4. § 8a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „abzuschätzen“ durch das Wort „einzuschätzen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.“

cc) In Satz 3 werden die Wörter „den Personenberechtigten oder“ gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 1 werden die Wörter „die Personensorgeberechtigten oder“ gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 1 werden die Wörter „die Personensorgeberechtigten oder“ gestrichen.
- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

5. Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:

„§ 8b

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

- 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
- 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.“

6. In § 10 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§§ 14 bis 16“ durch die Wörter „den §§ 14 bis 16g“ ersetzt.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

8. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Fall der Trennung und Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für einen Vergleich oder eine gerichtliche Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren dienen.“

noch Anlage 2

Drucksache 670/11

-6-

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „(§ 622 Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung)“ gestrichen und das Wort „Parteien“ durch die Wörter „beteiligte Eheleute und Kinder“ ersetzt.
9. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 und § 41 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.“
10. In § 42 Absatz 2 Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“ ersetzt.
11. Dem § 43 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.“
12. Dem § 44 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.“
13. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45

Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

noch Anlage 2

-7-

Drucksache 670/11

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.

(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.“

14. § 47 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,

noch Anlage 2

Drucksache 670/11

-8-

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
  3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.“
15. Die Überschrift des Fünften Abschnitts des Dritten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Abschnitt  
Beurkundung, vollstreckbare Urkunden“.

16. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 59  
Beurkundung“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nummer 9 werden die Wörter „§ 648 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 252 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „und Beglaubigungen“ gestrichen.

17. In § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „dem Vormundschafts- oder“ gestrichen.

18. § 72a wird wie folgt gefasst:

„§ 72a  
Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art,

Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.“

19. § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und eine Vereinbarung nach § 79a Absatz 2 abgeschlossen hat,“.

20. § 79 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;
2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.“

21. Nach § 79 wird folgender § 79a eingefügt:

„§ 79a

Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

(1) Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,

noch Anlage 2

Drucksache 670/11

-10-

3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
  4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zu treffen, soweit nicht Vereinbarungen nach § 78b abzuschließen sind. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene sollen mit den Verbänden der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über die Gegenstände und Inhalte der Vereinbarungen nach Satz 1 abschließen. Die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden sind zu beteiligen. Die von diesen entwickelten fachlichen Empfehlungen sind Grundlage der nach Satz 3 abzuschließenden Rahmenverträge.“

22. § 81 wird wie folgt gefasst:

„§ 81

Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
2. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,
3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
4. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,
5. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,
6. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
7. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
8. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
9. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
10. der Gewerbeaufsicht und
11. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.“

23. § 86c wird wie folgt gefasst:

## „§ 86c

## Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel

(1) Wechselt die örtliche Zuständigkeit für eine Leistung, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden.

(2) Der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten. Der bisher zuständige örtliche Träger hat dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger unverzüglich die für die Hilfestellung sowie den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen Sozialdaten zu übermitteln. Bei der Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2 unterliegen, ist die Fallverantwortung im Rahmen eines Gespräches zu übergeben. Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sowie der junge Volljährige oder der Leistungsberechtigte nach § 19 sind an der Übergabe angemessen zu beteiligen.“

24. In § 89a Absatz 2 werden die Wörter „oder wird“ gestrichen.
25. § 98 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Personen, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder auf Grund einer Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 in Pflegestellen durchführen, und die von diesen betreuten Kinder,“
  - b) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Maßnahmen des Familiengerichts,“
  - c) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a“.
26. § 99 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Bei Buchstabe i werden nach dem Wort „Hilfe“ ein Komma eingefügt und das Wort „sowie“ gestrichen.
    - bb) Nach Buchstabe i wird folgender Buchstabe j eingefügt:

„j) vorangegangene Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 sowie“.
  - b) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Zeitpunkt des Beginns und Dauer der Maßnahme,“ die Wörter „Durchführung auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1,“ eingefügt.
  - c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a sind Kinder und Jugendliche, bei denen eine Gefährdungseinschätzung nach Absatz 1 vorgenommen worden ist, gliedert

    1. nach der Art des Trägers, bei dem der Fall bekannt geworden ist, der die Gefährdungseinschätzung anregenden Institution oder Person, der Art der Kindeswohlgefährdung sowie dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

noch Anlage 2

Drucksache 670/11

-12-

2. bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Merkmalen nach Geschlecht, Alter und Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen zum Zeitpunkt der Meldung sowie dem Alter der Eltern und der Inanspruchnahme einer Leistung gemäß den §§ 16 bis 19 sowie 27 bis 35a und der Durchführung einer Maßnahme nach § 42.“
  - d) Nach Absatz 6a wird folgender Absatz 6b eingefügt:

„(6b) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über Maßnahmen des Familiengerichts ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung ihres Wohls das familiengerichtliche Verfahren auf Grund einer Anrufung durch das Jugendamt nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 oder auf andere Weise eingeleitet worden ist und

    1. den Personensorgeberechtigten auferlegt worden ist, Leistungen nach diesem Buch in Anspruch zu nehmen,
    2. andere Gebote oder Verbote gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten ausgesprochen worden sind,
    3. Erklärungen der Personensorgeberechtigten ersetzt worden sind,
    4. die elterliche Sorge ganz oder teilweise entzogen und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen worden ist,

gegliedert nach Geschlecht, Alter und zusätzlich bei Nummer 4 nach dem Umfang der übertragenen Angelegenheit.“
  - e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 Buchstabe c werden vor dem Wort „Anzahl“ die Wörter „Art und“ eingefügt.
    - bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Buchstabe c wird das Wort „tägliche“ gestrichen.
      - bbb) In Buchstabe d wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
      - ccc) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) Gruppenzugehörigkeit.“
  - f) Absatz 7b wird wie folgt gefasst:

„(7b) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Personen, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder auf Grund einer Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 durchführen und die von diesen betreuten Kinder sind die Zahl der Tagespflegepersonen und die Zahl der von diesen betreuten Kinder jeweils gliedert nach Pflegestellen.“
27. § 101 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Erhebungen nach § 99 Absatz 1 bis 5 sowie nach Absatz 6b bis 7b und 10 sind jährlich durchzuführen, die Erhebungen nach § 99 Absatz 1, soweit sie die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche betreffen, beginnend 2007. Die Erhebung nach § 99 Absatz 6 erfolgt laufend. Die übrigen Erhebungen nach § 99 sind alle vier Jahre durchzuführen, die Erhebungen nach Absatz 8 beginnend 1992, die Erhebungen nach Absatz 9 beginnend mit 2006. Die Erhebung nach § 99 Absatz 8 wird für das Jahr 2012 ausgesetzt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 8 wird die Angabe „6,“ gestrichen und nach der Angabe „6a“ wird die Angabe „6b“ eingefügt.
  - bb) In Nummer 10 werden nach dem Wort „März“ ein Komma und danach folgende Nummer 11 angefügt:  
„11. § 99 Absatz 6 sind zum Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung“.
28. Dem § 103 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken gemäß den §§ 98 und 99 dürfen auf der Ebene der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Jugendamtsbezirkes veröffentlicht werden.“

### Artikel 3

#### Änderung anderer Gesetze

(1) § 21 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – vom 9. Juni 2001, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:  
„7. das Angebot, Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Anspruch zu nehmen.“

(2) Das Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), das zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden nach dem Wort „Beratungsstelle“ die Wörter „auf Wunsch anonym“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Zur Information über die Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich und zur Sicherstellung einer umfassenden Beratung wirken die Beratungsstellen in den Netzwerken nach § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz mit.“
  - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

### Artikel 4

#### Evaluation

Die Bundesregierung hat die Wirkungen dieses Gesetzes unter Beteiligung der Länder zu untersuchen und dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 über die Ergebnisse dieser Untersuchung zu berichten.

noch Anlage 2

Drucksache 670/11

-14-

#### **Artikel 5**

##### **Bekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

#### **Artikel 6**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

## Anlage 3

**Leitlinien zur Prävention und Intervention  
sowie zur langfristigen Aufarbeitung und  
Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen****Kontext**

Die Mitglieder des Runden Tisches Kindesmissbrauch haben sich darüber geeinigt, dass die Implementierung und Umsetzung von Interventions- und Präventionsmaßnahmen in Institutionen zukünftig ein **förderrelevanter Faktor** sein soll.

Sie halten **fachliche Mindeststandards** für erforderlich, weil es in der Praxis des Bildungs-, Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialssektors sowie im Sportbereich zu sexuellen Gewalthandlungen kommen kann. In Arbeitsfeldern, in denen professionelle persönliche Beziehungen im Zentrum der Hilfeleistung stehen, besteht das Risiko, dass die bestehende Machtdifferenz zwischen Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen und ein bestehendes Vertrauensverhältnis für sexuelle Übergriffe ausgenutzt werden können. Sexualisierte Gewalt ist demnach nicht eine Folge fehlender Nähe-Distanz-Regulation, sondern sexualisierte Gewalt ist ein Phänomen des Vertrauens- und Machtmissbrauchs.

Die nachfolgenden **Leitlinien** regeln die Reichweite und die Anforderungen an die Umsetzung von Mindeststandards. Diese werden als Minimalanforderungen an den Kinderschutz in Institutionen angesehen, d.h. es geht hier um basale Präventionsmaßnahmen im Rahmen eines **trägerspezifischen Kinderschutzkonzeptes**, im Sinne eines Handlungskonzeptes. Eine breite Debatte zu den Qualitätskriterien für diese Minimalstandards ist wünschenswert, da sie nicht den Endpunkt von Praxisentwicklung darstellen, sie sind vielmehr Impuls für Innovation. Damit sie Handlungssicherheit geben können, müssen sie fortgeschrieben werden. Erfahrungen, die mit den folgenden Mindeststandards in der Praxis gemacht werden, sollten beobachtet und ausgewertet werden und deren Fortschreibung dienen.

Im Mittelpunkt dieses Handlungskonzeptes stehen die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, deren Schutz, die Sicherung des Kindeswohls und die Förderung der altersgemäßen Entwicklung eines aufgeklärten, selbstbestimmten und nicht-tabuisierten Umgangs mit Sexualität. Erfahrungen von Trägern, die einen vergleichbaren Prozess durchlaufen haben, zeigen, dass Kinder, Jugendliche, junge Frauen und Männer, Eltern, Ehrenamtliche sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den jeweiligen Institutionen diesen Prozess als eine positive Entwicklung für die Gestaltung ihres Lebens-, Tätigkeits- und Arbeitsumfeldes wahrgenommen haben.

Kein Präventionskonzept kann sexualisierte Gewalt in Institutionen generell verhindern. Dennoch ist Prävention grundlegend, um eine Sensibilisierung in den jeweiligen Organisationen zu fördern und die Rechte von Kindern, Jugendlichen, jungen Frauen und Männern und den Kinderschutz zu stärken.

noch Anlage 3

### Leitlinien zur Umsetzung

**Reichweite:** Maßnahmen zur Intervention und Prävention von Machtmissbrauch in Institutionen sollen in der Regel in allen Einrichtungen des Bildungs-, Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialsektors, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, fest verankert und regelmäßig überprüft werden. Eingeschlossen sind alle Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung arbeiten. Dazu gehören: Schulen und Internate, Heime und Wohngruppen, Kindertagesbetreuungseinrichtungen, Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Kinderkurkliniken (Einrichtungen der medizinischen Kinder-Reha etc.) usw.

Im *Ehrenamtssektor* gelten die allgemeinen Präventionsmaßnahmen generell als Mindeststandards. Risikoanalysen und Notfallpläne erfordern dabei ein höheres Maß an Institutionalisierung, das nicht alle Einrichtungen im Ehrenamtssektor mitbringen. Die Kinder- und Jugendarbeit zeichnet sich beispielsweise durch einen höheren Grad an Selbstorganisationsformen aus. Die lokalen Träger sind deshalb aufgefordert, adäquate Formen in Zusammenarbeit mit ihren Dachverbänden zu entwickeln.

**Verantwortung:** Bei der Umsetzung der Mindeststandards übernehmen die Träger der jeweiligen Institutionen die Verantwortung für die Implementation der Mindeststandards. Sie berücksichtigen die jeweilige Organisationsstruktur ihres Verantwortungsbereichs und schaffen adäquate Maßnahmen für die jeweiligen Handlungseinheiten ihres Zuständigkeitsbereiches.

**Zeit:** Die vorliegenden Mindeststandards sollen in diesen Institutionen einen Qualitätsentwicklungsprozess innerhalb von zwei Jahren ermöglichen. In diesem Zeitraum können sie präventive Maßnahmen (1), einen Handlungsplan zur Intervention (2) sowie Handlungsleitlinien zur langfristigen Aufarbeitung und organisationalen Veränderung (3) in Fällen von sexualisierter Gewalt durch Erwachsene gegenüber Kindern und Jugendlichen bzw. unter Kindern und Jugendlichen (Jungen und Mädchen) erarbeiten.<sup>1</sup> Nach zwei Jahren ist eine erste Bilanz im Rahmen des Qualitätsentwicklungsprozesses zu ziehen und kritisch zu reflektieren, welche Prozesse noch anzustoßen sind und an welchen Stellen in den Institutionen nachgesteuert werden muss.

**Prüfung:** Für eine Prüfung von Auflagen zur Umsetzung von Mindeststandards kommen übergeordnete Behörden bzw. andere zuständige und verantwortliche Organisationen infrage. Je nach Organisationsform können dies die Behörden oder entsprechende Organisationen sein, die für die Betriebserlaubnis, Gewerbezulassung, Aufsicht, Finanzierung, Förderung o. Ä. verantwortlich zeichnen. Die Evaluierung und das Monitoring, inwiefern die Mindeststandards in der Praxis Anwendung finden, könnte Aufgabe der sich in Planung befindlichen, weiter zu führenden Anlaufstelle sein.

**Verfahren:** Zwischen den übergeordneten Trägern bzw. anderen zuständigen Organisationen und den Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, bzw. ihren Trägerzusammenschlüssen sollen die Konkretisierung der Mindeststandards

---

<sup>1</sup> Wir verweisen darauf, dass der Fokus in der gegenwärtigen Diskussion vor allem auf das Problem der sexualisierten Gewalt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber Kindern gerichtet wird. Der Forschungs- und allgemeine Kenntnisstand zum Problembereich sexualisierter Peer-Gewalt ist bisher noch wenig ausgebildet.

und das konkrete Verfahren der Überprüfung von verbindlichen fachlichen Mindeststandards vereinbart werden.

Die umgesetzten Maßnahmen im Rahmen der drei Handlungsebenen der Mindeststandards Prävention (1), Intervention (2) und langfristige Aufarbeitung und Veränderung (3) sind in einem Qualitätsentwicklungsprozess von den Trägern zu verankern und schriftlich zu dokumentieren.

### Mindeststandards

**Grundverständnis:** Die Mindeststandards zielen darauf ab, dass am Anfang eines Entwicklungsprozesses jeder Träger eine Analyse leistet, welche spezifischen Risiken im jeweiligen institutionellen Kontext bestehen. In Abhängigkeit davon sollen transparente Aussagen zur Haltung des Trägers und spezifische Informationen zum Vorgehen in den bekannten Risikobereichen getroffen werden. Ausformuliert werden soll auch die Verantwortung des Trägers insbesondere gegenüber den Kindern, Jugendlichen, jungen Frauen und Männern sowie den bei ihm tätigen Personen.

Träger sollen sich verpflichten, aufkommenden Vermutungen nachzugehen und die zu treffenden Maßnahmen in Handlungsplänen zu beschreiben. Insgesamt gilt es den Prozess zu dokumentieren und in ein Schutzkonzept des Trägers für Kinder und Jugendliche, junge Frauen und Männer sowie zur Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden zu überführen.

Grundlage der Mindeststandards sind die drei Handlungsebenen Prävention (1), Intervention (2) und langfristige Aufarbeitung und Veränderung (3). Diese drei Ebenen werden als notwendige Elemente eines adäquaten Qualitätsentwicklungsprozesses der Träger angesehen. Sie müssen zentrale Bausteine eines Schutzkonzeptes vor sexualisierter Gewalt sein.

#### Prävention

##### ► Allgemeine Präventionsmaßnahmen

1. Nachweisliche, zielgruppenadäquate Informationen über die Haltung des Trägers (z. B. Verhaltenskodex, Handlungsleitlinien, ethische Codes) und entsprechende Maßnahmen sowie Verfahren für alle Beteiligten (Kinder, Jugendliche, Eltern, junge Erwachsene, Ehrenamtliche, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) im Verantwortungsbereich des Trägers.
2. Verankerung des Themas in der internen Gremienarbeit sowie in Qualifizierungs- (z.B. Fortbildungen) und Personalentwicklungsmaßnahmen (z.B. erweiterte Führungszeugnisse, arbeitsvertragliche Regelungen).

**Risikoanalyse:** Spezifische Prävention beginnt mit der Analyse der strukturellen und arbeitsfeldspezifischen Risiken der Träger und ihrer Handlungseinheiten, die zu dem jeweiligen Verantwortungsbereich gehören. In Abhängigkeit davon sind Aussagen zur Haltung des Trägers und spezifische Informationen zum Vorgehen in den bekannten Risikobereichen zu treffen. Die Präventionsmaßnahmen können in allgemeine (siehe oben) und spezifische Maßnahmen (nachfolgend) unterschieden werden.

noch Anlage 3

► **Spezifische Präventionsmaßnahmen, die insbesondere aus der Risikoanalyse hergeleitet werden:**

1. Entwicklung von geschlechts- und zielgruppenspezifischen Angeboten und Aufklärung sowie eine diversitätsorientierte Ausdifferenzierung aller genannten Präventionsmaßnahmen.
2. Implementierung von adäquaten Partizipations- und Beteiligungsformen für alle Beteiligten (Kinder, Jugendliche, Eltern, Ehrenamtliche, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) bei der Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen, Verfahren und Angeboten.
3. Implementierung und nachweisliche Informationen über interne Beschwerdeverfahren und externe Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und Eltern.
4. Nachweisliche Verankerung der Trägerhaltung in der Gestaltung der Dienstverhältnisse (Ansprechen der Trägerhaltung in den Einstellungsgesprächen, (Zusatz-)Vereinbarung zum oder im Arbeitsvertrag, Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses in regelmäßigen Abständen).

**Intervention**

**Notfallplan:** Für den Fall einer Vermutung in Bezug auf mögliche sexualisierte Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe muss jeder Träger einen gestuften Handlungsplan mit Orientierungshilfen zur Intervention entwickeln und umsetzen. Dabei stehen der Schutz, das Wohl sowie die Rechte der Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt.

1. Die Verantwortlichkeiten in den jeweiligen Stufen des Handlungsplans und die Rollen der Beteiligten sind zu klären und zu benennen (Träger, Leitungskräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Ehrenamtliche, Eltern, Strafverfolgungsbehörden).
2. Adäquate Formen der Beteiligung (Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern etc.) und die Wahrung der Selbstbestimmungsrechte der Betroffenen sind im Handlungsplan zu verankern.
3. Die Einschätzungsaufgaben im Umgang mit Vermutungen sind zu beschreiben. Aufgeführt muss sein, an welchen Stufen im Handlungsplan eine unabhängige Fachberatung mit welchen Aufgaben und in welcher Weise hinzuzuziehen ist.
4. Es muss beschrieben sein, wann sofortiges Tätigwerden notwendig ist und was als Sofortmaßnahme getan werden kann bzw. soll. Sollten die Hinweise von betreuten Minderjährigen kommen und sich gegen Betreuungspersonen der Einrichtung richten, ist unabhängig von der Dauer und dem Ausgang der Prüfung ein Schutzkonzept in Kraft zu setzen. Sollte sich die Vermutung auf andere betreute Minderjährige richten, ist nicht nur ein Schutzkonzept für die

bedrohten Minderjährigen, sondern auch ein Handlungskonzept für den vermeintlichen Täter in Kraft zu setzen.

5. Die datenschutzrechtlichen und vertraglichen Anforderungen an die Verschwiegenheit sind in allgemein verständlicher Weise zu beschreiben, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Bemühungen um eine Einwilligung zur Informationsweitergabe und zu den Voraussetzungen einer Informationsweitergabe gegen den Willen bzw. ohne Einverständnis der Betroffenen.
6. Träger von Einrichtungen und Diensten, die unter Aufsicht stehen, geben klare Auskünfte im Rahmen vereinbarter Meldepflichten an die Aufsichtsbehörde und die zuständigen Jugendämter und ggf. Vormünder.
7. Die Schwelle für die Annahme eines Verdachts auf Begehung einer Straftat und die Erfordernisse an die Abwägung vor einer Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden unter Beachtung der vorrangigen Schutzinteressen der (potenziell) betroffenen Kinder und Jugendlichen sollen in Übereinstimmung mit den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden beschrieben werden. Diese stellen Handlungsempfehlungen für den Umgang mit solchen Verdachtsfällen dar. Kommen die Hinweise aus eingeleiteten Verfahren der Strafverfolgungsbehörden (MiStra), ist von dringendem Tatverdacht auszugehen. Ein sofortiges Einsetzen eines Schutzkonzeptes ist insbesondere dann erforderlich, wenn sich die Ermittlungen gegen einen Beschäftigten der Einrichtung richten.
8. Es ist ein Verfahren zur differenzierten Dokumentation in Bezug auf die jeweiligen Stufen des Handlungsplans zu entwickeln. Es gilt dabei zwischen fachlicher Abwägung und einer kriterienbezogenen Handlungsverpflichtung auf den Ebenen des Trägers, der Betroffenen sowie des Täters bzw. der Täterin zu unterscheiden.

### **Langfristige Aufarbeitung und zukunftsgerichtete Veränderung**

**Handlungsempfehlungen:** Träger sollten Handlungsempfehlungen entwickeln, wie sie aufgetretene Fälle sexualisierter Gewalt oder fälschlicherweise eingeleiteter Strafverfolgung aufarbeiten, mit potenziellen Traumatisierungen umgehen und langfristige Veränderungen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und der Stärkung des Kinderschutzes einleiten können. Ressourcen für den Aufarbeitungsprozess müssen von den Trägern bereitgestellt werden.

Die Handlungsempfehlungen zur Aufarbeitung von sexuellen Übergriffen, von Fällen sexuellen Missbrauchs in Institutionen und zum Anstoß von Veränderungen in Institutionen enthalten Hinweise zu folgenden Aspekten:

1. Maßnahmen, wie die Beteiligung aller Betroffenen und Beteiligten (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Ehemalige etc.) sichergestellt werden kann.
2. Eine Empfehlung, fachliche unabhängige Unterstützung bei diesem Aufarbeitungsprozess hinzuziehen.

noch Anlage 3

3. Hilfestellungen, wie eine Organisationsanalyse erstellt werden kann, um eine Bearbeitung von möglichen Fehlerquellen nicht personenzentriert zu gestalten, sondern Fehlerquellen und Mängel vorwiegend in der Struktur der Organisation auszumachen.
4. Empfehlungen, wie Personen rehabilitiert werden, die durch eine Vermutung fälschlicherweise einem Verdacht ausgesetzt waren und evtl. persönliche Kränkungen bzw. einen Ruf- und Imageschaden erfahren mussten.
5. Empfehlung, eine Selbstverpflichtung zur nachhaltigen und zukunftsgerichteten Aufarbeitung vorzunehmen.

### **Weiterführende Empfehlungen**

#### **1. Prävention und Intervention von Peer-Gewalt**

Wir empfehlen, das Problem der sexualisierten Peer-Gewalt in allen Institutionen des Bildungs-, Erziehungs-, Sozial- und Gesundheitssektors sowie des Sport- und Freizeitbereiches stärker in den Blick zu nehmen. Auch von Forschung wurde diese Problematik bislang nicht systematisch bearbeitet. Präventionskonzepte sind erst im Entwicklungsstadium.

#### **2. Verhältnis von Kinderschutz und Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerrechten bestimmen**

Wir empfehlen, zukünftig eine Debatte darüber anzustoßen, wie die arbeitsrechtliche Handlungsfähigkeit der Träger in Fällen von sexueller Gewalt verbessert werden kann, um ihrer Verantwortung gegenüber den Kindern und Jugendlichen besser nachkommen zu können. Aus der Praxis gibt es hierzu viele Problemanzeigen.

#### **3. Aufarbeitung und Nutzbarmachung von guter Praxis**

Wir empfehlen, gute Praxisbeispiele aus den verschiedenen Arbeitsfeldern systematisch mit Hilfe einer breit angelegten Recherche zu erfassen und den Katalog von Mindeststandards mit motivierenden Beispielen anzureichern. In der Praxis gibt es bereits gut dokumentierte Konzepte, Verfahren und hilfreiches didaktisches Material, das systematisiert und dokumentiert werden sollte. Praxisbeispiele sollten Hilfestellungen für die Praxis geben und eine motivierende und aktivierende Wirkung erzeugen.

**Anlage 4****Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden****Präambel:**

Die Leitlinien wenden sich an staatliche und nicht-staatliche Institutionen und Vereinigungen, in denen Kinder und Jugendliche sich rechtlich oder aufgrund der Näheverhältnisse faktisch in Abhängigkeits- oder Machtverhältnissen befinden. Sie beziehen sich auf Verdachtsfälle innerhalb einer Institution und haben den Charakter modellhafter Handlungsempfehlungen für den Umgang mit solchen Verdachtsfällen.

**1. Ziel dieser Leitlinien**

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen stellt eine schwere, folgenreiche Form des Kindesmissbrauchs und eine schwerwiegende strafbare Handlung dar. Aufgabe des Staates ist es, Opfer solcher Straftaten und mögliche andere Opfer zu schützen und Täter und Täterinnen zu bestrafen. Dabei ist das Wohl des Kindes besonders zu berücksichtigen (Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention).

Ziel dieser Leitlinien ist es, eine Vertuschung dieser Straftaten durch möglichst frühzeitige Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, die eine effiziente Strafverfolgung ermöglicht, sowie gegebenenfalls weitere gleichgelagerte Straftaten zu verhindern. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass die betroffenen Institutionen ihrer fortbestehenden Verantwortung für das Wohl des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen gerecht werden können.

Es obliegt den betroffenen Institutionen, im Wege der Selbstverpflichtung bzw. durch staatliche Umsetzungsmaßnahmen Regelungen zu treffen, die sich an den zum Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie den zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden erarbeiteten Standards orientieren.

Die beratende Beziehung eines von der betroffenen Institution unabhängigen Sachverständigen sowohl zur Beurteilung der Verdachtsmomente wie auch im Hinblick auf notwendige weitere Maßnahmen zur Stützung und zum Schutz des Opfers wird empfohlen.<sup>1</sup>

**Erläuterung:**

Mit den Leitlinien wird der Auftrag des Kabinettsbeschlusses vom 24.03.2010 zur Einrichtung eines Runden Tisches gegen sexuellen Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im privaten Bereich umgesetzt, demzufolge die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs sichergestellt und das Verhältnis des staatlichen

---

<sup>1</sup> Aus Sicht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erscheint es sinnvoll, für die in den Leitlinien an mehreren Stellen erwähnte externe Beratung Qualifikationsstandards und entsprechende Qualifikationsverfahren aufzustellen. Dies gilt insbesondere für zur Beratung hinzugezogene Opferverbände.

noch Anlage 4

2

Strafverfolgungsanspruchs zu anderen Regelungsbereichen geklärt und erforderlichenfalls präzisiert werden müssen.

Selbstverpflichtende Regelungen zur zeitnahen und effektiven Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden sollen in Zukunft dazu beitragen, dass Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern oder Jugendlichen ohne Rücksichtnahme auf Eigeninteressen der Institution zeitnah und damit erfolgversprechend strafrechtliche Ermittlungen auslösen. Im Übrigen kommt der konsequenten Verfolgung und Bestrafung der Täter und Täterinnen auch präventive Bedeutung zu.

Die Vielfältigkeit der erfassten Institutionen, der unterschiedliche Abhängigkeitsgrad der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie die unterschiedliche Intensität der Beziehungen zwischen den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, Kindern und Jugendlichen machen eine Anpassung an die besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Institution erforderlich. Dies betrifft sowohl den Regelungsinhalt wie auch an den jeweiligen Adressatenkreis orientierte sprachliche Anpassungen. Institutionen, in denen nur wenige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder vorwiegend Ehrenamtliche tätig sind, werden sich in aller Regel dazu veranlasst sehen, Hilfe durch externen Sachverstand als notwendige Maßnahme intern festzuschreiben. Bei Institutionen, in denen Kinder oder Jugendliche betroffen sein können, die sich nur schwer artikulieren können, werden die internen Regelungen der Institution dies besonders berücksichtigen.

Die Leitlinien gelten auch im Fall des Verdachts auf Straftaten, die in der Vergangenheit begangen wurden. Soweit die Regelungsempfehlungen den besonderen Schutz kindlicher oder jugendlicher Opfer zum Hintergrund haben, finden sie bei den mittlerweile erwachsen gewordenen Opfern allenfalls in modifizierter Form Anwendung. Die Entscheidung über eine möglicherweise eingetretene strafrechtliche Verjährung obliegt der zuständigen Staatsanwaltschaft.

**Diese Leitlinien lassen in unserer Rechtsordnung verankerte Verpflichtungen zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden und anderer Behörden unberührt. Sie ändern weder gesetzliche Rechte noch Pflichten zur Verschwiegenheit.**

Erläuterung

Diese Leitlinien können rechtlich anerkannte Pflichten oder Rechte zur Verschwiegenheit nicht aufheben oder einschränken. Sie geben aber Anhaltspunkte für die Ausübung eines Rechts zur Verschwiegenheit. Auch eine Pflicht zur Verschwiegenheit kann im Übrigen gegenüber anderen Pflichten zurücktreten.

## **2. Begriffe**

**Im Sinne dieser Leitlinien bezeichnet der Ausdruck**

**Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen: Straftaten nach dem dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuchs („Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“), soweit sie an Minderjährigen begangen werden.**

**Institution: Sämtliche privaten und öffentlichen Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche bereits durch das faktische Näheverhältnis in Abhängigkeits- oder Machtverhältnissen befinden.**

Erläuterung:

Es wurde ein weiter Begriff gewählt, der beispielsweise auch Vereine erfasst. Die zusätzliche Verwendung des Begriffs „Vereinigungen“ in der Präambel soll dies auch im Text klarstellen. Die freiwillige Basis insbesondere von vereinsrechtlichen Zusammenschlüssen schließt nicht aus, dass in der Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen die faktischen Näheverhältnisse zu Abhängigkeits- oder Machtverhältnissen führen.

**Mitarbeiter: Alle männlichen und weiblichen Beschäftigten, unabhängig von ihrer Funktion und der Art ihres Anstellungsverhältnisses. Sowohl freiberufliche Mitarbeiter wie auch ehrenamtlich Tätige (unabhängig von der Dauer des Ehrenamtes) sind einbezogen. Es kommt allein darauf an, dass ein faktisches Näheverhältnis zu den Kindern oder Jugendlichen gegeben ist.**

**Opfer: Der Begriff „Opfer“ wird in den Leitlinien unabhängig vom Grad des gegen einen Verdächtigen bestehenden Verdachts verwendet.**

Erläuterung:

Der Begriff „Opfer“ knüpft an das Ereignis des Missbrauchs an und begründet die besondere Schutzbedürftigkeit der Betroffenen. Es geht keinesfalls darum, die Betroffenen, die sich unter großen Schwierigkeiten mit ihren Erlebnissen aktiv auseinandersetzen und denen auch im Strafprozess eine aktive Rolle zukommt, auf den Aspekt einer passiven Opferrolle zu reduzieren.

Der in diesem Zusammenhang verwendete Begriff „Tatverdacht“ soll weder die Glaubhaftigkeit des betroffenen Kindes oder Jugendlichen noch die Tatsache evidenter Missbrauchsfälle infrage stellen. Er ist Ausdruck der verfassungsrechtlich verankerten Unschuldsvermutung, wonach im strafrechtlichen Sinn erst nach rechtskräftiger Verurteilung Tat und Täter oder Täterin feststehen.

### **3. Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden**

a) Die Strafverfolgungsbehörden sind grundsätzlich über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren, die darauf hindeuten, dass eine Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs („Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“) begangen wurde.

noch Anlage 4

4

**Gerechtfertigte Ausnahmen von diesem Grundsatz richten sich nach Nummer 4 dieser Leitlinien.**

Erläuterung:

Zu den tatsächlichen Anhaltspunkten gehören Aussagen von Personen über eigene Wahrnehmungen, aber auch Aussagen über Wahrnehmungen Dritter. Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind beachtlich, insofern sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen beinhalten. Sie können in der Praxis erfolgreiche Ermittlungen auslösen.

Der Grundsatz, dass die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten sind, bedeutet nicht, dass sämtliche Informationen über Verdachtsfälle ohne eigene Bewertung weiterzuleiten wären. Der Leitungsebene der Institution obliegt es, im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle die Fälle auszuscheiden, die mangels tatsächlicher Anhaltspunkte eine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden offenkundig sachwidrig erscheinen lassen. Auch das Interesse an einem Schutz des Opfers kann im Einzelfall dazu führen, die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zurück zu stellen (s. u. unter Nummer 4 der Leitlinien).

Die Prüfung, ob ein Anfangsverdacht im Sinne von § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) vorliegt und ob deshalb ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist, obliegt hingegen ausschließlich der Staatsanwaltschaft. Diese verfügt über die erforderlichen Mittel und ist verpflichtet, sowohl die belastenden als auch die entlastenden Tatsachen objektiv zu erforschen und auf dieser Basis darüber zu entscheiden, ob das Ermittlungsverfahren eingestellt wird oder Anklage zu erheben ist.

**Rücksichtnahme auf Eigeninteressen der Institution ist kein legitimer Grund dafür, die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden zu unterlassen.**

Erläuterung:

Eine eventuell bestehende Furcht vor einem Ansehensverlust der Institution, vor Mitgliederschwund oder vor dem Versiegen finanzieller Förderung darf kein Hindernis dafür sein, Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden zu ermöglichen. Das staatliche Interesse an der Strafverfolgung, die neben der Ahndung der konkret begangenen Straftat auch dem übergeordneten Zweck dient, zum Schutz des Opfers und möglicher anderer Opfer die künftige Begehung weiterer gleichgelagerter Straftaten zu unterbinden, überwiegt das Interesse der Institution, eine möglicherweise mit der eingeleiteten Strafverfolgung verbundene Beeinträchtigung ihres öffentlichen Ansehens zu vermeiden.

Mitarbeiter, die auf Verdachtsfälle hinweisen, dürfen deshalb keine Nachteile erleiden.

**b) Nicht jede auffällige Verhaltensänderung ist für sich allein ein tatsächlicher Anhaltspunkt für sexuellen Missbrauch im Sinne von Nummer 3 a) der Leitlinien.**

Erläuterung:

Derartige Anzeichen können durch sehr unterschiedliche Problemlagen verursacht sein, die mit sexuellem Missbrauch nichts zu tun haben müssen. Erst im Zusammenhang mit weiteren belastenden Anhaltspunkten, die auf einen sexuellen Missbrauch hindeuten, ist eine Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden nach Maßgabe von Nummer 3 a) der Leitlinien notwendig. Im Fall entsprechender Qualifikation der Mitarbeiter obliegt es der einfühlsamen Beobachtung und Gesprächsführung, die Hintergründe der Verhaltensänderung zu ergründen. Sollte die Möglichkeit eines sexuellen Missbrauchs bestehen bleiben, oder ein Gespräch durch Mitarbeiter der Institution nicht sinnvoll oder möglich sein, wird die Einbeziehung externen Sachverständs empfohlen.

#### **4. Ausnahmen vom Grundsatz, die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten**

##### **a) Schutz des Opfers**

**Wenn die Belastung durch ein Strafverfahren eine nicht anders abwendbare unmittelbare Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des Opfers verursachen kann, kann es gerechtfertigt sein, von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gefährdung abzusehen. Bei einer nicht anders abwendbaren Gefährdung des Lebens ist dies geboten. Ein derartiger Ausnahmefall darf nicht von der Institution und ihren Mitarbeiter allein festgestellt werden. Das Vorliegen einer solchen Ausnahmesituation ist durch beratende Hinzuziehung eines von der betroffenen Institution unabhängigen Sachverständs zu überprüfen.**

Erläuterung:

Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass die Belastung des Opfers im Strafverfahren durch zahlreiche gesetzgeberische Maßnahmen gemildert wurde, und dass der Opferschutz im Ermittlungs- und Strafverfahren durch weitere Maßnahmen verbessert werden soll<sup>2</sup>. Die Ermittlungsbehörden verfügen in der Regel über geschultes Personal, das Befragungen der Opfer als Zeugen (Opferzeugen) behutsam vornimmt. Notwendige erste Ermittlungsschritte können im Übrigen auch ohne Einbeziehung des Opfers getätigt werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Strafverfolgung gerade auch dem Schutzinteresse des Opfers und weiterer möglicher Opfer dient.

Dennoch sind mit der bloßen Tatsache der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oftmals psychische Belastungen des Opfers verbunden. Daher sind unmittelbar stützende Maßnahmen

---

<sup>2</sup> Die UAG „Opferschutz im Ermittlungs- und Strafverfahren“ hat in ihrem Bericht hierzu zahlreiche Empfehlungen zu gesetzlichen und untergesetzlichen Maßnahmen erarbeitet, die dem Plenum des Runden Tisches bereits übermittelt und in den Zwischenbericht des Runden Tisches eingestellt wurden. Der vom BMJ zu ihrer Umsetzung initiierte Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) wird zurzeit im Deutschen Bundestag beraten. Außerdem hat das BMJ Vorschläge zu Änderungen der Richtlinien über das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) dem zuständigen Ausschuss der Justizministerkonferenz vorgelegt.

noch Anlage 4

6

seitens der Institution und/oder externer Beratungsstellen unumgänglich. Eine Zurückstellung der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden ist hingegen nur in den eng begrenzten Ausnahmefällen gerechtfertigt, wenn aufgrund der Gesamtsituation zu befürchten ist, dass das Opfer den mit der Strafverfolgung verbundenen psychischen Belastungen nicht gewachsen sein könnte (insbesondere Suizidgefahr).

Um sicherzustellen, dass nicht ein verkapptes Interesse der Institution an der Geheimhaltung der Verdachtsfälle zur Annahme einer besonderen Gefährdung des Opfers führt, ist die Gefahrensituation durch externe Sachverständige zu überprüfen. Diese sollten möglichst auch über Prozessverfahren verfügen, um die faktische und rechtliche Situation der Opferzeugen und Opferzeuginnen im Strafprozess beurteilen zu können.

#### **b) Entgegenstehender Opferwille**

**Der einer Strafverfolgung entgegenstehende Wille des Opfers oder der Erziehungsberechtigten ist bei der Entscheidungsfindung über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu berücksichtigen. Er verpflichtet die Institution aber nicht, auf diese Einschaltung zu verzichten.**

**Offenbart sich ein Opfer sexuellen Missbrauchs, so ist es in alters- und situationsgerechter Weise darüber aufzuklären, dass die Weitergabe der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden (insbesondere aus den in Nummer 1 der Leitlinie genannten Gründen) notwendig ist und dass nur in Ausnahmefällen hiervon abgesehen werden kann. Zu den Gesprächen sind die Erziehungsberechtigten hinzuzuziehen. Die Hinzuziehung unterbleibt, wenn die Angaben des Opfers eine Verstrickung der Erziehungsberechtigten in den sexuellen Missbrauch befürchten lassen. Ein Ziel der Gespräche ist es, Verständnis für die Notwendigkeit der strafrechtlichen Verfolgung des Täters oder der Täterin und die Bereitschaft zur Aussage zu wecken, gegebenenfalls auch zu einer eigenen Strafanzeige zu ermutigen. Das Opfer und die Erziehungsberechtigten sollten auch auf die Möglichkeit externer Beratung aufmerksam gemacht werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass in jedem Fall die zur Entscheidung über die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden zuständige Leitungsebene unterrichtet werden muss (Nummer 5 der Leitlinien).**

**Die Leitungsebene kann die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gespräche zurückstellen, wenn eine weitere Gefährdung des Opfers und eine Gefährdung anderer potentieller Opfer durch den Täter oder die Täterin durch organisatorische Maßnahmen mit hoher Sicherheit für den Binnenbereich der Institution ausgeschlossen werden kann.**

**Stimmen das Opfer bzw. seine Erziehungsberechtigten der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden endgültig nicht zu, kann hiervon nur abgesehen werden, wenn**

- **die Gefährdung des Opfers und anderer potentieller Opfer weiterhin durch eigene Maßnahmen der Institution mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann, und**
- **die Angaben des Opfers sowie die der Institution bekannten weiteren Umstände auf ein tatsächliches Geschehen von geringer Schwere schließen lassen.**

**Die Erfüllung dieser Voraussetzungen kann nicht allein von der Institution oder ihren Mitarbeitern festgestellt werden. Sie ist im Hinblick auf die Gefährdungslage und die Einschätzung der tatsächlichen Schwere des Tatverdachts durch unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung zu bestätigen. Die Verantwortung für die Entscheidung tragen die Verantwortlichen der betroffenen Institution.**

**Das Gespräch mit dem Opfer, die Entscheidungsgründe und das Ergebnis der externen Beratung sind unter Angabe der Namen aller Beteiligten zu dokumentieren.**

Erläuterung:

Die Bitte um vertrauliche Behandlung steht im Konflikt zu dem Interesse an Strafverfolgung und Prävention. Gegen ein Vetorecht des Opfers sprechen die – bei Sexualstraftätern oder -täterinnen regelmäßig anzunehmende – Gefahr der Tatwiederholung, das mögliche Vorhandensein weiterer Opfer sowie die möglicherweise eingeschränkte Entscheidungsfreiheit des Opfers. Das Opfer wird die vertrauliche Behandlung vielfach gerade deshalb wünschen, weil seine Willensfreiheit noch durch Angst vor Repressalien durch den Täter oder die Täterin, Angst und Scham wegen angeblicher Mitschuld an den Übergriffen oder durch Vorstellungen über eine scheinbare Verantwortung für das künftige Wohlergehen des Täters oder der Täterin eingeschränkt ist. Gespräche mit dem Opfer dienen dazu, dem Opfer vertrauensvoll zuzuhören, seine Angaben ernst zu nehmen, sich seiner Angst und seiner Unsicherheit anzunehmen, es zu ermutigen über den Missbrauch zu sprechen und mit ihm über mögliche Hilfen und Konsequenzen sowie über die Einbeziehung der Eltern zu sprechen.

Im Rahmen der Gespräche mit dem Opfer und gegebenenfalls den Erziehungsberechtigten soll ein Ziel sein, über den Nutzen, aber auch über die möglichen Belastungen eines Strafverfahrens (nach Maßgabe der Erläuterung zu Nummer 4 a) der Leitlinien aufzuklären, das Opfer von der vermeintlichen Verantwortung für die Durchführung des Verfahrens und von möglichen Schuldgefühlen zu entlasten und ein Einverständnis über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu erreichen. Durch Hinweise auf mögliche Schutzmaßnahmen soll versucht werden, ihm die Angst vor den Folgen einer möglichen Aussage zu nehmen. Hierbei sollen die Möglichkeiten thematisiert werden, inwieweit die Strafverfolgung seinem Schutz, dem Schutz weiterer Kinder und Jugendlicher sowie der persönlichen Aufarbeitung dienen kann.

noch Anlage 4

8

Die Hinzuziehung fachlich qualifizierter Beratung (z.B. durch das Jugendamt, insofern erfahrene Fachkräfte (§8a Sozialgesetzbuch Achtes Buch, SGB VIII) oder externe Opferberatungsstellen) ist zwingend, insbesondere um die Gefährdungslage möglichst objektiv feststellen zu können, aber auch, um nicht etwaige Eigeninteressen der Institution in die Entscheidung einfließen zu lassen.

**c) Entgegenstehende Interessen des Verdächtigten**

**Rücksichtnahme auf Interessen des Verdächtigten ist kein Grund, von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden abzusehen.**

Erläuterung:

Die Staatsanwaltschaft hat sowohl die belastenden als auch die entlastenden Tatsachen objektiv zu erforschen. Ihr Verfahren kann somit auch zu einer Entlastung des angeblichen Täters oder der angeblichen Täterin führen.

**d) Jugendliche Tatverdächtige**

**Richtet sich der Verdacht auf Übergriffe eines Jugendlichen gegen andere Jugendlichen oder Kinder, muss dem seitens der Institution zügig und mit großem Nachdruck nachgegangen werden. Bei geringfügigen Übertretungen kann von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden abgesehen werden, wenn durch erzieherische Maßnahmen oder psychologische Unterstützung sowie effektiven Schutz und Betreuung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen die Gefahr von Wiederholungen mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann.**

Erläuterung:

Dem im Jugendgerichtsgesetz verankerten Erziehungsgedanken sollte in gewissem Umfang auch im Vorfeld eines möglichen Ermittlungsverfahrens Rechnung getragen werden können, da sich bereits der Umstand, Beschuldigter eines derartigen Verfahrens zu sein,entwicklungsschädigend auswirken kann. In Betracht kommt diese Einschränkung nur bei geringfügigen Übertretungen. Allerdings sind Handlungen keinesfalls geringfügig, wenn ein erhebliches Machtgefälle zwischen dem möglichen Täter oder der möglichen Täterin und seinem bzw. ihrem Opfer besteht oder wenn die Tat sich aus Sicht des Opfers als nicht unerheblich darstellt. Ein derartiges Machtgefälle wird insbesondere bei einer institutionellen Funktion des Verdächtigten, einem beachtlichen Altersabstand, einer erheblichen physischen und/oder psychischen Überlegenheit des Täters oder der Täterin gegenüber dem Opfer oder bei der Anwendung von Gewalt gegeben sein. Vor einem Absehen von der Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden sollen die Erziehungsberechtigten des Opfers und des Täters oder der Täterin angemessen beteiligt werden. Es wird zusätzlich empfohlen, sich vor einer Entscheidung durch eine unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung unterstützen zu lassen. Bei der Entscheidung ist auch zu berücksichtigen, dass die Ermittlungsbehörden über geschultes Personal verfügen; ihre Ermittlungen sind daher

nicht unbedingt als stärker belastend anzusehen als etwaige interne Untersuchungen in der Institution.

#### **5. Interne Mitteilung/zentrale Entscheidungskompetenz/Dokumentation**

**Mitarbeiter, die Kenntnis über mögliche Fälle des sexuellen Missbrauchs oder über auffällige Verhaltensänderungen (Nummer 3 b) der Leitlinien erhalten, haben schnellstmöglich Vertreter oder Vertreterinnen der Leitungsebene der Institution über alle Verdachtsmomente zu informieren.**

Erläuterung:

Eine zentrale Entscheidungskompetenz über die Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden ist geeignet, die einheitliche Handhabung von Verdachtsfällen in einer Institution zu gewährleisten und sämtliche auch aus der Vergangenheit verfügbaren Informationen zusammen zu führen. Hierbei ist sicherzustellen, dass unverzüglich über die Einbeziehung der Staatsanwaltschaft entschieden wird.

Wenn mehrere Gespräche unter anderem auch mit dem Ziel geführt werden, Einvernehmen mit dem Opfer und den Erziehungsberechtigten über die Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden herzustellen (Nummer 4 b) der Leitlinien, muss seitens der Leitung über die vorläufige Zurückstellung der Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gespräche entschieden werden. Vertreter der Leitungsebene sind daher über den Beginn der Gespräche zu unterrichten. Das gleiche gilt für den Verlauf und den Abschluss der Gespräche.

**Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Vertreter oder Vertreterinnen der Leitungsebene selbst verstrickt sind, teilt der Mitarbeiter die Anhaltspunkte nur den anderen Vertretern oder Vertreterinnen der Leitungsebene, gegebenenfalls der Aufsichtsbehörde und bei fortdauernder Gefährdung des Opfers unmittelbar den Strafverfolgungsbehörden mit.**

**Sofern innerhalb der jeweiligen Institution spezielle Ansprechpartner oder -partnerinnen für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch zur Verfügung stehen, sind auch diese stets zu informieren.**

Erläuterung:

Die Benennung solcher Ansprechpartner oder -partnerinnen durch die Institution wird nachdrücklich empfohlen.

**Die bekannt gewordenen Umstände und der Inhalt der Gespräche sind präzise zu dokumentieren. Die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und gesichert aufzubewahren. Die Dokumentation darf für Zwecke der Evaluation genutzt werden.**

Erläuterung:

noch Anlage 4

10

Die Niederschrift ist von den Verantwortlichen zu unterschreiben. Die Gegenzeichnung durch andere Beteiligte dient der Transparenz. Die Dokumentation insgesamt kann auch für Zwecke einer künftigen Evaluation der Leitlinien von Nutzen sein.

#### **6. Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden**

**Strafverfolgungsbehörden sind Staatsanwaltschaft und Polizei. Im Hinblick auf die Notwendigkeit sehr kurzfristiger Maßnahmen, die unter Umständen richterliche Beschlüsse oder staatsanwaltliche Anordnungen voraussetzen, ist in der Regel die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft einzuschalten. Das Opfer bzw. dessen Erziehungsberechtigte sind über die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten.**

Erläuterung:

Im Interesse der Beschleunigung sollten schnelle Kommunikationswege genutzt werden. Zur sicheren Datenübermittlung empfiehlt es sich beispielsweise, eine Verschlüsselung in einem Online-Portal der Polizei oder das Angebot von De-Mail zu nutzen.

**Soweit andere Behörden in Kenntnis zu setzen sind, erfolgen diese Mitteilungen in der Regel parallel zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden.<sup>3</sup> Hierbei soll der jeweilige Adressat auf die gleichzeitige Unterrichtung anderer Behörden hingewiesen werden, so dass alle betroffenen Behörden ihre jeweiligen Aufgaben koordiniert erfüllen können.**

Erläuterung:

Damit alle betroffenen Behörden ihre Aufgabe erfüllen können, ist zwischen ihnen eine enge Abstimmung notwendig. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass zur Vermeidung von Verdunkelungshandlungen durch den Verdächtigen der Staatsanwaltschaft ein erster Zugriff auf die Sphäre des Verdächtigen ermöglicht wird. Befragungen des Opfers zum Tathergang sollten unterbleiben, um Mehrfachvernehmungen des Opfers zu vermeiden. Diese belasten das Opfer und mindern nahezu unvermeidlich die Beweiskraft seiner Aussagen. Die Notwendigkeit von Hilfe und Unterstützung des Opfers richtet sich nach dem Aufgabenbereich der jeweiligen Institution.

**Auch nach Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden unternimmt die betroffene Institution alle zur Unterbindung einer Gefährdung des Opfers und möglicher weiterer Opfer unaufschiebbar erforderlichen Maßnahmen. Die Leitungsebene soll die Ermittlungsbehörde darauf hinweisen, wenn aus ihrer Sicht zeitnah bestimmte Maßnahmen (bspw. Verdachtskündigungen oder organisatorische Maßnahmen) getroffen werden müssen. Eigene Ermittlungen der Institution zum Tathergang, insbesondere Befragungen des Verdächtigen und des Opfers unterbleiben zunächst im Hinblick auf die**

---

**Verdunkelungsgefahr und die Gefahr von Mehrfachvernehmungen. Abklärungen für notwendige Schutzmaßnahmen sind im erforderlichen Umfang zulässig.**

Erläuterung:

Die Weitergabe von Informationen an die Strafverfolgungsbehörden bedeutet nicht, dass die Verantwortung der Institutionen damit abgegeben würde. Es bleibt vielmehr bei der Verpflichtung der Institution und ihrer Mitarbeiter, das Opfer oder weitere potentielle Opfer vor möglichen weiteren Übergriffen zu schützen und sich für das Wohl des Opfers einzusetzen. Dies bedingt eine gegenseitige Rücksichtnahme:

Einerseits dürfen die von der Institution zu ergreifenden Maßnahmen die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden nicht behindern oder gefährden, andererseits sollte die Staatsanwaltschaft erste beweissichernde Maßnahmen in sehr kurzer Zeit vornehmen, um notwendige Schutzmaßnahmen nicht aufzuhalten. Die Unterrichtung der Staatsanwaltschaft über die geplanten Maßnahmen ist daher von wesentlicher Bedeutung.

Bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, muss ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Dieses wird regelmäßig im Hinblick auf strafrechtliche Ermittlungen ausgesetzt. Daneben sind als Schutzmaßnahmen Abordnungen/ Versetzungen oder ein vorübergehendes Verbot der Dienstgeschäfte möglich. Ein besonderes Interesse an einer schnellen Rückmeldung durch die Staatsanwaltschaft besteht, wenn im Tarifbereich eine fristlose Kündigung durch den Arbeitgeber notwendig erscheint. Fristlose Kündigungen aus wichtigem Grund, die allein auf den Tatverdacht gestützt werden, sind nur innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis der für die Kündigung maßgebenden Tatsachen zulässig.

Zur Abstimmung der verschiedenen Verantwortungsbereiche wird grundsätzlich empfohlen, bereits im Vorfeld möglicher Verdachtsfälle Kontakt aufzunehmen und ein Vorgehen abzusprechen, das dem jeweiligen Aufgabenbereich gerecht wird. Als Modell eines kurzfristig vernetzten Vorgehens können folgende Grundsätze dienen:

- Zusammen mit den Verdachtsmomenten teilt die informierende Institution der Staatsanwaltschaft mit, welche kurzfristigen Maßnahmen zum Schutz und zur Hilfe des Opfers sie in einem bestimmten Zeitrahmen für notwendig hält. Dies schließt weitere Maßnahmen nicht aus. Auch hierüber sollte die Staatsanwaltschaft zeitnah informiert werden.
- Zu diesen Maßnahmen zählt nicht die Befragung des Opfers zum Tathergang. Zur Vermeidung von Mehrfachvernehmungen, welche das Opfer belasten und den Beweiswert seiner Aussage infrage stellen, soll die Befragung des Opfers zum Tathergang den Strafverfolgungsbehörden überlassen werden. Therapeutische Maßnahmen werden hierdurch nicht berührt.
- Maßnahmen, die den Tatverdächtigen über anstehende Ermittlungen zu warnen geeignet sind, sollten soweit möglich zunächst zurückgestellt werden. Dies betrifft auch faktische Maßnahmen, die den Verdächtigen warnen und dadurch zu Verdunkelungshandlungen

noch Anlage 4

12

veranlassen können. Die Staatsanwaltschaft ist über die Dauer der Zurückstellung, die im Ermessen der Institution liegt, zu unterrichten.

- Die Staatsanwaltschaft bestätigt zeitlich unmittelbar den Eingang der Informationen und die Kenntnisnahme der genannten Fristen. Sie unterrichtet ihrerseits die Institution über den Zeitpunkt, ab dem aus ihrer Sicht Maßnahmen der Institution ohne Einschränkung möglich sind (insbesondere durch Wegfall der Verdunkelungsgefahr).

Zur Verbesserung der Koordinierung hat der Runde Tisch das Bundesministerium der Justiz (BMJ) gebeten, auf eine Änderung der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren bzw. der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen hinzuwirken: Die Staatsanwaltschaft soll im Hinblick auf die mitgeteilten Fristen zu einem zügigen Vorgehen verpflichtet werden, sie soll zudem den Anzeigerstatter auf schnellstem Weg über den Zeitpunkt unterrichten, ab dem die staatsanwaltlichen Ermittlungen durch eigene Maßnahmen der Institution nicht mehr behindert würden.

Hierzu hat bereits eine erste Erörterung in dem zuständigen Unterausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister für die Richtlinien für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren stattgefunden, die nach einer umfassenden Praxisbeteiligung fortgesetzt werden soll. Hierbei deutete sich an, dass Abstimmungen zwischen Staatsanwaltschaften und betroffenen Institutionen bereits praktiziert werden.

## Anlage 5

**Deutscher Bundestag**

17. Wahlperiode

Drucksache 17/6261

22. 06. 2011

**Gesetzentwurf  
der Bundesregierung****Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen  
Missbrauchs (StORMG)****A. Problem und Ziel**

Wer Opfer einer Straftat geworden ist, hat Anspruch auf staatlichen Schutz und Beistand. Dies gilt ganz besonders für Kinder und Jugendliche, die sexuellen Missbrauch erlitten haben. Die Beratungen des von der Bundesregierung eingesetzten Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ haben gezeigt, dass in den letzten Jahren bereits viel für den Opferschutz im Strafverfahren erreicht worden ist, aber gerade für die minderjährigen Opfer sexuellen Missbrauchs noch weitere gesetzliche Verbesserungen erforderlich sind. Der vorliegende Gesetzentwurf greift insbesondere Empfehlungen auf, die der Runde Tisch zur Vermeidung von Mehrfachvernehmungen, zur Ausweitung der Opferanwaltbestellung und zur Stärkung von Verletztenrechten erarbeitet hat. Außerdem soll die Verjährung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche, die ebenfalls Gegenstand der Beratungen des Runden Tisches war, zugunsten der Opfer sexuellen Missbrauchs und vorsätzlicher Verletzung anderer höchstpersönlicher Rechtsgüter verlängert werden.

**B. Lösung**

Der Gesetzentwurf sieht Regelungen vor, mit denen Mehrfachvernehmungen besser vermieden werden können. Für volljährig gewordene Missbrauchsoffer erleichtert der Entwurf die Bestellung eines Opferanwaltes. Ferner werden die Regelungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit bei Hauptverhandlungen mit minderjährigen Opfern ergänzt und die Informationsrechte von Opfern erweitert. Der Entwurf präzisiert die Vorschriften über die Zuständigkeit der Jugendgerichte in Jugendschutzsachen und fasst die Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte verbindlicher. Die Verjährungsfrist für zivilrechtliche Schadensersatzansprüche wegen sexuellen Missbrauchs und der vorsätzlichen Verletzung anderer höchstpersönlicher Rechtsgüter wird durch den Entwurf auf 30 Jahre verlängert.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

noch Anlage 5

**2. Vollzugsaufwand**

Durch die vorgesehene Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren können den Ländern, etwa im Bereich die Opferanwaltbestellung, allenfalls geringe und nicht näher quantifizierbare Mehrausgaben entstehen. Eventuelle Mehrausgaben aufgrund der verbindlicheren Fassung der Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte sind ebenfalls nicht quantifizierbar und wären wegen der zu erwartenden sachlichen Verbesserungen gerechtfertigt.

**E. Sonstige Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise oder das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sowie Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, oder für die sozialen Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten.

**F. Bürokratiekosten**

Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft, die Bürgerinnen und Bürger oder die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

noch Anlage 5

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 22. Juni 2011

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen  
Missbrauchs (StORMG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1  
NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 883. Sitzung am 27. Mai 2011 gemäß Artikel 76  
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus  
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist  
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



noch Anlage 5

## Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 58a Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Sie soll nach Würdigung der dafür jeweils maßgeblichen Umstände aufgezeichnet werden und als richterliche Vernehmung erfolgen, wenn

  1. damit die schutzwürdigen Interessen von Personen unter 18 Jahren sowie von Personen, die als Kinder oder Jugendliche durch eine der in § 255a Absatz 2 genannten Straftaten verletzt worden sind, besser gewahrt werden können oder
  2. zu besorgen ist, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist.“
2. Dem § 69 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 

„Zeugen, die durch die Straftat verletzt sind, ist insbesondere Gelegenheit zu geben, sich zu den Auswirkungen, die die Tat auf sie hatte, zu äußern.“
3. § 140 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
    - bb) Folgende Nummer 9 wird angefügt:
 

„9. dem Verletzten nach den §§ 397a und 406g Absatz 3 und 4 ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist.“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ das Komma und die Wörter „namentlich, weil dem Verletzten nach den §§ 397a und 406g Abs. 3 und 4 ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist“ gestrichen.
4. § 141 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„(4) Über die Bestellung entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, das für das Hauptverfahren zuständig oder bei dem das Verfahren anhängig ist, oder das Gericht, das für eine von der Staatsanwaltschaft

gemäß § 162 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 beantragte richterliche Vernehmung zuständig ist, wenn die Staatsanwaltschaft dies zur Beschleunigung des Verfahrens für erforderlich hält; im Fall des § 140 Absatz 1 Nummer 4 entscheidet das nach § 126 oder § 275a Absatz 6 zuständige Gericht.“

5. In § 142 Absatz 2 wird die Angabe „2 und 5“ durch die Angabe „2, 5 und 9“ ersetzt.
6. Nach § 255a Absatz 2 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
 

„Dies gilt auch für Zeugen, die Verletzte einer dieser Straftaten sind und zur Zeit der Tat unter 18 Jahre alt waren. Das Gericht hat bei seiner Entscheidung auch die schutzwürdigen Interessen des Zeugen zu berücksichtigen.“
7. § 397a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.
    - bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
 

„4. durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 174 bis 182 und 225 des Strafgesetzbuchs verletzt ist und er zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte oder seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann, oder“.
    - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und die Angaben „174 bis 182,“ und „225,“ werden gestrichen.
  - b) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
8. § 406d Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
  - b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
 

„3. dem Verurteilten erneut Vollzugslockerung oder Urlaub gewährt wird, wenn dafür ein berechtigtes Interesse dargelegt oder ersichtlich ist und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Verurteilten am Ausschluss der Mitteilung vorliegt.“

### Artikel 2

#### Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Dezem-

noch Anlage 5

**Drucksache 17/6261**

– 6 –

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode

ber 2010 (BGBl. I S. 2300) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 24 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine besondere Schutzbedürftigkeit nach Satz 1 Nummer 3 liegt insbesondere vor, wenn zu erwarten ist, dass die Vernehmung für den Verletzten mit einer besonderen Belastung verbunden sein wird, und deshalb mehrfache Vernehmungen vermieden werden sollten.“

2. § 26 Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) In Jugendschutzsachen soll die Staatsanwaltschaft Anklage bei den Jugendgerichten erheben, wenn damit die schutzwürdigen Interessen von Kindern oder Jugendlichen, die in dem Verfahren als Zeugen benötigt werden, besser gewahrt werden können. Im Übrigen soll die Staatsanwaltschaft Anklage bei den Jugendgerichten nur erheben, wenn aus sonstigen Gründen eine Verhandlung vor dem Jugendgericht zweckmäßig erscheint.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Beantragung gerichtlicher Untersuchungshandlungen im Ermittlungsverfahren.“

3. Nach § 171b Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die besonderen Belastungen, die für Kinder und Jugendliche mit einer öffentlichen Verhandlung verbunden sein können, sind dabei zu berücksichtigen.“

**Artikel 3****Änderung des Jugendgerichtsgesetzes**

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und folgender Satz wird angefügt:

„Richter auf Probe und Beamte auf Probe dürfen im ersten Jahr nach ihrer Ernennung nicht zum Jugendstaatsanwalt bestellt werden; sie dürfen in dieser Zeit die Sitzungsververtretung in Verfahren vor den Jugendgerichten nur unter Aufsicht eines Jugendstaatsanwalts wahrnehmen.“

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Jugendstaatsanwaltliche Aufgaben dürfen Amtsanwälten nur übertragen werden, wenn diese die besonderen Anforderungen erfüllen, die für die Wahrnehmung jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben an Staatsanwälte gestellt werden. Referendare kann im Einzelfall die Wahrnehmung jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben unter Aufsicht eines Jugendstaatsanwalts übertragen werden. Die Sitzungsververtretung in Verfahren vor den Jugendgerichten dürfen Referendare nur unter Aufsicht und im Beisein eines Jugendstaatsanwalts wahrnehmen.“

2. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und die folgenden Sätze werden angefügt:

„Sie sollen über Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie verfügen. Einem Richter oder Staatsanwalt, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, sollen die Aufgaben eines Jugendrichters oder Jugendstaatsanwalts erstmals nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse durch die Wahrnehmung von einschlägigen Fortbildungsangeboten oder eine anderweitige einschlägige Weiterqualifizierung alsbald zu erwarten ist.“

- b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Von den Anforderungen des Absatzes 1 kann bei Richtern und Staatsanwälten, die nur im Bereitschaftsdienst zur Wahrnehmung jugendgerichtlicher oder jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben eingesetzt werden, abgewichen werden, wenn andernfalls ein ordnungsgemäßer und den betroffenen Richtern und Staatsanwälten zumutbarer Betrieb des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet wäre.

(3) Als Jugendrichter beim Amtsgericht oder als Vorsitzender einer Jugendkammer sollen nach Möglichkeit Personen eingesetzt werden, die bereits über Erfahrungen aus früherer Wahrnehmung jugendgerichtlicher oder jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben verfügen. Davon kann bei Richtern, die nur im Bereitschaftsdienst Geschäfte des Jugendrichters wahrnehmen, abgewichen werden. Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Jugendrichters nicht wahrnehmen.“

**Artikel 4****Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (BGBl. I S. 34) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 197 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. Schadensersatzansprüche, die auf der vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung beruhen,“

- b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2.

2. § 207 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. § 208 wird aufgehoben.

### Artikel 5

#### Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Dem Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (BGBl. I S. 34) geändert worden ist, wird folgender § ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier § mit Zählbezeichnung] angefügt:

„§ ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier § mit Zählbezeichnung]

Überleitungsvorschrift zur Änderung der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der seit dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 Absatz 3 dieses Gesetzes] geltenden Fassung über die Verjährung sind auf die an diesem Tag bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche anzuwenden. Für den Zeitraum vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 Absatz 3 dieses Gesetzes] bestimmt sich die Hemmung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 Absatz 3 dieses Gesetzes] geltenden Fassung.“

### Artikel 6

#### Folgeänderungen

(1) In § 117a der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, ver-

öffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) geändert worden ist, wird die Angabe „6 und 7“ durch die Angabe „6, 7 und 9“ ersetzt.

(2) In § 100 Absatz 2 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) geändert worden ist, wird die Angabe „6 und 7“ durch die Angabe „6, 7 und 9“ ersetzt.

(3) In § 107 Absatz 2 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) geändert worden ist, wird die Angabe „6 und 7“ durch die Angabe „6, 7 und 9“ ersetzt.

(4) In § 82a Absatz 2 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) geändert worden ist, wird die Angabe „6 und 7“ durch die Angabe „6, 7 und 9“ ersetzt.

### Artikel 7

#### Inkrafttreten

(1) Die Artikel 1, 2 und 6 treten am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

noch Anlage 5

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass und Zielsetzung des Entwurfs

Der Gesetzgeber hat die Stellung des Opfers im Strafverfahren in den letzten Jahren erheblich gestärkt, zuletzt durch das 2. Opferrechtsreformgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280), das am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist und dem das Opferrechtsreformgesetz vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1354), das Zeugenschutzgesetz vom 8. Mai 1998 (BGBl. I S. 820) und das Opferschutzgesetz vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) vorangegangen sind (vgl. Rieß, Entwicklungstendenzen in der deutschen Strafprozessgesetzgebung seit 1950, ZIS 2009, 466). Im Zusammenhang mit der öffentlichen Diskussion über Fälle sexuellen Missbrauchs in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen ist jedoch deutlich geworden, dass in diesem Bereich noch vereinzelt Schutzlücken bestehen und innerhalb der Grenzen, die durch die Rechte des Beschuldigten und den Grundsatz des fairen Verfahrens gezogen sind, gesetzgeberischer Spielraum für eine weitere Verbesserung des Opferschutzes vorhanden ist. Der von der Bundesregierung eingesetzte Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ („Runder Tisch“) hat unter fachlicher Federführung des Bundesministeriums der Justiz für diesen Bereich eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung des Opferschutzes im Ermittlungs- und Strafverfahren erarbeitet und sie in seinem Zwischenbericht der Bundesregierung vorgelegt. Der Entwurf greift die an den Bundesgesetzgeber gerichteten Empfehlungen auf. Er sieht folgende Punkte vor:

##### 1. Vermeidung von Mehrfachvernehmungen

Im Laufe eines Strafverfahrens kann ein Zeuge von der Polizei, der Staatsanwaltschaft, vom Ermittlungsrichter und anschließend in der Hauptverhandlung vernommen werden. Hinzu kommen unter Umständen die Befragung und Exploration für ein Glaubwürdigkeits- bzw. Glaubhaftigkeitsgutachten und eine erneute Vernehmung in der Berufungsverhandlung. Gerade minderjährige Opfer sexuellen Missbrauchs können es als äußerst belastend und qualvoll empfinden, wenn sie auf diese Weise eine emotional und oft auch intellektuell anstrengende Aussage in der ungewohnten Umgebung des Strafverfahrens mehrmals und möglicherweise in größeren zeitlichen Abständen wiederholen müssen. Instrumentarien zur Vermeidung solcher Mehrfachvernehmungen sind bereits im geltenden Recht vorhanden. Dazu gehören die Ersetzung der Vernehmung minderjähriger Zeugen durch die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung einer früheren richterlichen Vernehmung gemäß § 255a Absatz 2, §§ 58a, 168c Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) sowie die strafrahmenunabhängige Anklageerhebung beim Landgericht bei besonderer Schutzbedürftigkeit von Opfern, die als Zeugen in Betracht kommen, gemäß § 24 Absatz 1 Nummer 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG). Die vorgeschlagenen Änderungen richten die entsprechenden Vorschriften stärker auf den Opferschutz und die Vermeidung von Mehrfachvernehmungen aus (vgl. § 58a Absatz 1 Satz 2, § 255a Absatz 2 StPO-E, § 24 Absatz 1 Satz 2 GVG-E) und sehen vor, dass

sie zukünftig auch für volljährige Zeugen gelten, sofern diese Verletzte bestimmter Straftaten sind und zum Tatzeitpunkt unter 18 Jahre alt waren (vgl. § 58a Absatz 1 Satz 2, § 255a Absatz 2 StPO-E).

##### 2. Stärkung der Verfahrens- und Informationsrechte von Verletzten im Strafverfahren

###### a) Anwaltlicher Beistand (Opferanwalt) für volljährige Verletzte von Missbrauchsdelikten

Bereits nach geltendem Recht haben Verletzte eines Sexualvergehens bzw. eines Vergehens der Misshandlung Anspruch auf einen für sie kostenlosen anwaltlichen Beistand im Ermittlungs- und Strafverfahren, solange sie bei Antragstellung minderjährig sind (§ 397a Absatz 1 Nummer 4 StPO). Ein Opferanwalt ist jedoch vielfach auch dann nötig, wenn der Missbrauch oder die Misshandlung schon längere Zeit zurückliegt und das Opfer zum Zeitpunkt des Ermittlungs- oder Strafverfahrens bereits das Erwachsenenalter erreicht hat. Für die einschlägigen Delikte soll die Schutzaltersgrenze von 18 Jahren deshalb zukünftig auf den Tatzeitpunkt anstatt auf den Zeitpunkt der Antragstellung bezogen werden (§ 397a Absatz 1 Nummer 4 StPO-E).

Der geltende § 397a Absatz 2 StPO sieht darüber hinaus als Auffangtatbestand vor, dass dem Nebenkläger, der seine Interessen selbst nicht wahrnehmen kann oder dem dies nicht zumutbar ist, auf seinen Antrag für die Hinzuziehung eines Opferanwalts Prozesskostenhilfe zu gewähren ist. Die gerichtliche Entscheidung hierüber, die derzeit unanfechtbar ist (§ 397a Absatz 3 Satz 3 StPO), soll zukünftig rechtsmittelfähig sein.

Wird dem Verletzten nach den §§ 397a und 406g Absatz 3 und 4 StPO ein Opferanwalt beigeordnet, soll zukünftig zur besseren Wahrung der Waffengleichheit und der Beschuldigtenrechte die Mitwirkung eines Pflichtverteidigers notwendig sein (§ 140 Absatz 1 Nummer 9 StPO-E).

Der Entwurf stellt klar, dass Zeugen, die durch die Straftat verletzt sind, bei ihrer Vernehmung Gelegenheit zu geben ist, sich über die Auswirkungen, die die Tat auf sie hatte, zu äußern (§ 69 Absatz 2 Satz 2 StPO-E).

###### b) Informationsrechte

Der Entwurf erweitert das Recht des Verletzten, auf Antrag darüber informiert zu werden, ob dem Verurteilten Vollzugslockerung oder Urlaub gewährt wird. Anders als bisher soll der Verletzte nicht nur von der erstmaligen Gewährung erfahren (vgl. § 406d Absatz 2 Nummer 2 StPO), sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch dann eine Mitteilung erhalten, wenn erneut Vollzugslockerung oder Urlaub gewährt worden ist (§ 406d Absatz 2 Nummer 3 StPO-E).

###### c) Ausschluss der Öffentlichkeit

Es wird klargestellt, dass bei der Abwägung zwischen der Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes und dem Schutz der Privatsphäre die besonderen Belastungen zu berücksichtigen sind, die für Kinder und Jugendliche mit einer öffentlichen Verhandlung verbunden sein können (§ 171b Absatz 1 Satz 2 GVG-E).

### 3. Jugendschutzsachen; Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte

Der Entwurf orientiert die Regelung über die Zuständigkeit in Jugendschutzsachen stärker an dem Schutzbedürfnis minderjähriger Opferzeugen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Zuständigkeit des Jugendgerichts als Jugendschutzgericht auch für gerichtliche Untersuchungshandlungen im Ermittlungsverfahren gilt (§ 26 Absatz 3 GVG-E).

Die Vorzüge einer jugendgerichtlichen und – ihr folgend – jugendstaatsanwaltlichen Zuständigkeit für die Belange und Interessen minderjähriger Opfer und Zeugen liegen vor allem in der vom Jugendgerichtsgesetz bereits heute verlangten besonderen Qualifikation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten für den Umgang mit jungen Menschen. Diese Qualifikationsanforderungen werden jedoch offenbar in der Praxis nicht selten nur unzureichend beachtet. Dies widerspricht nicht nur den jugendstrafrechtlichen Zielsetzungen und beeinträchtigt eine effiziente Nutzung des jugendkriminalrechtlichen Instrumentariums. Es konterkariert auch das mit der Zuständigkeit von Jugendgerichten als Jugendschutzgericht verbundene Anliegen. Mit den in Artikel 3 des Entwurfs vorgesehenen Änderungen der §§ 36 und 37 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) soll deshalb den notwendigen Qualifikationsanforderungen in der Praxis stärkerer Nachdruck verliehen werden.

### 4. Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsfrist

Mit dem Gesetzentwurf soll die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche, die auf der vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung beruhen, auf 30 Jahre verlängert werden. Die dreijährige Regelverjährung hat sich für die wirksame Durchsetzung dieser Schadensersatzansprüche in vielen Fällen als zu kurz erwiesen. Die Geschädigten oder Hinterbliebenen sind oft nicht in der Lage, innerhalb der dreijährigen Regelverjährungsfrist, die in den meisten Fällen mit dem Ende des Jahres beginnt, in dem die Verletzung stattfindet, ihre Ansprüche geltend zu machen. Nur in seltenen Fällen fehlt es bei der vorsätzlichen Verletzung dieser Rechtsgüter an den subjektiven Voraussetzungen für den Verjährungsbeginn nach § 199 Absatz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), da die Geschädigten, deren gesetzliche Vertreter – auf deren Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis abzustellen ist, solange der Geschädigte nicht geschäftsfähig ist – oder die Hinterbliebenen regelmäßig die Verletzung, den Schaden und auch den Schädiger kennen. Die Verjährungshöchstfristen nach § 199 Absatz 2 und 3 BGB kommen Geschädigten deshalb nur in Ausnahmefällen zugute.

## II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die hier vorgesehenen Änderungen der Strafprozessordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, des Jugendgerichtsgesetzes, des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung, des Steuerberatungsgesetzes und der Wirtschaftsprüferordnung aus dem Kompetenztitel des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (gerichtliches Verfahren, Gerichtsverfassung, bürgerliches Recht, Rechtsanwaltschaft, Rechtsberatung).

## III. Gesetzesfolgen

Für die Länder können allenfalls geringe, nicht genau quantifizierbare Mehrausgaben entstehen, die aber durch den Zuwachs an Opferschutz insbesondere bei Fällen sexuellen Missbrauchs aufgewogen werden. Eventuell durch verfahrensrechtliche Änderungen entstehender Verwaltungsmehraufwand dürfte nicht maßgeblich ins Gewicht fallen. Kostenrelevanz besitzt insbesondere die in Artikel 1 Nummer 5 des Entwurfs vorgesehene erweiterte Möglichkeit der Bestellung eines kostenlosen anwaltlichen Beistands für Personen, die als Minderjährige Opfer bestimmter Straftaten (insbesondere von Sexualdelikten) geworden sind, zum Zeitpunkt des Ermittlungs- oder Strafverfahrens aber bereits das Erwachsenenalter erreicht haben. Ob es dadurch zu Mehrkosten kommt, kann nicht sicher abgeschätzt werden, da derjenige Teil der betroffenen Opfer, der seine Interessen nicht selbst ausreichend wahrnehmen kann, bereits nach geltendem Recht einen altersunabhängigen Anspruch auf einen kostenlosen Opferanwalt hat. Gleiches gilt für eventuelle Mehrkosten infolge der Änderung der Vorschriften über die Pflichtverteidigung (Artikel 1 Nummer 3 des Entwurfs), denn die Beordnung eines Pflichtverteidigers ist in den fraglichen Fällen bereits heute als gesetzlicher Regelfall vorgesehen.

Auch die Regelungen zu den Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte (Artikel 3 des Entwurfs) dürften keine maßgeblich ins Gewicht fallenden Mehrkosten bereiten, da die vorgesehenen Änderungen lediglich einer besseren Durchsetzung der schon heute geltenden Qualifikationsanforderungen des Jugendgerichtsgesetzes dienen und der faktisch unzureichenden Berücksichtigung dieser Anforderungen entgegenstehen. Der neue § 36 Absatz 2 JGG-E, der die besonderen Qualifikationsanforderungen ausdrücklich auch auf Amtsanwälte erstreckt, die jugendstaatsanwaltliche Aufgaben wahrnehmen, dürfte allenfalls begrenzte Mehrkosten verursachen. Durch landesrechtliche Organisationsvorschriften ist eine Wahrnehmung jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben durch Amtsanwälte bereits weitgehend ausgeschlossen. Soweit noch Amtsanwälte zum Einsatz kommen, handelt es sich nach Stellungnahmen zu dem Referentenentwurf, der diesem Regierungsentwurf vorangegangen ist, vielfach schon heute um Personen, die für Strafverfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende besonders qualifiziert sind. Eventuelle Mehrkosten durch die nunmehr ausdrücklich im Gesetz vorgesehenen Beschränkungen bezüglich des Einsatzes von Referendaren sowie von Probebeamten und -richtern im ersten Jahr müssen im Hinblick auf die fachlich gebotene besondere Qualifikation und Erfahrung der professionellen Akteure im Jugendstrafverfahren hingenommen werden. Im Übrigen können eventuellen Mehrkosten auch Einsparungen aufgrund der vorgesehenen Änderungen gegenüberstehen. Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, die besser für die besonderen jugendstrafrechtlichen Aufgaben qualifiziert sind, dürften das differenzierte Reaktions- und Handlungsinstrumentarium des Jugendgerichtsgesetzes auch effizienter einsetzen. Dadurch kann verhindert werden, dass im Einzelfall ungeeignete, aber kostenträchtige Maßnahmen verhängt werden und – im besten Fall – auch dass weitere Verfahrenskosten aufgrund erneuter Straftaten entstehen.

Auswirkungen auf Einzelpreise oder das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sowie Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere

noch Anlage 5

**Drucksache 17/6261**

– 10 –

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode

Unternehmen, oder für die sozialen Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten.

Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft, die Bürgerinnen und Bürger oder die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Der Gesetzentwurf entspricht den Vorgaben einer nachhaltigen Entwicklung und trägt durch einen rechtsstaatlich ausgewogenen Opferschutz zur Stärkung des Vertrauens in die Rechtsordnung und zur Wahrung des Rechtsfriedens bei.

**IV. Gleichstellungspolitische Auswirkungen**

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral. Von den Vorschriften, die einen besseren Schutz der Opfer insbesondere sexuellen Missbrauchs gewährleisten sollen, werden voraussichtlich mehr Frauen als Männer betroffen sein, da über 90 Prozent der Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses weiblich sind (vgl. Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik 2009, S. 55). Auch an die von der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs eingerichtete telefonische Anlaufstelle haben sich bislang mehr betroffene Frauen als Männer gewandt, wobei hier die Verteilung mit 63 Prozent weiblichen und 37 Prozent männlichen Betroffenen gleichmäßiger ist (vgl. Zweiter Zwischenbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung zur telefonischen Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern). Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind gleichwohl nicht zu erwarten.

**V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat**

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

**B. Besonderer Teil****Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)****Zu Nummer 1 (§ 58a Absatz 1 Satz 2 StPO-E)**

§ 58a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wurde durch Artikel 1 Nummer 1 des Zeugenschutzgesetzes vom 8. Mai 1998 (BGBl. I S. 820) in die StPO eingefügt. Die Vorschrift wurde zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erlassen und enthält die als Sollvorschrift ausgestaltete Verpflichtung, Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen auf Bild-Ton-Träger aufzuzeichnen, vor allem, um ihnen durch eine im weiteren Verfahren verwertbare Bild-Ton-Aufzeichnung der (richterlichen) Vernehmung häufig belastende Mehrfachvernehmungen zu ersparen (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 53. Auflage, § 58a Rn. 1). Das 2. Opferrechtsreformgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat die Vorschrift des § 58a StPO auch für die polizeiliche Zeugenvernehmung für entsprechend anwendbar erklärt und durch die Ergänzung der Nummer 1 um die Worte „zur Wahrung ihrer schutzwürdigen Interessen geboten“ klargestellt, dass die Vorschrift nicht für Alltagssituationen der polizeilichen Vernehmung

gelten soll, in denen Jugendliche als Zeugen vernommen werden, sondern nur in den Fällen, in denen dies aufgrund des Schutzbedürfnisses dieser Zeugen geboten ist.

Mit der Änderung von Nummer 1 soll zum einen nunmehr bestimmt werden, dass eine Bild-Ton-Aufzeichnung bei der Vernehmung der in dieser Nummer genannten Verletzten bereits dann erfolgen soll, wenn deren schutzbedürftige Interessen damit besser gewahrt werden können. Zwar gebieten der mit der Bild-Ton-Aufzeichnung verbundene erhebliche Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Zeugen und die angestrebte Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes eine sorgfältige Verhältnismäßigkeitsprüfung (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 53. Auflage, § 58a Rn. 4). Dabei dürfen jedoch keine zu strengen Anforderungen an den opferschonenden Mehrwert einer Bild-Ton-Aufzeichnung gestellt werden. Schutzwürdige Belange des Verletzten werden nicht nur dann gewahrt, wenn die Bild-Ton-Aufzeichnung eine erneute Vernehmung in der Hauptverhandlung gemäß § 255a Absatz 2 StPO vermeidet. Auch die Reduzierung der Anzahl der Vernehmungen im Ermittlungsverfahren (vgl. BGH Beschluss vom 3. August 2004, 1 StR 288/04, juris) und andere mit einer Bild-Ton-Aufzeichnung möglicherweise verbundene Aspekte wie beispielsweise eine erhöhte Geständnisbereitschaft (vgl. Scheumer, Videovernehmung kindlicher Zeugen, 2007, S. 281; Gesetzentwurf des Zeugenschutzgesetzes, Bundestagsdrucksache 13/7165, S. 7) und die Beweissicherung (vgl. Busse/Volbert/Steller, Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen, 1996, S. 206) können zu einer Reduzierung der Belastung des Verletzten beitragen und den Ausschlag für eine Bild-Ton-Aufzeichnung geben. Stets zu würdigen ist bei der Abwägung allerdings auch, inwieweit die Bild-Ton-Aufzeichnung eine besondere Belastung für den Zeugen mit sich bringen kann.

Zum anderen wird mit der Änderung von Nummer 1 der Anwendungsbereich der Vorschrift auf die Personengruppe der Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und den weiteren in § 255a Absatz 2 genannten Straftaten ausgedehnt, die zum Tatzeitpunkt minderjährig waren. Damit wird den Belangen von Personen Rechnung getragen, die als Minderjährige durch eine dieser Straftaten verletzt worden sind, zum Zeitpunkt ihrer Vernehmung aber bereits das Erwachsenenalter erreicht haben. Die Beratungen des Runden Tisches haben gezeigt, dass die Folgen einer als Minderjähriger erlittenen Straftat insbesondere des sexuellen Missbrauchs bis weit in das Erwachsenenalter hinein andauern und das Ermittlungs- und Strafverfahren zu einer besonderen Belastung für den Betroffenen machen können. Wenn damit die schutzwürdigen Belange des Verletzten besser gewahrt werden können, soll deshalb auch in diesen Fällen eine Ton-Bild-Aufzeichnung der Vernehmung erfolgen.

Schließlich ist vorgesehen, dass die aufzuzeichnende Vernehmung nach Würdigung der dafür maßgeblichen Umstände immer dann als richterliche Vernehmung erfolgen soll, wenn die in Satz 2 Nummer 1 oder 2 genannten Voraussetzungen vorliegen. Schon derzeit dürfte mit Blick auf die Regelungen über die Verwertung der Bild-Ton-Aufnahme in der Hauptverhandlung eine richterliche Vernehmung häufig angezeigt sein (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 53. Auflage, § 58a Rn. 2): § 255a Absatz 2 StPO lässt die Ersetzung der Vernehmung eines Zeugen durch die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung seiner früheren Vernehmung unter erleichterten Voraussetzungen zu, macht dies jedoch davon abhängig,

dass es sich bei der früheren Vernehmung um eine richterliche Vernehmung handelt und der Angeklagte und sein Verteidiger Gelegenheit hatten, daran mitzuwirken. Auch § 255a Absatz 1 StPO nimmt mit der Verweisung auf § 251 StPO unter anderem auf die richterliche Vernehmung Bezug (vgl. § 251 Absatz 2 StPO). Die Änderung knüpft an diese Verwertungsregelungen an, ohne dabei zu verkennen, dass sich in der Praxis teilweise die Bild-Ton-Aufzeichnung polizeilicher bzw. staatsanwaltlicher Vernehmungen eingespielt und im Sinne des Opferschutzes bewährt hat und richterliche Videovernehmungen, wo sie vorliegen, in der Hauptverhandlungspraxis häufig jedenfalls nicht vernehmungsersetzend vorgeführt werden (vgl. Scheumer, Videovernehmung kindlicher Zeugen, 2007, S. 281; Hartz, Das Zeugenschutzgesetz 1998 – eine Bilanz, KJ 2006, S. 74, 77). Für den Zeugen kann die Bild-Ton-Aufzeichnung polizeilicher Vernehmungen den Vorteil haben, dass sie unmittelbar im Anschluss an eine Anzeigerstattung vor Ort erfolgen kann, während für die richterliche Vernehmung schon wegen der Einbeziehung weiterer Beteiligten (vgl. § 168c Absatz 2 StPO) in der Regel ein für den Zeugen unter Umständen belastender neuer Vernehmungstermin erforderlich ist und möglicherweise Wartezeiten in Kauf zu nehmen sind. Die Regelung lässt genügend Spielraum zur Berücksichtigung dieser Aspekte. Sie sind als maßgebliche Umstände zu würdigen und in die gesondert vorzunehmende Prüfung einzubeziehen, ob die richterliche Vernehmung neben der Bild-Ton-Aufzeichnung einen zusätzlichen Beitrag zur Wahrung der schutzwürdigen Belange des Zeugen (Nummer 1) bzw. zur Erforschung der Wahrheit (Nummer 2) zu leisten vermag. Nur wenn dies zu bejahen ist, gilt, dass die aufzuzeichnende Vernehmung als richterliche Vernehmung erfolgen soll. Die Regelung versteht sich dabei allerdings auch als ein Signal an die Praxis, im Ermittlungsverfahren häufiger auf das Instrument der Bild-Ton-Aufzeichnung richterlicher Vernehmungen zurückzugreifen, um in mehr Fällen die Möglichkeit für eine vernehmungsersetzende Vorführung in der Hauptverhandlung zu eröffnen.

#### Zu Nummer 2 (§ 69 Absatz 2 Satz 2 StPO-E)

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass Zeugen, die durch die Straftat verletzt sind, Gelegenheit zu geben ist, sich zu den Auswirkungen, die die Tat ggf. auf sie hatte, zu äußern. Wie die Beratungen des Runden Tisches gezeigt haben, kann es insbesondere für Opfer sexuellen Missbrauchs von besonderer Bedeutung sein, im Strafverfahren dazu gehört zu werden. Die verschuldeten Auswirkungen der Tat sind gemäß § 46 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs (StGB) für die Strafzumessung relevant und insoweit bereits nach geltendem Recht regelmäßig zum Gegenstand der Vernehmung von Verletzten zu machen. Die Klarstellung soll diesen Aspekt betonen und dazu beitragen, dass in der Praxis dem Interesse von Verletzten, im Strafverfahren Gehör zu finden, entsprochen wird, soweit dies von dem jeweiligen Untersuchungszweck abgedeckt ist. Der Untersuchungszweck und der Umfang der Sachaufklärung sind wie bisher durch § 160 StPO bzw. § 244 Absatz 2 StPO vorgegeben und werden durch die Klarstellung nicht erweitert: Der Sachverhalt ist zu erforschen, soweit dies für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichts insbesondere im Hinblick auf die Rechtsfolgen der Tat erforderlich ist. Auch bleibt es bei der Pflicht des Zeugen zur wahrheitsgemäßen Aussage gemäß § 48 Absatz 1 StPO (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 53. Auflage,

vor § 48 Rn. 5) unabhängig davon, ob eine Aussage zu den Auswirkungen der Tat im Einzelfall den Interessen des verletzten Zeugen entspricht.

In geeigneten Fällen kann es sich darüber hinaus anbieten, die körperlichen und psychischen Folgen der Tat zum Gegenstand der Opferberichterstattung gemäß § 160 Absatz 3 Satz 2 StPO zu machen (vgl. BGH, Urteil vom 26. September 2007, 1 StR 276/07, juris; Hölscher, Trück, Hering, Opferberichterstattung im Strafverfahren, NSTz 2008, 673).

#### Zu Nummer 3 (§ 140 Absatz 1 und 2 StPO-E)

§ 140 Absatz 2 StPO sieht bereits heute die Bestellung eines Pflichtverteidigers als Regelfall vor, wenn dem Verletzten nach den §§ 397a und 406g Absatz 3 StPO seinerseits ein Rechtsanwalt als Beistand beigeordnet worden ist. Das Regelbeispiel wurde durch das Opferschutzgesetz vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) eingefügt und damit begründet, dass die Bestellung eines Opferanwalts dazu führen kann, „dass die Fähigkeit des Beschuldigten zur Eigenverteidigung erheblich beeinträchtigt wird, weil er sich jetzt einem verfahrensbeteiligten Verletzten gegenüber sieht, der sich des fachkundigen Rates eines Rechtsanwaltes bedient“ (Bundestagsdrucksache 10/6124, S.13). Dabei wurde davon ausgegangen, „dass die Praxis von der Möglichkeit der Verteidigerbestellung nicht engherzig Gebrauch macht“, von der Aufnahme eines entsprechenden Tatbestandes in den Katalog des Absatzes 1 aber noch abgesehen (Bundestagsdrucksache 10/6124, S.13). Mit der Änderung wird das bisherige Regelbeispiel nunmehr als neue Nummer 9 in den Katalog des Absatzes 1 aufgenommen und zu einem zwingenden Tatbestand der notwendigen Verteidigung heraufgestuft. Damit wird sichergestellt, dass der Beschuldigte einem nach den §§ 397a und 406g Absatz 3 und 4 StPO beigeordneten Opferanwalt nicht alleine gegenüber treten muss, was unter dem Aspekt der Waffengleichheit und des fairen Verfahrens problematisch erschiene, sondern stets einen Pflichtverteidiger an seiner Seite hat. Für die Änderung sprechen aber auch Gesichtspunkte des Opferschutzes, da für das Opfer die Auseinandersetzung mit einem unverteidigten Angeklagten sehr viel belastender sein kann als der Umgang mit einem Pflichtverteidiger.

Der Auffangtatbestand des § 140 Absatz 2 Satz 1 StPO bleibt unter Wegfall des Regelbeispiels der Beiordnung eines Opferanwalts erhalten und erfasst wie bislang beispielsweise den Fall, dass dem Verletzten zwar kein Anwalt beigeordnet wurde, jedoch ein von ihm selbst beauftragter Anwalt auftritt und dadurch im Einzelfall ein die Verteidigung beeinträchtigendes Ungleichgewicht entsteht (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 25. August 1989, NSTz 1989, 542).

#### Zu Nummer 4 (§ 141 Absatz 1 und 4 StPO-E)

##### Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung, mit der die Verweisung auf § 140 StPO an die dort vorgesehene Änderung (vgl. Artikel 1 Nummer 3) angepasst wird.

##### Zu Buchstabe b

Die Regelung sieht vor, dass für die Entscheidung über die Bestellung eines Pflichtverteidigers auch der Ermittlungsrichter zuständig ist, wenn die Staatsanwaltschaft dort eine richterliche Vernehmung nach § 162 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 StPO beantragt und sie eine Entscheidung durch den

noch Anlage 5

**Drucksache 17/6261**

– 12 –

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode

Ermittlungsrichter zur Beschleunigung des Verfahrens für erforderlich hält. Damit sollen die Anberaumung richterlicher Vernehmungen im Ermittlungsverfahren erleichtert und Verzögerungen vermieden werden, die entstehen können, wenn vor der ermittelungsrichterlichen Vernehmung zunächst noch das für das Hauptverfahren zuständige Gericht mit der Entscheidung über die Pflichtverteidigerbestellung befasst werden muss. Ob im Einzelfall aus Beschleunigungsgründen eine Entscheidung durch den Ermittlungsrichter erforderlich ist, hat die Staatsanwaltschaft zu beurteilen.

**Zu Nummer 5** (§ 142 Absatz 2 StPO-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, mit der die Verweisung auf § 140 StPO an die dort vorgesehene Änderung (vgl. Artikel 1 Nummer 3) angepasst wird.

**Zu Nummer 6** (§ 255a Absatz 2 StPO-E)**Zu Satz 2**

Die vorgesehene Änderung erweitert die Zulässigkeit der vernehmungsersetzenden Vorführung von Bild-Ton-Aufzeichnungen einer früheren richterlichen Vernehmung. Sie soll zukünftig auch bei erwachsenen Zeugen möglich sein, die als Minderjährige durch bestimmte Straftaten verletzt worden sind. Die Regelung des § 255a StPO wurde durch das Zeugenschutzgesetz vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 820) eingeführt und zuletzt durch das 2. Opferrechtsreformgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) geändert, mit dem die Schutzaltersgrenze des Absatzes 2 von 16 auf 18 Jahre heraufgesetzt wurde. Sie soll Mehrfachvernehmungen minderjähriger Zeugen vermeiden und verlangt dementsprechend, dass der Zeuge, dessen Vernehmung durch die Vorführung einer Bild-Ton-Aufnahme ersetzt werden soll, unter 18 Jahre alt ist; dagegen muss es sich bei dem Zeugen nicht notwendigerweise um einen Verletzten der Straftaten handeln, die Gegenstand des Verfahrens sind (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 53. Auflage, § 255a Rn. 8; Diemer, Der Einsatz der Videotechnik in der Hauptverhandlung, NJW 1999, 1667, 1675). Mit der Neuregelung wird eine zusätzliche Schutzaltersgrenze von 18 Jahren eingeführt und auf den Zeitpunkt der Tat bezogen, durch die der Zeuge verletzt worden ist. Dadurch wird die Ersetzung einer Vernehmung auch dann zulässig, wenn der Zeuge Verletzter einer der in Satz 1 genannten Straftaten ist, bereits das Erwachsenenalter erreicht hat, aber zum Zeitpunkt der Tat unter 18 Jahre alt war. Die Straftat, durch die der Zeuge als Minderjähriger verletzt worden ist, muss dabei Gegenstand des Verfahrens im Sinne des Satzes 1 sein. Damit wird der besonderen Schutzbedürftigkeit von Personen Rechnung getragen, die als Minderjährige Opfer einer der in Satz 1 genannten höchstpersönlichen Straftaten geworden sind und die unter den psychischen Folgen häufig noch bis weit in das Erwachsenenalter hinein zu leiden haben. Die zahlreichen Fälle, die Anlass für die Einsetzung des Runden Tisches waren, haben gezeigt, dass insbesondere die mit Missbrauch im Kindesalter verbundene psychische Verletzung und die daraus resultierende Unfähigkeit der Opfer, über das von ihnen Erlittene offen zu sprechen, auch nach Erreichen der Volljährigkeit anhalten, so dass für die Betroffenen die erneute Vernehmung in der fremden Umgebung der Hauptverhandlung zu einer vergleichbaren Belastung führt wie für minderjährige Zeugen. Das Gericht soll deshalb die Möglichkeit haben, die Vernehmung des Zeugen durch die Vorführung der Bild-Ton-Auf-

nahme seiner früheren richterlichen Vernehmung zu ersetzen, wenn der Angeklagte und sein Verteidiger Gelegenheit hatten, an dieser mitzuwirken. Das Gericht muss bei seiner Entscheidung über die vernehmungsersetzende Vorführung nach dem neuen Satz 2 ebenso wie bei Satz 1 andere, weniger einschneidende Möglichkeiten des Zeugenschutzes (vgl. §§ 247, 247a StPO) bedenken und insbesondere prüfen, ob die Schutzbedürftigkeit des Zeugen eine Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes zu rechtfertigen vermag.

**Zu Satz 3**

Die Änderung soll den opferschützenden Charakter der Vorschrift verdeutlichen. § 255a Absatz 2 StPO gewährt dem Zeugen zwar nicht den Anspruch, von einer erneuten Vernehmung in der Hauptverhandlung verschont zu werden (Diemer, Der Einsatz der Videotechnik in der Hauptverhandlung, NJW 1999, S. 1667, 1674). Schon bislang hat das Gericht aber bei seiner Entscheidung über die vernehmungsersetzende Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung neben der Aufklärungspflicht und dem Verteidigungsinteresse des Angeklagten vor allen Dingen auch den Zweck der Vorschrift zu beachten, Mehrfachvernehmungen zum Schutz minderjähriger Zeugen zu vermeiden (Löwe/Rosenberg/Mosbacher, StPO, 26. Auflage, § 255a Rn. 4). Gesichtspunkte der Verfahrensökonomie und der Prozessbeschleunigung haben demgegenüber zurückzutreten (Meyer-Goßner, StPO, 53. Auflage, § 255a Rn. 9). Mit der Änderung soll dementsprechend unterstrichen werden, dass das Gericht bei seiner Entscheidung auch zu prüfen hat, inwieweit die besondere Schutzbedürftigkeit eines minderjährigen Zeugen bzw. zukünftig auch eines zum Tatzeitpunkt minderjährigen Opferzeugen eine vernehmungsersetzende Vorführung der Bild-Ton-Aufnahme gebietet.

**Zu Nummer 7** (§ 397a StPO-E)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelte sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die durch Einfügung einer neuen Nummer 4 (siehe unten zu Doppelbuchstaben bb) veranlasst ist.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Mit der Änderung soll eine neue Nummer 4 eingefügt und die Schutzaltersgrenze von 18 Jahren für Verletzte einer rechtswidrigen Tat nach den §§ 174 bis 182 und 225 StGB auf den Zeitpunkt der Tat anstatt wie bisher auf den Zeitpunkt der Antragstellung bezogen werden. Kinder und Jugendliche, die durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 174 bis 182 und 225 StGB verletzt worden sind, haben bereits nach geltendem Recht Anspruch auf kostenlosen anwaltlichen Beistand im Ermittlungs- und Strafverfahren (§§ 397a Absatz 1 Nummer 4, 406g StPO). Hat der Verletzte bei Antragstellung das 18. Lebensjahr bereits vollendet, besteht ein solcher Anspruch allerdings nur noch unter der einschränkenden Voraussetzung, dass die Tat ein Verbrechen ist oder der Verletzte seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann. Die Beratungen des Runden Tisches haben gezeigt, dass anwaltlicher Beistand vielfach auch dann noch nötig ist, wenn die entsprechende Straftat ein Vergehen ist, längere Zeit zurückliegt und der Verletzte zum Zeitpunkt des Ermittlungs- oder Strafverfahrens bereits das Erwachsenenalter erreicht hat. Kinder und Jugendliche, die in Macht- oder

Abhängigkeitsverhältnissen Opfer sexuellen Missbrauchs geworden sind, leiden häufig unter psychischen Folgen, die sie davon abhalten, sich frühzeitig einem Dritten zu offenbaren bzw. Anzeige zu erstatten, und die ein Ermittlungs- und Strafverfahren auch noch Jahre später zu einer besonderen Belastung machen. Deshalb sind diese Personen ganz besonders auf Beistand und Unterstützung durch einen Opferanwalt angewiesen, werden aber – als Erwachsene und weil die Tat bereits eine gewisse Zeit zurückliegt – häufig nur schwer darlegen können, dass sie nicht in der Lage sind, ihre Interessen selbst ausreichend wahrzunehmen, wie dies § 397a Absatz 1 Nummer 4 StPO derzeit verlangt. Der Anspruch soll neben den Verletzten von Sexualdelikten nach den §§ 174 bis 182 StGB auch den Verletzten einer Straftat nach § 225 StGB (Misshandlung) zustehen, die sich in vergleichbaren Situationen befinden. Die nach diesen Straftaten Verletzten fallen zukünftig unter die neue Nummer 4, die auf die Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der Tat abstellt und damit zugleich auch die bei Antragstellung minderjährigen und in der bisherigen Nummer 4 genannten Verletzten erfasst. Für Verletzte, die die Schutzaltersgrenze von 18 Jahren zum Zeitpunkt der Tat bereits überschritten haben, sieht die neue Nummer 4 entsprechend der bisherigen Regelung einen von der fehlenden Fähigkeit zur Interessenwahrnehmung abhängigen Anspruch vor.

#### Zu Doppelbuchstabe cc

Als Folgeänderung entfällt in der bisherigen Nummer 4 die Bezugnahme auf die §§ 174 bis 182 StGB und auf den § 225 StGB; der Regelungsgegenstand der bisherigen Nummer 4 wird – mit Ausnahme der in die neue Nummer 4 überführten Materie – unter Beibehaltung der bisherigen Rechtslage in die neue Nummer 5 überführt.

Der den Verletzten von Sexualverbrechen nach den §§ 176a, 177 und 179 StGB bereits heute gemäß § 397a Absatz 1 Nummer 1 StPO zustehende Anspruch auf kostenlosen anwaltlichen Beistand bleibt unberührt.

#### Zu Buchstabe b

Mit der Aufhebung von Absatz 3 Satz 3 wird die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts zukünftig mit der Beschwerde anfechtbar. Die Anfechtbarkeit verbessert den Rechtsschutz für den Verletzten und trägt dazu bei, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu den in der Vorschrift enthaltenen Auffangtatbeständen zu wahren.

#### Zu Nummer 8 (§ 406d Absatz 2 Nummer 2 StPO-E)

Der Entwurf erweitert das Recht des Verletzten, auf Antrag darüber informiert zu werden, ob dem Verurteilten Vollzugslockerung oder Urlaub gewährt wird. Nach der geltenden Regelung ist es dem Verletzten auf Antrag und bei Darlegung eines berechtigten Interesses mitzuteilen, wenn erstmalig Vollzugslockerung oder Urlaub gewährt wird. Der Darlegung eines berechtigten Interesses bedarf es nicht in den in § 395 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 StPO genannten Fällen sowie in den Fällen des § 395 Absatz 3 StPO, in denen der Verletzte zur Nebenklage zugelassen wurde. Bei einem schutzwürdigen Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Mitteilung entfällt die Mitteilungspflicht. Die Änderung sieht vor, dass der Verletzte zukünftig auch darüber zu informieren ist, wenn dem Verurteilten erneut Vollzugslockerung

oder Urlaub gewährt wird, sofern dafür ein berechtigtes Interesse dargelegt wird oder ersichtlich ist und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Verurteilten vorliegt, das eine solche Mitteilung ausschließt. Zwar muss der Verletzte grundsätzlich damit rechnen, dass auf die erstmalige Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub weitere derartige Maßnahmen folgen und es zu einem Zusammentreffen mit dem Verurteilten kommen kann, so dass eine Mitteilung über die erstmalige Gewährung von Urlaub oder Vollzugslockerungen in den meisten Fällen als ausreichend erscheint. Es können jedoch auch besondere Umstände vorliegen, die ein berechtigtes Interesse des Verletzten an Folge-mitteilungen begründen. Denkbar ist beispielsweise, dass der Verurteilte gezielt den Kontakt zu dem Verletzten sucht, ohne dass sein Verhalten schon die Ablehnung von Lockerungen oder Urlaub rechtfertigen würde. Soweit derartige Umstände vom Verletzten dargelegt werden oder anderweitig ersichtlich sind, etwa aufgrund des Vollzugsverhaltens, soll dem Verletzten auf Antrag auch die nachfolgende Gewährung von Lockerungen und Urlaub mitgeteilt werden, es sei denn, ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Verurteilten steht dem entgegen.

#### Zu Artikel 2 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

##### Zu Nummer 1 (§ 24 Absatz 1 Satz 2 GVG-E)

Mit der Änderung wird verdeutlicht, dass die Vorschrift des § 24 Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 StPO insbesondere anwendbar ist, um durch eine Anklage beim Landgericht besonders schutzbedürftige Opferzeugen vor Mehrfachvernehmungen zu bewahren. Die Fallgruppe der besonderen Schutzbedürftigkeit von Opferzeugen wurde durch das Opferrechtsreformgesetz vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1354) in die Nummer 3 eingefügt. Der Gesetzgeber hatte dabei insbesondere Opfer im Blick, auf die „durch weitere Vernehmung in einer zweiten Tatsacheninstanz gravierende psychische Auswirkungen [...] zu befürchten sind“, und wollte vermeiden, dass „insbesondere kindliche Opfer von Sexualstraftaten zwei Tatsacheninstanzen durchleiden müssen“ (Bundestagsdrucksache 15/1976, S. 19). Dieser Aspekt der gravierenden psychischen Belastung durch Mehrfachvernehmungen soll nunmehr ausdrücklich als Regelbeispiel für das Vorliegen einer besonderen Schutzbedürftigkeit in den Gesetzestext aufgenommen werden. Bei der besonderen Schutzbedürftigkeit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der durch die Staatsanwaltschaft ausgelegt werden muss (Bundestagsdrucksache 15/1976, S. 19) und auf den konkreten Einzelfall anzuwenden ist. Bei der Beurteilung, ob eine besondere Schutzbedürftigkeit vorliegt, hat die Staatsanwaltschaft schon bisher insbesondere zu prüfen, ob durch die wiederholte Vernehmung in zwei Instanzen gravierende psychische Auswirkungen auf das jeweilige Opfer zu erwarten sind (vgl. LG Hechingen NSTZ-RR 2006, 51, 52). Diese Prüfkriterien werden durch das neue Regelbeispiel verdeutlicht. Der Staatsanwaltschaft steht wie bisher kein Wahlrecht zu, ob sie Anklage vor dem Landgericht oder dem Amtsgericht erhebt; ihre Entscheidung ist für das Gericht nicht bindend und unterliegt nach § 209 StPO wie bislang dessen Überprüfung im Eröffnungsverfahren (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 53. Auflage, § 24 GVG Rn. 9). Um eine gerichtliche Überprüfung ihrer Entscheidung zu ermöglichen,

noch Anlage 5

**Drucksache 17/6261**

– 14 –

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode

hat die Staatsanwaltschaft bei Anklageerhebung die Umstände anzugeben, aus denen sich die besondere Schutzbedürftigkeit ergibt, sofern diese nicht offensichtlich ist (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 53. Auflage, § 24 GVG Rn. 5; Bundestagsdrucksache 15/1976, S. 19).

**Zu Nummer 2** (§ 26 Absatz 2 und 3 GVG-E)

Der neu gefasste Absatz 2 sieht in seinem Satz 1 vor, dass der Staatsanwalt Anklage bei den Jugendgerichten erheben soll, wenn damit die schutzwürdigen Interessen von Kindern oder Jugendlichen, die in dem Verfahren als Zeugen benötigt werden, besser gewahrt werden können. Nach der bisherigen Regelung darf die Staatsanwaltschaft Anklage vor dem Jugendgericht nur erheben, wenn in dem Verfahren Kinder oder Jugendliche als Zeugen benötigt werden oder aus sonstigen Gründen eine Verhandlung vor dem Jugendgericht zweckmäßig erscheint. Sie muss dies jedoch nicht tun und kann auch bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen die Sache vor das allgemeine Strafgericht bringen (BGHSt 13, 297, 299 f; vgl. Meyer-Goßner, StPO, 53. Auflage, § 26 GVG Rn. 4). Die bisherige Regelung besagt demnach nur, dass die Jugendgerichte nicht mit Verfahren befasst werden sollen, in denen es an den genannten Voraussetzungen fehlt (BGHSt 13, 297, 299). Zuständig ist das Jugendgericht etwa, wenn es auf die besondere Erfahrung und Sachkunde des Gerichts bei der Vernehmung jugendlicher Zeugen (Meyer-Goßner, StPO, 53. Auflage, § 26 GVG Rn. 4) bzw. bei der Einschätzung der Gefährdung jugendlicher Zeugen ankommt (Müller/Sax/Paulus, StPO, 7. Auflage, § 26 GVG Rn. 5). Mit der Neuregelung werden die Voraussetzungen für eine Anklage bei den Jugendgerichten neu gefasst, dabei konkretisiert und deutlicher am Schutz jugendlicher Opferzeugen orientiert. Zugleich wird vorgesehen, dass die Staatsanwaltschaft bei Vorliegen dieser Voraussetzungen zukünftig Anklage bei den Jugendgerichten erheben und nur noch in Ausnahmefällen die Sache vor das allgemeine Strafgericht bringen soll. Schutzwürdige Interessen können insbesondere bestehen, wenn minderjährige Verletzte von Sexual- und Misshandlungsdelikten als Zeugen benötigt werden. Jugendrichter, die gemäß § 37 JGG für den Umgang mit jungen Menschen besonders qualifiziert sein müssen, können in solchen Fällen besser in der Lage sein, diese Interessen zu wahren (vgl. hierzu auch die in Artikel 3 des Entwurfs vorgesehenen Änderungen der §§ 36, 37 JGG). Wo unter den Spruchkörpern für allgemeine Strafsachen durch Geschäftsverteilung besondere Jugendkammern und Jugendschutzabteilungen eingerichtet sind, kann – wie bereits bisher – von einer Anklage bei den Jugendgerichten abgesehen werden, falls durch die Spezialisierung bei den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten eine gleichwertige Wahrung der schutzwürdigen Belange der minderjährigen Zeugen zu erwarten ist (vgl. Löwe/Rosenberg/Stuckenberg, StPO, 26. Auflage, § 209a Rn. 32).

Die Vorschrift räumt der Staatsanwaltschaft kein Wahlrecht, sondern einen Beurteilungsspielraum ein, ohne ihre Entscheidung über die Anklageerhebung beim Jugendgericht oder beim allgemeinen Strafgericht für das Gericht bindend zu machen. Wie bislang unterliegt die Entscheidung der Staatsanwaltschaft der gerichtlichen Kontrolle im Eröffnungsverfahren gemäß den §§ 209, 209a Nummer 2 Buchstabe b StPO (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 53. Auflage, § 26 GVG Rn. 5).

Satz 2 entspricht weitgehend dem bisherigen Absatz 2 Alternative 2 und sieht vor, dass bei Fehlen der Voraussetzungen des Satzes 1 Anklage bei den Jugendgerichten nur erhoben werden darf, wenn aus sonstigen Gründen eine Verhandlung vor dem Jugendgericht zweckmäßig erscheint. Auf dieser Grundlage kann unabhängig vom Vorliegen schutzwürdiger Interessen minderjähriger Zeugen Anklage beim Jugendgericht erhoben werden, wenn beispielsweise zu erwarten ist, dass die Aussage eines jugendlichen Zeugen oder die Aussage eines Zeugen über Erlebnisse aus seiner Jugendzeit durch das Jugendgericht besser gewürdigt werden kann und aus diesem Grund eine Anklage dort zweckmäßig erscheint (vgl. BGHSt 13, 53, 59).

Über die Verweisung in § 74b Satz 2 GVG gilt Absatz 2 entsprechend für die Anklageerhebung bei den Jugendkammern.

Der neue Absatz 3 stellt klar, dass die Regelung über die Anklageerhebung bei den Jugendgerichten entsprechend für die Beantragung gerichtlicher Untersuchungshandlungen im Ermittlungsverfahren gilt. Die Zuständigkeit der Jugendkammern in Ermittlungssachen richtet sich nach Absatz 1.

**Zu Nummer 3** (§ 171b Absatz 1 Satz 2 GVG-E)

Die Ergänzung dient der gesetzlichen Klarstellung, dass bei der Abwägung, die beim Ausschluss der Öffentlichkeit nach Satz 1 zwischen der Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes und dem Schutz der Privatsphäre vorzunehmen ist, die besonderen Belastungen zu berücksichtigen sind, die für Kinder und Jugendliche mit einer öffentlichen Verhandlung verbunden sein können.

**Zu Artikel 3** (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Artikel 3 dient einer Klarstellung und größeren Verbindlichkeit der Anforderungen, die an die Qualifikation von Richtern und Staatsanwälten in Jugendstraf- und Jugendschutzsachen zu stellen sind. Bereits jetzt bestimmt § 36 JGG, dass für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, Jugendstaatsanwälte zu bestellen sind; § 37 JGG verlangt, dass die Richter bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwälte erzieherisch befähigt und in der Jugendhilfe erfahren sein sollen. In Jugendschutzsachen können Kinder und Jugendliche insbesondere als Opferzeugen im Ermittlungsverfahren ebenso wie im Hauptverfahren betroffen sein. Um eine Möglichkeit zu schaffen, ihren besonderen Bedürfnissen und Situationen gerecht zu werden, sind über die §§ 26 und 74b GVG auch bei Straftaten Erwachsener, durch die ein Kind oder ein Jugendlicher verletzt oder unmittelbar gefährdet wird, und für Verstöße Erwachsener gegen Vorschriften, die dem Jugendschutz oder der Jugendzueziehung dienen, neben den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten auch die Jugendgerichte zuständig (siehe hierzu auch die in Artikel 2 Nummer 2 des Entwurfs vorgesehene Änderung von Artikel 26 GVG).

Grund für die Regelungen der §§ 36, 37 JGG sind die besonderen Anforderungen, die der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht und seine Wirkungsorientierung an die Rechtswahrender auf Seiten der Justiz stellen (vgl. § 2 Absatz 1 JGG und die Begründung dazu in Bundestagsdrucksache 16/6293, S. 9 f.). Die Verantwortung für die Zukunft jugendstrafrechtlich Verfolgter (vgl. Eisenberg, JGG, 14. Auflage, § 37 Rn. 4)

und das Ziel, einer erneuten Straffälligkeit durch geeignete jugendgemäße Reaktionen möglichst entgegenzuwirken, verlangen ein vertieftes Verständnis für die Entwicklungssituation und die Bedingungen des Aufwachsens junger Menschen sowie ein fachlich fundiertes Wissen über die Wirkungen justizförmlicher Vorgehensweisen und des sonstigen Umgangs mit ihnen. Neben einer gewissen innerhalb der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis gewonnenen Erfahrung sind deshalb für die Persönlichkeits- und Reifebewertung, für eine jugendgemäße Verfahrens- und Gesprächsführung, für die Tat- und Schuldbeurteilung und für die sach- und entwicklungsgemäße Rechtsfolgenauswahl und -bemessung im Jugendstrafverfahren mehr als nur marginale Kenntnisse in den Bereichen der Kriminologie, Pädagogik, Sozialpädagogik und der Jugendpsychologie dringend geboten (vgl. die bundeseinheitlichen Richtlinien der Länder zum JGG, Nummer 2 und 3 zu § 37). Diese besondere vom Gesetz vorausgesetzte Qualifikation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten für einen alters- und entwicklungsgemäßen Umgang mit jungen Menschen bildet den wesentlichen Grund für die Zuständigkeit auch der Jugendgerichte in Jugendschutzsachen gegen erwachsene Beschuldigte. Denn die Verantwortung für Kinder und Jugendliche als Opfer oder Zeugen in einem Strafverfahren verlangt ebenfalls, dass die Justiz – nicht nur zur Vermeidung erneuter Viktimisierung durch das Verfahren – in einer Weise mit den Kindern und Jugendlichen umgeht, die deren Alter, Entwicklungsstand und Bedürfnissen und Interessen gerecht wird.

Erfahrungsberichte und Beobachtungen aus der Praxis, aber auch empirische Studien führen allerdings schon seit langem zu Klagen, dass die gesetzlichen Qualifikationsanforderungen bei der Besetzung der Jugendgerichte und der Bestellung von Jugendstaatsanwälten vielfach keine hinreichende Beachtung finden (vgl. zuletzt die Untersuchung von Drews, Die Aus- und Fortbildungssituation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der Bundesrepublik Deutschland – Anspruch und Wirklichkeit von § 37 JGG [Dissertation], Aachen 2005, S. 70, 130 ff., sowie die gängigen JGG-Kommentare zu § 37, s. nur Eisenberg, a. a. O., § 37 Rn. 11: „... dass die tatsächlichen Auswahlkriterien in der Justizpraxis den Anforderungen von § 37 auch nicht annähernd genügen“).

Das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf durch die stärkere Berücksichtigung von Jugendgerichten in Jugendschutzsachen in Artikel 2 Nummer 2 verbundene Anliegen könnte daher in der Praxis zu einem erheblichen Teil leerlaufen. Dies wird zum Anlass genommen, die generellen Anforderungen der §§ 36, 37 JGG strikter zu fassen und so über das konkrete Anliegen hinaus gleichzeitig auch den Erfordernissen des Jugendstrafrechts stärker Geltung zu verschaffen.

#### **Zu Nummer 1** (§ 36 JGG-E)

#### **Zu Buchstabe a** (§ 36 Absatz 1 Satz 2 JGG-E)

Für eine jugendgemäße und an dem erzieherischen Ziel des Jugendstrafrechts orientierte Gestaltung des Jugendstrafverfahrens kommen – ebenso wie für eine angemessene Berücksichtigung der Belange minderjähriger Opfer und Zeugen – auch der Staatsanwaltschaft und ihrer einschlägigen Qualifikation nicht nur im Ermittlungsverfahren, sondern auch in der Hauptverhandlung wesentliche Bedeutung zu. Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören,

werden deshalb nach § 36 JGG besondere Jugendstaatsanwälte bestellt, die wie die Jugendrichter den Qualifikationsanforderungen des § 37 JGG unterliegen. Soweit Jugendschutzsachen nach den §§ 26, 74b GVG vor das Jugendgericht gebracht werden, sind die Jugendstaatsanwälte auch zum Tätigwerden in diesen Verfahren berufen (vgl. Brunner/Dölling, JGG, 11. Auflage, § 36 Rn. 5, Anhang § 125 Rn. 4a; Eisenberg, a. a. O., § 36 Rn. 8; Ostendorf, JGG, 8. Auflage, § 36 Rn. 1). Allerdings wird hinsichtlich der Bestellung von Jugendstaatsanwälten und ihrer Aufgabenwahrnehmung ebenfalls eine häufig unzureichende Beachtung oder zumindest bedenkliche Umsetzung des dahinter stehenden sachlichen Anliegens des Gesetzes beklagt (vgl. Drews, a. a. O.; Diemer/Schoreit/Sonnen, JGG, 5. Auflage, § 36 Rn. 6 f.; Eisenberg, a. a. O., § 36 Rn. 10 f., 14; Ostendorf, a. a. O., § 36 Rn. 7). Genannt werden dabei insbesondere zum einen die Erfüllung lediglich der formalen Anforderungen des § 36 JGG durch die Bestellung zum Jugendstaatsanwalt – nicht selten von Berufsanfängern – ohne hinreichende Beachtung der Qualifikationsanforderungen des § 37 JGG und zum anderen die Wahrnehmung der Sitzungsververtretung durch Amtsanwälte oder durch Referendare, wobei die Aufsicht (vgl. § 142 Absatz 3 GVG) des Jugendstaatsanwalts nur durch vorab erteilte Weisungen oder Absprachen und nötigenfalls telefonischen Kontakt verwirklicht wird.

Um eine Verbesserung der Qualifikationslage zu schaffen, bestimmt zunächst Satz 2 des neu gefassten § 36 Absatz 1 JGG (dessen Satz 1 die bisherige Bestimmung des § 36 JGG enthält), dass Richter auf Probe (vgl. § 13 des Deutschen Richtergesetzes) und Beamte auf Probe im ersten Jahr nach ihrer Ernennung nicht zum Jugendstaatsanwalt bestellt werden und die Sitzungsververtretung vor den Jugendgerichten nicht völlig selbständig wahrnehmen dürfen. Innerhalb des ersten Jahres nach der Ernennung findet regelmäßig eine grundlegende Einarbeitung in die staatsanwaltliche Tätigkeit als solche statt. Während sich der Dienstanfänger in dieser Zeit mit den Grundlagen der staatsanwaltlichen Arbeit befasst und sich mit den Gegebenheiten der Behörde auseinandersetzt, ist gleichzeitig eine hinlängliche Beschäftigung mit kriminologischen, soziologischen, pädagogischen und psychologischen Fragen und Erwägungen, die in Jugendstrafwie auch in Jugendschutzsachen erforderlich ist, zumeist weder zeitlich möglich noch zumutbar. Außerdem bedarf es insbesondere in der Hauptverhandlung einer gewissen staatsanwaltlichen Erfahrung, um zusätzlich zu der ordnungsgemäßen Sitzungsververtretung als solcher den besonderen Anforderungen in Verfahren mit jungen Angeklagten oder minderjährigen Opfern gerecht werden zu können. Der zweite Teilsatz von Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, dass Dienstanfänger, insbesondere wenn sie für einen künftigen Einsatz als Jugendstaatsanwalt vorgesehen sind, Erfahrungen durch die Sitzungsververtretung in Jugendsachen sammeln können, allerdings nur unter den Erfordernissen des Einzelfalls angepasster Aufsicht eines Jugendstaatsanwalts. Wie der Vergleich mit Absatz 2 Satz 3 (E) zeigt, erfordert die „Aufsicht“ hier nicht generell die ständige Anwesenheit des Jugendstaatsanwalts. Aber auch bei der Frage, ob eine verantwortliche Wahrnehmung der Aufsichtspflicht wenigstens eine gelegentliche Anwesenheit des Jugendstaatsanwalts erfordert oder ob diese im Einzelfall dafür verzichtbar ist, wird bei Probebeamten ein großzügigerer Maßstab anzulegen sein als bei Referendaren (vgl. zu Letzterem Meyer-Goßner, StPO, 53. Auflage, § 142 GVG Rn. 15).

noch Anlage 5

**Drucksache 17/6261**

– 16 –

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode

**Zu Buchstabe b** (§ 36 Absatz 2 JGG-E)

Der neue Absatz 2 erstreckt in Satz 1 die besonderen Anforderungen, die für Jugendstaatsanwälte gelten, ausdrücklich auch auf Amtsanwälte, die jugendstaatsanwaltliche Aufgaben wahrnehmen. Dies gilt sowohl für das vorbereitende als auch für das gerichtliche Verfahren und betrifft sowohl die Qualifikationsanforderungen des § 37 JGG als auch die Vorschriften des Absatzes 1, ermöglicht aber auch Lockerungen im Bereitschaftsdienst (vgl. § 37 Absatz 2 JGG-E). Bisher wird von der herrschenden Meinung (vgl. die zuvor zitierten Kommentare, mit Ablehnung der herrschenden Meinung durch Ostendorf) ein Tätigwerden der Amtsanwaltschaft in Jugendsachen vor den Amtsgerichten im Hinblick auf die Regelung des § 2 Absatz 2 JGG in Verbindung mit § 142 Absatz 1 Nummer 3 GVG nicht als grundsätzlich unzulässig betrachtet. Für das vorbereitende Verfahren wird es aber bereits durch landesrechtliche Einschränkungen weitgehend ausgeschlossen (Ausnahme etwa: Zuständigkeit für Jugend-Verkehrssachen in Nummer 19 der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft, OrgStA, Berlin vom 25. Juli 2007) und für das gerichtliche Verfahren zum Teil ausgeschlossen (vgl. § 22 Nummer 1 OrgStA Mecklenburg-Vorpommern, Amtsblatt 1995, S. 1063; Nummer 20 OrgStA Hamburg, JVerwBl. 2000, S. 13). Die Kenntnisse und Erfahrungen, die das Jugendstrafrecht und der Umgang mit jungen Menschen im Strafverfahren erfordern, können grundsätzlich nur hinreichend durch eine entsprechende Ausbildung, Fortbildung und nicht zuletzt durch die regelmäßige Arbeit in Jugendstrafverfahren erworben und vertieft werden. § 37 JGG mit seinen besonderen Qualifikationsanforderungen bezieht sich auf Richter bei den Jugendgerichten und Jugendstaatsanwälte, nennt jedoch nicht die Angehörigen der Staatsanwaltschaft, da diese mitunter zwar in Jugendsachen eingesetzt werden – soweit dies nicht bereits durch landesrechtliche Regelung ausgeschlossen ist –, nicht aber als Jugendstaatsanwälte bestellt werden können. Zudem wird die Kompetenz der Jugendstaatsanwälte gefördert durch die Sammlung von Erfahrungen in Jugendsachen im Rahmen sowohl der regelmäßigen Sachbearbeitung als auch der Sitzungsververtretung vor dem Amts- und auch vor dem Landgericht. Dies ist von wesentlicher Bedeutung für das erforderliche umfassende Verständnis der Jugenddelinquenz und eine zutreffende Würdigung, Einordnung und Gewichtung der einzelnen zu verfolgenden Taten und ihrer konkreten Entstehungsbedingungen (vgl. Brunner/Dölling, a. a. O., § 36 Rn. 2). Aufgrund der ausschließlichen Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für Verfahren vor den Amtsgerichten ist eine derartige umfassende Erfahrungssammlung ihren Angehörigen nicht möglich. Hinzu kommt, dass die landesrechtlichen Anordnungen über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA) regelmäßig auch die Vertretung vor dem Schöffengericht ausschließen oder nur im Einzelfall (durch Zuweisung durch den Behördenleiter) zulassen. Deshalb ist es umso wichtiger, wie mit dem Entwurf vorgesehen, hinsichtlich der besonderen Qualifikation für Jugendsachen im Übrigen an Amtsanwälte keine geringeren Anforderungen zu stellen als an Jugendstaatsanwälte. Auf diese besondere Qualifikation kann nicht etwa mit der Begründung verzichtet werden, Amtsanwälte würden regelmäßig nur in Bagatel- und Routinesachen tätig. Denn auch in juristisch einfach gelagerten Fällen mit geringer (aber immerhin anklagewürdiger) Tatschwere kann im

Einzelfall ein deutlicher erzieherischer Bedarf erkennbar werden, der ein rechtzeitiges und mit der Jugendhilfe abgestimmtes, nicht nur routinemäßiges Vorgehen erfordert. Dabei geht es nicht nur um in den Medien aufgegriffene Fälle junger Mehrfachtäter, bei denen eine mitunter über Jahre erfolgte „routinemäßige“ Behandlung auf breites Unverständnis stößt, wenn die seit längerem erkennbare Fehlentwicklung schließlich in eine gravierende Straftat mündet. Schon das frühzeitige Erkennen derartiger Fälle mit besonderem Handlungsbedarf erfordert die besondere erzieherische und fachliche Qualifikation für die Tätigkeit in Jugendstrafverfahren.

Referendare können nach der generellen Regelung des § 142 Absatz 3 GVG Aufgaben eines Amtsanwalts übertragen werden. Bei Referendaren wird allerdings das Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 JGG (schon in der bisherigen Fassung) regelmäßig zweifelhaft sein. Der neue § 36 Absatz 2 Satz 2 schließt deshalb auch für Amtsanwaltschaftsachen aus, dass Referendare mit einem völlig selbständigen Tätigwerden in Jugendsachen betraut werden, und erlaubt ihren Einsatz nur im Einzelfall und unter Aufsicht. Für die Sitzungsververtretung vor Jugendgerichten bestimmt außerdem Satz 3, dass dabei die nach Satz 2 und nach § 142 Absatz 3 GVG gebotene staatsanwaltschaftliche Aufsicht die gleichzeitige Anwesenheit eines Jugendstaatsanwalts erfordert. Vorherige Absprachen, Weisungen und telefonische Rücksprachen genügen also nicht. Wenn eine Jugendstrafsache bis zur Hauptverhandlung kommt und nicht vorher im Wege der „Diversion“ (§§ 45, 47 JGG) erledigt wird, geht es in der Regel um Taten von erheblicherem Gewicht und auch um erheblichere Entwicklungsdefizite, die eine nachdrücklichere Reaktion erfordern. Nicht selten treten dafür bedeutsame Umstände erst in der Hauptverhandlung hervor, insbesondere wenn zuvor auch noch kein schriftlicher Bericht der Jugendgerichtshilfe vorlag. Deshalb erscheint es geboten, dass der Jugendstaatsanwalt einen eigenen Eindruck gewinnt und nötigenfalls unmittelbar auf eine sachgemäße Antragstellung etc. hinwirken kann. In Jugendschutzsachen dürfte eine alleinige Sitzungsververtretung durch Referendare generell regelmäßig ohnehin nicht in Betracht kommen.

**Zu Nummer 2** (§ 37 JGG-E)**Zu Buchstabe a** (§ 37 Absatz 1 Satz 2 und 3 JGG-E)

Aus den in den einleitenden Ausführungen zu Artikel 3 dargelegten Gründen führt der neue Absatz 1 Satz 2 die besonderen fachlichen Qualifikationsanforderungen, die neben der erzieherischen Befähigung und der Erfahrung in der Jugendziehung (jetzt Absatz 1 Satz 1) an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte grundsätzlich zu stellen sind, nun ausdrücklich im Gesetz an. Dies fördert eine sachgemäße und fachlich fundierte Anwendung des differenzierten und wirkungsorientierten jugendstrafrechtlichen Handlungsinstrumentariums und dient gleichzeitig einer Verfahrens- und Verhandlungsführung, die auch dem Alter und Entwicklungsstand junger Beschuldiger und den besonderen Belangen und Interessen insbesondere minderjähriger Opferzeugen gerecht wird.

Satz 2 reduziert die weiten Interpretationsspielräume erheblich, die Gerichtspräsidien und Behördenleitungen bei Besetzungs- oder Beststellungsentscheidungen bisher mitunter wahrgenommen haben. Verlangt werden Kenntnisse auf den Ge-

bieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie. Gegenüber Nummer 3 der Richtlinien zu § 37 JGG wird auf entsprechende Kenntnisse im Bereich der Jugendpsychiatrie bei den gesetzlichen Anforderungen verzichtet, da diese erforderlichenfalls von medizinischen Sachverständigen abzudecken und den Juristen zu vermitteln sein werden. Anstelle der Soziologie wird hier aber die Sozialpädagogik angeführt, zumal dieser Fachrichtung ein großer Teil der Jugendgerichtshelfer und -helferinnen angehört und ein angemessenes sozialpädagogisches Verständnis auf Justizseite nicht nur unmittelbar der eigenen Aufgabewahrnehmung dient, sondern auch eine gute Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe und Jugendhilfe fördert.

Das Erfordernis von Fachkenntnissen aus anderen benannten Bereichen geht zwar über die allgemeine Befähigung zum Richteramt hinaus. Dies gilt aber bereits für die Anforderungen des geltenden § 37 JGG. Auch bei der Auswahl von Richtern und Staatsanwälten, die in Wirtschaftstrafsachen eingesetzt werden, wird generell erwartet, dass sie über betriebswirtschaftliche und andere einschlägige Kenntnisse verfügen oder diese zeitnah erwerben. Allerdings wird in jenem Bereich die Notwendigkeit einer entsprechenden Qualifikation heute offenbar auch generell anerkannt, so dass auf eine gesetzliche Regelung insoweit eher verzichtet werden kann. Die besonderen jugendkriminalrechtlichen Qualifikationsanforderungen werden dagegen nicht in gleicher Weise von einer allgemeinen Überzeugung der Gerichtspräsidenten und Behördenleitungen getragen. Nach dem bisherigen Recht wird es für die in § 37 JGG allein benannten Anforderungen der „erzieherische Befähigung“ und der „Erfahrung in der Jugendziehung“ in der Praxis zum Beispiel als ausreichend angesehen, dass die betroffenen Personen selbst Elternaufgaben wahrnehmen oder als Leiter von Jugendfreizeitgruppen oder als Trainer im Jugendsportbereich tätig sind. Das genügt aber nicht, um zum Beispiel beurteilen zu können, ob im Einzelfall ein Jugendarrest sinnvoll und geboten ist oder ob er sich auf die weitere Entwicklung eines Jugendlichen eher schädlich auswirken könnte oder ob statt Arbeitsleistungen nicht sinnvollerweise die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs angeordnet werden sollte. Ein diesbezügliches Qualifikationsmanko wird auch nicht durchweg durch die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe ausgeglichen, da die Entscheidungsverantwortung im Jugendstrafverfahren letztlich bei dem Jugendgericht verbleibt und im Übrigen eine substantielle Mitwirkung und die Teilnahme der Jugendgerichtshilfe an der Hauptverhandlung nicht flächendeckend und stets gewährleistet ist. Deshalb ist es angezeigt, dass das Gesetz selbst bestimmte Qualifikationserwartungen an Jugendrichter und -staatsanwälte formuliert und die Kenntnisse in den Bezugsdisziplinen benennt, die für eine sachgerechte und der Zielbestimmung des § 2 Absatz 1 JGG entsprechende Anwendung des Jugendkriminalrechts erforderlich sind. Letztlich hilft diese eigene Fachkunde auch, divergierende Entscheidungen von Justiz und Jugendhilfe (im Hinblick auf § 36a des Achten Buches Sozialgesetzbuch) zu vermeiden.

Aus dem vorgesehenen Erfordernis einer Belegbarkeit der Kenntnisse und dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Normierung in Satz 2 ergibt sich, dass es um mehr als rudimentäre Grundkenntnisse in den genannten Bereichen gehen muss. Wie die Kenntnisse konkret zu belegen oder glaubhaft zu machen sind, legt das Gesetz selbst nicht fest. Insbeson-

dere wird kein „Nachweis“ durch eine Prüfung verlangt. Denkbar ist etwa, dass einschlägige Kenntnisse bereits im Studium im Rahmen von Wahlfächern, Schwerpunktbereichen oder Nebensstudiengängen erworben werden oder aber auch im Rahmen einer systematischen berufsbegleitenden oder sonstigen Fortbildung. Die Frage, ob aufgrund derartiger Anhaltspunkte von einer Erfüllung der Qualifikationsanforderungen des Satzes 2 ausgegangen werden kann, ist Gegenstand einer wertenden Entscheidung des Präsidiums oder der Behördenleitung, wie sie schon derzeit im Hinblick auf die Anforderungen des geltenden § 37 JGG zu treffen ist.

Mit Rücksicht auf praktische Belange, insbesondere im Hinblick auf Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, die schon seit langem in entsprechender Funktion tätig sind, ist Satz 2 als Soll-Vorschrift gefasst. Zwar richten sich die besonderen Qualifikationsanforderungen grundsätzlich und generell nicht nur an Berufsanfänger. Insbesondere im Hinblick auf eine konkrete Belegbarkeit der genannten Fachkenntnisse werden aber an die schon seit längerem in Jugendsachen Tätigen deutlich geringere Anforderungen zu stellen sein. Die Soll-Fassung erlaubt es ferner, dass bei neu eingesetzten Personen die einschlägigen Fachkenntnisse nicht in jedem Fall bereits vor ihrem ersten Tätigwerden in Jugendsachen belegbar sein müssen (auch wenn wenigstens Grundkenntnisse vorhanden sein sollten und die Anforderungen des Satzes 1 ohnehin unberührt bleiben), sondern dass sie die Kenntnisse auch im Rahmen einer berufsbegleitenden Fortbildung oder vergleichbaren Weiterqualifizierung erwerben können.

Deshalb erlaubt Satz 3 die Übertragung jugendrichterlicher oder jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben, auch wenn Fachkenntnisse in den Bezugsdisziplinen noch nicht manifest belegbar sind, allerdings bei erstmaliger Zuweisung entsprechender Aufgaben nur, wenn der Erwerb einschlägiger Kenntnisse alsbald zu erwarten ist. Die Verwendung des flexiblen Begriffs „alsbald“ gestattet es, neben der persönlichen Weiterqualifizierungsbereitschaft der Betroffenen auch die dienstlichen Rahmenbedingungen und die verfügbaren Fortbildungsangebote zu berücksichtigen. Die Erwartung muss sich also darauf richten, dass die Kenntnisse erworben werden, so bald dies nach den Umständen möglich ist. Wegen der grundsätzlichen Geltung der Qualifikationsanforderungen des Satzes 2 wird eine geeignete Weiterqualifizierung aber seitens der Justizverwaltung zu fördern sein.

Die vorgesehenen Regelungen geben damit zwar keine Garantie, dass die erforderlichen oder angezeigten Kenntnisse in den Bezugsdisziplinen des Jugendkriminalrechts tatsächlich erworben werden. Sie unterstreichen aber die Wichtigkeit, die ihnen der Gesetzgeber im Hinblick auf eine sachgemäße und effiziente Anwendung des Jugendstrafrechts zumisst, und geben angesichts der beklagten Defizite in der bisherigen Besetzungs- und Bestellungspraxis einen deutlichen Anstoß zu Verbesserungen. Diese Verbesserungen werden sich auch bei der Tätigkeit von Jugendgerichten und Jugendstaatsanwälten in Jugendschutzsachen auswirken und auf diese Weise insbesondere auch minderjährigen Opfern zugute kommen.

**Zu Buchstabe b** (§ 37 Absatz 2 und 3 JGG-E)

**Zu Absatz 2**

Für Strafverfahren gegen Jugendliche (oder Heranwachsende, § 107 JGG) legt § 34 Absatz 1 JGG fest, dass die Auf-

noch Anlage 5

**Drucksache 17/6261**

– 18 –

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode

gaben, die im Bereich des Erwachsenenstrafrechts dem Richter beim Amtsgericht zukommen, dem Jugendrichter obliegen. Seine Zuständigkeit erstreckt sich daher auch auf richterliche Untersuchungshandlungen und Entscheidungen im Ermittlungsverfahren. Dies gilt entsprechend für Jugendschutzsachen (vgl. Artikel 2 Nummer 2 des Entwurfs). Grund für die jugendgerichtliche Zuständigkeit im Ermittlungsverfahren ist ebenfalls vor allem die Notwendigkeit der von § 37 (jetzt Absatz 1) JGG verlangten besonderen Qualifikation für eine dem erzieherischen Leitgedanken und der Zielsetzung des Jugendstrafrechts entsprechende Rechtsanwendung (vgl. Brunner/Dölling, a. a. O., § 34 Rn. 2; Eisenberg, a. a. O., § 34 Rn. 6 f.; BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2005 – 2 BvR 332/05, ZJJ 2005, 320 (322); LG Berlin, NStZ 2006, 525). Aus der jugendgerichtlichen Zuständigkeit folgt nach § 36 (jetzt Absatz 1 Satz 1) JGG, dass im Ermittlungsverfahren auch einschlägig qualifizierte Jugendstaatsanwälte tätig werden müssen.

Vor allem im Bereitschaftsdienst kann es vorkommen, dass die diesen wahrnehmenden Richter und Staatsanwälte aus organisatorischen Gründen nur formal und ohne ausreichende Beachtung der Qualifikationsanforderungen des § 37 JGG lediglich für die Tätigkeit in Jugendsachen während des Bereitschaftsdienstes als Jugendrichter oder Jugendstaatsanwälte ausgewiesen werden (vgl. nur Eisenberg, a. a. O., § 34 Rn. 7 a. E.). Der neue § 37 Absatz 2 JGG berücksichtigt die praktischen Probleme, die – insbesondere bei kleinen Gerichten und Behörden – aus einer strikten Geltung der Qualifikationsanforderungen auch für Jugendsachen im Bereitschaftsdienst resultieren würden. Bei Richtern und Staatsanwälten, die nur im Bereitschaftsdienst jugendrichterliche oder jugendstaatsanwaltliche Aufgaben wahrnehmen, erlaubt er ein Abweichen von den Anforderungen des Absatzes 1, jedoch nur, wenn andernfalls ein ordnungsgemäßer und zumutbarer Bereitschaftsdienst nicht zu gewährleisten wäre. Die Vorschrift korrespondiert mit dem in Artikel 2 Nummer 2 des Entwurfs vorgesehenen neuen § 26 Absatz 3 GVG.

Bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen des Absatzes 2 für ein Absehen von den Qualifikationsanforderungen vorliegen, besteht zwar ein Spielraum. Friktionen mit dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit stehen hier jedoch nicht zu befürchten. Denn es geht hier nicht um den Entzug jugendrichterlicher Aufgaben im Bereitschaftsdienst, wenn die Qualifikationsanforderungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, sondern um die Übertragung jugendrichterlicher Aufgaben, obwohl diese Anforderungen nicht erfüllt sind.

**Zu Absatz 3**

Wegen der besonderen Verantwortung des allein oder nur gemeinsam mit zwei Schöffen entscheidenden Jugendrichters beim Amtsgericht sowie des Vorsitzes einer Jugendkammer sollen nach Satz 1 für diese Aufgaben nach Möglichkeit Personen eingesetzt werden, die zuvor bereits jugendrichterliche oder jugendstaatsanwaltliche Erfahrungen gesammelt haben. Im Hinblick auf die personellen und organisatorischen Bedingungen insbesondere kleinerer Amtsgerichte ermöglicht Satz 2 ein Abweichen hiervon für den Einsatz von Jugendrichtern im Bereitschaftsdienst. Die grundsätzlichen Anforderungen der Absätze 1 und 2 bleiben davon unberührt.

Satz 3 bestimmt entsprechend der für Jugendstaatsanwälte in § 36 Absatz 1 Satz 2 JGG-E vorgesehenen Regelung und den

dafür maßgeblichen Erwägungen, dass ein Richter auf Probe im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Strafrichters als Jugendrichter nicht wahrnehmen darf. Für den Vorsitzenden eines Schöffengerichts gilt dies bereits nach § 29 Absatz 1 Satz 2 GVG, der über § 2 Absatz 2 JGG auch auf das Jugendschöffengericht Anwendung findet. Vergleichbare Beschränkungen hinsichtlich der Wahrnehmung besonderer sachlicher Aufgabenbereiche durch Proberichter bestehen im Übrigen auch für die Geschäfte des Familienrichters (§ 23b Absatz 3 Satz 2 GVG), des Betreuungsrichters (§ 23c Absatz 2 Satz 2 GVG) und in Insolvenzsachen (§ 22 Absatz 6 GVG).

**Zu Artikel 4 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)**

Bekanntgewordene Fälle von sexuellem Missbrauch und von Misshandlung von Kindern und Jugendlichen in Heimen, Schulen und anderen Einrichtungen haben gezeigt, dass insbesondere Kinder und Jugendliche, die Opfer von sexuellem Missbrauch oder schweren körperlichen Misshandlungen wurden, häufig sehr lange brauchen, um die Straftaten anzuzeigen und zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen. Vor Eintritt der Volljährigkeit können sie die zivilrechtlichen Ansprüche nur mit Hilfe ihres gesetzlichen Vertreters gerichtlich durchsetzen. Eine fortbestehende Abhängigkeit vom Schädiger, Scham oder schwere seelische Erschütterungen können dazu führen, dass die Opfer und auch ihre gesetzlichen Vertreter die Taten lange nicht bei den Strafverfolgungsbehörden anzeigen oder zivilrechtliche Schadensersatzansprüche gerichtlich geltend machen können oder wollen. Auch erwachsene Opfer brauchen aus denselben Gründen oft viele Jahre, bis sie eine Schadensersatzklage gegen einen Schädiger einreichen können, der sie sexuell missbraucht hat oder misshandelt hat. Wenn wegen der vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Strafverfahren eingeleitet werden und diese längere Zeit in Anspruch nehmen, versäumen es die Opfer oder die Hinterbliebenen nicht selten, ihre zivilrechtlichen Ansprüche rechtzeitig gerichtlich geltend zu machen, weil sie zunächst den Ausgang des Strafverfahrens abwarten wollen.

Für Ansprüche wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung sind in § 208 BGB besondere Hemmungsregelungen vorgesehen zum Schutz minderjähriger Geschädigter sowie zum Schutz Geschädigter, die mit dem Schädiger in häuslicher Gemeinschaft leben. Die Verjährung von Ansprüchen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und der Freiheit zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern ist nach § 207 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BGB während der Ehe oder Lebenspartnerschaft gehemmt. Die Ansprüche zwischen Eltern und Kindern sind nach § 207 Absatz 1 Nummer 2 BGB bis zur Volljährigkeit der Kinder gehemmt. In vielen Fallkonstellationen gibt es aber keine besonderen Hemmungsregelungen zugunsten der Geschädigten, z. B. bei Schadensersatzansprüchen von Frauen, Männern oder Kindern, die außerhalb der Familie Opfer sexuellen Missbrauchs oder schwerer körperlicher Misshandlungen wurden. Mit besonderen Hemmungsregelungen kann der Verjährungseintritt im Einzelfall zwar erheblich hinausgeschoben werden, wie die besonderen Hemmungsregelungen für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung zeigen. In vielen Fällen verjähren

diese Ansprüche aber trotz Hemmung der Verjährung bis zum 21. Lebensjahr des Opfers oder trotz der Hemmung bis zur Beendigung einer bestehenden häuslichen Gemeinschaft mit dem Schädiger. Auch mit 21 Jahren oder nach Beendigung des Zusammenlebens mit dem Schädiger brauchen viele Opfer noch Jahre, bis sie einen sexuellen Missbrauch anzeigen oder eine Schadensersatzklage erheben können. Die erlittenen seelischen Verletzungen, Scham oder eine weiter bestehende Abhängigkeit vom Schädiger führen dazu, dass die Opfer ihre Ansprüche lange nicht geltend machen können oder wollen. Durch die Schaffung neuer oder die Erweiterung bestehender Hemmungsregelungen ließe sich die Durchsetzung der Schadensersatzansprüche zwar verbessern. Doch ist es nicht möglich, die Hemmungsvorschriften so auszugestalten, dass sie eine längere Durchsetzbarkeit aller zivilrechtlichen Ansprüche wegen Tötung, Misshandlung, Freiheitsverletzung oder sexuellen Missbrauchs gewährleisten. Alle Schadensersatzansprüche wegen der vorsätzlichen Verletzung dieser besonders schützenswerten Rechtsgüter sollten aber verjährungsrechtlich im Wesentlichen gleichbehandelt werden, da die Geschädigten und Hinterbliebenen bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche vielfach vor den gleichen Problemen stehen, die sie hindern, ihre Ansprüche rechtzeitig geltend zu machen.

Die bisherigen Hemmungsvorschriften in den §§ 207 und 208 BGB knüpfen an einfach feststellbare Voraussetzungen wie Ehe, Verwandtschaft, Alter oder häusliche Gemeinschaft an. Andere vergleichbar einfach feststellbare Voraussetzungen für die Hemmung von Schadensersatzansprüchen, die allen Fallgruppen von Missbrauch und Misshandlung gerecht werden, dürften sich nicht finden lassen. Ein Hemmungstatbestand, dessen Voraussetzungen nur schwer feststellbar sind, nützt den Geschädigten wenig, da sie im Streitfall die Tatsachen beweisen müssen, die die Hemmung begründen.

Die Durchsetzbarkeit der Ansprüche lässt sich durch eine deutliche Verlängerung der Verjährungsfrist einfacher und wirksamer verbessern als durch neue oder erweiterte Hemmungsregelungen. Für vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung der Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, gilt nach § 199 Absatz 2 BGB schon jetzt eine 30-jährige Höchstverjährungsfrist, die anwendbar ist, solange nicht alle Voraussetzungen für den Beginn der Regelverjährungsfrist nach § 199 Absatz 1 BGB vorliegen, insbesondere solange der Geschädigte den Schädiger oder die den Schadensersatzanspruch begründenden Umstände nicht kennt. § 197 BGB sieht für bestimmte Ansprüche eine besondere 30-jährige Verjährungsfrist vor, die mit dem Entstehen des Anspruchs beginnt. Sie ist bisher für Herausgabeansprüche aus dem Eigentum und aus anderen dinglichen Rechten, für erbrechtliche Herausgabeansprüche sowie für Ansprüche vorgesehen, die bereits festgestellt wurden. Die 30-jährige Verjährungsfrist ist auch angebracht für vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche, die auf der vorsätzlichen Verletzung der besonders schützenswerten Rechtsgüter Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung beruhen.

Schadensersatzansprüche infolge eines ärztlichen Heileingriffs werden von der Verlängerung der Verjährungsfrist grundsätzlich nicht erfasst. Zwar erfüllt nach ständiger Rechtsprechung und überwiegender Ansicht in der Rechts-

wissenschaft der ärztliche Heileingriff die Voraussetzungen einer tatbestandlichen Körperverletzung; doch fehlt es im Regelfall am Vorsatz. Denn im Zivilrecht gehört zum Vorsatz auch das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit (BGHZ 69, S. 142; 115, 229; 118, 209). Damit sind ärztliche Heileingriffe, bei denen der Arzt – wenn auch fälschlich – davon ausgeht, dass der Patient in einen konkreten Eingriff eingewilligt hat, nicht als vorsätzliche Verletzung des Körpers anzusehen. Vorsätzliche Körperverletzungen im Zusammenhang mit ärztlichen Heileingriffen können vorliegen, wenn der Arzt wissentlich oder gegen die Einwilligung des Patienten behandelt, das heißt wenn der Arzt bewusst gegen die Regeln ärztlicher Kunst verstößt, den Umfang der von der Einwilligung des Patienten erfassten Behandlung bewusst überschreitet oder die Aufklärung des Patienten bewusst fehlerhaft vornimmt.

Die Verlängerung der Verjährungsfrist gilt nicht nur für die Ansprüche, die sich gegen den Schädiger selbst richten, sondern wirkt sich auch auf die Schadensersatzansprüche gegen Dritte aus, die für das Fehlverhalten des Schädigers aus Vertrag oder Delikt haften müssen, weil es ihnen nach § 31 BGB oder § 278 BGB zuzurechnen ist. Solche Ansprüche sind nicht anders zu behandeln als Ansprüche gegen den Schädiger. Die Dritten müssen aufgrund des § 31 BGB oder des § 278 BGB für die vorsätzliche Rechtsgutsverletzung als Gesamtschuldner in gleicher Weise haften wie der Schädiger. Erfasst werden aber auch die Schadensersatzansprüche gegen den Staat oder öffentlich-rechtliche Körperschaften wegen Verletzung einer Amtspflicht nach § 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 des Grundgesetzes, wenn dadurch vorsätzlich das Leben, der Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung verletzt wurde. Wenn die Dritten, die neben dem Schädiger haften, Schadensersatz an einen Geschädigten leisten, können diese, wenn die Verjährungsfrist auf 30 Jahre verlängert wird, dann auch den Schädiger länger in Regress nehmen. Erfüllen haftende Dritte den Anspruch der Geschädigten, geht der Schadensersatzanspruch des Geschädigten gegen den Schädiger, für den die besondere 30-jährige Verjährungsfrist gilt, nach § 426 Absatz 2 BGB auf die Dritten über, soweit sie vom Schädiger Ausgleich verlangen können. In Fällen des sexuellen Missbrauchs, der Misshandlungen und anderer vorsätzlicher Verletzungen von Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit und sexueller Selbstbestimmung wird im Innenverhältnis regelmäßig der Schädiger den gesamten Schaden zu tragen haben, so dass die Dritten beim Schädiger vollen Regress nehmen können.

Die Verjährung dient der Sicherheit des Rechtsverkehrs. Sie soll Teilnehmer am Rechtsverkehr vor unbegründeten, unbekanntem oder unerwarteten Ansprüchen schützen. Sie verhindert, dass Ansprüche geltend gemacht werden können, die auf lange zurückliegende Tatsachen gestützt werden und gegen die sich der Anspruchsgegner deshalb nicht mehr wirksam verteidigen kann. Durch die Verjährung werden die Anspruchsinhaber angehalten, ihre Ansprüche innerhalb bestimmter Zeiträume zu verfolgen, so dass der Rechtsverkehr nicht mit der Geltendmachung veralteter Ansprüche belastet wird. Verletzt jemand vorsätzlich das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung eines anderen, ist er sich seiner Schadensersatzverpflichtung wohl bewusst. Die besondere Schutzwürdigkeit dieser Rechtsgüter rechtfertigt es, dem Geschädigten eine längere Frist einzuräumen, um etwaige Schadensersatzansprüche

noch Anlage 5

**Drucksache 17/6261**

– 20 –

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode

wegen der Verletzung dieser Rechtsgüter durchzusetzen. Auch wenn der Geschädigte erst nach Jahren Klage einreicht, ist die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs für den Schädiger nicht unerwartet. Er musste aufgrund seines Verhaltens damit rechnen, dass Schadensersatzansprüche gegen ihn geltend gemacht werden können und musste sich darauf einstellen. Dritte, die neben dem Schädiger haften, weil ihnen das Fehlverhalten des Schädigers zugerechnet wird, sind insoweit wie der Schädiger zu behandeln. Dass die Verlängerung der Verjährung zu einer verstärkten Geltendmachung unberechtigter Schadensersatzansprüche führt, ist nicht zu erwarten. Derjenige, der Schadensersatz verlangt, muss die Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs darlegen und im Streitfall auch beweisen.

**Zu Nummer 1** (§ 197 Absatz 1 BGB-E)

Die 30-jährige Verjährungsfrist nach § 197 Absatz 1 BGB soll künftig auch für alle Schadensersatzansprüche gelten, die auf der vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung beruhen. Umfasst werden sowohl vertragliche als auch gesetzliche Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen Verletzung dieser Rechtsgüter beruhen. Für die anderen Schadensersatzansprüche soll es bei der Regelverjährung nach § 199 BGB bleiben.

**Zu Buchstabe a**

In § 197 Absatz 1 Nummer 1 BGB soll deshalb bestimmt werden, dass auch für Schadensersatzansprüche, die auf der vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung beruhen, die 30-jährige Verjährungsfrist gelten soll. Damit wird gewährleistet, dass alle Opfer von Verletzungen dieser besonders schützenswerten Rechtsgüter ausreichend Zeit haben, auch ihre zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche wirksam gegen den Schädiger durchzusetzen. Sie sollen insbesondere auch regelmäßig den Abschluss eines Strafverfahrens in der gleichen Sache abwarten können, bevor sie ihre zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche geltend machen müssen. Dies bedeutet zwar eine erhebliche Verlängerung der Verjährungsfrist, ist aber bei einer vorsätzlich verursachten Verletzung dieser besonders schützenswerten Rechtsgüter gerechtfertigt. In den Fällen der vorsätzlichen Verletzung dieser Rechtsgüter müssen Anspruchsgegner auch damit rechnen, dass sie noch lange nach der Verletzung auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden können.

Die vorgeschlagene längere Verjährungsfrist entspricht für die Schadensersatzansprüche, die auf der vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, der Höchstverjährungsfrist in § 199 Absatz 2 BGB. Für diese Rechtsgüter wurde eine längere Höchstverjährungsfrist vorgesehen, da sie besonders schützenswert sind. Solange der Geschädigte nicht weiß oder wissen musste, dass oder durch wen seine Rechtsgüter verletzt wurden, tritt die Verjährung erst nach 30 Jahren ein. Eine vergleichbare Situation besteht auch, wenn der Geschädigte die Rechtsgutsverletzung und den Schädiger zwar kennt, er aber aufgrund seiner Verletzung, aus Scham oder aufgrund seiner Abhängigkeit vom Schädiger seine Ansprüche nicht geltend machen kann. Dass dies vor allem bei körperlichen Misshandlungen oder sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen häufig vorkommt, haben die Fälle von

Misshandlung und Missbrauch in Heimen, Schulen und anderen gesellschaftlichen Einrichtungen gezeigt. Aber auch bei Missbrauch in Familien stellt sich das Problem. Es betrifft häufig Kinder und Jugendliche, die oft viele Jahre brauchen, um die Straftaten anzuzeigen und um Ansprüche wegen der Verletzung ihres Körpers, ihrer Gesundheit oder ihres Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung geltend zu machen. Aber auch viele erwachsene Opfer sind aus denselben Gründen erst nach vielen Jahren fähig, ihre zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche gegen die Schädiger geltend zu machen.

**Zu Buchstabe b**

Aus systematischen Gründen soll als Folgeänderung der bisherige § 197 Absatz 1 Nummer 1 BGB, der die Verjährung dinglicher Ansprüche betrifft, künftig in § 197 Absatz 1 Nummer 2 BGB eingestellt werden.

**Zu Nummer 2** (§ 207 BGB-E)

Da § 208 BGB aufgehoben werden soll, ist § 207 Absatz 2 BGB zu streichen, der das Verhältnis der Hemmungsregelungen in § 207 BGB zu den Hemmungsregelungen in § 208 BGB regelt.

**Zu Nummer 3** (§ 208 BGB-E)

Mit der Verlängerung der Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung beruhen, auf 30 Jahre wird die Hemmungsregelung in § 208 BGB entbehrlich, da sie nur Schadensersatzansprüche betrifft, die auf der vorsätzlichen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung beruhen. Ein Hinausschieben der Verjährung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Geschädigten ist bei der langen 30-jährigen Verjährung nicht mehr erforderlich. In jedem Fall kann ein Geschädigter, noch lange, nachdem er das 21. Lebensjahr vollendet hat, seine Schadensersatzansprüche geltend machen. Schon innerhalb der 30-jährigen Verjährungsfrist, vor allem wenn bereits viele Jahre vergangen sind, wird es schwer sein, eine vorsätzliche Rechtsverletzung und einen Schaden zu beweisen, wenn der Schädiger sie bestreitet. Den Lauf der langen Verjährungsfrist zusätzlich noch zu hemmen, kann die Anspruchsdurchsetzung nicht mehr fördern, da Schadensersatzansprüche nach mehr als 30 Jahren im Streitfall kaum noch beweisbar sind.

**Zu Artikel 5** (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Artikel 5 enthält die notwendige Übergangsregelung zu der Änderung des Verjährungsrechts in Artikel 1. Die geänderten Verjährungsfristen sollen für alle noch nicht verjährten Ansprüche gelten. Dies entspricht den früheren Übergangsregelungen bei Änderung von Verjährungsvorschriften. Es ist üblich, neue Verjährungsregelungen auf die noch nicht verjährten Ansprüche auszudehnen, um so zu vermeiden, dass alte und neue Verjährungsregelungen über längere Zeit nebeneinander angewendet werden müssen. Die Änderung des Verjährungsrechts soll auch den Geschädigten zugute kommen, deren Schadensersatzansprüche noch nicht verjährt sind. Für diese Ansprüche soll sich die Verjährungsfrist mit Inkrafttreten des Gesetzes auf 30 Jahre verlängern.

Auf schon verjäherte Schadensersatzansprüche, die auf der vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Ge-

sundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung beruhen, haben die Änderungen keine Auswirkungen mehr. Schadensersatzansprüche, die bei Inkrafttreten des Gesetzes schon verjährt sind, bleiben verjährt. Die Erstreckung der Verlängerung von Verjährungsfristen auch auf bereits verjäherte Ansprüche mit der Folge, dass die Anspruchsgegner die schon erworbenen Verjährungseinreden wieder verlören, verstieße gegen das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Rückwirkungsverbot. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Gesetze, die nachträglich ändernd in abgewinkelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände eingreifen, regelmäßig unvereinbar mit dem Gebot der Rechtsstaatlichkeit (vgl. z. B. BVerfGE 101, S. 239, 263).

Die Aufhebung der Hemmungsregelung in § 208 BGB soll nur für die Zukunft wirken. Soweit die Ansprüche vor Inkrafttreten des Gesetzes gehemmt waren, sind diese Zeiträume der Hemmung nicht in die Verjährungsfrist einzurechnen.

#### **Zu Artikel 6 (Folgeänderungen)**

Es handelt sich um Folgeänderungen, mit denen die Anwendung von § 140 Absatz 1 Nummer 9 StPO-E für das anwaltsgerichtliche und das patentanwaltsgerichtliche Verfahren sowie für das berufsgerichtliche Verfahren der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ausgeschlossen wird. Der in § 140 Absatz 1 Nummer 9 StPO-E vorgesehene Tatbestand bezieht sich auf die Bestellung eines Rechtsanwalts als Beistand für den Verletzten nach den §§ 397a und 406g Absatz 3 und 4 StPO. Eine Anwendung der Vorschrift in den genannten berufsgerichtlichen Verfahren kommt nicht in Betracht, nachdem diese Verfahrensordnungen keine entsprechenden Verletztenrechte kennen.

#### **Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Absatz 1 sieht vor, dass die Artikel 1, 2 und 6 ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten.

Die striktere Fassung der Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte kann in der Praxis örtlich organisatorische Änderungen sowie die Einrichtung zusätzlicher Fortbildungsangebote notwendig machen, die eine gewisse Vorlaufzeit benötigen. Deshalb soll gemäß Absatz 2 Artikel 3 am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten.

Um die Durchsetzbarkeit der Schadensersatzansprüche der Opfer von Misshandlungen und sexuellem Missbrauch weiter zu verbessern, sollen die Änderungen des Verjährungsrechts (Artikel 4 und 5) so schnell wie möglich wirksam werden. Absatz 3 bestimmt daher, dass das Gesetz im Übrigen am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

noch Anlage 5

Anlage 2

### **Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Gesetzentwurf auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Mit dem Gesetz werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft, die Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger eingeführt, geändert oder aufgehoben. Es entstehen keine neuen Bürokratiekosten für Wirtschaft, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfungsauftrages daher keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

## Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 883. Sitzung am 27. Mai 2011 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

### 1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob das Gesetz gemäß Artikel 104a Absatz 4 GG der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

#### Begründung

Gemäß Artikel 104a Absatz 4 GG bedürfen Gesetze der Zustimmung des Bundesrates, wenn sie die Länder zur Erbringung von Geldleistungen verpflichten und die daraus entstehenden Mehrausgaben von den Ländern zu tragen sind. Ausweislich des Vorblattes des Gesetzentwurfs und seiner Begründung (vgl. Bundesratsdrucksache 213/11, S. 9) entstehen Mehrausgaben für die Länder, zum einen durch die Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren und zum anderen durch die verbindliche Fassung der Qualitätsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte.

### 2. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b (§ 397a Absatz 3 Satz 3 StPO)

Artikel 1 Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:

7. § 397a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„<wie Gesetzentwurf>.“

#### Begründung

Die Aufhebung der Regelung des § 397a Absatz 3 Satz 3 StPO ist abzulehnen.

Die in Aussicht genommene Anfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts würde in vielen Fällen zu einer nicht unbeachtlichen Verzögerung des Verfahrensablaufs führen und damit dem Beschleunigungsgebot zuwiderlaufen. Auch stünde eine derartige Anfechtbarkeit in Widerspruch zur Regelung des § 404 Absatz 5 Satz 3 StPO, nach der die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe im Adhäsionsverfahren weiterhin nicht angegriffen werden kann.

Zudem würden weitere Kosten verursacht, ohne dass ein Bedarf ersichtlich oder dargetan wäre. Hingegen ist nicht erkennbar, dass es de lege lata zu willkürlichen Entscheidungen über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe in den Fällen des § 397a Absatz 2 StPO kommt. Auch ist eine etwaige fehlende Einheitlichkeit der Rechtsprechung in diesem Zusammenhang bislang nicht bekannt geworden.

### 3. Zu Artikel 2a – neu – (§ 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

#### „Artikel 2a

#### Änderung des Strafgesetzbuchs

In § 78b Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „achtzehnten“ durch das Wort „einundzwanzigsten“ ersetzt.“

#### Begründung

Die erschütternde Vielzahl der im letzten Jahr aufgedeckten Fälle sexuellen Kindesmissbrauchs, die sich teilweise über Jahrzehnte hinweg in verschiedensten Betreuungseinrichtungen für Kinder zugetragen haben, hat die Notwendigkeit eines besseren Schutzes der Opfer auch durch das Strafrecht deutlich gemacht.

So hat sich gezeigt, dass die meisten der ans Licht gekommenen Fälle strafrechtlich nicht mehr geahndet werden können, weil die Taten bereits verjährt sind. Das Institut der Verjährung beruht auf der Annahme eines nach bestimmter Zeit auch ohne Verurteilung wieder eingetretenen Rechtsfriedens. Diese Annahme wird anhand der aktuell diskutierten Fälle des sexuellen Kindesmissbrauchs durch die anhaltende und intensiv geführte öffentliche Debatte widerlegt: Von einem bereits erreichten Rechtsfrieden, der durch eine justizielle Aufarbeitung nur gefährdet würde, kann hier keine Rede sein. Die Einrichtung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen, in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ durch die Bundesregierung war vielmehr nicht zuletzt eine Reaktion auf den Umstand, dass den Opfern durch die Justiz nicht mehr geholfen werden kann. Zwar spielte dabei auch die besondere Kumulation erst spät bekannt gewordener Fälle eine Rolle, die in der gesellschaftlichen Tabuisierung der Problematik in zurückliegenden Jahrzehnten eine mögliche Ursache hat. Dass sexueller Kindesmissbrauch für viele Opfer eine traumatisierende Erfahrung bedeutet, die erst nach vielen Jahren der Aufarbeitung eine Entscheidung für oder gegen eine Strafanzeige ermöglicht, wird jedoch auch für zukünftige Betroffene gelten. Für sie muss sichergestellt werden, dass ihnen der Weg zur Justiz lange genug offensteht.

Es ist daher erforderlich, dass die Verjährung bei den in § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB genannten Straftaten nicht mehr nur wie gegenwärtig bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sondern in Zukunft bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Opfers ruht. Mit der Schaffung der Norm durch das 30. Strafrechtsänderungsgesetz im Jahr 1994 wollte der Gesetzgeber der spezifischen Situation vieler Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs Rechnung tragen, die sich oft gegenüber dem Täter in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden und für die deshalb eine Anzeigerstattung mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Von Bedeutung ist dabei nicht nur der rechtliche Umstand der Minderjährigkeit der Opfer, son-

noch Anlage 5

## Drucksache 17/6261

– 24 –

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode

dem genauso die faktische, zum Beispiel wirtschaftliche Abhängigkeit vom Täter. In dieser Dimension enden Abhängigkeitsverhältnisse in der heutigen Lebenswelt vielfach nicht bereits mit Eintritt der Volljährigkeit, sondern reichen Jahre darüber hinaus.

Mit einer Verlängerung des Ruhens der Verjährung bis zum 21. Lebensjahr des Opfers wird aber nicht nur Abhängigkeitssituationen Rechnung getragen, sondern auch dem Umstand, dass viele Opfer durch die Tat erheblich traumatisiert werden. In diesen Fällen besteht ein weiteres, häufig ebenfalls durch die fortbestehende Beziehung zum Täter mitbedingtes Hindernis für eine rechtzeitige Entscheidung für oder gegen eine Strafanzeige. Diesen Opfern muss eine möglichst große Chance zuteil werden, ein Trauma vor Verjährungseintritt so weit zu überwinden, dass eine freie Entscheidung über die Anzeigeerstattung noch rechtzeitig möglich ist.

Die Maßnahme bewirkt zugleich eine Annäherung an die gegenwärtige Rechtslage im Zivilrecht, wo nach § 208 BGB die Verjährung von Ansprüchen wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung jedenfalls bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs des Gläubigers gehemmt ist.

## 4. Zu Artikel 3 (Änderung des JGG)

Artikel 3 ist zu streichen.

## Begründung

Die in den vorgesehenen Regelungen formulierten Anforderungen an die Ausbildung und die Qualifizierung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten sind zu weitreichend und daher abzulehnen:

- a) Für die in Aussicht genommene Änderung gemäß § 36 Absatz 1 Satz 2 JGG-E erscheint ein Bedürfnis zweifelhaft, zumal gerade im Rahmen der Einarbeitung in einer Jugendabteilung alle Besonderheiten des Jugendverfahrens hinreichend thematisiert und die jungen Assessoren durch eine enge Anbindung an einen erfahrenen Ausbilder im Rahmen der Gegenzeichnung umfassend auf den Einsatz beim Jugendgericht vorbereitet werden.
- b) Auch ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen Referendare gemäß § 36 Absatz 2 Satz 2 JGG-E Sitzungen in Jugendverfahren nur unter Aufsicht und im Beisein eines Jugendstaatsanwalts wahrnehmen können sollen. Referendare können durch ihre erfahrenen Ausbilder in erforderlicher Weise auf die Besonderheiten des Jugendstrafrechts mit besonderem Blick auf den Erziehungsgedanken vorbereitet werden. Einer Begleitung in die Hauptverhandlung bedarf es daher nicht.
- c) Bedenken bestehen auch gegen die in § 37 Absatz 1 Satz 2 JGG-E formulierten Anforderungen an die besondere Qualifikation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten sowie die in Satz 3 vorgesehene Einschränkung der Zuweisung dieser Aufgaben.

Die Befähigung zum Amt des Staatsanwalts bzw. des Richters richtet sich nach § 122 Absatz 1 sowie den §§ 5 bis 7 DRiG. Darüber hinausgehende Voraussetzungen zur Ausübung einer Tätigkeit in der Justiz sind abgesehen von einigen formalen Besonderheiten

(Übertragung der Aufgaben eines Vorsitzenden eines Schöffengerichts oder einer Familienabteilung) nicht vorgesehen.

Insbesondere die Forderung nach sozialwissenschaftlichen Kenntnissen erscheint bedenklich, da diese nicht vorgeschriebener Bestandteil der juristischen Ausbildung sind. Letztlich könnte eine neue Art des Richteramtes geschaffen werden, das entsprechend dem Grundsatz der amtsangemessenen Besoldung eine herausgehobene Besoldung verlangen würde.

Darüber hinaus ist nicht erkennbar, was „belegbare Kenntnisse“ in drei von vier anspruchsvollen, dem Juristen aufgrund seiner Ausbildung grundsätzlich fremden Fachgebieten bedeuten mögen. Daraus könnten in der Konsequenz erhebliche Rechtsunsicherheiten im Hinblick auf die ordnungsgemäße Besetzung des Gerichts und der Anklagebehörden in Jugendsachen folgen.

Unabhängig davon erscheint die Qualifikation der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, welche die bestehenden Fortbildungsangebote rege nutzen, bereits heute ausreichend.

Erstes und wichtigstes Kriterium für die Eignung zum Jugendrichter und zum Jugendstaatsanwalt sind seine Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften des Jugendstrafrechts und der von Rechtsprechung und Literatur erarbeiteten Grundsätze. Kenntnisse auf dem Gebiet der Kriminologie, Pädagogik, Sozialpädagogik und Jugendpsychologie sind zwar wünschenswert, sollten aber nicht als zwingende und zu belegende Voraussetzung für eine Tätigkeit im Jugendstrafrecht im Gesetz festgeschrieben werden. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen noch nicht bedeutet, dass die darin mitgeteilte Materie dann auch im Wissen verankert ist und die Kenntnisse in der Praxis angewendet werden. Andererseits belegen entsprechende Kenntnisse nicht gleichzeitig auch die geforderte „erzieherische Befähigung“ im Sinne des § 37 JGG. Diese wird sich in der Regel erst nach längerer Tätigkeit in einem Jugenddezernat belegbar beweisen lassen.

- d) Auch die in Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b vorgesehenen Regelungen sind abzulehnen, da die Schaffung getrennter Strukturen im Bereich der Ermittlungs- und Bereitschaftsrichter für die Praxis einen ganz erheblichen organisatorischen und personellen Aufwand bedeuten würde, der schwerlich zu leisten sein dürfte.
- e) Insgesamt betrachtet besteht die Gefahr einer nicht hinnehmbaren Einschränkung der im Rahmen der geltenden Regelungen der §§ 36 und 37 JGG liegenden Gestaltungsmöglichkeiten beim Personaleinsatz durch die Behörden und Gerichte, die letztlich einen ersten Schritt der Abkehr vom grundsätzlich universell einsetzbaren Richter oder Staatsanwalt bedeuten könnte.

Die Ausbildung spezieller Fachkenntnisse ist vielmehr einer wohlverstandenen Personalentwicklung durch die Präsidenten und Behördenleiter zugänglich.

Besondere Bedeutung erlangen dabei auch die persönliche Eignung und die soziale Kompetenz der eingesetzten Richter und Staatsanwälte, die einer „Belegbarkeit der Kenntnisse“ unzugänglich sind.

Da Artikel 3 gestrichen wird, bedarf es keiner diesbezüglichen gesonderten Regelung für ein Inkrafttreten der Gesetzesänderung wie in Artikel 7 Absatz 2 vorgesehen, so dass diese Vorschrift ebenfalls zu streichen ist.

**5. Zu Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a**  
(§ 197 Absatz 1 Nummer 1 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob bei den Schadenersatzansprüchen, die in den Katalog des § 197 Absatz 1 BGB aufgenommen werden sollen, Einschränkungen vorzunehmen sind.

**Begründung**

Der Gesetzentwurf verfolgt den Zweck, die Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs zu stärken. Die Verjährungsfristen dienen jedoch der Herstellung des Rechtsfriedens. Sie sollen verhindern, dass sich ein Antragsteller auf Tatsachen beruft, gegen die eine wirksame Rechtsverteidigung nur noch schwer oder gar nicht mehr möglich ist. Insbesondere vor diesem Hintergrund sollten die Schadenersatzansprüche, die in den Katalog des § 197 Absatz 1 BGB aufgenommen werden, nochmals kritisch überprüft werden. Nicht jede vorsätzliche Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit, die unabhängig von einer sonstigen Zwangslage erfolgt, rechtfertigt eine dreißigjährige Verjährungsfrist.

Außerdem wird angeregt zu prüfen, ob die langen Verjährungsfristen auch Erwachsenen, die Opfer von sexueller Gewalt geworden sind, zugute kommen sollen. Anlass des Gesetzentwurfs sind die bekannt gewordenen Fälle von sexuellem Missbrauch bzw. Misshandlungen von Kindern und Jugendlichen in Heimen, Schulen und anderen Einrichtungen. Auch Missbrauch in Familien betrifft nach der Begründung des Gesetzentwurfs im Wesentlichen Kinder und Jugendliche, die aufgrund der Abhängigkeit vom Schädiger Ansprüche zunächst nicht geltend machen. Ob eine vergleichbare psychische Ausgangslage für Erwachsene besteht, wird in dem Gesetzentwurf nicht weiter ausgeführt. Auch hier mögen Abhängigkeiten vom Schädiger bestehen, die zu einer verzögerten Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen führen; ob diese jedoch eine dreißigjährige Verjährungsfrist rechtfertigen, erscheint zweifelhaft.

noch Anlage 5

**Drucksache 17/6261**

– 26 –

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode

**Anlage 4****Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

**Zu Nummer 1** (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung hat die vom Bundesrat erbetene Prüfung mit dem Ergebnis durchgeführt, dass das Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Eine Zustimmungsbedürftigkeit nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes (GG) setzt voraus, dass es sich um ein Gesetz handelt, das von den Ländern als eigene Angelegenheit oder im Auftrag des Bundes ausgeführt wird. Die im Bereich des strafprozessualen Opferschutzes vorgesehenen Änderungen, insbesondere die Ausweitung der Opferanwaltsbestellung nach dem neuen § 397a Absatz 1 Nummer 4 der Strafprozessordnung (StPO), sind demgegenüber auf den Kompetenztitel „gerichtliches Verfahren“ (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG) gestützt und werden nicht verwaltungsmäßig, d. h. auch nicht justizverwaltungsmäßig vollzogen, sondern von den Gerichten angewandt. Damit liegt keine Gesetzesausführung im Sinne von Artikel 104a Absatz 4 GG vor.

Ebenso wenig kann eine Zustimmungsbedürftigkeit aus eventuellen Mehrausgaben aufgrund der neu zu fassenden Qualifikationsanforderungen für Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte (neue §§ 36, 37 des Jugendgerichtsgesetzes – JGG) abgeleitet werden. Artikel 104a Absatz 4 GG setzt die Begründung einer Pflicht zur Erbringung von Geldleistungen, geldwerten Sachleistungen oder vergleichbaren Dienstleistungen voraus. Davon zu unterscheiden ist eine Regelung wie die vorliegende, die lediglich vorsieht, dass staatliche Aufgaben nur von Funktionsträgern mit bestimmten Qualifikationen wahrgenommen werden sollen, und damit keine Pflicht zur Leistungserbringung begründet.

**Zu Nummer 2** (Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b – § 397a Absatz 3 Satz 3 StPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Sie hält es aus Gründen eines besseren Opferschutzes und zur Wahrung einer einheitlichen Rechtsprechung für geboten, die Entscheidung über den Antrag des Nebenklägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts dem Rechtsmittel der Beschwerde zugänglich zu machen. Die Anfechtbarkeit steht aus Sicht der Bundesregierung auch nicht im Widerspruch zu der Vorschrift des § 404 Absatz 5 Satz 3 StPO, die die Nichtanfechtbarkeit der Prozesskostenhilfeentscheidung für das Adhäsionsverfahren regelt. Im Gegensatz zur Regelung des § 397a Absatz 2 Satz 1 StPO ist bei dem Prozesskostenhilfeanspruch des Verletzten für das Adhäsionsverfahren nicht die zusätzliche Voraussetzung zu prüfen, dass der Antragsteller seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist. Gerade im Hinblick auf die Handhabung dieser Kriterien erscheint aber eine Überprüfbarkeit der gerichtlichen Entscheidung aus den genannten Gründen geboten.

Die befürchteten Verfahrensverzögerungen sollten sich aus Sicht der Bundesregierung in Grenzen halten, da schon in einem frühen Verfahrensstadium der Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt und darüber entschieden werden kann (§§ 395, 406g Absatz 3 StPO). Eventuelle Mehrausgaben sind aus Sicht der Bundesregierung durch die mit der Regelung verbundene Stärkung des Opferschutzes gerechtfertigt.

**Zu Nummer 3** (Artikel 2a – neu – § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB)

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Frage einer Verlängerung der strafrechtlichen Verjährung bei Sexualdelikten auch Thema des Runden Tisches gegen sexuellen Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich ist. Der Runde Tisch hat seine Beratungen dazu noch nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung wird einen etwaigen Regelungsbedarf auch im Lichte der Ergebnisse dieser Beratungen prüfen und im weiteren Gesetzgebungsverfahren gegebenenfalls aufgreifen.

**Zu Nummer 4** (Artikel 3 – Änderung des JGG)

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte auch für Straftaten gegen Minderjährige (Jugendschutzsachen) zuständig sind und ihre besondere Qualifikation dabei regelmäßig auch Opfern im Kindes- und Jugendalter zugute kommt. Aus diesem Grund betont der Gesetzentwurf nochmals die Zuständigkeit der Jugendgerichte auch in Jugendschutzsachen. Erfahrungsberichte und Beobachtungen aus der Praxis, empirische Studien und letztlich auch die Auswertung der Stellungnahmen der Landesjustizverwaltungen zum Referentenentwurf zeigen allerdings, dass den vom Jugendgerichtsgesetz vorausgesetzten besonderen Qualifikationsanforderungen bei der Besetzung der Jugendgerichte und der Bestellung von Jugendstaatsanwälten vielfach nicht hinreichend Rechnung getragen wird bzw. getragen werden kann. Dies gilt auch, wenn gerade die in der Jugendgerichtsbarkeit eingesetzten Richter und Staatsanwälte ihre Aufgaben mit besonders hohem persönlichem Engagement wahrnehmen. Weder die schon vom geltenden Recht ausdrücklich verlangte erzieherische Befähigung noch die spezifischen fachlichen Kenntnisse, die der nicht primär auf die Entscheidung von Rechtsfragen ausgerichtete Umgang mit jungen Menschen im Strafverfahren erfordert, werden aber in der allgemeinen juristischen Ausbildung oder allein durch länger dauernde Tätigkeit erworben. Soweit die angezeigten Kenntnisse beim erstmaligen Einsatz in der Jugendgerichtsbarkeit noch nicht hinreichend vorhanden sind, müssen deshalb geeignete Fortbildungsangebote und auch ausreichende Möglichkeiten zu deren – von den Betroffenen häufig selbst gewünschter – Wahrnehmung bestehen.

Der beschriebene Befund zur tatsächlichen Situation lässt jedoch befürchten, dass sich das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel eines besseren Schutzes minderjähriger Opfer durch Zuständigkeit dafür besonders qualifizierter Ju-

gend(schutz)gerichte in der Praxis zu einem erheblichen Teil nicht in der gewünschten Weise erreichen lässt. Daher sollen die generellen Anforderungen der §§ 36, 37 JGG strikter gefasst werden. Damit wird zugleich den Erfordernissen des Jugendstrafrechts und einer sachgemäßen und effizienten Anwendung des differenzierten jugendkriminalrechtlichen Instrumentariums stärker Geltung verschafft. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass Artikel 3 in der Fassung des Regierungsentwurfs erhebliche Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf erfahren hat und dabei den vorwiegend justizorganisatorischen und fiskalischen Bedenken der Länder bereits in hohem Maße Rechnung getragen wurde.

**Zu Nummer 5** (Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a – § 197 Absatz 1 Nummer 1 BGB)

Die Bundesregierung hat die Frage geprüft, für welche Ansprüche die neue Sonderverjährungsregelung des § 197 Absatz 1 Nummer 1 BGB-E gelten soll. Mit der vorgeschlagenen Regelung soll eine wirksame Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen wegen vorsätzlicher Verletzung besonders schutzwürdiger Rechtsgüter ermöglicht werden. Dass Schadensersatzansprüche häufig verjähren, weil die Opfer oder deren gesetzliche Vertreter, die Ansprüche aufgrund der erlittenen seelischen Verletzungen, aus Scham oder weil sie weiterhin von den Tätern abhängig waren, nicht rechtzeitig geltend machen können oder wollen, gilt nicht nur für Fälle des sexuellen Missbrauchs, sondern auch für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit. Zu nennen sind hier beispielsweise Fälle häuslicher Gewalt oder von Misshandlungen in Erziehungsheimen. Auch Erwachsene, die Opfer von sexuellem Missbrauch, Misshandlungen oder der vorsätzlichen Verletzungen ihrer Freiheit werden, scheuen sich aus den genannten Gründen häufig, gegen die Täter vorzugehen. Vor allem Frauen, die von Familienmitgliedern oder

Partnern missbraucht oder misshandelt werden, benötigen oft einen langen Zeitraum, ehe sie in der Lage sind, Ansprüche geltend zu machen. Auch kommt es immer wieder vor, dass sich unabhängig vom Alter des Geschädigten vorsätzliche Verletzungen des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit und der sexuellen Selbstbestimmung nur schwer beweisen lassen und die Geschädigten deshalb zunächst den Abschluss eines Strafverfahrens abwarten wollen. Mitunter kommt es nach einem gewissen Zeitablauf auch zu einer Verbesserung der Beweislage, beispielsweise wenn erst zu einem späten Zeitpunkt bekannt wird, dass der Täter noch andere Personen in gleicher Weise verletzt hat. Das Verjährungsrecht sollte gewährleisten, dass auch in derartigen Fällen Schadensersatzansprüche noch durchgesetzt werden können.

Die vorgesehene Regelung ist auch mit den Grundsätzen des Verjährungsrechts vereinbar. Die Verjährung dient der Sicherheit des Rechtsverkehrs. Sie soll Teilnehmer am Rechtsverkehr vor unbegründeten, unbekanntem oder unerwarteten Ansprüchen schützen und verhindern, dass Ansprüche geltend gemacht werden können, die auf lange zurückliegende Tatsachen gestützt werden, gegen die sich der Anspruchsgegner nicht mehr wirksam verteidigen kann. Verletzt jemand vorsätzlich Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung eines anderen, ist er sich seiner Schadensersatzverpflichtung wohl bewusst. Die besondere Schutzbedürftigkeit dieser Rechtsgüter rechtfertigt es, dem Geschädigten eine längere Frist einzuräumen, um etwaige Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung dieser Rechtsgüter durchzusetzen. Auch wenn der Geschädigte erst nach Jahren Klage einreicht, ist die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs für den Schädiger nicht unerwartet. Er muss aufgrund seines Verhaltens damit rechnen, dass Schadensersatzansprüche gegen ihn geltend gemacht werden können und kann sich darauf einstellen.

noch Anlage 5

**Anlage 6****„Vorschläge für Änderungen der Richtlinien über das Strafverfahren und das  
Bußgeldverfahren (RiStBV)“****Nr. 5  
Beschleunigung**

An Nummer 5 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei Straftaten, aufgrund derer arbeitsrechtliche, disziplinarrechtliche, aufsichtsrechtliche oder Maßnahmen in Betracht kommen, die dem Schutz von Personen dienen und durch die der Beschuldigte über ein zu erwartendes oder ein laufendes Ermittlungsverfahren informiert würde, sind mitgeteilte zeitliche Grenzen für diese Maßnahmen bei den Ermittlungen nach Möglichkeit zu beachten und die notwendigen beweissichernden Ermittlungsmaßnahmen besonders beschleunigt durchzuführen, um eine Gefährdung des Untersuchungszwecks zu verhindern. Nummer 9 Absatz 2 ist zu beachten.“

**Nr. 9  
Benachrichtigung des Anzeigenden**

Nummer 9 wird wie folgt geändert:

- 1: Der bisherige Text wird zu Absatz 1.
- 2: Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Erfolgt die Anzeige durch den Arbeitgeber, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Institution oder Vereinigung, für die der Beschuldigte tätig ist, soll ihnen in den von Nummer 5 Absatz 5 erfassten Fällen unverzüglich telefonisch, per E-Mail, Fax oder im Wege einer vergleichbar schnellen Kontaktaufnahme mitgeteilt werden, wenn die zur Beweissicherung notwendigen Ermittlungsmaßnahmen abgeschlossen sind und deshalb eigene Maßnahmen des Anzeigereerstatters die Ermittlungen nicht mehr gefährden. Dies gilt auch dann, wenn die Anzeige von einer anderen Person erstattet wurde, der Arbeitgeber, die Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Institution oder Vereinigung, für die der Beschuldigte tätig ist, sich jedoch im Zusammenhang mit der Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden gemeldet hat.“

**Nr. 21  
Umgang mit behinderten Menschen**

- (1) Behinderten Menschen ist mit besonderer Rücksichtnahme auf ihre Belange zu begegnen.

## noch Anlage 6

(2) Im Hinblick auf die Ausübung des Wahlrechts nach § 186 Abs.1 GVG teilt der Staatsanwalt mit Erhebung der öffentlichen Klage in geeigneter Form eine ihm bekanntgewordene Hör- oder Sprachbehinderung mit.

(3) Es empfiehlt sich, hör- oder sprachbehinderte Personen zur Wiederholung dessen zu veranlassen, was sie von Fragen, Zeugenaussagen oder mündlichen Erörterungen verstanden haben. Wenn sie auch mit technischen Hilfsmitteln zu einer Wiederholung nicht in der Lage sind oder von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht haben, ist darauf hinzuwirken, dass das Gericht eine die Verständigung ermöglichende Maßnahme nach § 186 Absatz 2 GVG ergreift.

(4) Bei Vernehmungen von geistig behinderten oder lernbehinderten Zeugen empfiehlt es sich, in geeigneten Fällen darauf hinzuwirken, dass nach Möglichkeit eine Vertrauensperson des Behinderten an der Vernehmung teilnimmt, die in der Lage ist, sprachlich zwischen diesem und dem Vernehmenden zu vermitteln.

(5) Bei Vernehmungen von hör- oder sprachbehinderten Beschuldigten, Verurteilten oder nebenklageberechtigten Personen im vorbereitenden Verfahren soll, sofern dies zur Ausübung der strafprozessualen Rechte dieser Personen erforderlich ist, der Staatsanwalt darauf hinwirken, dass das Gericht einen Dolmetscher oder Übersetzer heranzieht.

## Nr. 113

## Zuständiges Gericht

(1) Bei der Beurteilung der Frage, ob nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG Anklage beim Landgericht zu erheben ist, berücksichtigt der Staatsanwalt im Hinblick auf eine besondere Schutzbedürftigkeit von Verletzten den Umstand, dass insbesondere bei Sexualstraftaten mehrfache Vernehmungen für den Verletzten besonders belastend sein können und deshalb nach Möglichkeit vermieden werden sollten. Im Hinblick auf die Frage, ob ein Fall von besonderer Bedeutung vorliegt, prüft der Staatsanwalt, ob sich diese etwa aus dem Ausmaß der Rechtsverletzung oder den Auswirkungen der Straftat, z.B. nach einer Sexualstraftat, ergibt.

## Nr. 174 a

## Unterrichtung des Verletzten

Sobald der Staatsanwalt mit den Ermittlungen selbst befasst ist, prüft er, ob der Verletzte bereits gemäß § 406h StPO belehrt worden ist. Falls erforderlich, holt er diese Belehrung nach. Dazu kann er das übliche Formblatt verwenden.

## Nr. 174 b

## Anhörung des Verletzten im Vollstreckungsverfahren

noch Anlage 6

Hat der Verletzte während des Strafverfahrens einen Antrag auf Erhalt von Informationen nach § 406d StPO gestellt, so soll der Staatsanwalt den Verletzten bei Einleitung der Vollstreckung zu der Frage anhören, ob er den Antrag auch im Vollstreckungsverfahren sowie für die Dauer einer etwaigen Führungsaufsicht aufrechterhält.

## Nr. 174 c

## Bestellung des Beistandes

Geht während eines Ermittlungsverfahrens oder im Klageerzwingungsverfahren (§ 172 Abs. 1 StPO) bei der Staatsanwaltschaft ein Antrag des Verletzten auf Bestellung eines Rechtsanwalts als Beistand oder auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts nach den §§ 406g, 397a StPO ein, so ist dieser Antrag unverzüglich an das zuständige Gericht weiterzuleiten.

## Nr. 222 a

Recht des durch eine Straftat nach den §§ 174 b i s 182 StGB  
Verletzten auf Gehör

(1) Vor der Einleitung verfahrensbeendender Maßnahmen nach §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1, 154 Abs.1 oder 407 StPO soll dem Verletzten Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem beabsichtigten Verfahrensabschluss gegeben werden, in den Fällen des § 154 Abs.1 StPO jedoch nur, wenn die Einstellung im Hinblick auf andere Taten zum Nachteil Dritter erfolgen soll. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Verletzte bereits bei seiner Vernehmung als Zeuge hierzu befragt worden ist. Widerspricht der Verletzte einer beabsichtigten Maßnahme und wird das Verfahren eingestellt, soll eine Würdigung seiner Einwendungen in den Bescheid nach Nr. 89 aufgenommen werden.

(2) Dem Verletzten soll auch Gelegenheit gegeben werden, in geeigneten Fällen an einer etwaigen Erörterung des Verfahrensstandes nach § 160b StPO teilzunehmen sowie im Hinblick auf eine etwaige Entscheidung über die Anklageerhebung nach §§ 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG, 26 Abs. 2 GVG (vgl. Nr. 113) sich zu seiner besonderen Schutzbedürftigkeit zu äußern.

## Anlage 7

**Zusammenfassung der Empfehlungen der Unterarbeitsgruppe  
„Sekundär- und Tertiärprävention Täterarbeit“**

Einleitend sei darauf verwiesen, dass es sich bei den nachfolgenden Empfehlungen um eine Zusammenfassung handelt. Das ausführliche Diskussionspapier der Unterarbeitsgruppe ist unter <http://www.rundertisch-kindesmissbrauch.de/downloads.htm> einzusehen.

**Vorbemerkung**

Täterarbeit ist eine Spezialaufgabe verschiedener Fachrichtungen und sollte in einem multiprofessionellen und vernetzten Kontext stattfinden. Die Heterogenität der Gruppe der Sexualstraftäter erfordert eine interdisziplinäre Auseinandersetzung und die Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen mit verschiedenen Herangehensweisen.

Problematische sexuelle Handlungen oder Sexualstraftaten werden durch Menschen begangen, die individuelle persönliche Lebenserfahrungen und Sozialisationsprozesse, psychosoziale Belastungsfaktoren, zum Teil unterschiedliche Störungs- und/oder Krankheitsbilder, bei höchst individuellen Anlässen und Motivlagen aufweisen und verschiedene hetero-, homo-, pädosexuelle Straftaten, mit unterschiedlichen Strukturen und Ausmaßen bei äußerst unterschiedlichem Erleben der Opfer, begehen (vgl. Kobbé 1999).

**Versorgung von sexuell übergriffigen Kindern und Jugendlichen durch finanzielle Absicherung bereits bestehender Angebote und den Ausbau ambulanter und stationärer Angebote gewährleisten**

In den letzten zwei Jahrzehnten hat sich in Deutschland eine Versorgungslandschaft für sexuell übergriffige Kinder und Jugendliche herausgebildet. Einige Einrichtungen können dem hohen Versorgungsbedarf jedoch bis dato nicht gerecht werden. Fälle von hilfeschreitenden Familien, in denen Kinder schwere sexuelle Übergriffe begehen, die aber aufgrund von zum Teil monatelangen Wartezeiten keine zeitnahe Hilfe erfahren können, sind in Deutschland keine Ausnahme. Der Ausbau der Versorgungsangebote ist aus Sicht der Arbeitsgruppe auch auf die Versorgung durch Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und –psychiater und Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen und –therapeuten zu beziehen.

Zur Erhöhung der Effektivität sind in der Maßnahmenplanung die Familien und ggf. Angehörige bzw. Bezugspersonen zentral einzubeziehen. Im Bereich der Erziehungsberatung sind die vom BMFSFJ veröffentlichten und noch nicht flächendeckend umgesetzten Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe „QS 22“ zu beachten (vgl. BMFSFJ 1999). Auch die Themen „Täter mit Behinderungen“, „Kultursensible Zugänge“ und „Sexuelle Übergriffe durch Mädchen“ sollten in der Angebotsstruktur berücksichtigt werden.

Zur frühzeitigen Identifizierung von Risikogruppen und der Einleitung gezielter Interventionen und Hilfen ist es empfehlenswert, dass bei Jugendlichen, die während oder nach einer Legalbewährungszeit einschlägig rückfällig werden, eine prognostische Begutachtung stattfindet.

Die primäre Zuordnung dieser ambulanten und stationären Hilfen für sexuell übergriffige und deviante Minderjährige in den Leistungskatalog des SGB VIII als „Erzieherische Hilfen“ dient dem Schutz und der Förderung von Kindern und Jugendlichen, bei denen in Folge ungünstiger

sozialer Bedingungen eine psychosoziale und psychosexuelle Entwicklungsstörung im Sinne einer seelischen Behinderung droht oder eingetreten ist, wie es in der Regel bei den sexuell gegenüber Kindern übergreifigen Minderjährigen der Fall ist.

Nach heutigem Erkenntnisstand missbraucht eine Minderheit der Minderjährigen aufgrund psychiatrischer Erkrankungen, sexueller Störung oder Behinderung andere Kinder sexuell. Sollte dieses aber doch der Fall sein, ist eine Behandlung in einer auf sexuellen Kindesmissbrauch spezialisierten Kinder- und Jugendpsychiatrie oder bei auf die Behandlung von sexuell übergreifigen Kindern und Jugendlichen ausgerichteten niedergelassenen Kinder- und Jugend-Psychotherapeutinnen und –therapeuten und damit die Zuordnung in den Katalog kasernenärztlicher Leistungen – mindestens ergänzend – durchaus sinnvoll. Ansonsten ist die zuständige Jugendhilfe gefordert, die notwendige Hilfe im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge zu leisten, weil eine seelische Behinderung, die ihren Ausdruck in der sexuell devianten Verhaltensstörung der Kinder und Jugendlichen findet, im Vordergrund steht.

Zudem ist es dringend erforderlich sicherzustellen, dass gerichtliche Weisungen, die eine ambulante oder stationäre Maßnahme für jugendliche und heranwachsende Sexualstraftäter oder eine justizielle Maßnahme zum Ziel haben, auch mit den entsprechenden Finanzierungsmöglichkeiten unterfüttert werden. Diesbezüglich bedarf es verlässlicher Absprachen zwischen Jugendhilfe und Justiz.<sup>1</sup>

### **Ausbau eines qualifizierten Fort- und Weiterbildungsangebotes**

Professionsübergreifend ist ein hoher Bedarf an Qualifizierung zu verzeichnen.

Es mangelt beispielsweise in deutschen Maßregelvollzugskliniken und im Strafvollzug z. T. an spezifisch weitergebildetem Personal sowohl für die psychotherapeutische als auch die medikamentöse Therapie von Sexualstraftätern. Der generelle Fachkräfte-Mangel (Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen und Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter) schlägt sich hier besonders nieder, so dass es in Zukunft ohne gezielte Förderprogramme immer schwieriger sein wird, qualifizierten Nachwuchs auszubilden. In den Berufsfeldern der Psychologie/Sozialarbeit besteht insbesondere ein Mangel an männlichen Fachkräften.

In allen ambulanten und stationären spezialisierten Einrichtungen für sexuell übergreifige Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Sexualstraftäter sind insbesondere Qualifizierungsmaßnahmen bezüglich diagnostischer, behandlerischer und therapeutischer Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern (siehe auch Elsner & König 2010).

Neben unmittelbar (weiter-)qualifizierenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen bedarf es zur Sicherstellung einer qualifizierten Behandlung einer regelmäßigen Supervision, die je nach institutionellem Kontext und Zielvereinbarung die therapeutische Arbeitspraxis, die Rollen- und Beziehungsdynamik und die transdisziplinäre Zusammenarbeit des Behandlungsteams zum Thema haben sollte.

Ethische Fragen sind in allen freiheitsentziehenden Einrichtungen, namentlich im Maßregelvollzug, zentraler Bestandteil therapeutischer Arbeit. Für eine tragfähige Klärung entstehender Behandlungsdilemmata bedarf es sowohl einer ethischen Kompetenz der Mitarbeiterinnen und

---

<sup>1</sup> Zum Aspekt der Finanzierungsverantwortung der Justiz konnte in der Unterarbeitsgruppe kein Konsens erzielt werden. Zur Empfehlung, die vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nicht mitgetragen wird, siehe das ausführliche Diskussionspapier unter <http://www.rundertisch-kindesmissbrauch.de/downloads.htm>.

noch Anlage 7

Mitarbeiter als auch eigener und geeigneter Strukturen in der Krankenhausorganisation, z. B. in Form einer multidisziplinären Ethikkommission.

### **Weiterer Ausbau sozialtherapeutischer Angebote im Strafvollzug**

Obwohl die Haftplatzzahlen in sozialtherapeutischen Einrichtungen im letzten Jahrzehnt gestiegen sind, weist die Strafvollzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes für den Stichtag 31.03.2010 insgesamt 4.166 Strafgefangene – darunter 228, die eine Jugendstrafe verbüßen – und 274 Sicherungsverwahrte aus, die sich wegen der Begehung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Strafvollzug (also Regel- und Behandlungsvollzug) bzw. der Unterbringung der Sicherungsverwahrung befanden. Somit kamen am genannten Stichtag auf einen Sexualstraftäter, der sich im Behandlungsvollzug befand, fast exakt drei, die im Regelvollzug einsaßen.

Dies erlaubt zwar nicht den Schluss, dass die überwiegende Mehrheit inhaftierter Sexualstraftäter letztlich nicht-therapiert entlassen wird. Denn nicht nur, dass auch im Regelvollzug therapeutische Maßnahmen durchgeführt werden, auch wenn über deren Häufigkeit, Intensität und Qualität nur wenig bekannt ist. Hinzu kommt, dass sich insbesondere Langstrafige regelmäßig zunächst im Regelvollzug befinden (und in diesem gezählt werden), bevor sie zu einem späteren Zeitpunkt in den Behandlungsvollzug verlegt werden. Dennoch darf man feststellen – wie es das BVerfG analog für Sicherungsverwahrte in seiner Entscheidung vom 04.05.2011 getan hat –, dass das aufgezeigte Zahlenverhältnis „besonders anschaulich“ (2 BvR 2365/09 u. a., RN 124) macht, dass trotz der Chancen, die in einer sozialtherapeutischen Behandlung erwiesenermaßen liegen, nicht alle Sexualstraftäter eine solche durchlaufen. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass nicht alle verurteilten Sexualstraftäter einer psychologischen oder psychiatrischen Behandlung bedürfen und nicht alle Behandlungsbedürftigen für eine Therapie gewonnen werden können oder therapiefähig sind.

Kritisch zu betrachten ist zudem die Tatsache, dass das Verhältnis von Haftplätzen in Sozialtherapeutischen Einrichtungen und inhaftierten Sexualstraftätern zwischen den Bundesländern erheblich auseinander liegt. Insofern gilt auch hier, was Dünkel, Geng und Morgenstern für den Strafvollzug allgemein konstatiert haben: „In Anlehnung an den kritisch gemeinten Begriff der ‚justice by geography‘ kann man [...] feststellen, dass es vom Zufall des Wohnsitzes abhängt, ob der Gefangene bessere oder schlechtere Haftbedingungen vorfindet.“ (2010, 3). Eine Homogenisierung der Versorgungsdichte im Bundesgebiet mit stationären sozialtherapeutischen Behandlungsplätzen sollte deshalb – auch im Sinne des Opferschutzes – zielgerichtet umgesetzt werden.

Zudem wäre es dringend erforderlich, die bestehenden sozialtherapeutischen Angebote im Strafvollzug so auszudifferenzieren, dass auch diejenigen Sexualstraftäter, die sich beispielsweise aufgrund zu kurzer Haftzeit oder fehlender Eigenmotivation bislang nicht für eine Sozialtherapie eignen, eine hinreichende therapeutische Unterstützung erhalten.

Auch (Sexual-)Straftäter mit angeordneter Sicherungsverwahrung sind – wie vom BVerfG (2 BvR 2365/09 u. a., RN 124 f.) festgestellt – hinsichtlich sozialtherapeutischer Angebote verstärkt in den Blick zu nehmen; und zwar schon während des Strafvollzugs, um so auf eine Aussetzung des Maßregelvollzugs hinzuarbeiten, spätestens aber während der Unterbringung selbst. Und auch dies wirft – durch die Besonderheit der nicht absehbaren Vollzugsdauer – besondere behandlerische Fragen auf, die es zu lösen gilt.

Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass jene Mindestanforderungen, die vom Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e.V. erstellt und überarbeitet wurden (2007) und die in allen sozialtherapeutischen Anstalten und Abteilungen ein wirksames Vorgehen gewährleisten sollen, vielfach noch nicht erfüllt sind. So wurde die Kategorie „personelle Mindestanforderungen“ zum Stichtag 31.03.2010 zu 42 % (von den Meldenden) als „nicht erfüllt“ angesehen (Niemz 2010, 28 ff.). Hier besteht deshalb noch erheblicher Nachsteuerungsbedarf durch die Landes-Justizministerien.

### **Nachsorge in der Resozialisierungsphase ausbauen**

Die mangelnde Vernetzung der stationären und ambulanten Institutionen erhöht die Rückfallwahrscheinlichkeit. Ein adäquates Nachsorgeangebot besteht derzeit mangels bereitgestellter finanzieller Mittel aber auch aufgrund der sich oft schwierig gestaltenden Zusammenarbeit von Gesundheits-, Sozial-, und Justizressort weder für erwachsene entlassene Sexualstraftäter noch für Jugendliche, die eine Therapie abgeschlossen haben. Selbst die Sozialtherapeutischen Anstalten verfügen nur vereinzelt über ein Nachsorgekonzept. Angebote zur Nachsorge werden in den Ländern bislang nur vereinzelt bereitgestellt. Auch hier existiert ein großer Handlungsbedarf, rechtzeitig geeignete therapeutische Maßnahmen und hinreichende Nachsorgeambulanzen bereitzustellen.

Entlassene Sexualstraftäter brauchen therapeutische Unterstützung, wenn es darum geht, neu erlernte Handlungsschemata und die Einhaltung von Notfallplänen umzusetzen sowie neue gleichberechtigte Beziehungsformen im Alltag aufzubauen. Dies fördert die Nachhaltigkeit stationärer Behandlungen und steigert die Qualität ihrer inhaltlichen Arbeit.

Das Vorhalten von sogenannten Krisenbetten durch den Strafvollzug, im Rahmen des Ausbaus des § 125 StVollzG, bildet eine weitere Komponente zur Reduzierung von Risikofaktoren und einer Qualitätssteigerung des Opferschutzes.

Zudem benötigen auch Täter, die eine Bewährungsstrafe bekommen haben, sowie natürlich auch solche, die ohne juristische Sanktion ihr Täterverhalten verändern möchten, dringend ambulante Therapieangebote und die Möglichkeit, sich in Krisensituationen kurzfristig stationär unterbringen zu lassen. Die Einrichtung von Krisenwohnungen/-häusern wäre daher notwendig.

Die Finanzierung von Behandlung und Betreuung zuvor inhaftierter Täter sowie Verurteilter mit Therapieweisungen sollte verbindlich von der Justiz übernommen werden, soweit keine Finanzierung Dritter, z. B. der Krankenkassen, gegeben ist.

### **Vernetzung der bestehenden ambulanten Versorgungsangebote für sexuell übergriffige Kinder/Jugendliche und erwachsene Sexualstraftäter**

In den einzelnen Bundesländern bieten karitative Vereine, Beratungsstellen, Fachambulanzen in Kliniken oder Hochschulen und niedergelassene ärztliche/psychologische Psychotherapeutinnen und –therapeuten sowie Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen und –therapeuten ambulante Hilfs- und Behandlungsangebote für sexuell übergriffige Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Sexualstraftäter an. Die Zielgruppen der einzelnen Versorgungsangebote variieren und reichen von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen, die aus Eigeninitiative Beratung oder Behandlung suchen bis zu Sexualstraftätern mit gerichtlichen Therapieweisungen.

## noch Anlage 7

Bisher mangelt es an einer länderübergreifenden Bestandsaufnahme und professionellen Vernetzung der vorhandenen Versorgungsangebote, so dass auf Bundesebene ein fachlicher Austausch und Wissenstransfer zwischen ambulanten Anbietern von Täterarbeit nur selten stattfindet. Durch eine bundesweite Vernetzung könnte eine Schwerpunktbildung zwischen verschiedenen Versorgungsanbietern gefördert und gleichzeitig ein wichtiger Beitrag zur Qualitätssicherung von Behandlung geleistet werden. Hierzu gehören die Gründung einer BAG Täterarbeit sexualisierter Gewalt und die Erarbeitung bundesweiter Standards auf Basis der best practice Modelle. Eine Vernetzung der teilweise seit vielen Jahren bestehenden Versorgungsangebote erscheint auch aus ökonomischen Aspekten sinnvoller als ein flächendeckender Neuaufbau einer Versorgungsstruktur. Ebenso ließen sich aber auch Bundesländer oder Regionen identifizieren, in denen eine ambulante Unterversorgung für diese Klientel existiert und die somit gezielter finanzieller Förderprogramme bedürfen.

Eine bundesweite Internetseite oder Hotline, die Kontakt zu den bestehenden ambulanten Versorgungsangeboten für sexuell übergriffige Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Sexualstraftäter herstellt, wäre wünschenswert, sodass lokale Hilfs- und Behandlungsangebote von Gerichten, der Bewährungshilfe oder Hilfesuchenden gezielt kontaktiert werden können.

**Forschung**

Bis dato mangelt es in Deutschland an Forschungsergebnissen zur Täterarbeit. Studien aus den USA und anderen Teilen des angelsächsischen Sprachraums sind aufgrund verschiedener Faktoren nur bedingt auf deutsche Verhältnisse übertragbar. Wünschenswert wären eine umfassende Bestandsaufnahme zur Versorgungslandschaft der Täterarbeit und wissenschaftliche Untersuchungen zur Wirksamkeit neuer und bestehender ambulanter Behandlungsprogramme für sexuell übergriffige Kinder/Jugendliche und erwachsene Sexualstraftäter.

Es ist begrüßenswert, dass das BMBF finanzielle Mittel für Forschung zu Ursachen, Folgen und Interventionsmöglichkeiten bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stellt. Für eine bundesweite prospektive Evaluation bestehender und neuer ambulanter Behandlungsmaßnahmen im Rahmen der Täterarbeit ist ein Förderzeitraum von 3 Jahren jedoch zu kurz gegriffen. Forschungsmittel für geringe Förderdauern leisten einen wichtigen Beitrag zur Grundlagenforschung (z.B. Entwicklung diagnostischer Testverfahren, Bestandserhebungen oder forensisch-neuropsychologische Studiendesigns), bieten jedoch nicht die Möglichkeit über prospektive langfristige Effekte von ambulanten Behandlungsmaßnahmen Aussagen zu treffen. Um empirisch fundierte Erkenntnisse zur Wirksamkeit einzelner ambulanter Behandlungsmaßnahmen zu erhalten, bedarf es aufgrund der relativ geringen Basisraten von Sexualdelikten in ambulanten Settings großer Stichproben, die letztendlich nur durch eine bundesweite Vernetzung der Versorgungsanbieter erreicht werden können.

Ferner werden langfristige Förderzeiträume von mindestens 10 Jahren und mehr benötigt, um prospektive Aussagen zur Effizienz und damit zur Reduktion sexueller Gewalt durch Behandlung treffen zu können.

### **Versachlichung der öffentlichen Diskussion durch aktive Öffentlichkeitsarbeit einleiten**

Durch die Medien wird ein plakativ-verallgemeinerndes und unzulässig vereinfachtes Bild von „Kinderschändern und Triebtätern“ vermittelt, das zunehmend die Angst vor Gefährdung durch Sexualstraftäter schürt. Schnell werden Rufe nach härteren Strafen laut. Entgegen dem durch die aktuelle mediale Berichterstattung vermittelten Bild, gibt es Hinweise, dass die polizeilich erfasste Zahl sexueller Übergriffe gegen Kinder in Deutschland seit Mitte der 1990er Jahre rückläufig ist (z.B. Egg 2008).

Empfehlenswert wäre eine aktive Öffentlichkeitsarbeit, die Mythen und Dämonisierungen entkräftet, indem durch eine sachliche Berichterstattung Fakten (u. a. zu Täterstrategien) vermittelt werden. Eine solche Öffentlichkeitsarbeit sollte darauf abzielen, in der Bevölkerung eine Haltung der Akzeptanz von Täterarbeit anzustreben und angemessen vor tatsächlichen Risiken zu warnen. Wichtig ist, dass Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit stets unter Berücksichtigung von Expertinnen- und Expertenwissen entwickelt werden und auch mögliche negative Konsequenzen kritisch diskutiert werden.

### **Literaturverzeichnis**

- Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e.V. (2007). Sozialtherapeutische Anstalten und Abteilungen im Justizvollzug. Mindestanforderungen an Organisation und Ausstattung. Indikationen zur Verlegung. Revidierte Empfehlungen. In: Forum Strafvollzug, 56 (3), 100-103.
- BMFSFJ, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (1999). Qualitätsprodukt Erziehungsberatung. Empfehlungen zu Leistungen, Qualitätsmerkmalen und Kennziffern (Broschürenreihe QS, Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe, Nr. 22). [<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/PRM-2983-Qs-22.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>] [28.07.2011]
- Dünkel, F., Geng, B. & Morgenstem, C. (2010). Rechtstatsächliche Analysen, aktuelle Entwicklungen und Problemlagen des Strafvollzugs in Deutschland. [<http://www.bpb.de/files/5P6XI7.pdf>] [28.07.2011]
- Egg, R. (2008). Sexualdelinquenz. In: Volbert, R. & Steller, M. (Hrsg.). Handbuch der Rechtspsychologie (38-47). Göttingen: Hogrefe.
- Elsner, K. & König, A. (2010). Evaluation der Behandlung sexuell übergriffiger strafunmündiger Jungen. In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung. Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention, 13, 20-43.
- Kobbé, U. (1999). Arbeitshypothesen zur Täterarbeit. Berlin: EKFuL. [<http://www.scribd.com/doc/25869949>] [28.07.2011]
- Niemz, S. (2010). Sozialtherapie im Strafvollzug 2010: Ergebnisübersicht zur Stichtagerhebung zum 31.03.2010. Wiesbaden: KrimZ. [[http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/forschung/texte/Sozialtherapie\\_im\\_Strafvollzug\\_2010.pdf](http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/forschung/texte/Sozialtherapie_im_Strafvollzug_2010.pdf)] [28.07.2011]
- Statistisches Bundesamt (2010). Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen am 31.03. Fachserie 10 Reihe 4.1, 2010. Wiesbaden. [<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Facheroeffentlichungen/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafvollzug2100410107004.property=file.pdf>] [28.07.2011]

**Anlage 8**

AG I „Prävention – Intervention – Information“  
Unterarbeitsgruppe III „Qualifizierung von Haupt- und Ehrenamt“

**Inhalt**

- 1. Ausgangslage**
- 2. Zielsetzung und Zielgruppen**
- 3. Eckpunkte**
- 4. Empfehlungen/Forderungen**

## 1. Ausgangslage

Sexuelle Gewalt, Grenzverletzungen und andere Formen des Machtmissbrauchs gegen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie Menschen mit Behinderung werden schwerpunktmäßig von Personen verübt,

- die aus dem sozialen Nahbereich – auch der eigenen Familie – stammen,
- bei denen sich Mädchen, Jungen, junge Erwachsene oder Menschen mit Behinderung in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden (z.B. Internate, Heime, Schulen),
- denen die Eltern Minderjährige zur Betreuung, Förderung, Beratung und Behandlung anvertrauen,
- denen Erwachsene wegen einer geistigen, seelischen oder körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut sind oder
- die sich als peers in der Gruppe der Beaufsichtigten/Anvertrauten aufhalten.

Mädchen, Jungen, junge Erwachsene und Menschen mit Behinderung sind auf ein sensibilisiertes Umfeld angewiesen, das Aufmerksamkeit und Unterstützung bei sexueller Gewalt und Grenzverletzungen bietet.

Institutionelle Systeme, z.B. Kindergärten, Schulen, Träger von Freizeitangeboten, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder solche für Menschen mit Behinderung und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen unterstützt und befähigt werden, solche Gefährdungen zu erkennen und Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung einzuleiten.

Oftmals fehlen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Grundlagen-)Kenntnisse, um sexuelle Gewalt zu erkennen. Zudem sind sie häufig verunsichert im Hinblick auf die Umsetzung adäquater Maßnahmen zur Prävention und Intervention.

## Konsequenzen

Um den Schutz von Mädchen, Jungen, jungen Erwachsenen und Menschen mit Behinderung vor sexueller Gewalt zu verbessern, bedarf es der Implementierung der entsprechenden Lerninhalte in die Ausbildungscurricula von pädagogischen sowie von Sozial- und Gesundheitsberufen.

Für andere Berufsgruppen sowie die Ausbildungen von Ehrenamtlichen ist Entsprechendes zu prüfen.

Den im Beruf aktiven Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ehrenamtlich Tätigen ist ein dem Aufgabengebiet entsprechendes Grundlagenwissen zu vermitteln.

In den Arbeits- bzw. Verantwortungsbereichen, in denen es erforderlich ist, sollen Vertiefungskennnisse zu den entsprechenden Themen durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen<sup>1</sup> erworben werden.

---

<sup>1</sup> **Fortbildungen** umfassen in der Regel einmalige bzw. niederfrequente Maßnahmen zur Erweiterung der Qualifikation (z.B. Seminare, Tagungen).

**Weiterbildungen** umfassen in der Regel längerfristige Qualifikationsmaßnahmen, die zumeist in anerkannte Zusatzqualifikationen münden (z.B. umfangreiche Seminar- und Trainingseinheiten mit Leistungsnachweis, z.B. Umschulungen).

noch Anlage 8

Die regelmäßige Prüfung der Erfordernisse zur Auffrischung des Wissens über Kinderschutz und Erweiterung von Qualifikationen einschließlich der Prüfung der Wirksamkeit getroffener Maßnahmen sind unverzichtbare Gütemerkmale für eine gute Organisationskultur und effektive Arbeit.

Zur Förderung der Effektivität von Qualifizierungsmaßnahmen müssen auch die strukturellen Rahmenbedingungen in den Blick genommen werden, die die Wahrnehmung und Bearbeitung von Gewalt behindern oder Gewalt fördern.

Dazu gehören beispielweise eine angemessene Personalausstattung und eine verantwortungsvolle Personalführung, die zu angstfreier Kommunikation ermutigt, Transparenz in der Einrichtung herstellt und die Anliegen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ernst nimmt. Dadurch sind sie eher in der Lage, sich für Qualifizierungsmaßnahmen zu öffnen, die den Mädchen, Jungen, jungen Erwachsenen und nicht zuletzt ihnen selbst dienen und die sich in eine Weiterentwicklung der Organisationskultur einfügen.

## 2. Zielsetzung und Zielgruppen

Die folgenden Ausführungen sowie die aufgeführten Eckpunkte richten sich an vielfältige Organisationsformen mit sehr unterschiedlicher Größe und Struktur. Sie bieten diesen Orientierung und Anregungen zur Qualifizierung der jeweiligen Struktur im Themenbereich sexueller Gewalt. Grundsätzlich stellen Bildungsmaßnahmen einen Schlüssel zur Entwicklung und Förderung der Aufmerksamkeit und Reaktionsfähigkeit der Beteiligten und damit des gesamten Systems dar. Die Qualifizierungsmaßnahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dabei notwendige Ergänzung und Stärkung von angestrebten bzw. schon etablierten Präventionsmaßnahmen gegen Gewalt im Allgemeinen und gegen sexuelle Gewalt im Besonderen. Qualifizierungsmaßnahmen sind Bestandteil von Maßnahmen der erforderlichen Organisations- und Personalentwicklung. Diese umfassen ebenso die prinzipielle Stärkung der Entwicklungspotenziale und des Selbstbewusstseins der Mädchen, Jungen, jungen Erwachsenen und Menschen mit Behinderung sowie der Entwicklung eines Klimas gegenseitigen Respekts. Ein weiteres wesentliches Ziel ist es, eine hohe Sensibilität und Handlungskompetenz bei Übergriffen zu fördern, beispielweise durch Leitfäden, Arbeitsmittel, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner etc.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Mädchen, Jungen, jungen Erwachsenen und Menschen mit Behinderung arbeiten, werden durch Qualifizierungsangebote sensibilisiert, sexuelle Gewalt zu erkennen und Maßnahmen der Intervention anzustoßen. Sie werden angeregt, eigene Einstellungen und Haltungen zum Thema sexuelle Gewalt zu reflektieren.

Entsprechend der Vorkenntnisse und des Aufgabengebiets werden sie (weiter-)qualifiziert, sexuelle Gewalt sachkundig einzuordnen, Maßnahmen der Intervention zu planen und professionell einzuleiten, Methoden der Prävention anzuwenden, und kooperatives Arbeiten innerhalb von Teams und in Hilfesystemen einzuüben.

Je nach Aufgabenbereich und Funktion können die Qualifizierungsmaßnahmen unterschiedliche Themen und Formen umfassen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Leitungsfunktionen von Organisationen und Einrichtungen, die mit Mädchen, Jungen, jungen Erwachsenen oder Menschen mit Behinderung arbeiten, werden zudem befähigt, Strukturen zu schaffen, die Gefährdungsmomente vermindern.

Die Leitung und andere Entscheidungsverantwortliche überprüfen regelmäßig, wie der Kinderschutz gewahrt und verbessert werden kann.

Unter den Begriffen „Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter“ sind alle in privaten oder öffentlichen Organisationen/Einrichtungen Tätigen zu verstehen, bei denen sich unabhängig von der Art ihres Beschäftigungsverhältnisses Mädchen, Jungen, junge Erwachsene oder Menschen mit Behinderung in einem Abhängigkeits- oder Machtverhältnis befinden. Es werden sowohl freiberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch Ehrenamtliche einbezogen und ggf. auch Fachkräfte aus nicht-pädagogischen Berufen, die regelmäßig im Kontakt mit Mädchen, Jungen, jungen Erwachsenen und Menschen mit Behinderung stehen.

Ehrenamtliche sind nicht als Fachkräfte im Bereich der (sexuellen) Gewalt zu verstehen. Ein solcher Anspruch kann und darf nicht von öffentlichen Stellen oder gesellschaftlichen Gruppen eingefordert werden, da er nicht erfüllbar ist. Die Qualifizierung dient dazu, für das Thema sensibel zu machen, hinzuschauen, Verdachtsfälle besser zu erkennen, zu reagieren und zu wissen wo Hilfe zu bekommen ist. Die Qualifizierung ersetzt niemals das Hinzuziehen von externen Fachkräften und/oder Beratungsstellen im Fall von sexueller Gewalt oder anderer Formen der Kindeswohlgefährdung. Im Gegenteil - es wird explizit auf die Grenzen des ehrenamtlichen Engagements hingewiesen und das Hinzuziehen von Fachkräften in Verdachts- oder Krisenfällen eingefordert.

### 3. Eckpunkte

Die breite Spanne von Qualifikationen und Formen der Beschäftigung bzw. Mitarbeit führt in der Konsequenz zu einer differenzierten Anwendung der nachfolgenden Eckpunkte. Die Erfordernisse im Hinblick auf die Qualifizierungsangebote für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen im Einzelfall ermittelt werden. Unabhängig von Ehrenamtlichkeit oder Hauptamtlichkeit ergeben sich Anleitungs- und Qualifizierungsbedarfe aus dem Abgleich der vorhandenen Qualifikation mit den Ergebnissen der konkreten Gefährdungsanalyse in Verbindung mit dem Handlungskonzept der Institution gegen sexuelle Gewalt (vgl. Unterarbeitsgruppe Mindeststandards).

- 1) Auf der Ebene der Träger, Organisationen und Einrichtungen sind hinsichtlich der dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter qualifizierende Maßnahmen bedarfsgerecht und in gestufter Form von der Aufklärung über fachliche Informationen und Anweisungen bis hin zu Seminaren und Trainings zur Prävention und Intervention zum Thema sexuelle Gewalt durchzuführen.

noch Anlage 8

- 2) Die qualifizierenden Maßnahmen sind in ihrer spezifischen Ausrichtung begründet darzulegen, z.B. durch Besprechungen, in Leitlinien, Handreichungen, Arbeitskonzepten, Dokumentationen und in Arbeits- und Geschäftsberichten. Dabei sind die besonderen Lebens- und Bedürfnislagen von Mädchen, Jungen, jungen Erwachsenen und Menschen mit Behinderung und die Art des Beziehungsverhältnisses bzw. der Betreuungsbedingungen und die daraus resultierenden Verantwortungsgrade zu berücksichtigen.
- 3) Auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Verwaltung, Technik und Hauswirtschaft etc., die im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig in Kontakt mit Mädchen, Jungen, jungen Erwachsenen und Menschen mit Behinderung stehen, werden in Qualifizierungsmaßnahmen eingebunden, um ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis zu wahren. Ihnen sind Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner bzw. Vorgesetzte bekannt, an die sie sich bei Unsicherheiten im Umgang mit den Mädchen, Jungen, jungen Erwachsenen oder den Menschen mit Behinderung bzw. bei der Wahrnehmung von Verdachtsmomenten wenden können.
- 4) Auch Organisationen, Einrichtungen und Verbände, in denen überwiegend ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kontakt mit jungen Menschen stehen, etablieren ein Handlungskonzept und ein Qualifikationskonzept zur Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt.
- 5) Wenn Ehrenamtliche nicht über eine entsprechende berufliche Qualifikation verfügen, werden sie durch eine dem Aufgabengebiet angemessenen Qualifizierung für die Arbeit mit Mädchen, Jungen, jungen Erwachsenen oder Menschen mit Behinderung unterstützt.
- 6) Die durch die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) am 04./05.06.2009 in Bremen beschlossenen Qualitätsstandards für die Ausbildung zur Erlangung der Jugendleiter/innen-Card (Juleica) enthalten die Themen Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes. Die darauf aufbauenden Landesregelungen sollten verbindlich auf das Thema Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt eingehen.
- 7) Verbände setzen sich dafür ein, dass ihre Mitglieder und die Träger setzen sich dafür ein, dass ihre Einrichtungen und Dienste Fachstandards zur Qualifizierung im Hinblick auf sexuelle Gewalt einhalten. Sie setzen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten ebenfalls dafür ein, Abweichungen und Unterlassungen entgegen zu wirken.
- 8) Die Partizipation von Mädchen, Jungen, jungen Erwachsenen bzw. Menschen mit Behinderung wird gezielt gefördert, da deren aktive Teilhabe einen wesentlichen Schutzfaktor vor sexueller Gewalt darstellt. Die Vermittlung von Kompetenzen zur Entwicklung einer Partizipationskultur

führt zu einem vertieften Verständnis über Partizipationsformen und ist Bestandteil von Qualifizierungsmaßnahmen.

- 9) Die Erfahrungen von Mädchen, Jungen, jungen Erwachsenen bzw. Menschen mit Behinderung über ihren Lebensraum fließen in die Entwicklung der Curricula ein.
- 10) Die Fort- und Weiterbildungen berücksichtigen grundsätzlich die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen, jungen Erwachsenen und Menschen mit Behinderung sowie den Bedarf an geschlechts- und kulturspezifischen Arbeitsansätzen. Ebenfalls beachten sie spezifische Gefährdungen von Menschen mit Behinderung.
- 11) Die Qualifizierungsmaßnahmen zielen auf ressourcenorientiertes und grenzwahrendes Arbeiten der mit den Mädchen, Jungen, jungen Erwachsenen bzw. Menschen mit Behinderung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auf die Etablierung neuer Kommunikationsmuster und auf die Herstellung von Transparenz in den Einrichtungen ab. Maßnahmen zur Qualifizierung zielen insbesondere auf die nachfolgenden Kompetenzen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in ihrem Tätigkeitsbereich direkten Kontakt zu Mädchen, Jungen, jungen Erwachsenen oder zu Menschen mit Behinderung haben,

- reflektieren ihre Einstellungen und Haltung zu Machtverhältnissen,
  - achten ein dem Arbeitsbereich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis,
  - sind für das Erkennen von sexueller Gewalt sensibilisiert und aufmerksam,
  - verfügen über Kenntnisse, um bei sexueller Gewalt Maßnahmen des Kinderschutzes einzuleiten,
  - fördern die Partizipation von Mädchen, Jungen und jungen Erwachsenen sowie von Menschen mit Behinderung.
- 12) In Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die sich an die Leitungsebene richten, wird ein Diskurs zum Thema „Eignung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ angeregt.

noch Anlage 8

#### **4. Empfehlungen und Anforderungen für eine bundesweite Offensive zur Qualifizierung von Haupt- und Ehrenamt**

Für die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den unterschiedlichen Bereichen wird durch die Umsetzung dieses Papiers ein erheblicher Schulungsbedarf entstehen. Um die zu ermutigen, die ihr Engagement für den Kinderschutz verstärken und sich für die Implementierung der Standards in ihren Einrichtungen einsetzen, muss für sie ein Angebot vorgehalten werden, das sie bei einer vertretbaren Eigenbeteiligung für diese Anforderung qualifiziert.

**Für folgende Arbeitsfelder sind zusätzlich Fachkräfte zur Qualifizierung erforderlich:**

- Bildungsbereich (Schulen);
- Kinderbetreuungseinrichtungen (Kitas, Horte, Tageseltern);
- Jugendarbeit in Jugendzentren, Verbänden und Gemeinden;
- Gesundheitsbereich (Kinderärztinnen und -ärzte, Kinderkliniken, Logopädinnen und Logopäden, Ergotherapeutinnen und -therapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten usw.);
- Ehrenamtliches Engagement in Betreuung und ergänzenden Angeboten für Familien.

Um in diesen Arbeitsfeldern eine Diskussion über einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz in Gang zu setzen, Regeln für grenzachtendes Verhalten zu entwickeln, Verfahrensschritte für Beschwerden zu benennen und Verantwortlichkeit für die Einhaltung des Schutzes vor sexuellen Übergriffen für die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Beachtung der institutionseigenen Hierarchie festzulegen, wird die Möglichkeit geschaffen, eine Fachkraft hinzuzuziehen.

Zusätzlich ist es sinnvoll, dass die Verantwortlichen in den Institutionen, Verbänden und Vereinen für den Prozess der Auseinandersetzung mit der Thematik und Implementierung der Standards bei Bedarf von Fachkräften begleitet werden können.

Diese Fachkräfte sollten nicht unmittelbar in der Einrichtung arbeiten, trotzdem in ein von der Berufsgruppe anerkanntes Fachteam eingebunden sein, das in dem entsprechenden Feld arbeitet, so dass neben der Spezialisierung im Bereich Prävention von und Intervention bei sexueller Gewalt auch auf das Fachwissen über die berufstypischen Strukturen zurückgegriffen werden kann.

Das können für die Schulen die Schulpsychologischen Dienste, für die Kitas und die Jugendarbeit Erziehungsberatungsstellen, für die Gesundheitsdienste die entsprechenden Fachverbände (Ärztekammer, Psychotherapeutenkammer usw.) sein, bei denen die Fachkräfte angesiedelt werden.

Diese schon bestehenden Strukturen können genutzt werden, um Zugang zu den Berufsgruppen zu erleichtern und bedarfsgerechte Fortbildungen zu platzieren.

**Folgende Bereiche sollen besonders berücksichtigt werden:**

Elementaren Bildungseinrichtungen wie Kindergärten und Schulen wird eine besondere Bedeutung bei der Prävention von und Intervention bei sexueller Gewalt beigemessen, da sie von einer Vielzahl an Kindern durchlaufen werden. Insbesondere im Schulsystem sind alle Mädchen und Jungen erreichbar.

Im Bereich der Justiz (Richterschaft/Staatsanwaltschaft) und der Polizei sollen Fort- und Weiterbildungen über zeugenschonendes Vorgehen und Maßnahmen im Ermittlungs- und Strafverfahren vermittelt werden.

Die Qualifizierung von Verantwortlichen in Jugendverbänden zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes soll flächendeckend gewährleistet sein (z.B. Prätext).

Bei Fällen von sexueller Gewalt und bei der strukturellen Veränderung einer Institution sind Supervision und/oder externe Beratung unverzichtbar.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe sind regelmäßig im Themenbereich sexueller Gewalt fortzubilden.

noch Anlage 8

**Anhang**

**Über den folgenden Eckpunkt konnte in der Unterarbeitsgruppe keine Einigung erzielt werden.**

- 1) Bund, Länder, Kommunen beachten bei Zuwendungen und Förderungen, ob die Einrichtungen, Verbände beziehungsweise deren Gliederungen Qualifizierungsmaßnahmen zur Prävention von (sexueller) Gewalt gegen und zwischen jungen Menschen durchführen.

**Anlage 9****Empfehlungen zur nachhaltigen Implementierung der Aus- und Fortbildung  
von Lehrkräften und anderen an Schulen tätigen Personen  
zum Schutz von Kindern und Jugendlichen angesichts sexueller Gewalt****1. Anlass und Ausgangslage**

In den letzten Jahren ist die gesellschaftliche Sensibilisierung für sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen im sozialen Nahraum wie auch in pädagogischen Einrichtungen gewachsen. Ausgehend von den Beratungen und Beschlüssen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ wird erwartet, dass in den öffentlichen Schulen sowie in den Schulen in freier Trägerschaft durch geeignete Maßnahmen die Prävention und Intervention gestärkt und nachhaltig verbessert wird. Sexuelle Gewalt ist als eine Form von Kindeswohlgefährdung (neben Vernachlässigung und Misshandlung) zu verstehen und sollte als wesentlicher Teil des Kinderschutzes in die Bildungs- und Erziehungsarbeit aufgenommen werden. Dazu gehört, dass die zuständigen staatlichen und kirchlichen Institutionen auf dem Hintergrund des bisher vorhandenen Expertenwissens engagiert schulische Arbeit und Schulkultur fördern und weiter entwickeln. So kann das in den Schulen tätige Personal für qualifizierte Hilfe sorgen, wenn junge Menschen von sexuellem Missbrauch betroffen sind. Die bestehenden umfangreichen problembezogenen Erfahrungen sowohl in der schulischen Praxis als auch in der Aus- und Fortbildung sollten erweitert und vertieft werden.

Sowohl die Kultusministerkonferenz als auch die Arbeitsgruppe „Prävention – Information – Intervention“ des BMFSFJ haben sich intensiv mit der Frage der Aus- Fort- und Weiterbildung des Personals, das mit jungen Menschen arbeitet, beschäftigt. Das Deutsche Jugendinstitut hat empirische Daten zur Konfrontation von Schulen mit sexueller Gewalt erhoben. Das BMBF unterstützt in den kommenden Jahren Forschungsvorhaben, die fundierte Erkenntnisse sowohl zu den strukturellen und personalen Faktoren von sexuellen Übergriffen als auch zu Fragen der Sexualpädagogik und Gewaltprävention zur Verfügung stellen.

Angesichts der unterschiedlichen Zuständigkeiten der Länder und des Bundes im Bildungsbereich sollen diese Empfehlungen vor allem dazu dienen, in den jeweiligen Gremien die Diskussion zu befördern und konvergente Entwicklungen anzuregen.

**2. Zielsetzungen und Zielgruppen**

Die Absichtserklärungen und Empfehlungen, die bekundete Bereitschaft verantwortlicher Gremien und Organisationen des Bildungs-, Sozial- und Gesundheitsbereichs zur verantwortlichen Zusammenarbeit, die schon eingeleiteten Verbesserungen zur Intervention bei Kindeswohlgefährdungen und die noch zu erwartenden Forschungsergebnisse sollten eine nachhaltige Verankerung in der Aus- und Fortbildung pädagogischen Personals sowie der Organisationskultur des Bildungswesens erfahren. Das betrifft sowohl die erste Ausbildungsphase an Universitäten und Hochschulen (im Weiteren zusammenfassend als Hochschulen bezeichnet) als auch die Ausbildung im Referendariat und die kontinuierliche Fort- und Weiterbildung.

Bei der Schul- und Qualitätsentwicklung muss Kinder- und Jugendschutz als selbstverständlicher Teil einbezogen werden. Schule soll dabei nicht nur Lern-, sondern auch Schutzraum für Kinder und Jugendliche sein. Zugleich soll sie gute Arbeitsbedingungen für die Menschen bieten, die dort tätig sind. Qualifizierungsmaßnahmen des pädagogischen Personals sollten daher mit Prozessen der Organisationsentwicklung und Qualitätssicherung

noch Anlage 9

abgestimmt und die Kooperation mit außerschulischen Institutionen nachhaltig ausgestaltet werden. Die Schulleitungen initiieren und steuern den Prozess, der entsprechend zu evaluieren ist.

Dabei muss deutlich werden, dass

- *Kinder und Jugendliche* sich auch in der Schule als sexuelle Wesen verhalten und ihre körperlich-sinnliche Identität entwickeln. Sie brauchen Schutz und Anregung, sich auch in der intimen Kommunikation kompetent und selbstbestimmt zu bewegen.
- *Lehrerinnen und Lehrer* ihre eigenen Einstellungen und Haltungen reflektieren, um sensibel für illegitime Machtausübung durch Distanzlosigkeit und sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu sein.
- auch das *nichtlehrende Personal*, das unmittelbar mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat, im Rahmen des jeweiligen Verantwortungsbereichs für eine angemessene Nähe- und Distanzregulation sensibilisiert ist.

Es muss allerdings vermieden werden, dass Sexualität allein in Negativkontexten wahrgenommen wird und die Auseinandersetzung um eine professionelle Nähe- und Distanz-Beziehung in einen unpersönlichen Umgang mündet.

### **3. Eckpunkte für die Ausbildung von Lehrpersonal und anderen an der Schule tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Wenn der Aufbau tragfähiger pädagogischer Beziehungen, eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz und die Anregung einer positiven psychosozialen Entwicklung von Schülerinnen und Schülern zur Grundkompetenz aller Lehr- und Fachkräfte gehört, müssen diese schon im Studium bzw. in der Erstausbildung entwickelt werden.

Zu den grundlegenden Wissensbestandteilen, die im erziehungswissenschaftlichen Teil des *Erststudiums* erworben werden sollten, gehören - zumindest im Zusammenhang mit der Reflexion über die Rolle als Lehrkraft und / oder Erzieherin bzw. Erzieher -

- Kenntnisse zur psychosexuellen Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
- die professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz zu Kindern und Jugendlichen,
- selbstreflexive und kommunikative Kompetenzen zur sexuellen Identitätsbildung, zu Rollenbildern, Partnerschaftskonstrukten und –konflikten,
- Formen und Folgen häuslicher Gewalt und das Miterleben derartiger Misshandlungen,
- Indikatoren, Formen und Folgen sexuell übergriffigen Verhaltens an Kindern und Jugendlichen durch Gleichaltrige sowie durch männliche und weibliche Erwachsene,
- Grundlagen der Sexualpädagogik und Gewaltprävention,
- Handlungsmöglichkeiten (Verfahrensweisen, Konzepte) zur Intervention sowie Kenntnis von Hilfs- und Kooperationspartnern im regionalen Netzwerk.

Angehende Pädagogen sollten hauptsächlich dahingehend sensibilisiert werden, Indikatoren eines Verdachts auf sexuelle Gewalt wahrzunehmen, zu erkennen, wie Vertrauenspersonen reagieren können und lernen, welche professionelle Unterstützung im regionalen Netzwerk (Kinderschutzdienste, Kinderschutzzentren, Beratungsstellen, etc.) zur Verfügung steht.

Die an einzelnen Hochschulen unterschiedlich organisierten Zentren für Lehrerbildung sollten dafür die Verantwortung übernehmen und ihre steuernde interdisziplinäre Funktion nutzen.

Themenstellungen des Kinder- und Jugendschutzes sollten bei gestuften Ausbildungen nicht erst im Masterstudiengang aufgegriffen werden, sondern bereits im Bachelorstudium, da zu erwarten ist, dass sich in den Berufsfeldern, die von Personen mit dem Bachelor-Examen angestrebt werden, Fragen des Kinder- und Jugendschutzes ebenfalls stellen werden.

Im Rahmen der *Zweiten Phase der Lehrerausbildung* (Referendariat) sowie im Rahmen der in den Ländern vorgeschriebenen Praktika / schulpraktischen Studien etc. sollten die genannten Wissensselemente aufgegriffen und in Erfahrungsberichten oder Fallstudien ausgewertet werden. Ergänzend sind folgende Aspekte zu thematisieren:

- Beteiligung der Schülerinnen und Schüler als Experten / Expertinnen in eigener Sache, denn betroffene Schülerinnen und Schüler suchen häufig zuerst Unterstützung in ihrer Peergroup,
- das besondere Gefährdungspotential für Minderheiten, so z.B. Jugendliche mit homosexueller Orientierung oder Kinder und Jugendliche mit Behinderung,
- interkulturelle und geschlechtssensible Aspekte,
- wiederkehrende sexualpädagogische Arbeit auf unterschiedlichen Schulstufen,
- Weiter- und Neuentwicklung fachdidaktischer, insbesondere sexualpädagogische Ansätze.

#### **4. Eckpunkte für die Fortbildung von Schulleitungen, Lehrkräften und des nicht lehrenden Personals**

Ziele, Inhalte und Methoden von Qualifizierungsmaßnahmen müssen auf die unterschiedlichen Bedarfe und Verantwortungsbereiche des Personals abgestimmt werden. Die genannten Themen und Kompetenzen, die in der Erstausbildung und in der Zweiten Phase angesprochen wurden, bilden auch für die Fort- und Weiterbildung die Basis. Sie sollten vor dem Hintergrund neuer Forschungsergebnisse vertieft werden. Darüber hinaus sollten neue Entwicklungen in der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen (z.B. Probleme der 'sozialen Netzwerke') zeitnah aufgegriffen und zum Thema gemacht werden.

- Kinderschutz ist Leitungsaufgabe, weil nur von dort die notwendigen Entscheidungen über personelle und materielle Ressourcen und Kooperationen getroffen werden können. Das Thema sollte daher insbesondere für das Leitungspersonal aufgearbeitet (z.B. durch Erarbeitung eines Handlungsleitfadens Kinderschutz) und in Selbst- und Fremdevaluationsprogramme aufgenommen werden.
- Missbrauchsprävention sollte, wie von einigen Schulen bereits umgesetzt, ins Schulprogramm aufgenommen werden. Es ist allerdings darauf zu achten, dass das Thema Missbrauchprävention mit der umfassenderen Sexualerziehung in der Schule korrespondiert und nicht auf das Ansehen eines Theaterstücks begrenzt bleibt. Anzustreben ist daher ein von den Schulen gestaltetes „soziales Curriculum“ (u.a. Gewaltprävention, soziales Lernen sowie Gesundheits- und Sexualerziehung). Aufgabe der Fortbildung wäre es daher, derartige Ansätze zu verdeutlichen und Best Practice zu vermitteln.
- Die eingerichteten Multiplikatoren-ausbildungen und die Bildung von Kompetenzteams zur Durchführung von schulinternen Lehrerfortbildungen sollten auf ihre Wirksamkeit hin ausgewertet und ggfs. weiter aktiviert werden. Diese Kompetenzteams können Fragen der Prävention wiederum in die schulische Arbeit einfließen lassen.
- In der Schule tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus nicht-pädagogischen Berufen (Schulassistentinnen und Schulassistenten, Sekretärinnen, Hausmeister, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der OGS etc.), die im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßigen Kontakt mit Schülerinnen und Schülern haben, sollen in die Qualifizierungsmaßnahmen eingebunden werden.

noch Anlage 9

#### **5. Eckpunkte zur Verstetigung des Themas auf der Forschungs-, Modellprojekts- und Berichtsebene im Bildungsbereich**

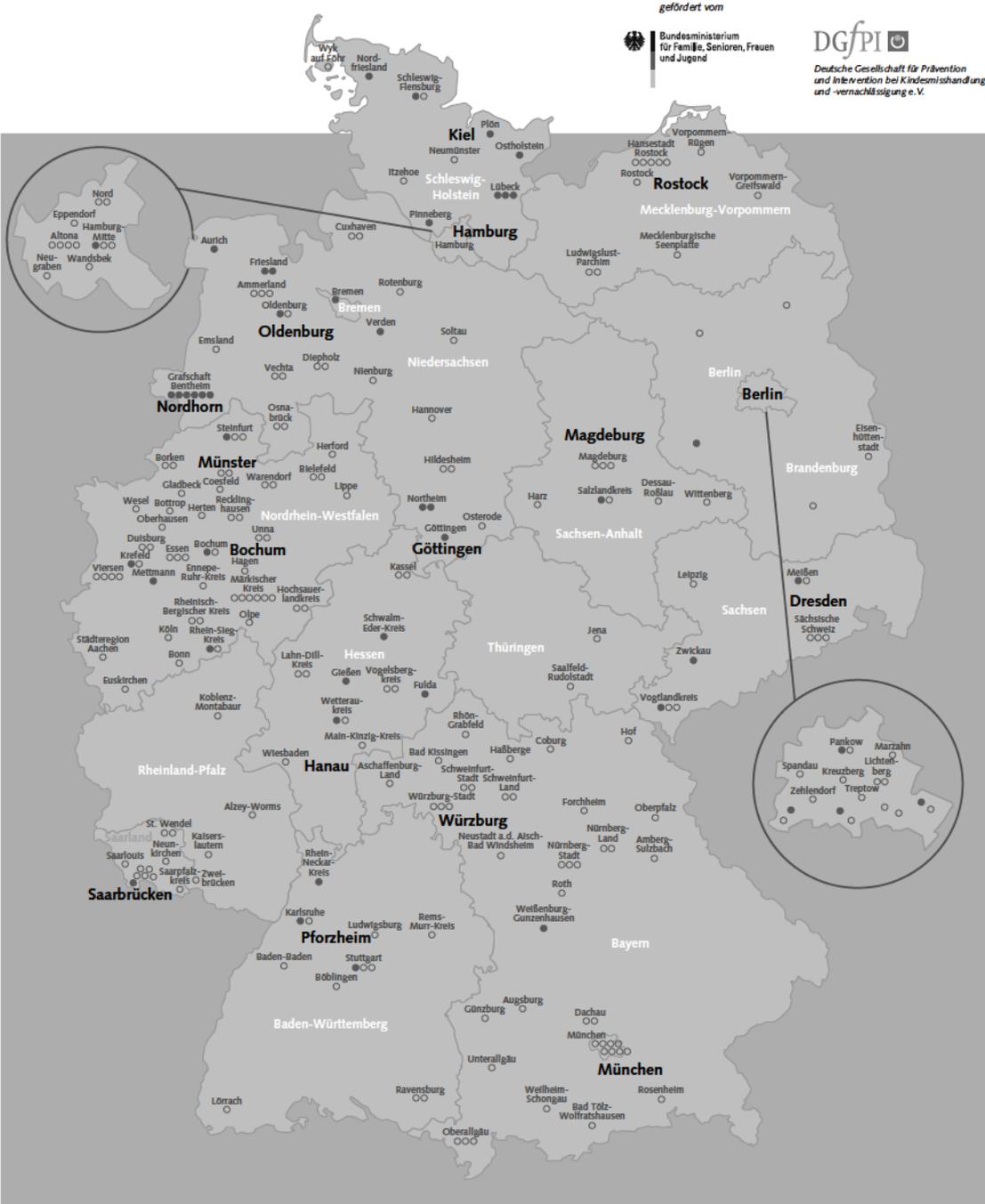
Die Verstetigung der bisher angesprochenen Maßnahmen zur Bewältigung von Risikolagen von Kindern und Jugendlichen sollten auf der Ebene der Bildungspolitik und –planung beraten und angeregt werden.

- Die Wissenschaftsministerien der Länder sollten den Aufbau einer Infrastruktur für Forschung und Lehre zur Bearbeitung der strukturellen, interaktiven und konzeptionellen Bedingungsfaktoren sexueller Gewalt und ihrer Minderung in Institutionen des Bildungs-, Sozial- und Gesundheitssektors verstetigen. Die mit dem Initiativprogramm des BMBF geförderten Projekte sollten in langfristige Kompetenzzentren (z.B. in Analogie zur Struktur der 'Frühen Hilfen') überführt werden, damit die psychosoziale und psychosexuelle Dimension der Bildungsforschung auf Dauer Berücksichtigung findet.
- Die Entwicklung und Evaluation von interinstitutionellen Qualifizierungsmaßnahmen sowie Organisations- und Qualitätsentwicklungsprozessen bedarf der Koordination von Kompetenzbereichen verschiedener Ministerien in den einzelnen Bundesländern sowie Modellprojekte, an denen sich verschiedene Bundesländer beteiligen. Auf diese Weise kann ein optimaler Wissens- und Kompetenztransfer gelungener Praxis gewährleistet werden.
- Insbesondere die curriculare Neugestaltung der Bildung im Elementarbereich sollte die intensiviertere Qualifizierung des erziehenden Personals sowie dessen Ausbilderinnen und Ausbilder in den hier angesprochenen Themenfeldern aufgreifen.
- Im nationalen Bildungsbericht sollte ein Kapitel zu den Risikolagen für Kinder und Jugendliche in Deutschland enthalten sein, in dem die bisherigen Erkenntnisse des Runden Tisches zur Verhinderung von sexuellem Missbrauch gegen Kinder und Jugendliche und die Anstrengungen zur Verstetigung der Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt berücksichtigt werden.

Anlage 10

# Bundesweite Fortbildungsoffensive 2010 – 2014

zur Stärkung der Handlungsfähigkeit (Prävention und Intervention) von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe zur Verhinderung sexualisierter Gewalt



In den schwarz hervorgehobenen Städten befinden sich Fachberatungsstellen, die in den genannten Landkreisen im Rahmen des Modellprojektes Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe fortbilden. Die Fachberatungsstellen haben mit ihrer Arbeit für das Modellprojekt zeitversetzt (März/Mai/Juli 2011) begonnen.

- bedeutet, dass bereits Fortbildungen durchgeführt wurden
- bedeutet, dass Fortbildungen geplant wurden

Stand der Übersicht: 14.10.2011

**Anlage 11**

Behandlung des Themas „Missbrauch, Misshandlung, Gewalt und Vernachlässigung im Kindes- und Jugendalter“ im Rahmen der Aus-, Weiter-, und Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Deutschland:

## **Sachstandserhebung und Handlungsempfehlungen**

Ein Bericht des Forums „Fortbildung von Medizinerinnen und Medizinern“  
im Rahmen der Arbeitsgruppe III „Forschung, Lehre und Ausbildung“

Medizinerinnen und Mediziner sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind häufig die ersten Fachleute, die mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt und mit Täterinnen und Tätern in Kontakt kommen. Doch nicht selten existiert bei diesen Berufsgruppen eine große Unsicherheit darüber, wie Missbrauch und Misshandlung diagnostiziert und behandelt werden sollten und wie ein Verdacht verbalisiert werden kann.

Das Forum „Fortbildung von Medizinerinnen und Medizinern“ analysiert in seinem Bericht die Frage, in welcher Form die Themen „Missbrauch, Misshandlung, Gewalt und Vernachlässigung im Kindes- und Jugendalter“ im Medizin-Studium, der ärztlichen Weiterbildung sowie im Rahmen von Fortbildungsangeboten für Medizinerinnen und Mediziner in Deutschland behandelt werden. Analog zur Situation der Mediziner wird die Aus-, und Fortbildung von Psychologischen Psychotherapeutinnen und –therapeuten sowie von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –therapeuten in Deutschland untersucht. Hierzu werden die Approbations-/Ausbildungs-, Weiter- und Fortbildungsordnungen der jeweiligen Berufsgruppe analysiert und die medizinischen Fakultäten zu ihren Lehr- und Prüfungsinhalten befragt. Der Bericht stellt zudem aktuelle Fortbildungsmöglichkeiten für Mediziner und Psychotherapeuten zum Themenbereich dar.

Nach der Darstellung des Sachstands bewertet das Experten-Forum die Lage und schlägt spezifische Handlungsempfehlungen für die jeweiligen Ausbildungsabschnitte vor, um das Wissen zu sexualisierter Gewalt und die Fertigkeiten im Umgang mit Betroffenen bei beiden Berufsgruppen zu verbessern. In diesem Kontext werden auch exemplarisch „Best-Practice“-Beispiele vorgestellt.

Der Bericht kann unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.rundertisch-kindesmissbrauch.de/downloads.htm>

**Anlage 12**

**Ergebnis des Bund-Länder-Treffens  
zur Fortbildung der Familien- und Jugendschutzrichterschaft  
am 24. Februar 2011**

Der Zwischenbericht des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ hat auf Seite 25 als Ergebnis einer seiner Arbeitsgruppen festgestellt:

*„Die Arbeitsgruppe befürwortet Maßnahmen zur Verbesserung des Fortbildungs- und Erfahrungsstandes der Richterschaft, um einen besseren Schutz der Kinder im gerichtlichen Verfahren zu ermöglichen. Das familiengerichtliche Verfahren gibt den Gerichten eine Vielzahl von Möglichkeiten, dem Kindeswohl auch und gerade in Fällen sexueller Gewalt Geltung zu verschaffen. Diese Möglichkeiten gilt es konsequent zu nutzen. Bundesministerin Leutheusser-Schnarrenberger hat sich deshalb an die Justizministerkonferenz (JuMiKo) gewandt und darum gebeten, die kompetente und engagierte Richterschaft noch besser für die Aufgaben zu rüsten, die über die rein juristische Ausbildung hinausgehen. Das Thema wurde von der JuMiKo auf ihrer Herbsttagung am 4. November 2010 in Berlin diskutiert. Die Bundesjustizministerin hat auf der Tagung betont, wie wichtig dem Runden Tisch die weitere Stärkung der Fortbildung als Beitrag für den Schutz der Kinder im Verfahren und durch das Verfahren ist. Ein weiterer Meinungs- und Erfahrungsaustausch wird auf Einladung des Bundesministeriums der Justiz an die Länder Anfang nächsten Jahres erfolgen.“*

Der im Zwischenbericht angesprochene Meinungs- und Erfahrungsaustausch hat am 24. Februar 2011 stattgefunden. Dabei wurde unter Verweis auf die umfangreichen Angebote das ausgeprägte Engagement der Länder im Bereich der Richterfortbildung bekräftigt. Es gibt bereits jetzt eine große Bereitschaft der Richterschaft zur Fortbildung, insbesondere auch zur weiteren Stärkung sozialer Kompetenzen. Der Meinungs- und Erfahrungsaustausch hat ergeben:

Familien- und Jugendschutzrichter müssen über besondere Kenntnisse und soziale Kompetenz verfügen, etwa kinderpsychologische und sozialpädagogische Grundkenntnisse. Dies ist eine wichtige Grundlage für einen besseren Schutz der Kinder im Verfahren und durch das Verfahren. Da solche Kenntnisse in der Juristenausbildung im Allgemeinen kaum vermittelt werden, sollten sie in besonderem Maße Inhalt richterlicher Fortbildung sein. Dabei ist besonders beispielhaft:

noch Anlage 12

- 2 -

1. Ein ausreichendes Angebot an einführenden **Fortbildungsveranstaltungen** für neue Familienrichter sowie an **Tagungen** zu einem sog. „**weichen Thema**“ zur Stärkung der sozialen Kompetenz wie z.B.:
  - Sorge- und Umgangsprobleme bei besonders belasteten Familienstrukturen;
  - Umgang mit hocheskalierten Konflikten und schwierigen Gesprächssituationen;
  - Fragen zur Anhörung von Eltern und Kindern;
  - Kinderperspektive im Elternkonflikt, Kinderreaktionen bei Trennung und Scheidung;
  - Vernehmungs- u. Verhandlungstechnik, Aussage- und Vernehmungspsychologie;
  - Interkulturelle Kompetenz im Gerichtssaal;
  - Interdisziplinäre Fortbildung zu häuslicher Gewalt;
  - Umgang mit Opferzeugen, traumatisierten Zeugen, Schutz von Opfern im Verfahren;
  - mediative Elemente in der richterlichen Verhandlungsführung.
2. Förderung des **Erfahrungsaustauschs der Richterschaft untereinander** und der hausinternen Schulung, damit vorhandenes Wissen praxisnah und gut vereinbar mit dem täglichen Arbeitsanfall vertieft werden kann. Dabei können auch Mentorinnen und Mentoren zur beruflichen Begleitung insbesondere jüngerer Richterinnen und Richter sowie Dezernatswechslerinnen und –wechsler zum Einsatz kommen.
3. Zielvorgabe, dass sich jede Richterin, jeder Richter **wenigstens einmal jährlich** fortbilden lassen kann und dazu Gelegenheit erhält („lebenslanges Lernen“ ist Teil beruflicher Professionalität).
4. **Fortbildung** als wichtiger Teil professionellen Handelns, die sich in einer Verbesserung der richterlichen Leistung und damit der Beurteilung niederschlagen kann und Förderung der Fortbildungsbereitschaft z.B. durch Kostenübernahme.
5. Die Förderung des **interdisziplinären Austauschs und der Wissensvermittlung** z. B. zusammen mit und durch Jugendhilfe, Medizin und Psychologie, deren Kompetenzen vielfach in den Verfahren benötigt werden.
6. Angebote an **Supervision oder Coaching** für Familien- und Jugendschutzrichter, die sich in vielem in einer vergleichbaren Lage wie die „helfenden Berufe“ (z.B. Psychologen und Sozialarbeiter) befinden, wo diese Instrumente erfolgreich eingesetzt werden.

noch Anlage 12

- 3 -

Unbeschadet des bereits vorhandenen umfangreichen Fortbildungsangebots sowie der großen Fortbildungsbereitschaft der Richterinnen und Richter können die vorstehenden Punkte einen wichtigen Beitrag zur weiteren Verbesserung der gerichtlichen Praxis leisten und damit die Akzeptanz der Rechtsprechung auf einem nicht nur juristisch, sondern auch und gerade menschlich herausfordernden Teil des richterlichen Handelns weiter fördern.

Einen wichtigen Beitrag zum Kinderschutz könnte auch eine „Handreichung zum Kinderschutz im familienrechtlichen Dezernat“ leisten. Eine solche Handreichung soll den Richterinnen und Richtern eine umfassende Hilfestellung zu allen rechtlichen und tatsächlichen Fragen des Kinderschutzes in der familiengerichtlichen Praxis bieten, von der notwendigen Aufklärung des Sachverhalts bis zur behutsamen, einfühlsamen, kurz: kindgerechten Verfahrensgestaltung. Das Bundesministerium der Justiz wird zu einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Erstellung dieser Handreichung einladen.

## Anlage 13

**Auszug aus den Richtlinien zur Förderung von Forschungsvorhaben im Zusammenhang mit sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Kontexten**

- Abgabeschluss 30. Juni 2011 -

**1. Zuwendungszweck**

Für eine gute Entwicklung benötigen Kinder und Jugendliche eine sichere Umgebung, die ihr Selbstbewusstsein und ihr Selbstbestimmungsrecht fördert. Das gilt für Familien ebenso wie für öffentliche Einrichtungen und Organisationen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist daher in unserer Gesellschaft oberstes Gebot.

Mit der Einrichtung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ im März 2010 übernimmt die Bundesregierung in Ergänzung zum Aktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt politische Verantwortung für einen verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen. Insbesondere das Bekanntwerden sexueller Übergriffe und sexualisierter Gewalt durch pädagogisches Personal und andere Mitarbeiter an Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen des Bildungs- und Sozialsystems führte zu einer wachsenden öffentlichen, politischen und fachinternen Aufmerksamkeit dafür, dass innerhalb des Bildungs- und Sozialsystems die Sensibilität zur Erkennung und adäquaten Reaktion bei Übergriffen erhöht sowie der Schutz vor sexualisierter Gewalt verbessert werden müssen. Dabei sollen Maßnahmen in Bildung und Forschung eine zentrale Funktion übernehmen: Nur in Kenntnis derjenigen Bedingungen und Strukturen, die Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung ermöglichen, können entsprechende Konzepte erarbeitet und in der Aus- und Fortbildung von pädagogisch, psychologisch oder aufsichtlich tätigem Personal verankert werden.

Um die Forschung im Kontext von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Einrichtungen auszubauen und zu seiner nachhaltigen Implementierung beizutragen, wird das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) Forschungsvorhaben fördern, die sowohl fundierte Erkenntnisse zu den strukturellen und personalen Faktoren von sexualisierter Gewalt als auch zu Fragen der Prävention zur Verfügung stellen. Des Weiteren werden Forschungsvorhaben gefördert, die die Professionalisierung des pädagogischen Personals – insbesondere hinsichtlich einer „Kultur des Hinsehens“- zum Gegenstand haben und die Aus- und Fortbildung unterstützen. Zur nachhaltigen wissenschaftlichen Bearbeitung dieses Forschungsbereiches soll das Themenfeld auch durch die Förderung von Juniorprofessuren an Hochschulen etabliert werden.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden sollen Einzel- und Verbundvorhaben für einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren. Für die Einrichtung von Juniorprofessuren ist eine maximale Laufzeit von 2 x 3 Jahren vorgesehen. Schwerpunkte der Forschungsförderung sind:

- Deskription und Analyse struktureller Bedingungen sexueller Übergriffe in Bildungs- und Erziehungskontexten öffentlicher wie privater Institutionen und Organisationen
- Deskription und Analyse personaler und interaktionaler Faktoren im Spannungsverhältnis von Nähe und Distanz in institutionellen, erzieherischen Kontexten, einschließlich ihrer Interdependenzen mit individuell privaten Kontexten,
- Evaluation und (Weiter-)Entwicklung präventiver pädagogischer Konzepte, Strategien und Materialien, die die strukturellen Bedingungen, einschließlich der Hilfe- und Schutzsysteme sowie Mechanismen ihrer Umsetzung berücksichtigen,
- Analyse und Evaluation von Resilienz und salutogener Faktoren für eine verbesserte sexuelle Selbstbestimmung sowie zur Abwehr und Verarbeitung sexueller Grenzverletzungen,
- Deskription und Evaluation kontextspezifischer Qualifikationen und Qualifikationsbedarfe des pädagogischen Personals in Institutionen und Organisationen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten,
- Entwicklung und Evaluation interdisziplinärer Aus- und Fortbildungskonzepte für Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten hinsichtlich Sensibilisierung, wirkungsvoller Prävention sowie sexualpädagogisch und sozial angemessenen Handelns

Diese Richtlinie richtet sich an Forscherinnen und Forscher sozialwissenschaftlicher, erziehungswissenschaftlicher und psychologischer – in begründeten Einzelfällen auch medizinischer bzw. lebenswissenschaftlicher Forschungsdisziplinen, wenn diese als Verbundforschungspartner einbezogen werden - sofern sie für die Beantwortung der oben genannten Forschungsfragen ausgewiesen sind.

Die Arbeit in Verbänden oder der Aufbau einer Netzwerkstruktur ist ausdrücklich erwünscht und kann durch das BMBF unterstützt werden.

Zur Förderung von Juniorprofessuren an Hochschulen sind Konzepte einzureichen, die eine nachhaltige Verankerung des Themas „Sexuelle Gewalt und Kinderschutz“ an der Hochschule ebenso wie die Einbettung der Juniorprofessur in ein bestehendes Forschungsumfeld (administrativ und inhaltlich) mit thematischen Bezügen zu den geförderten Themen aufweisen.

## 3. Zuwendungsempfänger

noch Anlage 13

Antragsberechtigt sind staatliche und nicht-staatliche Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie private, nicht gewinnorientierte Forschungseinrichtungen, ggf. auch Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (z. B. Krankenhäuser, Rehabilitationskliniken). Fachberatungsstellen und Selbsthilfeorganisationen können in Form der Beauftragung in geförderten Forschungsvorhaben einbezogen werden.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Antragsteller müssen durch einschlägige Vorarbeiten in Forschung und Entwicklung im Bereich der o.g. Themenfelder ausgewiesen sein und die Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit mitbringen. Die Antragstellerinnen/Antragsteller werden gebeten, dem Antrag eine Liste ihrer einschlägigen Forschungen und Publikationen beizufügen. Von den Antragstellerinnen/Antragstellern werden eine interdisziplinäre Zusammenarbeit und die Bereitschaft zum fachlichen Austausch mit weiteren geförderten Forschungsvorhaben erwartet.

Im Fall von Verbänden wird eine gemeinschaftliche Bewerbung der Interessentinnen/Interessenten in Form der Vorlage einer gemeinsamen Vorhabenbeschreibung vorausgesetzt. Für Erstellung und Einreichung der Vorhabenbeschreibung ist ein Verbundkoordinator verantwortlich zu benennen. Die Partner eines Verbundvorhabens haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Vor der Förderentscheidung muss eine grundsätzliche Übereinkunft über bestimmte vom BMBF vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden.

**Anlage 14****Auszug aus den Richtlinien zur Förderung von Forschungsverbänden zu Verhaltensstörungen im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch in Kindheit und Jugend“**

- Abgabeschluss 20. Januar 2011 -

**1. Zuwendungszweck**

Sexueller Missbrauch bei Kindern und Jugendlichen ist ein seit langem bekanntes Problem. Aber erst die steigende Bereitschaft vieler Betroffener zur Aussage haben in letzter Zeit das Bewusstsein für Umfang und Bandbreite des sexuellen Kindesmissbrauchs geweckt.

Die Bundesregierung hat am 24. März 2010 die Einrichtung des Runden Tisches "Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen im familiären Bereich" beschlossen mit dem Ziel, der gemeinsamen Verantwortung für einen verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt gerecht zu werden. Eine wichtige Funktion ist zunächst die Enttabuisierung, die Aufklärung von Missständen und dabei vorrangig die Anerkennung der Leiden der Betroffenen. Daneben stellt der Runde Tisch gleichberechtigt die Forderung der Vorbeugung und sieht hier Bildung und Forschung in einer Schlüsselstellung, um neue Konzepte zu entwickeln und voranzutreiben.

Zur adäquaten und zielführenden Bearbeitung des Forschungsfeldes ist eine umfassende wissenschaftliche Annäherung an die Thematik notwendig. Die Gesundheitsforschung kann dazu dienen, neue, evidenz-basierte Konzepte zur Prävention, Erkennung und Therapie zu entwickeln und in der Praxis zu erproben. Da sich die Folgen von im Kindesalter erlebter (sexueller) Gewalt über die gesamte Lebensspanne zeigen, sollen die Forschungsfragen nicht auf die Kindheit beschränkt bleiben. Vielmehr sollen, wo sinnvoll, Untersuchungen bis ins Erwachsenenalter Gegenstand der Forschung sein können (Verlaufsforschung). Inhalte der Forschungsförderung können sowohl die Betroffenen als auch die Täter sowie die Rahmenbedingungen berücksichtigen.

Sexueller Kindesmissbrauch tritt häufig nicht isoliert auf, sondern wird begleitet von häuslicher Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und anderen Formen, wie z. B. emotionaler Misshandlung. Darüber hinaus gibt es unterschiedliche alters- und geschlechtsspezifische Folgeerscheinungen nach sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch. Bei Betroffenen und Tätern sind komplexe Verhaltensmuster mit verschiedenen Formen psychischer Belastungen und Störungen zu beobachten. Daher müssen alle Formen der externalisierenden und/oder internalisierenden Verhaltensstörungen im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch in Kindheit und Jugend betrachtet werden.

noch Anlage 14

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) beabsichtigt daher, im Rahmen des Programms der Bundesregierung "Gesundheitsforschung: Forschung für den Menschen" Forschungsverbünde zu Verhaltensstörungen im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch in Kindheit und Jugend zu unterstützen.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden sollen Forschungsverbünde mit 3 bis 5 Arbeitsgruppen für einen Zeitraum von zunächst 3 Jahren zu

- Untersuchungen von biologischen, psychischen und psychosozialen Ursachen von Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch in Kindheit und Jugend,
- Untersuchungen von biologischen, psychischen und psychosozialen Folgen von Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch in Kindheit und Jugend,
- Untersuchungen zu Interventions- und Therapiemöglichkeiten bei Betroffenen und Gefährdeten,
- Untersuchungen zu Ursachen, Prävention, Diagnostik, Therapie und Verlauf sexueller Präferenz- und/oder Verhaltensstörungen sowie von Persönlichkeitsentwicklungen, die zur Gewaltausübung gegenüber Kindern und Jugendlichen prädisponieren.

Die Bekanntmachung richtet sich an medizinisch/lebenswissenschaftliche Forschungsdisziplinen wie z. B. Psychologie, Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie, Pädiatrie, Neurobiologie, aber auch an sozialwissenschaftliche oder juristische Forscherinnen und Forscher, sofern ihre Expertise für die Beantwortung von spezifischen Forschungsfragen innerhalb eines Verbundes notwendig ist. Geschlechtsspezifische Aspekte sollen bei den Vorhaben nach Möglichkeit in angemessener Weise berücksichtigt werden. Forschungsverbünde können Maßnahmen zur gezielten interdisziplinären Nachwuchsförderung beinhalten (z. B. Rotationsstellen oder Nachwuchsgruppenleiterstellen). Als nachrangig erachtet werden ausschließlich deskriptive und epidemiologisch orientierte Forschungsansätze ohne begleitende Forschung zum Verständnis der (Patho-)Genese der Verhaltensstörung und/oder Wirksamkeit von Interventionen.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind staatliche und nicht-staatliche Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, ggf. auch Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (z. B. Krankenhäuser, Rehabilitationskliniken und Selbsthilfeorganisationen) sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit

noch Anlage 14

Forschungs- und Entwicklungs(FuE)-Kapazität in Deutschland, wie z. B. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Unternehmen, die zu mehr als 50 % im Besitz von Großindustrie sind, können nur unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden.

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen ergänzend zu ihrer Grundfinanzierung eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Antragsteller müssen durch einschlägige Vorarbeiten in Forschung und Entwicklung zu Verhaltensstörungen im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch in Kindheit und Jugend ausgewiesen sein. Antragsteller müssen die Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit mitbringen.

Die Partner eines Verbundvorhabens haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Vor der Förderentscheidung muss eine grundsätzliche Übereinkunft über bestimmte vom BMBF vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden.

